Verkehrsverbund Rhein-Sieg



VRS-Gemeinschaftstarif

gültig ab 01.02.2024

Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Inhaltsverzeichnis

Beförderui	ngsbedingungen Nahverkehr NRW	15
1	Grundlagen	15
2	Geltungsbereich	15
3	Verhalten der Fahrgäste	16
3.1	Rechte der Fahrgäste	16
3.2	Pflichten der Fahrgäste	16
4	Ausschluss von der Beförderung	16
5	Ansprüche des Verkehrsunternehmens	
5.1	Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	17
5.2	Missbrauch von Nothilfemitteln	17
5.3	Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen	
6	Pflichten des Verkehrsunternehmens	
7	Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit	
7.1	Fahrpreise, Fahrausweise	
7.2	Zahlungsmittel	
7.3	Ungültige Fahrausweise	
7.4	Nicht lesbare Chipkarten	20
7.5	Erhöhtes Beförderungsentgelt	20
8	Erstattung, Umtausch	
9	Besondere Beförderungsregelungen	
9.1	Kinder	
9.2	Polizeivollzugsbeamte	21
9.3	Tiere	22
9.4	Fahrräder	22
9.5	E-Scooter	
9.6	Sonstige Gegenstände	
9.7	Besondere Beförderungsregelung Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)	25
10	Fundsachen	25
11	Mobilitätsgarantie	
12	Fahrgastrechte	28
13	Haftung	
14	Datenerhebung bei Bedarfsverkehren	
15	Videoaufzeichnung im Fahrgastraum	
16	Verjährung	29
17	Ausschluss von Ersatzansprüchen	29
18	Gerichtsstand	29
Tarifbestin	nmungen	30
1	Begriffsbestimmung	
2	Geltungsbereich	
2.1	Geltungsbereich der VRS-Tarifbestimmungen	30

2.2	Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	30
3	Tarifsystem	31
3.1	Kurzstrecke	31
3.2	Preisstufen	31
4	Fahrpreise	
4.1	Preisstufen und Geltungsbereiche	31
4.2	Ermäßigte Fahrpreise	32
5	Ticketübersicht	32
5.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl	32
5.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	32
5.2.1	ZeitTickets	32
5.2.1.1	ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft	32
5.2.1.2	ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement	32
5.2.1.3	ZeitTickets für Auszubildende, einzeln gekauft	32
5.2.1.4	ZeitTickets für Auszubildende im Abonnement	33
5.2.1.5	Deutschlandtickets	33
5.2.2	KurzzeitTickets	33
5.3	SonderTickets	33
5.3.1	Sonderangebote	33
5.3.2	KombiTickets	33
5.4	Zuschläge und Monatswertmarken	33
5.4.1	1. Klasse	33
5.4.2	Schnellbuslinie SB 60	33
5.4.3	Fahrradmitnahme	33
6	Entwertung von Tickets	34
6.1	Grundsätze der Ticketentwertung	34
6.2	Weitergabe entwerteter Tickets	34
7	Einzelbestimmungen der Tickets	
7.1	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl	34
7.1.1	EinzelTickets	34
7.1.2	4erTickets	35
7.1.3	AnschlussTickets	35
7.2	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl	36
7.2.1	ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft	37
7.2.1.1	Kundenkarten und Wertmarken	37
7.2.1.2	ZeitTickets ohne Kundenkarte	37
7.2.1.3	ZeitTickets im Einzelkauf auf Chipkarten	37
7.2.1.4	WochenTickets	38
7.2.1.5	MonatsTickets	38
7.2.1.6	MonatsTickets MobilPass	39
7.2.1.7	Formel9Tickets	40
7.2.2	ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement	
7.2.2.1	MonatsTickets im Abonnement	42
7.2.2.2	MonatsTicket MobilPass im Abonnement	42
7.2.2.3	JobTickets und GroßkundenTickets	
7.2.2.4	Formel9Tickets im Abonnement	43

7.2.2.5	Aktiv60Tickets	44
7.2.2.6	MieterTickets	. 44
7.2.2.7	Deutschlandtickets	46
7.2.3	ZeitTickets für Auszubildende	46
7.2.3.1	Berechtigte	. 47
7.2.3.2	Übergang in die 1. Klasse des SPNV	48
7.2.3.3	MonatsTickets für Auszubildende	48
7.2.3.4	StarterTickets	48
7.2.3.5	AzubiTickets	50
7.2.3.6	PrimaTickets	52
7.2.3.7	SchülerTickets	52
7.2.3.8	SemesterTickets	
7.2.3.9	Tickets für Austauschschüler	53
7.2.3.10	AbsolventenTickets	53
7.2.3.11	D-Ticketupgrade VRS-Hochschulen	54
7.2.3.12	Deutschlandticket Schule	54
7.2.3.13	Deutschlandsemesterticket	54
7.2.4	KurzzeitTickets	54
7.2.4.1	24StundenTickets 1 Person	54
7.2.4.2	24StundenTickets 5 Personen	55
7.2.4.3	10TageFlexTickets	55
7.3	SonderTickets	55
7.3.1	Sonderangebote	55
7.3.2	KombiTickets	56
7.4	Zuschläge und Monatswertmarken	56
7.4.1	Schnellbuslinie SB 60	56
7.4.2	Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV	57
7.4.2.1	Einzelne Fahrten	57
7.4.2.2	Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets	57
7.4.3	Fahrradmitnahme	58
7.4.3.1	Einzelne Fahrten	58
7.4.3.2	Monatswertmarken	58
8	Besondere Vertriebswege	59
8.1	OnlineTickets	59
8.1.1	Allgemeines	
8.1.2	Wochen-, Monats-, Formel9Tickets-Online	59
8.1.3	24StundenTickets-Online	60
8.1.4	KarnevalsTickets	60
8.1.5	CSD-Tickets	60
8.1.6	Verlust	60
8.1.7	Erstattung	60
8.1.8	Zahlungsverfahren	60
8.1.8.1	Zahlung per PayPal*	60
8.1.8.2	Zahlung per Kreditkarte	61
8.1.8.3	Zahlung per Sofortüberweisung	61
8.1.9	Tickets in "wallet"-Apps	. 61

8.1.10	Sonstiges	61
8.2	eTickets auf Chipkarte/Trägerkarte	61
8.2.1	Nicht lesbare Trägerkarten	62
8.2.1.1	Kontrolle durch das Prüfpersonal im VRS-Netz	62
8.2.1.2	Einstiegskontrollsysteme (EKS) im VRS-Netz	63
8.2.1.3	Sonderregelung VRS/VRR (Anlage 19)	64
8.2.1.4	Sonderregelung VRS/AVV (Anlage 20)	65
8.3	HandyTickets	65
8.3.1	KarnevalsTickets	66
8.3.2	CSD-Tickets	66
8.4	BONNsmart	66
8.5	Multimodale Mobilität	67
9	Beförderung Schwerbehinderter	70
10	Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren	70
10.1	Beförderungsentgelt für Fahrräder	70
10.2	Sonstige Bestimmungen	71
11	Tarifliche Kooperationen	71
11.1	Übergangstarife	71
11.2	Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)	71
11.3	Integration des On-Demand-Verkehrs	71
12	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	72
12.1	Bestimmungen für Abonnements, SchülerTickets und Tickets mit Ratenkauf	
	(PrimaTicket)	72
12.2	Bestimmungen für Schulträger (bei der Abnahme von SchülerTickets bzw.	
	Deutschlandtickets Schule)	73
12.3	Bestimmungen für SemesterTickets	
12.4	Bestimmungen für JobTickets im Solidarmodell	74
12.5	Bestimmungen für JobTickets im Fakultativmodell	74
12.6	Bestimmungen für JobTicketLight	75
12.7	Bestimmungen für GroßkundenTickets	
12.8	Bestimmungen im Rahmen der Anwendung von Chipkarten nach dem Standa	
	(((eTicket-Deutschland	77
12.9	Bestimmungen für Deutschlandtickets	
12.10	Bestimmungen für Deutschlandtickets als Jobticket im VRS-Solidarmodell (DT	JT
	VRS-Solidarmodell)	78
12.11	Bestimmungen für Deutschlandtickets als Jobticket (DT JT)	78
12.12	Bestimmungen für D-Ticketupgrades VRS Hochschulen	79
12.13	Bestimmungen für Deutschlandtickets Schule	79
12.14	Bestimmungen für Deutschlandtickets sozial	80
12.15	Bestimmungen für Deutschlandsemestertickets	81
13	Erstattung des Fahrpreises	81
14	Tarifliche Feiertage	82
15	Übergangsregelungen	83
16	Salvatorische Klausel	
17	Sonstiges	83
Anlage 1 V	erbundraum Rhein-Sieg	84

Anlage	2 VRS-Netz	85
Anlage	2a Geltungsbereich VRS-SchülerTicket	86
Anlage	2b Geltungsbereich VRS-JobTicket	87
Anlage	2c VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket- und FirmenTicket-Inhaber	88
Anlage	3 Tarifbestimmungen für eezy VRS	89
1	Nutzungsvoraussetzungen	
2	Geltungsbereich	89
3	Fahrtdauer und Fahrtberechtigung	90
3.1	Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt	90
3.2	Fahrtberechtigung	90
4	Fahrpreisberechnung	91
4.1	Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten	
4.2	Datengrundlagen für die Fahrpreisberechnung	92
5	Preisdeckel	
6	Zubuchungen	
7	Erstattungen	
8	Mitwirkung der Nutzer am Vertriebsprozess	
9	Fahrausweisprüfung	
Anlage	4 Geltungsbereich des VRS-Tarifs	95
Anlage	5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraun	ıs98
Anlage	6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien	102
	7 Preistafel VRS	
_	8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, MonatsTickets MobilPa	
Ailiage	Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, MieterTickets, StarterTickets, Azu	•
	und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug	
1	Voraussetzungen für das Abonnement	
2	Beginn	
3	Zustandekommen des Abonnementvertrags	
4	Abonnementdauer	
5	Änderungen	
6	Kündigung des Abonnements	111
7	Verlust oder Zerstörung	
8	Fristgemäße Abbuchung	113
9	Erstattung	
10	Vertragsumstellung von bestehenden Abonnementverträgen	114
11	Sonstiges	115
Anlage	9 Abonnementbedingungen für das PrimaTicket	
1	Voraussetzungen	
2	Beginn	
3	Zustandekommen des Abonnementvertrags	
4	Dauer	
5	Änderungen	

7	Verlust oder Zerstörung	119
8	Fristgemäße Abbuchung	119
9	Wohnungswechsel	
10	Schulträger	120
11	Sonstiges	120
Anlage	10 Tarifbestimmungen SchülerTicket	121
A. Faku	ıltativmodell	121
1	Allgemeines	121
2	Berechtigtenkreis	121
3	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	122
4	Geltungsdauer und Kündigung	122
5	Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen	
	(Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	123
6	Ausgabe	124
7	Berechnung der Fahrpreise	125
8	Fahrpreise monatlich	126
9	Abonnementbestimmungen	127
10	Weitere Bestimmungen für den Schulträger	127
11	SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis	Olpe
	(VGWS)	128
12	Sonstiges	
B. Solid	larmodell	
1	Allgemeines	130
2	Berechtigtenkreis	131
3	Ausnahmen vom Berechtigtenkreis	131
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	131
5	Geltungsdauer und Kündigung	
6	Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen	
	(Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	
7	Ausgabe	
8	Berechnung der Fahrpreise	134
9	Fahrpreise monatlich	136
10	Abonnementbestimmungen	
11	Weitere Bestimmungen für den Schulträger	137
12	Sonstiges	137
C. Rhei	nland-Pfalz	139
1	Allgemeines	139
2	Berechtigtenkreis	
3	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	139
4	Geltungsdauer und Kündigung	140
5	Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen	
	(Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	141
6	Ausgabe	
7	Fahrpreise	143
8	Abonnementbestimmungen	
q	Weitere Restimmungen	

10	Sonstiges	144
D. Fakı	ultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS	145
1	Allgemeines	145
2	Berechtigtenkreis	145
3	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	146
4	Geltungsdauer und Kündigung	146
5	Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen	
	(Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)	147
6	Ausgabe	148
7	Fahrpreise	148
8	Abonnementbestimmungen	149
9	Weitere Bestimmungen	150
10	Sonstiges	150
Anlage	e 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket	151
	fbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende	
1	Vorbemerkungen	
2	Bedingungen	
3	Berechtigtenkreis	
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	
5	Preise	
6	Ausstellung und Beschaffenheit	
7	Hochschule/Studierendenschaft	
8	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	
10	Sonstiges	
-	fbestimmungen DualTicket	
1	Vorbemerkungen	
2	Bedingungen	
3	Berechtigtenkreis	
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	
5	Preise	
6	Ausstellung und Beschaffenheit	
7	Hochschule/Studierendenschaft	
8	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	
10	Sonstiges	
	2 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell	
_		
1	Vorbemerkungen	
2	Bedingungen	
3	Vertrag, Beginn und Dauer	
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	
5	Ausstellung und Beschaffenheit	
6	Finanzbeträge	
7	Preis bei Weitergabe	1/0

8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale	
	Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit	170
9	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	173
10	Rückgabe von Trägerkarten	174
11	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	174
12	Erhöhtes Beförderungsentgelt	175
13	Kündigung	
14	Weitere Hinweise	176
Anlage	13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell	179
1	Vorbemerkungen	179
2	Bedingungen	179
3	Vertrag, Beginn und Dauer	180
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	181
5	Ausstellung und Beschaffenheit	182
6	Finanzbeträge	183
7	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale	
	Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit	184
8	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	186
9	Rückgabe von Trägerkarten	187
10	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	187
11	Erhöhtes Beförderungsentgelt	188
12	Kündigung	188
13	Weitere Hinweise	188
Anlage	14 Tarifbestimmungen JobTicketLight	190
1	Vorbemerkungen	190
2	Bedingungen	190
3	Vertrag, Beginn und Dauer	191
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	191
5	Ausstellung und Beschaffenheit	192
6	Finanzbeträge	193
7	Preis bei Weitergabe	194
8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale	
	Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit	194
9	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	195
10	Rückgabe von Trägerkarten	
11	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	197
12	Erhöhtes Beförderungsentgelt	
13	Kündigung	198
14	Weitere Hinweise	198
Anlage	15 Tarifbestimmungen GroßkundenTicket	
1	Vorbemerkungen	
2	Bedingungen	
3	Vertrag, Beginn und Dauer	
4	Umstellung bestehender JobTicket-Verträge	
5	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	201

6	Ausstellung und Beschaffenheit	202
7	Finanzbeträge	203
8	Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale	
	Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit	203
9	Weitergabe und gewerbsmäßige Vermittlung	205
10	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	206
11	Rückgabe von Trägerkarten	
12	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	207
13	Erhöhtes Beförderungsentgelt	207
14	Kündigung	208
15	Weitere Hinweise	208
Anlage	16 Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)	209
1	Geltungsbereich	209
2	Allgemeines	209
3	Datenschutz	209
Anlage	17 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus	211
Amage 1	Geltungsbereich	
2	Fahrausweise und Preise	
2.1	NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück	
2.2	NRWplus Monat	
2.2	Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus	
_	18 Grundzüge des NRW-Tarifs	
Aniage 1	Anwendungsbereich	
2	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	
Anlage	19 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrst	
	Rhein-Ruhr (VRR) und dem VRS	
1	Binnenverkehre	214
2	Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt	24.4
2.4	angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)	
2.1	Allgemeines	
2.2	Tarifsystem	_
2.3	Kurzstrecke	
2.4	Preisstufen	
2.5	Fahrausweise und Fahrpreise	
2.6	Sonstiges	
3	Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Fahrausweise und Fahrpreise	
3.3	Sonstiges	
4	Anschlusstarifierung	
4.1	Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	
4.2	Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	
Anlage	20 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener	
	Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS	
1	Binnenverkehre	218

2	Übergangsbereiche zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz	218
2.1	Geltungsbereich	
2.2	Tarifsystem und Fahrpreise	218
2.3	Preisstufen	219
2.4	Fahrausweise	219
2.5	AVV-School&Fun-Tickets und VRS-SchülerTickets	220
2.6	AVV-JobTickets und VRS-Job- und GroßkundenTickets	221
2.7	Anschlussfahrausweise	223
2.8	euregiotickets	
Anlage	21 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der	
	Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS	226
1	Geltungsbereich	226
2	Tarifliche Regelung für den Übergangstarif	226
2.1	Allgemeines	226
2.2	Ausgabe von Fahrausweisen	226
2.3	Anerkennung von Fahrausweisen der VGWS	226
3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	
4	Fahrgelderstattung	226
5	SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis C	lpe
	(VGWS)	227
Anlage	22 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ah	ırweiler
	(Ahr) und dem VRS	228
1	Binnenverkehr Kreis Ahrweiler	228
1.1	Allgemeines	
1.2	Linie 822	228
1.3	Linie 856	228
2	Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und den anderen	
	Tarifgebieten des VRS-Netzes	228
2.1	Allgemeines	
2.2	Tarifsystem	228
2.3	Kurzstrecke	
2.4	Preisstufen	
2.5	Fahrausweise und Fahrpreise	
2.6	Sonstiges	
3	Geltungsbereiche von Tickets	
3.1	VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz	
3.2	NRW-PauschalpreisTickets	229
Anlage	23 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkre	is
	Altenkirchen und dem VRS	230
1	Geltungsbereich	
2	Tarifliche Regelungen	230
2.1	Allgemeines	
2.2	Übergangsverkehr	230
2.3	Fahrausweise	230
2.4	Reförderungshedingungen und Tarifhestimmungen	220

3	Binnenverkehr Landkreis Altenkirchen	230
Anlage :	24 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis	
	Vulkaneifel und dem VRS	232
1	Streckenabschnitt Jünkerath – Gerolstein	232
1.1	Geltungsbereich	232
1.2	Tarifliche Regelungen	
1.2.1	Allgemeines	232
1.2.2	Übergangsverkehr	232
1.2.3	Fahrausweise	
1.2.4	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen	232
1.3	Binnenverkehr Landkreis Vulkaneifel	232
2	Linien 540 und 541	232
Anlage :	25 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis	
	Neuwied und dem VRS	234
1	Geltungsbereich	234
2	Tarifliche Regelungen	234
2.1	Übergangstarif	
2.2	Fahrausweise	234
3	Binnenverkehr Landkreis Neuwied	235
Anlage :		n Kreis
- 0 -	(WT) und dem VRS	
1	Binnenverkehr Märkischer Kreis	
1.1	Allgemeines	236
1.2	Linie 336R	
1.3	Linie 320	236
2	Binnenverkehr Oberbergischer Kreis	236
3	Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis und dem VRS-Netz	236
3.1	Allgemeines	
3.2	Tarifsystem	237
3.3	Kurzstrecke	
3.4	Preisstufen	237
3.5	Fahrausweise und Fahrpreise	237
3.6	Sonstiges	
Anlage :	27 Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket	238
1	Grundsatz	
2	Fahrtberechtigung und Geltungsbereich	238
3	Vertragslaufzeit und Kündigung	
4	Beförderungsentgelt	
5	Jobticket	
6	Fahrgastrechte	
7	Erstattung	
8	Semesterticket	
_	28 Abonnementbedingungen zu Deutschlandtickets mit monatlichem	•
	Fahrgeldeinzug	242
1	Voraussetzungen für das Abonnement	
		· · · - · -

2	Beginn	242
3	Zustandekommen des Abonnementvertrags	242
4	Abonnementdauer	243
5	Änderungen	
6	Kündigung des Abonnements	
7	Verlust oder Zerstörung	245
8	Fristgemäße Abbuchung	245
9	Sonstiges	246
Anlage 29	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket im VRS-Solid	
7agc =3	(DT JT VRS-Solidarmodell)	
1	Vorbemerkungen	
2	Bedingungen	
3	Vertrag, Beginn und Dauer	
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	
5	Ausstellung und Beschaffenheit	
6	Finanzbeträge	
7	Preis bei Weitergabe	
8	Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	
9	Rückgabe von Trägerkarten	
10	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	
11	Erhöhtes Beförderungsentgelt	
12	Kündigung	
13	Weitere Hinweise	
Anlage 30	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT)	255
Anlage 30	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT)	2 55
Anlage 30 1 2	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen	2 55 255 255
Anlage 30 1 2 3	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer	255 255 255
Anlage 30 1 2 3 4	Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	255 255 255 256
Anlage 30 1 2 3 4	Vorbemerkungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Bedingungen	255 255 255 256 257
Anlage 30 1 2 3 4 5 6	Vorbemerkungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen	255 255 256 257 257
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7	Vorbemerkungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen	255 255 256 257 257 258
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT)	255255256257257258259
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen	255255256257257258259259
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang. Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	255255256257257258259259
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang. Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt	255255256257258259259260260
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen	255 255 256 257 257 259 259 260 261
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt Kündigung Weitere Hinweise	255255256257257258259260260261262
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt Kündigung Weitere Hinweise D-Ticketupgrade VRS Hochschulen	255255256257257258259260261262
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt Kündigung Weitere Hinweise	255255256257257258259260261262
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 Anlage 31	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang. Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt Kündigung Weitere Hinweise D-Ticketupgrade VRS Hochschulen Vorbemerkungen Bedingungen	255255256257257258259260261261262263
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 Anlage 31	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang. Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt Kündigung Weitere Hinweise D-Ticketupgrade VRS Hochschulen Vorbemerkungen Bedingungen Vertragslaufzeit und Kündigung	255255256257258259260261261263263
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 Anlage 31 1	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang. Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt Kündigung Weitere Hinweise D-Ticketupgrade VRS Hochschulen Vorbemerkungen Bedingungen Vertragslaufzeit und Kündigung Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.	255255256257258259260261261263263263
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 Anlage 31 1 2 3	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang. Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt Kündigung Weitere Hinweise D-Ticketupgrade VRS Hochschulen Vorbemerkungen Bedingungen Vertragslaufzeit und Kündigung	255255256257258259260261261263263263
Anlage 30 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 Anlage 31 1 2 3 4	Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT) Vorbemerkungen Bedingungen Vertrag, Beginn und Dauer Geltungsbereich und Berechtigungsumfang. Ausstellung und Beschaffenheit Finanzbeträge Preis bei Weitergabe Meldungs- und Zahlungsmodalitäten Rückgabe von Trägerkarten Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht Erhöhtes Beförderungsentgelt Kündigung Weitere Hinweise D-Ticketupgrade VRS Hochschulen Vorbemerkungen Bedingungen Vertragslaufzeit und Kündigung Geltungsbereich und Berechtigungsumfang.	255255256257257258259260261261263263263263

8	Sonstiges	266
Anlage 32	Tarifbestimmungen Deutschlandticket Schule	.267
1	Allgemeines	
2	Berechtigtenkreis	267
3	Voraussetzungen für das Abonnement	267
4	Beginn des Abonnementsvertrags	268
5	Zustandekommen des Abonnementvertrags	268
6	Ausgabe	268
7	Dauer des Abonnementvertrags	269
8	Berechnung der Fahrpreise	269
9	Fahrpreis Deutschlandticket Schule	272
10	Fristgemäße Abbuchung	272
11	Änderungen des Abonnementvertrags	272
12	Verlust oder Zerstörung	274
13	Kündigung des Abonnements	274
14	Sonstiges	275
15	Weitere Bestimmungen für den Schulträger	275
Anlage 33	Deutschlandticket sozial	.277
1	Allgemeines	277
2	Berechtigtenkreis	277
3	Voraussetzungen für das Abonnement	277
4	Vertragslaufzeit und Kündigung	278
5	Fahrtberechtigung und Geltungsbereich	278
6	Ausstellung und Beschaffenheit	
7	Preise	279
8	Weitere Hinweise	279
Anlage 34	Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket	
1	Vorbemerkungen	
2	Bedingungen	
3	Berechtigtenkreis	
4	Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	282
5	Preise	
6	Ausstellung und Beschaffenheit	
7	Hochschule/Studierendenschaft	
8	Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	
9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	285
10	Sonstiges	285
Anlage 35	Geltungsbereich des Deutschlandtickets	.286
Anlage 36	Preisstufenübersicht VRS	.287

Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW

1 Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeugs bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrags.

2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbünden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- · Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

3 Verhalten der Fahrgäste

3.1 Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

3.2 Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen k\u00f6nnen durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot erg\u00e4nzt werden. Weiterf\u00fchrende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z.B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Bef\u00f6rderungsbedingungen unber\u00fchrt.

4 Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen k\u00f6nnen Personen, die eine Gefahr f\u00fcr die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder auch f\u00fcr andere Fahrg\u00e4ste darstellen, von der Bef\u00f6rderung ausschlie\u00dfen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.

5 Ansprüche des Verkehrsunternehmens

5.1 Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 € verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeugs bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 €, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 € zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z.B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 € verlangen.

6 Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebots zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung

wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

7 Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

7.1 Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweiskauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis "nur gültig mit Entwerteraufdruck" sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeugs zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.
 - Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.
 - Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen oder vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

7.2 Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 € zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 € nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Abweichend davon können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln

7.3 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
 - a) als Papierfahrausweis auf fälschungssicherem Papier nicht im Original vorgelegt werden,
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - c) nicht mit einer gültigen Wertmarke falls erforderlich versehen sind,
 - zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - e) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - f) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - g) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - h) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis i einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis h nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht

zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

7.4 Nicht lesbare Chipkarten

Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3. Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

7.5 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
 - keinen gültigen Fahrausweis hat und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen oder vorzeigen kann,
 - den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 € erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Strafoder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.

- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen, nicht übertragbaren Fahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 € fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 € zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.
- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

8 Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

9 Besondere Beförderungsregelungen

9.1 Kinder

Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter sieben Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

9.2 Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

9.3 Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

9.4 Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind
 - E-Bikes.
 - versicherungsfreie und versicherungspflichtige "schnelle" Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs)
 - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller.

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

- (2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z.B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.
- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z.B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

(4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze

eines Fahrzeugs besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.

In der Mobilität eingeschränkte Personen (z.B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter sechs Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
 - Falt- oder Klappräder sowie elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.
- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt, und ist für die Beaufsichtigung seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeugs kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.
- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten k\u00f6nnen Fahrg\u00e4ste den Informationen bzw. Aush\u00e4ngen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

9.5 E-Scooter

- (1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.
- (2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
 - b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
 - c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass
 - a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt werden,

- b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
- die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und
- der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.
- (4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.
- (5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

9.6 Sonstige Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können.
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
 - d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.
- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

9.7 Besondere Beförderungsregelung Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)

- (1) In den Bussen und Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der von ihr beauftragten Unternehmen sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen der Kölner Verkehrs Betriebe AG ist es Fahrgästen untersagt, alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten − insbesondere nicht wieder verschließbaren − Behältnissen mitzuführen (Alkoholkonsumverbot). Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40,00 € zu zahlen.
- (2) Für die Mitnahme von E-Scootern in Bahnen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG gelten die Regelungen unter 9.5 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abweichend hiervon ist die Mitnahme auch von bis zu 1,40 m langen E-Scootern zulässig. Für die Kennzeichnung des die Länge von 1,20 m überschreitenden E-Scooters sowie für den Aufstellort des E-Scooters an der in Fahrtrichtung gesehen letzten (vierten) Fahrgasttüre gelten die von der Kölner Verkehrs-Betriebe AG auf www.kvb.koeln mitgeteilten Vorgaben.

10 Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befindet. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 € erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.
- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

11 Mobilitätsgarantie

(1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab zwanzig Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs genutzt werden. Davon ausgenommen ist der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi, ein Angebot eines Fahrdienstvermittlers, welcher Beförderungsaufträge ausschließlich an professionelle und lizenzierte Mietwagenunternehmer mit behördlichen Genehmigungen zur gewerblichen Personenbeförderung vermittelt (z.B. Uber), einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) oder ein Sharing-Angebot (z.B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den ieweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebots oder des alternativen Verkehrsmittels ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Bei der Nutzung des alternativen Verkehrsmittels tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von sechzig Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantieanspruchs gemäß Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.
- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
 - a) Bei Nutzung eines Taxis oder eines Angebots eines professionellen Fahrdienstvermittlers beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 19:59 Uhr auf 30,00 € je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 04:59 Uhr auf 60,00 € je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi bzw. ein über den professionellen Fahrdienstvermittler gebuchtes Fahrzeug gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Fahrtbelege werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 € erstattet. Gemeinsam auf einem Ticket reisende Personen können einen gemeinsamen Antrag mit

- einem gemeinsamen Fahrtbeleg einreichen. Gegen Vorlage eines Nahverkehrsfahrausweises für die betreffende Relation wird der Betrag wie beschrieben erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehrsfahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm höchstens der Differenzbetrag zwischen dem zulässigen Erstattungsbetrag und dem Nahverkehrstarif erstattet.
- b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs oder eines alternativen Nahverkehrsmittels werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehrsfahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehrsfahrausweises bzw. des zusätzlich erworbenen Nahverkehrsfahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehrsfahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif bzw. dem ursprünglich gewählten und dem alternativen Nahverkehrstarif erstattet.
- c) Bei Nutzung eines Sharing-Angebots beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorhandensein eines Nahverkehrsfahrausweises unter Ziffer 11 Absatz 3a sinngemäß.
- (4)Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen bzw. vom Fahrdienstvermittler vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Fahrtbeleg bzw. den Original-IC-/EC-/ICE-Fahrausweis bzw. den Original-Nahverkehrsfahrausweis bzw. den vom Sharing-Anbieter vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Nachweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehrsfahrausweis (Belege) und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von vierzehn Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Sofern der Fahrgast für den Erstattungsantrag das Online-Formular, welches insbesondere auf der Internetseite www.mobil.nrw abgerufen werden kann, verwendet, müssen die in Satz 1 aufgezählten Belege eingescannt oder fotografiert sowie hochladen werden und für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt und auf Anfrage des erstattenden Verkehrsunternehmens im Original nachgereicht werden. Ein Erstattungsantrag darf nur ein Mal pro Mobilitätsgarantiefall entweder schriftlich oder über das elektronische Formular eingereicht werden. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.
- (5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
 - a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen und -entschärfungen

Als Kriterium für Unwetter gilt die offizielle Unwetterwarnung (ab Stufe 3) des Deutschen Wetterdienstes (DWD).

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in den genannten Fällen a) bis d) vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebots nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 8 EVO oder nach Artikel 17 bis 19 der Verordnung (EU) 2021/782 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

12 Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EU) 2021/782 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens drei) von mindestens sechzig Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
 - a) 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

13 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

14 Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

(1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich –

nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtzeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über eventuelle Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

(2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrtauftrags verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre aufbewahrt.

15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

16 Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Ansprüch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 5 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

18 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Tarifbestimmungen

1 Begriffsbestimmung

Als ÖPNV wird im Folgenden der öffentliche Personennahverkehr bezeichnet. Als SPNV wird im Folgenden der Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress) bezeichnet.

2 Geltungsbereich

2.1 Geltungsbereich der VRS-Tarifbestimmungen

Die Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs gelten innerhalb des VRS-Tarifraums für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der in Anlage 4 genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien des SPNV grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C; hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Der VRS-Tarifraum umfasst die in den Anlagen 4 bis 6 genannten Linien sowie Linien- und Streckenabschnitte.

2.2 Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Die als Deutschlandtickets erworbenen Tickets gelten auf den Linien der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandtickets gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Stand: 01.02.2024

Weitere Informationen sind in den Anlagen 27 bis 32 zu finden.

3 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete (vgl. Anlage 2) unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

Jede Haltestelle ist grundsätzlich genau einem Tarifgebiet zugeordnet. Haltestellen, die unmittelbar auf der Grenze zwischen zwei Tarifgebieten liegen (Grenzhaltestellen), sind allerdings diesen beiden Tarifgebieten zugordnet. Diese Grenzhaltestellen werden bei der Tarifierung immer dem Tarifgebiet zugeordnet, das der Fahrgast beim Start von der Grenzhaltestelle aus als nächstes durchfahren wird bzw. bei der Grenzhaltestelle als Ziel bereits erreicht hat.

3.1 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus bis zu vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie auf den Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien (z.B. SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.

3.2 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (mit Ausnahme von Köln und Bonn),
- Preisstufe 1b: gilt innerhalb der Städte Köln oder Bonn,
- Preisstufe 2a: gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt oder -gemeinde (mit Ausnahme von/nach Köln und Bonn),
- Preisstufe 2b: gilt für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Köln oder für Fahrten aus einer Nachbarstadt oder -gemeinde nach Bonn und umgekehrt,
- Preisstufen 3 bis 6: gelten im Regionalverkehr. Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz (außer bei Fahrten im Großen Grenzverkehr sowie Fahrten zwischen AVV und VRS),
- Preisstufe 7: gilt im AVV-Netz (vgl. Anlage 20) und im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

4 Fahrpreise

4.1 Preisstufen und Geltungsbereiche

Die Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen ergeben sich aus der Preistafel (vgl. Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (vgl. Anlage 35). Die Preistafel stellt die Preise der in den Preisstufen erhältlichen Tickets dar. Einzelregelungen zu allen im VRS erhältlichen Tickets finden sich unter Punkt 5 und 7 sowie den dazugehörigen Anlagen.

Werden bei Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Zieltarifgebiet Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich. Die Fahrten sind auf dem verkehrsüblichen Weg in Richtung Zieltarifgebiet durchzuführen. ZeitTickets – ausgenommen PrimaTickets – berechtigen zur Nutzung aller Fahrmöglichkeiten der enthaltenen Tarifgebiete.

4.2 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets Kinder gelten für Kinder von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre. Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter sieben Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.

5 Ticketübersicht

5.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

EinzelTickets

4erTickets MobilPass

4erTickets

AnschlussTickets

5.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 ZeitTickets

5.2.1.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

WochenTickets

MonatsTickets MobilPass

MonatsTickets

Formel9Tickets

5.2.1.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

MonatsTickets

JobTickets

Formel9Tickets

GroßkundenTickets

Aktiv60Tickets

MonatsTickets MobilPass

MieterTickets (bis 29.02.2024)

5.2.1.3 ZeitTickets für Auszubildende, einzeln gekauft

MonatsTickets

Tickets für Austauschschüler

• AbsolventenTickets

5.2.1.4 ZeitTickets für Auszubildende im Abonnement

PrimaTickets

SemesterTickets

StarterTickets

DualTickets

SchülerTickets

AzubiTickets

5.2.1.5 Deutschlandtickets

Deutschlandtickets

Deutschlandsemestertickets

- Deutschlandtickets als Jobtickets
- D-Ticketupgrade VRS Hochschulen (bis Ende WS 2024/2025)
- Deutschlandtickets als Jobtickets im VRS-Solidarmodell
- Deutschlandtickets sozial

Deutschlandtickets Schule

5.2.2 KurzzeitTickets

24StundenTickets 1 Person

10TageFlexTickets

24StundenTickets 5 Personen

5.3 SonderTickets

5.3.1 Sonderangebote

Veranstaltungstickets

Flug- und Reisetickets

5.3.2 KombiTickets

KombiTickets Fakultativmodell

KombiTickets Solidarmodell

5.4 Zuschläge und Monatswertmarken

5.4.1 1. Klasse

für eine Fahrt

• für einen Monat

• für eine Woche

für zwölf Monate

5.4.2 Schnellbuslinie SB 60

für eine Fahrt

• für einen Monat

• für eine Woche

• für zwölf Monate

5.4.3 Fahrradmitnahme

für eine Fahrt

für einen Monat

Stand: 01.02.2024 Tarifbestimmungen 33

6 Entwertung von Tickets

6.1 Grundsätze der Ticketentwertung

(1) Einzelne Tickets sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

Der Entwerteraufdruck enthält grundsätzlich folgende Merkmale (Beispiel KVB):

000	KVB	Н	2100	001	08 JAN	17:15
Geräte-	Unter-	Richtung	Tarifge-	Linie	Datum	Uhrzeit
nummer	nehmen		biet			

Mindestens enthält der Entwerteraufdruck die Merkmale "Unternehmen, Tarifgebiet oder Haltestellenname/Haltestellennummer, Datum und Uhrzeit".

Als Entwerter gelten die an den Haltestellen im VRS-Tarifraum oder in den Fahrzeugen oder Vertriebsstellen der VRS-Verkehrsunternehmen befindlichen Entwerterautomaten. Entsprechend gelten auch die Entwerterautomaten in den benachbarten Tarifräumen des AVV und des VRR. Eine handschriftliche Entwertung durch den Fahrgast ist nicht zugelassen.

(2) EinzelTickets und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer:

•	für die Kurzstrecke	20 Minuten,
•	in der Preisstufe 1	90 Minuten,
•	in der Preisstufe 2	120 Minuten,
•	in den Preisstufen 3 und 4	180 Minuten,
•	in den Preisstufen 5 bis 7	360 Minuten.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

6.2 Weitergabe entwerteter Tickets

Der Weiterverkauf sowie die Vermietung von VRS-Tickets gegen Entgelt sind nicht gestattet. Auch die Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet. In Fällen der Zuwiderhandlung behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. die VRS GmbH eine Nachverfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren vor.

7 Einzelbestimmungen der Tickets

7.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

7.1.1 EinzelTickets

EinzelTickets gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Umwege, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus fahrplanoder betriebsbedingten Gründen (schnellere Fahrverbindungen) erlaubt. EinzelTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie sind nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 7.1 der Beförderungsbedingungen.

7.1.2 4erTickets

- (1) Es gibt 4erTickets für Jedermann und 4erTickets MobilPass. Jedes 4erTicket beinhaltet vier Fahrtabschnitte, von denen je Person und Fahrt jeweils einer zu entwerten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 7.1.1 sinngemäß. Die 4erTickets MobilPass gelten (auch in der Preisstufe 5) nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).
- (2) Das 4erTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das 4erTicket MobilPass, der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) durch den Nutzer nachzuweisen. Einen MobilPass erhalten die Empfänger von Bürgergeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz (inklusive der Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge), Empfänger von laufenden Leistungen Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. Köln-Pass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

7.1.3 AnschlussTickets

- (1) Der Geltungsbereich von VRS-ZeitTickets endet an der letzten Haltestelle innerhalb der jeweils gewählten Städte und Gemeinden. Grundsätzlich bestehen für VRS-ZeitTicket-Inhaber folgende Möglichkeiten der Anschlusstarifierung:
 - Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket,
 - Kombination von VRS-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW,
 - Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket.

Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten der Anschlusstarifierung ist nicht zulässig.

(2) Einzel- oder 4erTickets können zu VRS-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzeloder 4erTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des VRS-ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt. Wenn eine Grenzhaltestelle (vgl. Punkt 3) auf dem konkreten Fahrweg liegt, dann besitzt

- diese bei der Tarifierung Relevanz. Die Geltungsdauer des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt. Die Einzeloder 4erTickets sind gemäß Punkt 6 zu entwerten. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.
- (3) EinfachWeiterTickets NRW werden für eine Verbundgrenzen überschreitende Einzelfahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu VRS-ZeitTickets oder VRS-KombiTickets ausgegeben. EinfachWeiterTickets NRW sind vor Fahrtantritt zu lösen.
- (4) Das VRS-AnschlussTicket gilt nur in Verbindung mit einem VRS-ZeitTicket (vgl. Punkt 5.2.1), für das es gelöst wird, wenn dessen Geltungsbereich für eine Fahrt innerhalb des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) ausgeweitet werden soll. Der Geltungsbereich wird hierbei entweder im Vorlauf des ZeitTickets oder im Nachlauf des ZeitTickets erweitert. Fahrten nach dem Muster "AnschlussTicket-ZeitTicket-AnschlussTicket" sind nur unter Nutzung zweier AnschlussTickets möglich. Die Aufweitung ermöglicht die Fahrt in jedes VRS-Tarifgebiet im VRS-Netz. Das alleinige VRS-AnschlussTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.
- (5) Für Anschlussfahrten zwischen den VRS-Tarifgebieten und den VRR-Tarifgebieten des Großen Grenzverkehrs Mönchengladbach, Korschenbroich, Jüchen, Neuss/Kaarst, Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld (vgl. Anlage 19) ist zum VRS-ZeitTicket ein EinfachWeiterTicket NRW zu lösen. In diesen VRR-Tarifgebieten ist das VRS-AnschlussTicket nicht gültig.
- (6) VRS-AnschlussTickets gelten nur für beförderte Personen. Pro Fahrt und Person, die auf einem VRS-ZeitTicket gemäß den jeweiligen Bestimmungen zur Personenmitnahme (mit-)befördert werden, ist jeweils ein VRS-AnschlussTicket zu lösen. Für die Aufweitung des Geltungsbereiches von mitgeführten Fahrrädern ist ein FahrradTicket zu lösen.
- (7) AnschlussTickets sind gemäß Punkt 6 zu entwerten.
- (8) Das VRS-AnschlussTicket hat ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer von 360 Minuten. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- und betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

7.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (ZeitTickets) berechtigen innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

7.2.1 ZeitTickets für Erwachsene, einzeln gekauft

7.2.1.1 Kundenkarten und Wertmarken

- (1) Die einzeln gekauften ZeitTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte und der zugehörigen, gültigen Wertmarke. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Alternativ können einzeln gekaufte ZeitTickets auch ohne Kundenkarte ausgegeben werden (vgl. Punkt 7.2.1.2).
- (2) Kundenkarten im Ausbildungsverkehr sind auf die jeweilige Person (InhaberIn) ausgestellt und nicht übertragbar (persönlich). Die übrigen Kundenkarten sind übertragbar, wobei die Besonderheiten beim MonatsTicket MobilPass (vgl. Punkte 7.2.1.4 und 7.2.2.2) beachtet werden müssen. Die Kundenkarte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Vor- und Familienname sind auszuschreiben.
- (3) Der Inhaber eines persönlichen ZeitTickets hat sich auf Verlangen des Personals amtlich auszuweisen.
- (4) Eine Kundenkarte wird auf schriftliche oder mündliche Bestellung ausgestellt. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen, im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Personal oder unter www.vrs.de erhältlich. Die ausgefüllten Bestellscheine sind bei den unternehmenseigenen Vertriebsstellen einzureichen, im regionalen Omnibusverkehr ersatzweise beim Fahrpersonal. Schriftliche Bestellungen sind mindestens eine Woche vor dem ersten Geltungstag einzureichen.
- (5) Die Kundenkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.
- (6) Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

7.2.1.2 ZeitTickets ohne Kundenkarte

Seit dem 01.01.2021 geben einige Verkehrsunternehmen ZeitTickets aus, die ohne Kundenkarten gültig sind (WochenTickets, MonatsTickets, Formel9Tickets und MobilPassTickets). Die Fahrtrelation wird im Kaufprozess ausgewählt und auf das Ticket aufgebracht. Dasselbe gilt für Zusatzwertmarken/Zuschlägen zu ZeitTickets (vgl. Punkt 7.4.2.2) und Monatswertmarken "Fahrradmitnahme" (vgl. Punkt 7.4.3).

7.2.1.3 ZeitTickets im Einzelkauf auf Chipkarten

(1) Im Rahmen eines Pilotprojektes frühestens von August 2020 an geben die folgenden Verkehrsunternehmen RVK, REVG, SWW, SVE und StWB über ihre Kundencenter und z.T. auch über einige private Verkaufsstellen Chipkarten für den Kauf von ZeitTickets (WochenTickets, MonatsTickets, Formel9Tickets und MobilPassTickets (jeweils wahlweise persönlich oder übertragbar) und MonatsTickets Azubi (nicht übertragbar) aus. Die Erstausgabe der Chipkarte erfolgt kostenlos.

- (2) Über alle Vertriebswege der vorgenannten Verkehrsunternehmen (SVE nur Busfahrer) können anschließend die vorgenannten ZeitTickets als eTicket für verschiedene Fahrtrelationen und den o.g. ZeitTicket-Arten gekauft werden.
- (3) Persönliche Tickets gelten jedoch nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (4) Kann der Inhaber eines persönlichen Tickets sich bei einer Kontrolle seiner Chipkarte nicht ausweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle dem Verkehrsunternehmen, welches das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. Inhaber eines MonatsTickets im Einzelkauf sind verpflichtet, diesen Nachweis vor Ort bei der Verwaltung des betreffenden Verkehrsunternehmens zu erbringen.
- (5) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprojekt muss der Kunde unabhängig von der Übertragbarkeit seines Tickets beim Chipkartenerhalt die Chipkartendaten mit seinen Kundendaten versehen lassen. So hat er die Möglichkeit, im Falle des Verlustes oder bei Diebstahl der Chipkarte eine neue Chipkarte mit einem eTicket zu erhalten. Sofern kein gültiges eTicket auf der Chipkarte gespeichert war, erhält er eine Ersatzchipkarte gegen die Gebühr von 3,00 €. Außerdem kann er gegen Zahlung einer Gebühr von 10,00 € ein vorhandenes ZeitTicket auf der Chipkarte erneut erhalten, die abhanden gekommene Karte wird gesperrt.
- (6) Falls die Chipkarte bei einer Kontrolle nicht lesbar ist, wird ebenfalls ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Weist der Kunde bei seiner Chipkarten-Ausgabestelle nach, dass er den Defekt der Chipkarte nicht erkennen konnte, entfällt die Gebühr für eine Neuausstellung, außerdem wird ihm das nachgewiesene Beförderungsentgelt, das ihm durch die Nichtnutzung des ZeitTickets entstanden ist, erstattet.

7.2.1.4 WochenTickets

WochenTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke. Sie gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag und endet am siebten Kalendertag (bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages). Die Gültigkeit des WochenTickets kann an jedem beliebigen Wochentag beginnen.

Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7.4.2. WochenTickets sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

7.2.1.5 MonatsTickets

(1) MonatsTickets bestehen in der Regel aus einer Kundenkarte in Kombination mit einer gültigen Wertmarke.

- (2) MonatsTickets haben einen flexiblen Gültigkeitsbeginn von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.
- (3) Für die Nutzung der 1. Klasse im SPNV gilt Punkt 7.4.2. MonatsTickets sind unentgeltlich übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr
 bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern
 von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre.

7.2.1.6 MonatsTickets MobilPass

- (1) Analog zu den Regelungen für MonatsTickets haben MonatsTickets MobilPass einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (2) Das MonatsTicket MobilPass ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis und einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das MonatsTicket MobilPass (in der Regel bestehend aus einer Kundenkarte und gültiger Wertmarke), der gültige Nachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen.
- Oas MonatsTicket MobilPass ist unentgeltlich übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, eines Köln-Passes oder eines Bonn-Ausweises (für die Preisstufe 1b jeweils nur an Personen, die über den gleichen Berechtigungsnachweis verfügen). Ab 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig ist die unentgeltliche Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu drei Kindern (sechs bis einschließlich vierzehn Jahre) sowie eines Fahrrads möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen gültigen MobilPass, einen Köln-Pass oder einen Bonn-Ausweis und einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) vorweisen können. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.
- (4) Einen MobilPass erhalten Empfänger von Bürgergeld (SGB II), Empfänger von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (SGB XII), Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz (inklusive der Gruppe der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge), Empfänger von laufenden Leistungen der

Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bei ihrem zuständigen JobCenter, Sozialamt bzw. dem LVR. Die Informationen zur Berechtigung für Bonn-Ausweis bzw. KölnPass sind bei den zuständigen Behörden der jeweiligen Städte zu erfragen.

(5) Die MonatsTickets MobilPass gelten auch in der Preisstufe 5 nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).

7.2.1.7 Formel9Tickets

- (1) Für Fahrten außerhalb der morgendlichen Verkehrsspitzenzeiten sind unentgeltlich übertragbare Formel9Tickets als Wertmarken erhältlich. Formel9Tickets berechtigen im Rahmen der Bestimmungen zu den MonatsTickets nach 7.2.1.4 mit Ausnahme der Zeit montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Das Formel9Ticket berechtigt montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre.
- (2) Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Formel9Tickets einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Kalendermonat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
 - 1. Klasse-Zuschläge für Einzelfahrten oder mit entsprechender zeitlicher Gültigkeit können gemäß Punkt 7.4.2 hinzu gelöst werden.

7.2.2 ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement

ZeitTickets für Erwachsene im Abonnement werden auf einer Trägerkarte (eTicket) ausgestellt (vgl. Punkt 8.2 und Anlage 8) und grundsätzlich über das SEPA-Last-schriftverfahren abgerechnet. Deutschlandtickets können alternativ als OnlineTicket (vgl. Punkt 8.1) oder als HandyTicket (vgl. Punkt 8.3) mit den jeweils gültigen Zahlungsmethoden ausgegeben werden.

SEPA (Single Euro Payments Area)-Lastschriftverfahren

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im VRS haben zum 01.02.2014 auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umgestellt. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) erteilt dabei dem Vertragsverkehrsunternehmen (Zahlungsempfänger) eine Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Das SEPA-Lastschriftmandat enthält folgende Mindestangaben des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Name, Anschrift, IBAN (BIC), Kennzeichnung wiederkehrender Zahlung, Datum des SEPA-Lastschriftmandats und Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers).

- (3) Seitens des Vertragsverkehrsunternehmens (Zahlungsempfänger) wird eine Mandatsreferenz individuell vergeben. Diese bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vertragsverkehrsunternehmens das jeweilige Mandat eindeutig.
- (4) SEPA-Lastschriftmandate müssen auch bei Kontoinhaberwechsel papierhaft mit händischer Unterschrift (im Folgenden: Schriftform) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden. Die Neueinholung eines SEPA-Lastschriftmandats nach einem Mandatswiderruf oder im Falle eines ungültigen Mandats (Meldung des Kreditinstituts) muss nach der gleichen Voraussetzung erteilt werden.
- (5) Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) verpflichtet sich, einen Mandatswiderruf dem Vertragsverkehrsunternehmen und nicht oder nicht ausschließlich seinem Kreditinstitut bekannt zu geben.
- (6) Der SEPA-Basis-Lastschrift-Bankeinzug erfolgt ausschließlich an einem Bankarbeitstag. Keine Bankarbeitstage sind Samstag, Sonntag sowie die bundeseinheitlichen Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag). Weitere Nicht-Bankarbeitstage sind regionale Feiertage oder speziellen Bankenregelungen geschuldet und können nicht im Detail aufgelistet werden.
- (7) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (8) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (9) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation ("Pre-Notification") über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 7.2.2 (8)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (10) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.
- (11) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

- (12) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt oder die für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten (insbesondere Adresse und Zahlverfahren) bei Änderungen unverzüglich im persönlichen Login-Bereich entsprechend geändert werden. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, ist das Vertragsverkehrsunternehmen berechtigt, den Kunden mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.
- (13) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt oder im persönlichen Login-Bereich entsprechend angelegt werden.
- (14) Nachfolgend wird ausschließlich auf das SEPA-Lastschriftverfahren eingegangen.

7.2.2.1 MonatsTickets im Abonnement

- Es gibt MonatsTickets im Abonnement für jedermann und MonatsTickets Mobil-Pass im Abonnement.
- (2) MonatsTickets im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar und berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.
- (3) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.2 MonatsTicket MobilPass im Abonnement

- (1) MonatsTickets MobilPass im Abonnement werden in den Preisstufen 1a bis 5 für MobilPass-, Köln-Pass- und Bonn-Ausweis-Inhaber ausgestellt. Ausgegeben wird das Abonnement ausschließlich als eTicket (Chipkarte). Die Abbuchung erfolgt monatlich per Lastschrift.
- (2) Die MonatsTickets MobilPass im Abonnement gelten auch in der Preisstufe 5 nur im Verbundraum Rhein-Sieg (vgl. Anlage 1).
- (3) Das MonatsTicket MobilPass im Abonnement ist nur in Verbindung mit einem gültigen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis sowie einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und -gestattung, Rei-

seausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) nutzbar. Bei einer Kontrolle sind das eTicket (Chipkarte), der gültige Nachweis (Mobil-Pass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) und der Lichtbildausweis durch den Nutzer nachzuweisen. Bei Wegfall der Berechtigung wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt (mit Bestätigungsschreiben der ausgebenden Stellen (JobCenter, Sozialämter, LVR) ohne Nachbelastung). Bei vorzeitiger Kündigung ohne Nachweis des Wegfalls der Berechtigung findet eine Nachbelastung statt (Referenzticket: MonatsTicket MobilPass).

- (4) Das MonatsTicket MobilPass im Abonnement ist unentgeltlich übertragbar, jedoch nur an Inhaber eines MobilPasses, Köln-Passes oder Bonn-Ausweises. Es berechtigt montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Die mitgenommenen Erwachsenen müssen ebenfalls einen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis sowie einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) vorweisen können. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Informationen zur Berechtigung für einen MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis gelten analog zu Punkt 7.2.1.6.
- (5) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.3 JobTickets und GroßkundenTickets

Der Bezug von JobTickets und GroßkundenTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Arbeitgeber und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres wird in den Anlagen 12 bis 15 geregelt.

7.2.2.4 Formel9Tickets im Abonnement

(1) Formel9Tickets im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar und gelten mit Ausnahme der Zeit von montags bis freitags zwischen 3:00 Uhr nachts und 9:00 Uhr vormittags zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kin-

dern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

(2) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.5 Aktiv60Tickets

- (1) Aktiv60Tickets berechtigen zur Nutzung frühestens ab dem Monat, in dem der Abonnementvertragspartner sechzig Jahre alt wird, zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Sie sind unentgeltlich übertragbar auf Personen ab dem Monat, in dem diese sechzig Jahre alt werden. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von EU-Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Aktiv60Tickets berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2. Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine weitere Person über vierzehn Jahre sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen. Aktiv60Tickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden.
- (3) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.6 MieterTickets

- (1) Im Rahmen eines Pilotprojekts im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 29.02.2024 gibt die KVB MieterTickets an die Mieter der Genossenschaft für Bauen und Wohnen (Erbbauverein Köln e.G.) aus. Die Zahl der in diesem Zeitraum auszugebenden MieterTickets ist auf 500 Stück begrenzt.
- (2) Die MieterTickets sind nur für das Stadtgebiet Köln in der Preisstufe 1b erhältlich. MieterTickets werden ausschließlich im Abonnement als MonatsTicket im Abonnement und als Aktiv60Ticket (für Nutzer ab sechzig Jahren) angeboten.

- (3) Ein Vertragsabschluss ist bis spätestens 01.02.2024 möglich. Über eine mögliche Überführung des Pilotprojekts in den Regeltarif wird informiert. Sollte das Mieter-Ticket nicht in den Regeltarif überführt werden, enden alle abgeschlossenen Abonnements, unabhängig von ihrer bisherigen Vertragslaufzeit, zum 29.02.2024.
- (4) Der monatliche Preis des MieterTickets setzt sich aus drei Finanzierungsbausteinen zusammen:
 - Rabatt VRS-Verkehrsunternehmen
 - Zuschuss Erbbauverein
 - Nutzerpreis

Es gelten folgende Fahrpreise:

Preise MieterTicket ab 01.01.2024 (in €/Monat)

Ticketangebot für Mieter des Erbbauvereins Köln	regulärer Preis	Rabatt VRS- Verkehrsun- ternehmen (5%)	Zuschuss Erbbau- verein (5%)	Nutzerpreis
MonatsTicket im Abon- nement Preisstufe 1b	106,10	5,31	5,31	95,48
Aktiv60Ticket Preisstufe 1b	73,60	3,68	3,68	66,24

- (5) MieterTickets basierend auf dem MonatsTicket im Abonnement sind unentgeltlich übertragbar. MieterTickets basierend auf dem Aktiv60Ticket sind unentgeltlich übertragbar auf Personen ab dem Monat, in dem diese sechzig Jahre alt werden (vgl. Punkt 7.2.2.5 (1)), und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von EU-Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- Für MieterTickets gelten die Mitnahmeregelungen basierend auf dem MonatsTicket im Abonnement nach Punkt 7.2.2.1 (2) und auf dem Aktiv60Ticket nach Punkt 7.2.2.5 (2). MieterTickets basierend auf dem Aktiv60Ticket berechtigen zudem montags bis freitags ab 19 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig (bis 3:00 Uhr Folgetages) zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.
- (7) Darüber hinaus gelten Sonderkonditionen bei der Nutzung von Leihfahrrädern und Carsharing (vgl. Punkt 8.5).
- (8) Die Beantragung des MieterTickets kann unter Nachweis der Berechtigung vor Ort in den KundenCentern der KVB oder per Post erfolgen. Als Berechtigungsnachweis dient ein amtlicher Lichtbildausweis. Das MieterTicket wird generell für zwölf Monate ausgestellt, eine Verlängerung setzt einen erneuten Nachweis der Berechtigung voraus. Bei Vertragsabschlüssen oder Vertragsverlängerungen ab dem 01.04.2023 kann es zu einer Unterschreitung der Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten kommen, aufgrund der Begrenzung des Pilotzeitraums bis zum 29.02.2024.

- (9) Käufer eines MieterTickets verpflichten sich bei Vertragsabschluss zur Teilnahme an einer Kundenbefragung.
- (10) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.2.7 Deutschlandtickets

- (1) Deutschlandtickets sind nicht übertragbare Tickets und werden als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet.
- (2) Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als HandyTicket ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht erstellt, entfällt die Legitimationspflicht.
- (3) Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über sechs Jahren.
- (4) Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.
- (5) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (6) Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (7) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2. und die jeweils g
 ültigen Abonnementbedingungen f
 ür Deutschlandtickets gem
 ä
 ß Anlage 27 und 28.

7.2.3 ZeitTickets für Auszubildende

- (1) ZeitTickets für Auszubildende lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Sofern sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt, werden ZeitTickets für Auszubildende auf den Geltungsbereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt. Sofern sie darüber hinaus gelten, berechtigen sie innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.
- (2) Die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens sind unter Punkt 7.2.2 beschrieben, Grundlage für Kundenkarten und Wertmarken unter 7.2.1.1 und die Grundlagen für Deutschlandtickets unter 7.2.2.7, wobei bei ZeitTickets für Auszubildende die jeweils gültigen Abonnementbedingungen für Deutschlandtickets gemäß Anlage 31 bis 32 Berücksichtigung finden.

7.2.3.1 Berechtigte

Zur Nutzung von ZeitTickets im Ausbildungsverkehr sind je nach Einzelbestimmung des Tickets (vgl. 7.2.3.3, 7.2.3.4, 7.2.3.5, 7.2.3.6, 7.2.3.7, 7.2.3.8, 7.2.3.9 und 7.2.3.10) berechtigt:

- 1) schulpflichtige Personen bis einschließlich vierzehn Jahre,
- 2) nichtschulpflichtige Personen ab fünfzehn Jahren:
 - a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung des Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschuloder Realschulabschlusses besuchen,
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetz oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
 - f) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) BeamtenanwärterInnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,

h) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

7.2.3.2 Übergang in die 1. Klasse des SPNV

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist mit ZeitTickets für Auszubildende gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).

7.2.3.3 MonatsTickets für Auszubildende

- (1) MonatsTickets für Auszubildende werden nur an Berechtigte im Sinne der Bestimmungen des Punktes 7.2.3.1 ausgegeben. Sie bestehen aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen Monatswertmarke gemäß Punkt 7.2.1.1. Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Berechtigten (Inhabers) gemäß den Bestimmungen nach Punkt 7.2.3.1 und ist nicht übertragbar. Die Kundenkarte enthält zusätzlich ein Passbild des Inhabers, welches dieser dem Verkehrsunternehmen für die Ausstellung der Kundenkarte unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (2) MonatsTickets für Auszubildende gelten für beliebig viele Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich. Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.5 haben MonatsTickets für Auszubildende einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss um 3:00 Uhr des Folgetages (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (3) Der/die Berechtigte muss die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des Sozialen Dienstes in der durch den VRS festgelegten Form. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Kundenkarten werden für den gewünschten Geltungsbereich ausgestellt. In der Kundenkarte wird von der Ausgabestelle u.a. die maximale zeitliche Gültigkeit der Kundenkarte vermerkt.

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb einer Kundenkarte für das MonatsTicket für Auszubildende gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.

7.2.3.4 StarterTickets

- (1) StarterTickets werden ausschließlich an Berechtigte ausgegeben:
 - 1) schulpflichtige Personen bis einschließlich vierzehn Jahre.
 - 2) nichtschulpflichtige Personen ab fünfzehn Jahren:

- a) SchülerInnen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie nicht aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
- Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschuloder Realschulabschlusses besuchen,
- d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- e) PraktikantInnen und VolontärInnen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.

- (2) Sie werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrags.
- Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsschluss mindestens für die Dauer von zwölf Monaten vorliegen. Soll das Abonnement für ein StarterTicket nach zwölf Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.3.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als zwölf Monate gegeben sein. StarterTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.

- (4) StarterTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich und darüber hinaus montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.
- Zusätzlich dürfen zu den vorgenannten Zeiten eine Person ohne Altersbeschränkung sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren. Die enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Für die Fahrradmitnahme regelt Näheres Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.
- (6) StarterTickets, die in den VRR-Tarifgebieten im Großen Grenzverkehr VRS/VRR gültig sind, können zu den vorgenannten Zeiten auch im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt werden, wobei sie auch in den VRR-Tarifgebieten, die zum Großen Grenzverkehr gehören, nur relationsgebunden nutzbar sind.
- (7) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

7.2.3.5 AzubiTickets

- (1) AzubiTickets werden nur an Berechtigte ausgegeben, deren Wohnort und/oder Ausbildungsort im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) liegen. Zum Ticketbezug berechtigt sind ausschließlich
 - a) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,
 - b) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst),
 - c) BeamtenanwärterInnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie PraktikantInnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als BeamtenanwärterInnen des einfachen oder mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
 - d) Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBI. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

- Bei Wegfall der Bezugsberechtigung ist dies durch den bisherigen Ticketinhaber dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen.
- (2) Diese Voraussetzungen müssen bei Vertragsabschluss mindestens für die Dauer von zwölf Monaten vorliegen. AzubiTickets werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Soll das Abonnement für ein AzubiTicket nach zwölf Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als zwölf Monate gegeben sein.
- (3) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrags.
- (4) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst müssen die Berechtigung zum Erwerb des AzubiTickets gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachweisen. Der Nachweis erfolgt mittels der Bescheinigung der für den Bundesfreiwilligendienst anerkannten Einsatzstelle sowie der vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes zwischen Freiwilligem und Bundesbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung in der durch den VRS festgelegten Form.
- (5) AzubiTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive des Lichtbilds des Ticketinhabers.
- (6) AzubiTickets berechtigen zu täglichen, beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz gemäß Anlage 2.
- (7) Ein AzubiTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person ohne Altersbeschränkung. Ferner kann ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren. Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für AzubiTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 9. Die im AzubiTicket enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- (8) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Abonnementbedingungen gemäß Anlage 8.

(9) Anerkennung der AzubiTickets im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit:

Optionale Ergänzungsmöglichkeit für NRW

Alle AzubiTicket-Inhaber können für Fahrten über das VRS-Netz (vgl. Anlage 2) hinaus zusätzlich zum VRS-AzubiTicket das NRWupgradeAzubi gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erwerben.

Diese Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen.

7.2.3.6 PrimaTickets

- (1) PrimaTickets werden für ein Schuljahr ausgestellt. Sie werden nur an Grundschüler in den Klassen 1 bis 4, d.h. Schüler der Primarstufe, ausgegeben. PrimaTickets werden in den Preisstufen 1 bis 4 ausschließlich für den Weg Tarifgebiet des Wohnorts - Tarifgebiet der Schule ausgestellt, die Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.
- (2) Sie werden für die Dauer eines Schuljahres in Form eines eTickets (vgl. Punkt 8.2) auf einer Trägerkarte ausgegeben und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Schulfahrten im angegebenen Geltungsbereich von montags bis freitags bis 18:00 Uhr, an Samstagen bis 15:00 Uhr. PrimaTickets haben an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie während der für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Ferien keine Gültigkeit, mit Ausnahme von lehrplanmäßigen Schulfahrten an Rosenmontagen. Für lehrplanmäßige Schulfahrten über die oben genannte Geltungsdauer hinaus ist ein Nachweis der Schule erforderlich.
- (3) Der Preis des PrimaTickets ist für das Schuljahr in elf monatlichen Raten zu zahlen. Hierzu wird ein Vertragsverkehrsunternehmen mit einem Bestellschein für eine Kundenkarte im Ausbildungsverkehr sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen ermächtigt, das Beförderungsentgelt monatlich im Voraus Schuljahresbeginn ist immer der 1. August (vgl. Anlage 9) von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke mit SEPA-Lastschriftmandat sind bei den Vertriebsstellen der Verkehrsunternehmen oder unter www.vrs.de erhältlich.
- (4) Vertragsgrundlage sind Punkt 8.2 und die jeweils gültigen Ratenkaufbedingungen gemäß Anlage 9.

An den ersten drei Unterrichtstagen eines jeden Schuljahres führt das Fehlen eines PrimaTickets nicht zur Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes. Außerdem wird von diesen Schülern kein Fahrgeld erhoben (unentgeltliche Beförderung).

7.2.3.7 SchülerTickets

Der Bezug von SchülerTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen dem Schulträger, einem VRS-Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 10.

7.2.3.8 SemesterTickets

Der Bezug von SemesterTickets kommt durch Abschluss eines Vertrags zwischen den ASten einer Universität/Fachhochschule und einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 11.

7.2.3.9 Tickets für Austauschschüler

- (1) Austauschschüler, die Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs im Verbundraum (vgl. Anlage 1) besuchen, können für die Dauer ihres Aufenthalts ein Ticket für Austauschschüler erhalten.
- (2) Das Ticket für Austauschschüler wird immer für eine Woche ausgestellt. Es gilt für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Der Beginn der Gültigkeit kann an jedem beliebigen Wochentag erfolgen, die Gültigkeit endet am siebten Kalendertag (Betriebsschluss).

Zur Festlegung des Preises wird die Standortkategorie der jeweiligen Schule berücksichtigt (vgl. Anlage 10).

Preistabelle gültig ab 01.08.2023 (in €/Monat)

Standortkategorie	Preis je AustauschschülerTicket	
Schule der	14,50	
Standortkategorie 1	1,,50	
Schule der	12,80	
Standortkategorie 2	12,00	
Rheinland-Pfalz	27,20	

Alternativ kann das AustauschschülerTicket auch als SchülerTicket zum Selbstkostenpreis ausgegeben werden.

- (3) Das Ticket für Austauschschüler berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des VRS-SchülerTickets (vgl. Anlage 2a). Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (4) Die Bestellung, Ausgabe und Abrechnung des Tickets erfolgt ausschließlich über die jeweilige Schule bzw. den jeweiligen Schulträger bei dem vor Ort bedienenden Verkehrsunternehmen. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht erforderlich. Dem Verkehrsunternehmen ist auf Verlangen ein Nachweis des Schüleraustauschs zu erbringen.

7.2.3.10 AbsolventenTickets

(1) AbsolventenTickets gelten im Jahr 2024 vom 01.07.2024 bis zum 30.09.2024 bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des Folgetages).

AbsolventenTickets berechtigen im Gültigkeitszeitraum montags bis freitags jeweils ab 9:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu beliebig häufigen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

(2) Sie gelten nur für den Inhaber und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel oder gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger), der während der Benutzung des AbsolventenTickets mitzuführen und auf Verlangen dem Betriebspersonal vorzuzeigen ist.

Die Ausgabe des Tickets erfolgt ausschließlich als HandyTicket für den gesamten Zeitraum.

(3) Zum Erwerb von AbsolventenTickets sind alle Personen bis einschließlich zwanzig Jahre berechtigt. Personen, die während des Geltungszeitraums 21 Jahre alt werden, erhalten das AbsolventenTicket für die gesamte Geltungsdauer.

Der Preis des AbsolventenTickets beträgt 120,30 €.

7.2.3.11 D-Ticketupgrade VRS-Hochschulen

Voraussetzung für den Bezug eines D-Ticketupgrades VRS Hochschulen durch einen Studierenden ist ein bestehender Vertrag zum VRS-SemesterTicket, ggf. erweitert um einen Vertrag zum SemesterTicket NRW durch die im Verbundgebiet gelegene Hochschule, an der der Studierende eingeschrieben ist. Näheres regelt die Anlage 31. Das D-Ticketupgrade VRS-Hochschulen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 befristet.

7.2.3.12 Deutschlandticket Schule

Der Bezug von Deutschlandtickets Schule kommt durch den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Schulträger, einem VRS-Verkehrsunternehmen und der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 32.

7.2.3.13 Deutschlandsemesterticket

Der Bezug von Deutschlandsemestertickets kommt durch den Abschluss eines Vertrags zwischen den ASten einer Universität/Fachhochschule, einem VRS-Verkehrsunternehmen sowie der VRS GmbH zustande. Näheres regelt die Anlage 34.

7.2.4 KurzzeitTickets

7.2.4.1 24StundenTickets 1 Person

24StundenTickets 1 Person berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und in den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 6. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

7.2.4.2 24StundenTickets 5 Personen

24StundenTickets 5 Personen berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im Starttarifgebiet und in den Tarifgebieten, die mit der entsprechenden Preisstufe erreichbar sind. Sie sind übertragbar und nur gültig mit Entwerteraufdruck gemäß Punkt 6. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Die Anzahl der Fahrgäste ist auf höchstens fünf Personen begrenzt. Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Anstelle von Personen können auch Fahrräder mitgenommen werden, wobei jede Person nur ein Fahrrad mitführen darf

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des 24StundenTickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

7.2.4.3 10TageFlexTickets

10TageFlexTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich als HandyTicket (vgl. Punkt 8.3).

Sie bestehen aus zehn einzelnen 24StundenTickets 1 Person (Fahrtberechtigungen jeweils über 24 Stunden) und sind an eine bestimmte Person gebunden. Eine Übertragung einzelner oder mehrerer Fahrtberechtigungen auf andere Personen ist nicht möglich.

Die einzelnen Fahrtberechtigungen gelten ab dem Zeitpunkt des Abrufens der jeweiligen Fahrtberechtigung in der HandyTicket-App 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.

Die einzelnen Fahrberechtigungen berechtigen innerhalb von dreißig Tagen an den jeweils gewählten Nutzungstagen zu beliebig häufigen Fahrten in der gewählten Preisstufe. Das Kaufdatum stellt den ersten Geltungstag dar. Die Fahrtberechtigungen werden einzeln nach Bedarf abgerufen. Bei Nichtabrufung einzelner Fahrtberechtigungen innerhalb des 30-Tage-Zeitraums erfolgt keine Rückerstattung. Ein Umtausch oder eine Erstattung von 10TageFlexTickets sind ebenfalls ausgeschlossen.

Das 10TageFlexTicket ist in den Preisstufen 1a bis 7 erhältlich. Die gewählte Preisstufe muss bei allen zehn einzelnen Fahrtberechtigungen dieselbe sein.

10TageFlexTickets gelten nicht in der 1. Klasse. Zuschläge (vgl. Punkt 7.4) können erworben werden. Ermäßigte Tickets für Kinder sind nicht erhältlich.

7.3 SonderTickets

7.3.1 Sonderangebote

Zu den Sonderangeboten gehören Veranstaltungstickets mit zeitlich und/oder räumlich begrenztem Geltungsbereich wie z.B. das KarnevalsTicket sowie Flug- und Reisetickets wie z.B. Rail & Fly inklusive oder das CityTicket der Deutschen Bahn

AG. Die Tarifbestimmungen werden jeweils unter <u>www.vrs.de</u> oder bei Flug- und Reisetickets durch den Veranstalter bekannt gegeben.

7.3.2 KombiTickets

Die Grundlage von KombiTickets sind Kooperationen mit Veranstaltern, die ihren Teilnehmern/Besuchern die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen.

Das KombiTicket ist nur im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich für eine Hin- und Rückfahrt gültig. Die Rückfahrt muss am letzten Tag des Gültigkeitszeitraums bis Betriebsschluss (3:00 Uhr des folgenden Tages) abgeschlossen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Punkt 7.1.1 sinngemäß.

Zur Benutzung der 1. Klasse im SPNV ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen. Die Benutzung der Flughafenzubringer SB 60 ist ohne Zuschlagszahlung gestattet.

Die KombiTickets dürfen nach Reiseantritt nicht an andere Personen weitergegeben werden. Ein Weiterverkauf an andere Personen ist nicht gestattet. In Fällen der Zuwiderhandlung behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. die VRS GmbH eine Nachverfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren vor.

1) KombiTicket Fakultativmodell:

Bei diesem Modell ist der Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt automatisch auch die Eintrittskarte für eine Veranstaltung. Der Vertrieb des Fahrausweises erfolgt über ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen, ggf. auch bei einem legitimierten Veranstalter.

Das KombiTicket Fakultativmodell wird je nach Einzelfall über elektronische Fahrausweisdrucker, Fahrausweisautomaten, online per Internet und in Einzelfällen per "Blockverkauf" durch ein oder mehrere VRS-Verkehrsunternehmen vertrieben.

2) KombiTicket Solidarmodell:

Bei diesem Modell ist jede Eintrittskarte einer Veranstaltung automatisch auch Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt. Der Vertrieb der Eintrittskarten erfolgt über den Veranstalter, ggf. über eine legitimierte Vorverkaufsstelle. Die Kennzeichnung der Eintrittskarten als Fahrausweis erfolgt nach Vorgaben des VRS. Verfügt der Veranstalter über keine eigenen Eintrittskarten, können auch Trägerkarten des VRS ausgegeben werden.

7.4 Zuschläge und Monatswertmarken

7.4.1 Schnellbuslinie SB 60

(1) Für die Nutzung der SB 60 ist zusätzlich zu einem VRS-Ticket ein Schnellbuszuschlag gemäß der Preistafel (vgl. Anlage 7) für einzelne Fahrten, für sieben aufeinanderfolgende Tage, für einen Monat (z.B. 14.05. bis 13.06.) oder für zwölf Monate zu lösen. Ein Schnellbuszuschlag ist je nach Ticketart pro Fahrt und pro Person auch

- im Falle der unentgeltlichen Mitnahmeregelung des Tickets zu zahlen. Vor der Fahrt ist der Zuschlag zu lösen bzw. gemäß Punkt 6 zu entwerten.
- Für das VRS-Ticket, zu dem der Schnellbuszuschlag gelöst wird, gelten folgende Regelungen. Für Einzel-/4er- und KurzzeitTickets gilt für Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Bonn und dem Flughafen Köln/Bonn mit der SB 60 die Preisstufe 3. Sofern die Verbindung über die Relation hinausgeht, gelten die jeweiligen Preisstufen der VRS-Tarifsystematik gemäß Anlage 35, mindestens jedoch die Preisstufe 3. Für die ZeitTickets gilt jederzeit ausschließlich die VRS-Tarifsystematik gemäß Anlage 35.
- (3) Die Schwerbehindertenausweise mit dem Beiblatt und der aktuellen Wertmarke werden auf der SB 60 anerkannt. Bei Schwerbehindertenausweisen ohne Beiblatt und Wertmarke, aber mit der Kennzeichnung B wird nur die Begleitperson unentgeltlich befördert. Der Ausweisinhaber bezahlt den Regeltarif.
- (4) Es gelten die Tarifbestimmungen des VRS-Tickets, für das der Schnellbuszuschlag erworben wird.

7.4.2 Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse des SPNV

- (1) Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt in der 2. Klasse des SPNV. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein Zuschlag gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) zu lösen, der das jeweilige Grundticket somit auf die Nutzungsmöglichkeit der 1. Klasse erweitert. Der Zuschlag ist auch für Fahrgäste unentgeltlich nutzbar, die im Rahmen der regulären Mitnahmemöglichkeiten des jeweiligen Grundtickets mitfahren. Bei KurzzeitTickets ist der 1. Klasse-Zuschlag je Fahrt und Person zu zahlen. Die Preisstufe des Zuschlags bestimmt sich nach der im SPNV zurückgelegten Fahrstrecke. Beim Deutschlandticket ist ebenfalls gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ein Übergang in die 1. Klasse im VRS möglich (vgl. Anlage 27).
- (2) Alternativ kann das NRWupgrade1.Klasse zusätzlich zu einem bestehenden VRS-Abonnement oder einem Deutschlandticket ausschließlich als Abonnement gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden (vgl. www.mo-bil.nrw).

7.4.2.1 Einzelne Fahrten

Die für einzelne Fahrten gelösten Zuschläge gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) berechtigen zu einer Fahrt und haben je Preisstufe eine begrenzte Geltungsdauer:

in den Preisstufen 1 und 2
 in den Preisstufen 3 und 4
 in den Preisstufen 5 bis 7
 360 Minuten.

7.4.2.2 Zusatzwertmarken/Zuschläge zu ZeitTickets

(1) Für die regelmäßige Nutzung der 1. Klasse sind Zusatzwertmarken/Zuschläge zu WochenTickets, MonatsTickets und Formel9Tickets erhältlich.

Zusatzwertmarken und Zuschläge zu WochenTickets gemäß Punkt 7.2.1.3 gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit orientiert sich jeweils am bezogenen WochenTicket und kann an jedem beliebigen Wochentag beginnen.

Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben 1. Klasse-Zuschläge und 1. Klasse-Zusatzwertmarken einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. Oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Die Regelung für Formel9Tickets gemäß Punkt 7.2.1.5 gilt entsprechend.

- (2) Die entsprechende Zusatzwertmarke ist mit der Kundenkarte in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der Zusatzwertmarke muss die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein. Alternativ ist bei einigen Verkehrsunternehmen die Ausgabe ohne Kundenkarte möglich.
- (3) Die Zusatzwertmarken können auch zu den Bedingungen des Abonnements als Zuschläge im Abonnement erworben werden. Sie werden dann auf der Trägerkarte des Abonnements (eTicket) gespeichert. Näheres regelt die Anlage 8.
- (4) Zusatzwertmarken für die 1. Klasse-Nutzung sowie 1. Klasse-Zuschläge im Abonnement sind auch für Fahrgäste unentgeltlich nutzbar, die im Rahmen der regulären Mitnahmemöglichkeiten des jeweiligen Grundtickets mitfahren.

7.4.3 Fahrradmitnahme

7.4.3.1 Einzelne Fahrten

(1) Für die Inanspruchnahme der Fahrradbeförderung für eine Fahrt können FahrradTickets gemäß der Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. FahrradTickets
berechtigen zum Umsteigen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- und betriebsbedingten Gründen (schnellere Fahrverbindungen) erlaubt. FahrradTickets können im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) genutzt
werden. Sie weisen eine Geltungsdauer von 360 Minuten auf.

7.4.3.2 Monatswertmarken

- (1) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Fahrradbeförderung können Monatswertmarken "Fahrradmitnahme" gemäß der Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. Den Bedingungen für ZeitTickets entsprechend sind Monatswertmarken "Fahrradmitnahme" im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) zu nutzen. Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Monatswertmarken "Fahrradmitnahme" einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.). Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. Oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (2) Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit

Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Alternativ ist bei einigen Verkehrsunternehmen die Ausgabe ohne Kundenkarte möglich.

(3) Alternativ kann das NRWupgradeFahrrad zusätzlich zu einem bestehenden VRS-Abonnement oder einem Deutschlandticket ausschließlich als Abonnement gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden (vgl. www.mobil.nrw).

8 Besondere Vertriebswege

8.1 OnlineTickets

8.1.1 Allgemeines

Nachfolgend genannte VRS-Tickets können online, d.h. im Internet der am Onlineshop beteiligten Verkehrsunternehmen, gekauft werden:

- WochenTickets-Online,
- MonatsTickets-Online,
- Formel9Tickets-Online,
- 24StundenTickets 1 Person-Online,
- 24StundenTickets 5 Personen-Online,
- KarnevalsTickets,
- CSD-Tickets,
- Deutschlandtickets.

Diese online erworbenen Tickets (im Folgenden OnlineTickets) werden dem Kunden als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, sind ausschließlich persönliche Tickets und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger). Sie sind nicht übertragbar. OnlineTickets müssen in Originalgröße ausgedruckt sein und sind ungültig, wenn sie eingeschweißt oder nur elektronisch (z.B. Laptop) vorgezeigt werden.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für OnlineTickets (siehe www.vrs.de oder die Internetseiten der am Onlineshop beteiligten VRS-Verkehrsunternehmen).

8.1.2 Wochen-, Monats-, Formel9Tickets-Online

WochenTicket-Online, MonatsTicket-Online und Formel9Ticket-Online werden als ZeitTicket angeboten. Beim WochenTicket-Online gelten die Bestimmungen für das WochenTicket gemäß Punkt 7.2.1.2, beim MonatsTicket-Online die Bestim-

mungen für das MonatsTicket gemäß Punkt 7.2.1.3 und beim Formel9Ticket-Online die Bestimmungen für das Formel9Ticket gemäß Punkt 7.2.1.4 sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

8.1.3 24StundenTickets-Online

Das 24StundenTicket 1 Person-Online und das 24StundenTicket 5 Personen-Online werden als KurzzeitTickets in allen Preisstufen mit einer Gültigkeit von jeweils 24 Stunden angeboten. Für das 24StundenTicket 1 Person-Online gelten die Bestimmungen für das 24StundenTicket 1 Person gemäß Punkt 7.2.4.1, für das 24StundenTicket 5 Personen-Online die Bestimmungen für das 24StundenTicket 5 Personen gemäß Punkt 7.2.4.2 sinngemäß. Sie sind nicht übertragbar.

8.1.4 KarnevalsTickets

KarnevalsTickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 30,00 €.

8.1.5 CSD-Tickets

CSD-Tickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber am CSD-Wochenende in Köln jeweils vom Freitag des CSD-Wochenendes ab 14:00 Uhr bis Sonntag des CSD-Wochenendes (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 22.30 €.

8.1.6 Verlust

Im Falle eines Verlustes können die OnlineTickets mit Hilfe der Kundennummer (Passwort) im Internet abgerufen werden.

8.1.7 Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Der Punkt 13 (2) gilt nicht.

8.1.8 Zahlungsverfahren

8.1.8.1 Zahlung per PayPal*

Der Kunde verpflichtet sich, ein gültiges und gedecktes PayPal-Konto zu unterhalten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden von PayPal geahndet und die

VRS-Verkehrsunternehmen behalten sich das Recht vor, Kunden vom Verfahren auszuschließen, wenn ein Missbrauch oder offene Forderungen bestehen.

8.1.8.2 Zahlung per Kreditkarte

Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige Kreditkarte einzusetzen und die Gutschrift des Betrags durch das Kreditunternehmen und weitere Dienstleister zu gewährleisten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden geahndet, alle daraus anfallenden Gebühren ö.ä. sind vom Kunden zu tragen.

8.1.8.3 Zahlung per Sofortüberweisung

Der Kunde verpflichtet sich, den zu überweisenden Betrag auf dem von ihm angegebenen Konto bereitzuhalten. Dieses Konto muss für Online-Banking mit PIN/TAN-Verfahren freigeschaltet sein. Die Sofortüberweisung erfolgt über die Infrastruktur der Payment Network AG. Mit der Nutzung der Sofortüberweisung erkennt der Kunde deren Nutzungsbedingungen an. Ist eine Sofortüberweisung wegen unzureichender Kostendeckung des Kunden nicht möglich, so ist die RSVG von ihrer Leistung – Gestellung von OnlineTickets – befreit. In diesem Zusammenhang etwa anfallende Gebühren sind vom Kunden zu tragen.

8.1.9 Tickets in "wallet"-Apps

Seit dem Wintersemester 2020/2021 werden SemesterTickets zur Darstellung in sogenannten wallet-Apps ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 11 entsprechend. Alle im Online-Shop erhältlichen Tickets werden als Datei zur Darstellung in wallet-Apps ausgegeben.

8.1.10 Sonstiges

Darüber hinaus gelten die übrigen Tarifbestimmungen.

8.2 eTickets auf Chipkarte/Trägerkarte

Ein elektronisches Tickets, kurz eTicket, ist ein Ticket, das als Datensatz auf einer Chipkarte bzw. Trägerkarte abgespeichert ist. Um die Echtheit eines solchen eTickets zu prüfen, benötigt der Kontrolleur ein elektronisches Lesegerät mit Sicherheitsmodul (Secure Application Module, SAM), welches das eTicket auslesen kann. Neben den für KA-Tickets applikationsspezifischen Daten und Sicherheitsmerkmalen (Schlüssel) können folgende ticketspezifische Daten ins eTicket geschrieben werden:

- der Tickettyp und die Produktnummer,
- die Berechtigungs-ID,
- eine Relationsnummer für die räumliche Gültigkeit.
- die zeitlichen Gültigkeitsmerkmale (gültig ab, gültig bis),
- die Chipkartennummer,

^{*}PayPal ist ein zertifiziertes Zahlungssystem.

 bei persönlichen Tickets der Name des Fahrgastes, das Geburtsdatum und das Geschlecht (beim Deutschlandticket wird das Geschlecht nicht ins eTicket geschrieben).

8.2.1 Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Punkt 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

8.2.1.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal im VRS-Netz

VRS-Verkehrsunternehmenseigene VRS-Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

- (1) Ist eine VRS-Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartennummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen. Chipkarten mit Deutschlandtickets werden nicht eingezogen.
 - Bei Kontrollen außerhalb des VRS-Netzes hat sich der Fahrgast an das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu wenden.
- (2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden Geltungszeitraum (vierzehn Tage ab dem Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung "Ersatzticket VRS" aufgebracht. Bei nicht prüfbaren Deutschlandtickets wird dem Fahrgast kein Ersatzticket zur Verfügung gestellt.
- Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.
- (4) Im Falle, dass die VRS-Trägerkarte durch das kontrollierende Verkehrsunternehmen eingezogen worden ist, informiert dieses sofern es sich um keine eigene Trägerkarte handelt das für die Ausgabe der jeweiligen VRS-Trägerkarte zuständige VRS-Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Punkt 1 sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter. Bei nicht prüfbaren Deutschlandtickets wird dem Fahrgast nur eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung ausgehändigt und er muss den Nachweis erbringen, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweiskontrolle im Besitz eines gültigen Tickets war.
- (5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft in diesem Fall (unter Punkt 4) die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird eingestellt.

War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises, wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Punkt 7.5.2 der Beförderungsbedingungen zugestellt. Zudem kann dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausgestellte Ersatzticket in Rechnung gestellt werden (VRS-Tarif: 14/30 x aktueller Preis VRS-MonatsTicket Erwachsene; VRS-/VRR-Tarif: 14/365 x aktueller Preis des SchönesJahrTicket NRW Vorkasse). Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z.B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

Deutschlandtickets, multiapplikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht Eigentum eines VRS-Verkehrsunternehmens sind

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Punkt 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Die Trägerkarte darf nur dann eingezogen werden, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Fahrgast, ggf. über die Ausgabestelle der Trägerkarte, binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen, dass die Trägerkarte ausgetauscht wurde und der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle über einen für die vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweis verfügt hat. In diesem Fall wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

8.2.1.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS) im VRS-Netz

VRS-Verkehrsunternehmenseigene VRS-Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

- (1) Ist eine VRS-Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so erhält der Fahrgast vom Fahrpersonal einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesem werden der Geltungszeitraum (vierzehn Tage ab dem Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung "Ersatzticket VRS" aufgebracht. Die Trägerkarte wird eingezogen. Bei nicht prüfbaren Deutschlandtickets wird dem Fahrgast kein Ersatzticket zur Verfügung gestellt und die Chipkarte wird nicht eingezogen.
- (2) Ansonsten gilt Punkt 8.2.1.1 (3) bis (6).

Deutschlandtickets, multiapplikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht Eigentum eines VRS-Verkehrsunternehmens sind

- (1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen.
- (3) Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis gemäß Ziffer (1) erstattet.
- (4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall können sofern möglich auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben werden.

8.2.1.3 Sonderregelung VRS/VRR (Anlage 19)

Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Netz und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)

Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen VRR-Kunden können die VRR-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die VRR-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

Übrige Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr) sowie Besonderheit JobTicket VRR

- (1) Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Anstelle der Bezeichnung "Ersatzticket VRS" wird die Bezeichnung "Ersatzticket VRS/VRR" verwendet.
- (2) Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen VRR-Kunden können die VRR-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die VRR-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

8.2.1.4 Sonderregelung VRS/AVV (Anlage 20)

Es gilt der VRS-Tarif und somit die in den vorgenannten Punkten dargestellte VRS-Regelung. Aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den übrigen AVV-Kunden können die AVV-Verkehrsunternehmen jedoch bei Einstiegskontrollsystemen auch die AVV-Regelung anwenden, d.h. die Fahrgäste erhalten kein Ersatzticket und müssen nachlösen. Weist der Fahrgast binnen vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis erstattet.

8.3 HandyTickets

(1) Als HandyTicket werden elektronische Fahrausweise bezeichnet, die nach dem Kaufprozess auf das Smartphone des Käufers gesendet werden.

Im HandyTicket-Shop können nachfolgend genannte VRS-Tickets für alle Strecken im VRS-Netz (vgl. Anlage 2), im Übergang zum AVV (vgl. Anlage 20) sowie im Großen Grenzverkehr zum VRR (vgl. Anlage 19, Anhang 19a) als HandyTicket erworben werden (siehe www.vrs.de):

- EinzelTickets Erwachsene in allen Preisstufen,
- EinzelTickets Kinder in allen Preisstufen,
- EinzelTicket und Monatszuschlag Fahrrad (nur im VRS-Netz gültig),
- 24StundenTickets 1 Person in allen Preisstufen,
- 24StundenTickets 5 Personen in allen Preisstufen,
- 10TageFlexTickets in allen Preisstufen,
- 1. Klasse-Zuschläge aller Preisstufen für eine Fahrt, eine Woche und einen Monat,
- Schnellbus-Zuschläge (SB 60) für eine Fahrt (Erwachsene und Kinder), eine Woche und einen Monat,
- Tickets für Begleitpersonen,
- AnschlussTickets (nur in Verbindung mit einem VRS-ZeitTicket im VRS-Netz gültig),
- AbsolventenTickets,
- WochenTickets,
- MonatsTickets,
- Formel9Tickets,
- Deutschlandtickets,
- D-Ticketupgrade VRS Hochschulen (bis zum Ende des WS 2024/2025),
- Deutschlandsemestertickets.

Alle Tickets (mit Ausnahme der ZeitTickets) sind nach Erhalt auf dem Smartphone zum sofortigen Fahrtantritt gültig. Es besteht kein Anspruch auf Stornierung und Erstattung von HandyTickets.

(2) Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name, Vorname, eventuell Mobilfunknummer sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Die als HandyTickets erworbenen Tickets gelten nur auf dem betriebsbereiten Smartphone mit der registrierten Telefonnummer und dem Kontrollmedium.

Smartphone und Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen.

Die Tickets sind nicht auf andere Nutzermedien (Smartphones oder andere Trägermedien) übertragbar, eine tarifliche Übertragbarkeit (also die Möglichkeit der Ticketnutzung durch andere Personen) ist ausgeschlossen.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen HandyTicket-Shops.

8.3.1 KarnevalsTickets

KarnevalsTickets berechtigen den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 30,00 €.

8.3.2 CSD-Tickets

Das CSD-Ticket berechtigt den jeweiligen Ticketinhaber am CSD-Wochenende in Köln jeweils vom Freitag des CSD-Wochenendes ab 14:00 Uhr bis Sonntag des CSD-Wochenendes (bis 3:00 Uhr des Folgetages) zu beliebig vielen Fahrten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2).

Das Ticket ist für eine Person gültig. Kinder bis einschließlich fünf Jahre werden unentgeltlich befördert.

Der Preis beträgt 22,30 €.

8.4 BONNsmart

66

Im Rahmen des Pilotprojekts BONNsmart bietet die SWBV den Verkauf von VRS-EinzelTickets in den verschiedenen Preisstufen (ohne HandyTicket-Rabattierung) über ein Check-In-/Check-Out-System an. Der Erwerb einer Fahrtberechtigung erfolgt dabei über einen Check-In beim Einstieg in das Fahrzeug mit einer handelsüblichen Kreditkarte (VISA- oder MasterCard etc.), welche hierzu an einen im Fahrzeug installierten Validator herangeführt wird. Die Fahrtberechtigung wird anschließend während der Fahrt virtuell im Hintergrundsystem vorgehalten. Beim

Check-Out-Vorgang wird die genutzte Kreditkarte erneut an den im Fahrzeug installierten Validator herangeführt. Nach dem Check-Out bei Beendigung der Fahrt wird dem Kunden der Fahrpreis des Tickets auf der genutzten Kreditkarte in Rechnung gestellt, bei mehreren Fahrten in der gleichen Preisstufe wird auf Basis des 24StundenTickets eine Bestpreisberechnung durchgeführt. Eine vorherige Registrierung der Kreditkarte beim Verkehrsunternehmen ist nicht notwendig, da das gesamte Verfahren den Regularien einer EMV-Zertifizierung unterzogen wurde. Im Rahmen von BONNsmart können Kunden den regulären VRS-Tarif ausschließlich in Fahrzeugen der SWBV und SSB der Linien 61 bis 68, 600 bis 640 (mit Ausnahme der Linie 637), SB 60, SB 69 sowie den Nachtbuslinien N1 bis N10 erwerben und nutzen. Die Linien 16, 18 und 637 sind nicht im BONNsmart-Projekt integriert, so dass auf diesen Linien andere Fahrausweise genutzt werden müssen. Umstiege innerhalb des Liniennetzes von SWBV und SSB sind hierbei möglich, Umstiege auf Verkehrsmittel anderer Verkehrsunternehmen (z. B. DB, NX, Trans Regio, RVK, RSVG, KVB) sind nicht möglich. Beim Umstieg auf Linien anderer Verkehrsunternehmen muss der Fahrgast in jedem Fall eine weitere Fahrtberechtigung erwerben.

8.5 Multimodale Mobilität

VRS-Kunden mit einem Abonnement als elektronisches Ticket auf Trägerkarten gemäß VDV-KA-Standard (VRS-Chipkarten) können sich gemäß den AGB der jeweiligen Anbieter für die vergünstigte Nutzung von folgenden Carsharing-Angeboten und Fahrradverleihsystemen im Verbundgebiet des VRS anmelden:

Carsharing-Anbieter Cambio

Für Inhaber eines VRS-Abonnements (inkl. Job- und GroßkundenTicket) entfällt die Anmeldegebühr. Sie erhalten außerdem bei den Tarifen BASIS, AKTIV und COMFORT bei allen Fahrten 10% Rabatt auf den Zeitpreis.

Carsharing-Anbieter wupsiCar

Inhaber eines Abonnements bezahlen keine Registrierungsgebühr und erhalten 10% Rabatt auf den Zeittarif je Buchung.

Fahrradverleihsystem-Anbieter nextbike

VRS-Abonnenten erhalten Vergünstigungen bei der Nutzung von Fahrradverleihsystemen. Bei allen genannten Fahrradverleihsystemen sind die Ausleihe und die Nutzung durch Personen unter sechszehn Jahren nicht zulässig.

KVB-Rad

Für VRS-Abonnenten entfällt die einmalige Registrierungsgebühr. Zudem wird bei einer Nutzung von bis zu dreißig Minuten je Ausleihe kein Entgelt fällig. Die weitere Vergütung entspricht den Bedingungen des Normaltarifs von nextbike.

SWBmobil

Nach Registrierung und Entrichtung einer Grundgebühr von 3,00 € erhalten Inhaber eines VRS-Abonnements dreißig Freiminuten pro Tag (verteilbar auf den Tag).

RSVG-Bike

Für Inhaber einer VRS-Chipkarte (SemesterTickets sind keine Chipkarten) entfällt die Anmelde- und Grundgebühr. Außerdem erhalten VRS-Abonnenten 50% Rabatt auf die Miete und Reservierungsgebühr sowie Freiminuten bei der Miete eines konventionellen Rads.

wupsiRad

Für Inhaber eines VRS-Abonnements sind die ersten dreißig Minuten einer Ausleihe kostenlos.

REVG mobic

Für Inhaber einer VRS-Chipkarte sind die ersten dreißig Minuten einer Ausleihe kostenlos.

RVK e-Bike, Eifel e-Bike und Bergisches e-Bike

In den Städten und Gemeinden des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises sowie der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen wird seit Mai 2019 ein Pilotprojekt mit rund um die Uhr verfügbaren E-Bikes durchgeführt, um eine klimafreundliche Mobilitätsalternative als Ergänzung zum ÖPNV anzubieten. Seit 2020 ist auch im Rheinisch-Bergischen Kreis ein e-Bike-System verfügbar. Seit Juli 2021 verfügt der Kreis Euskirchen unter dem Namen Eifel e-Bike über ein flächendeckendes Verleihsystem in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

VRS-Abonnenten erhalten Vergünstigungen: für Basis (pro dreißig Minuten) bezahlen sie 1,00 €, für die Übernachtpauschale (17:00 Uhr bis 8:00 Uhr) 2,00 €, für den Monatstarif 12,00 € und für den Jahrestarif 48,00 €. Beim Eifel e-Bike und beim Bergischen e-Bike sind die ersten dreißig Minuten einer Ausleihe für Inhaber eines VRS-Abonnements kostenlos.

Gültigkeit der Sonderkonditionen für folgende Abonnements bei den teilnehmenden Verkehrsunternehmen

	KVB	SWBV	RSVG	wupsi	RVK	REVG
MonatsTi- cket im Abo	ja	ja	ja	ja	ja	ja
MonatsTi- cket Mobil- Pass im Abo	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Aktiv60Ti- cket	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Formel9Ti- cket im Abo	ja	ja	ja	ja	ja	ja
MieterTicket (bis 29.2.24)	ja	nein	nein	nein	ja	ja
JobTicket	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Großkunden- Ticket	ja	ja	ja	ja	ja	ja
SemesterTi- cket	ja	nein	nein	ja (VRS- Chip- karten- Inha- ber)	ja	ja
DualTicket	ja	ja	nein	ja	ja	ja
SchülerTicket	ja (ab 16 J.)	nein	ja (ab 16 J.)	nein	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)
PrimaTicket	nein	nein	nein	nein	nein	nein
AzubiTicket	ja	ja	ja (ab 16 J.)	ja	ja	ja
StarterTicket	ja	ja	ja (ab 16 J.)	ja	ja	ja
Deutschland- ticket auf VRS-Chip- karte	ja (ab 16. J)	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)	ja (ab 16 J.)
Deutschland- ticket	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Weitere detaillierte Informationen finden sich unter <u>www.abo-multiticket.de.</u> Diese Angebote gelten ebenfalls für Deutschlandticket-Inhaber, wenn dieses Ticket auf einer VRS-Chipkarte ausgestellt wurde.

9 Beförderung Schwerbehinderter

- (1) Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Teil 3, Kapitel 13, §§ 228 ff) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen. Ein Übergang in die 1. Klasse ist möglich für:
 - Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "1. Kl." Enthält,
 - Begleitpersonen, sofern der Schwerbehindertenausweis des Begleiteten das Merkzeichen "1. Kl. Und B" enthält.
- (2) Schwerbehinderte mit einen Schwerbehindertenausweis mit allen üblichen Merkzeichen) sowie deren Begleitperson (insofern ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" vorliegt) werden in Verkehren, die nur auf Bedarf verkehren, unentgeltlich befördert. Dies gilt in folgenden Verkehrsmitteln:
 - On-Demand-Verkehr (vgl. Punkt 11.3),
 - Anrufsammeltaxi (vgl. Anlage 16).

10 Beförderungsentgelt von Sachen und Tieren

10.1 Beförderungsentgelt für Fahrräder

- (1) Für die Beförderung von Fahrrädern muss vor Fahrtantritt ein FahrradTicket (vgl. Punkt 7.4.3.1) gelöst und entwertet werden.
- (2) Für Verbundgrenzen überschreitende Fahrten in AVV-Tarifgebiete außerhalb des VRS-Netzes gelten das NRW-FahrradTagesTicket bzw. das AVV-FahrradTicket.
- Zu ZeitTickets können auch Monatswertmarken "Fahrradmitnahme" gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben werden. Den Bedingungen für ZeitTickets entsprechend sind Monatszuschläge "Fahrradmitnahme" der Preisstufe 5 entweder im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) zu nutzen oder in den gewählten Städten und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs (vgl. Anlage 19). Analog zur Regelung für MonatsTickets nach Punkt 7.2.1.4 haben Monatswertmarken "Fahrradmitnahme" einen flexiblen Gültigkeitsbeginn mit Gültigkeit von jedem Tag an. Sie gelten für einen Monat bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z.B. 14.05. bis 13.06.) Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. Oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiben einzutragen. Wertmarken und Kundenkarte sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

- (4) Schwerbehinderte, die zur unentgeltlichen Benutzung der VRS-Verkehrsmittel berechtigt sind, müssen ebenfalls für die Beförderung von Fahrrädern ein Beförderungsentgelt entrichten.
- (5) Für Fahrgäste, die bei der Fahrausweisprüfung für sich und/oder das Fahrrad kein gültiges Ticket vorweisen können, gelten die Bestimmungen über das erhöhte Beförderungsentgelt.
- (6) Näheres regelt Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen.

10.2 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen werden mitgeführte Tiere und Sachen im Sinne der Punkte 9.3 und 9.6 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

11 Tarifliche Kooperationen

11.1 Übergangstarife

Für Verkehre zwischen Linien des VRS-Gemeinschaftstarifs sowie Linien und Strecken benachbarter Verkehrsunternehmen und Kooperationen werden Übergangstarife angeboten. Näheres regeln die Anlagen 19 bis 26.

11.2 Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

Die Beförderungsentgelte und besonderen Bestimmungen für Fahrten des Linienbedarfsverkehrs sind in Anlage 16 geregelt.

11.3 Integration des On-Demand-Verkehrs

- (1) Im Verkehrsverbund Rhein-Sieg werden in diversen Gebietskörperschaften als besondere Form der Flächenbedarfsverkehre so genannte On-Demand-Verkehre umgesetzt.
- (2) On-Demand-Angebote werden grundsätzlich über eine Buchung in einer App durchgeführt. Dabei werden nach Möglichkeit Fahrten zu einer weitgehend deckungsgleichen Wegstrecke gebündelt. Die Kosten für die Fahrt mit einem On-Demand-Fahrzeug basieren auf der vollständigen Integration in den VRS-Gemeinschaftstarif. Es reicht somit zur Nutzung des On-Demand-Verkehrs aus, einen gültigen Fahrausweis des VRS-Tarifs oder ein Deutschlandticket zu nutzen bzw. zu erwerben. Die Kurzstrecke findet bei On-Demand-Verkehren keine Anwendung, da der Haltestellenbezug der Kurzstreckenanwendung bei On-Demand-Verkehren nicht gegeben ist. Weitere Zuschläge sind hierbei nicht notwendig.
 - Ein Basissortiment an Fahrausweisen wird in den On-Demand-Fahrzeugen nach Möglichkeit vorgehalten. Möglichkeiten zur Ticketentwertung (z.B. von 4erTickets) gibt es in der Regel hierbei nicht.
- (3) Bei gesondert ausgewiesenen On-Demand-Verkehren, die parallel zum Regelangebot der Verkehrsunternehmen eine qualitativ hochwertigere Angebotsoption darstellen, wird ein Zuschlag (in Höhe des aktuellen VRS-AST-Tarifs, vgl. Anlage 16) angewendet.

- (4) Zudem kann ein Verkehrsunternehmen einen Buchungszuschlag in Höhe von maximal 1,20 € erheben, wenn Kunden ihre bestellte Fahrt nicht antreten.
- (5) Für Inhaber von Zeitkarten und Abonnements gelten die je nach Ticket eingeräumten kostenlosen Mitnahmemöglichkeiten bei der Nutzung des On-Demand-Verkehrs nicht.
- (6) Seit 01.07.2021 hat die OVAG im Rahmen eines Pilotprojekts einen On-Demand-Verkehr in Wiehl eingerichtet. Für die Nutzung dieses Verkehrs werden Tickets des VRS-Tarifs anerkannt. Zusätzlich ist von den Fahrgästen ein Zuschlag in Höhe von 2,00 € zu entrichten, Kinder im Alter von sechs Jahren bis vierzehn Jahre zahlen einen Zuschlag in Höhe von 1,00 €.

Im Rahmen eines Pilotprojekts zum On-Demand-Verkehr bei der REVG werden ebenfalls Tickets des VRS-Tarifs anerkannt. Zusätzlich sind Zuschläge in Höhe der AST-Zuschläge zu entrichten (vgl. Anlage 16).

12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

12.1 Bestimmungen für Abonnements, SchülerTickets und Tickets mit Ratenkauf (PrimaTicket)

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.2 Bestimmungen für Schulträger (bei der Abnahme von SchülerTickets bzw. Deutschlandtickets Schule)

- (1) Der Schulträger und das Vertragsverkehrsunternehmen haben als jeweils eigenständig Verantwortliche gegenüber den Ticketinhabern von VRS-SchülerTickets bzw. Deutschlandtickets Schule aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (2) Der Schulträger ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-SchülerTicket-Inhabern bzw. Deutschlandticket Schule-Inhabern wahrzunehmen.
- Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Schulträger ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Schulträger unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.

12.3 Bestimmungen für SemesterTickets

- (1) Mit Abschluss eines VRS-SemesterTicket-Vertrags willigt die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studentenschaft ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Seit dem 25.05.2018 haben die Hochschule/Fachhochschule und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-SemesterTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Die Hochschule/Fachhochschule ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-SemesterTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen der Hochschule/Fachhochschule ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen der Hochschule/Fachhochschule unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Hochschulen/Studentenschaft und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur tech-

nischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.4 Bestimmungen für JobTickets im Solidarmodell

- (1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen als jeweils eigenständig Verantwortliche gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.5 Bestimmungen für JobTickets im Fakultativmodell

(1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Haupt- bzw. -Zusatzvertrags willigt der Dachverband/Federführende (im Folgenden Dachverband genannt) bzw. das Mitglieds-unternehmen ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.

- (2) Seit dem 25.05.2018 haben der Dachverband bzw. das Mitgliedsunternehmen und das Vertragsverkehrsunternehmen – als jeweils eigenständig Verantwortliche – gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Dachverband bzw. das Mitgliedsunternehmen ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Dachverband bzw. dem Mitgliedsunternehmen ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Dachverband bzw. dem Mitgliedsunternehmen unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Mitgliedsunternehmen und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.6 Bestimmungen für JobTicketLight

- (1) Mit Abschluss eines VRS-JobTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen als jeweils eigenständig Verantwortliche haben gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-JobTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das

- Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung. Der Arbeitgeber übermittelt dieses Infoblatt den Mitarbeitern, die ein JobTicket beziehen.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.7 Bestimmungen für GroßkundenTickets

- (1) Mit Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Seit dem 25.05.2018 haben der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen als jeweils eigenständig Verantwortliche gegenüber den VRS-GroßkundenTicket-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den VRS-GroßkundenTicket-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblattes zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen

Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.8 Bestimmungen im Rahmen der Anwendung von Chipkarten nach dem Standard (((eTicket-Deutschland

Bei der Kontrolle von elektronischen Tickets wird durch die Prüfgeräte nach dem Standard (((eTicket-Deutschland eine Kontrolltransaktion erzeugt. Diese wird als digitaler Kundenbeleg auf der Chipkarte des VRS gespeichert sowie an das verbundweite Hintergrundsystem (erweiterte Regionale Vermittlungsstelle eRVS) weitergeleitet. Die erweiterte regionale Vermittlungsstelle (eRVS) ist die gemeinsame Datendrehscheibe und Funktionsplattform für die Umsetzung des (((eTicket-Deutschland im VRS. Die Weiterleitung erfolgt zum Zwecke der Missbrauchsanalyse und wird nach dieser umgehend gelöscht. Der Kontrolldatensatz enthält Informationen u.a. über den Zeitpunkt der Kontrolle, jedoch keine kundenbezogenen Daten. Er wird nicht mit persönlichen Daten in Verbindung gesetzt. Er ermöglicht daher keine Bildung von Nutzer- oder Bewegungsprofilen.

12.9 Bestimmungen für Deutschlandtickets

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service))

GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.10 Bestimmungen für Deutschlandtickets als Jobticket im VRS-Solidarmodell (DT JT VRS-Solidarmodell)

- (1) Mit Abschluss eines DT JT VRS-Solidarmodell-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen als jeweils eigenständig Verantwortliche – haben gegenüber den DT JT VRS-Solidarmodell-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.
- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden eigenen Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den DT JT VRS-Solidarmodell-Inhabern wahrzunehmen.
- (4) Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.11 Bestimmungen für Deutschlandtickets als Jobticket (DT JT)

- (1) Mit Abschluss eines DT JT-Vertrags willigt der Arbeitgeber ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Der Arbeitgeber und das Vertragsverkehrsunternehmen als jeweils eigenständig Verantwortliche haben gegenüber DT JT-Inhabern aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Informationspflichten zu erfüllen.

Stand: 01.02.2024

- (3) Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, neben den nach Artikel 12 bis 14 DSGVO bestehenden Informationspflichten zugleich auch die Informationspflichten der Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber den DT JT-Inhabern wahrzunehmen.
- Zur Erfüllung dieser Informationspflichten stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber ein Muster des eigenen Merkblatts zur Datenverarbeitung zur Verfügung. Sobald sich an diesen Dokumenten Änderungen ergeben, stellt das Vertragsverkehrsunternehmen dem Arbeitgeber unaufgefordert entsprechend aktualisierte Fassungen zur Verfügung. Der Arbeitgeber übermittelt dieses Infoblatt den Mitarbeitern, die ein DT JT beziehen.
- (5) Zusätzlich zur Vertragserfüllung erfolgt die Erhebung und Speicherung der Daten insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Arbeitgeber und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.12 Bestimmungen für D-Ticketupgrades VRS Hochschulen

Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen (Adress-)Daten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

12.13 Bestimmungen für Deutschlandtickets Schule

(1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

(2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.14 Bestimmungen für Deutschlandtickets sozial

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen (Adress-)Daten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder zur Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüber hinausgehende Daten wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich. Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service))

GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

12.15 Bestimmungen für Deutschlandsemestertickets

- (1) Mit Abschluss eines Vertrags zum Deutschlandsemesterticket willigt die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studentenschaft ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf.
- (2) Die Hochschule/Fachhochschule übergibt zur Ausstellung des Deutschlandsemestertickets als elektronisches Ticket an das Vertragsverkehrsunternehmen bzw. an die beauftragten Dienstleister die Daten Matrikel- bzw. Kundennummer, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum der Studierenden, für die ein Deutschlandsemesterticket ausgestellt wird. Ferner übergibt die Hochschule/Fachhochschule an das Vertragsverkehrsunternehmen als Grundlage für die Verteilung der Ticketeinnahmen sowie der Fördergelder des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen eine Übersicht der Postleitzahlen der Studierenden, für die ein Deutschlandsemesterticket ausgestellt wird. Die Postleitzahlen werden durch das Vertragsverkehrsunternehmen an die Organisationen weitergegeben, die die Verteilung der Ticketeinnahmen sowie der Fördergelder vornehmen. Eine personenbezogene Auswertung der Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Angaben zur Postleitzahl, findet nicht statt.
- (3) Die Informationspflichten nach Artikel 12 bis 14 DSGVO gegenüber den Studierenden nimmt die Hochschule/Fachhochschule wahr.
- (4) Die Daten des elektronischen Tickets werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticket-kontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine deutschlandweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: ggf. Chipkartennummer, Fahrscheinnummer, Produktnummer, Ausgabezeitpunkt, Gültigkeitsbeginn des Fahrscheins, Gültigkeitsende des Fahrscheins, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Geltungsbereich.

Zur technischen Abwicklung der Kontrolldienste werden die Fahrscheinnummer, ggf. Chipkartennummer, das Vertragsverkehrsunternehmen und die Produktnummer zusätzlich an den Sperrlistenservice der (((eTicket-Service GmbH übermittelt. Die Weiterleitung der Daten erfolgt zur Sperrlistenerstellung sowie zur Missbrauchsanalyse und wird danach umgehend gelöscht.

13 Erstattung des Fahrpreises

- (1) Ergänzend zu Punkt 8 der Beförderungsbedingungen sind im Folgenden die generellen Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen geregelt.
- (2) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den

- Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt. Erstattungen von VRS-Tickets sind bei allen den VRS-Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich.
- (3) Wird ein ZeitTicket gemäß Punkt 5.2.1.1 und 5.2.1.3 bzw. werden Zuschläge und Monatswertmarken gemäß Punkt 5.4 während der Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des ZeitTickets anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket für den zu erstattenden Zeitraum dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Folgetag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder der Folgetag des Datums des Poststempels, wenn der Fahrgast das ZeitTicket per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren ZeitTickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- (4) Anträge nach Punkt 13 (2) und (3) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Je Benutzungstag werden vom Preis des ZeitTickets abgezogen:
 - bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer die Anteile je Kalendertag des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast zu entrichtenden Fahrgeldes,
 - bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 1/7 des in der betreffenden Woche vom Fahrgast zu entrichtenden Fahrgeldes.
- (6) Vom zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.
- (7) Für ZeitTickets, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (8) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.
- (9) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

14 Tarifliche Feiertage

Neben den in NRW geltenden gesetzlichen Feiertagen werden Rosenmontag, Heiligabend und Silvester tariflich wie die gesetzlichen Feiertage behandelt.

15 Übergangsregelungen

Bei künftigen Änderungen des VRS-Gemeinschaftstarifs werden die hiervon betroffenen Tickets ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Punkt 8 der Beförderungsbedingungen gilt im Falle einer solchen Weiternutzung nicht.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weisen diese Tarifbestimmungen Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen davon unberührt und bleiben gültig. Für diesen Fall wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt der Festsetzung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

17 Sonstiges

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird in den Tarifbestimmungen zum Teil auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

Anlage 1 Verbundraum Rhein-Sieg



Anlage 2 VRS-Netz



In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). Im angrenzenden Bereich gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

Anlage 2a Geltungsbereich VRS-SchülerTicket



Stand: Januar 2024

Stand: 01.02.2024

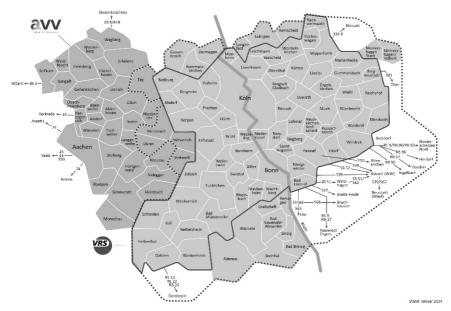
In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt das VRS-SchülerTicket in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). Im angrenzenden Bereich (z.B. Gerolstein oder Neuwied) gilt das VRS-SchülerTicket nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

Anlage 2b Geltungsbereich VRS-JobTicket



In den durchgefärbt dargestellten Gebieten ist das JobTicket auf allen Strecken gültig sowie im angrenzenden Bereich auf einzelnen Bus- und Bahnlinien.

Anlage 2c VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket- und FirmenTicket-Inhaber



In den durchgefärbt dargestellten Gebieten ist die Erweiterung auf allen Strecken gültig sowie im angrenzenden Bereich auf einzelnen Bus- und Bahnlinien.

Anlage 3 Tarifbestimmungen für eezy VRS

1 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) eezy VRS ist ein entfernungsbasiertes Tarifangebot und Vertriebsverfahren für den Nahverkehr im VRS-Verbundraum (vgl. Punkt 2 sowie Anlage 1), bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zu eezy VRS ist
 - der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit einem an eezy VRS teilnehmenden Kundenvertragspartner (in der Regel ist dies ein Verkehrsunternehmen),
 - die Verwendung eines Mobiltelefons mit installierter Applikation (App) des Kundenvertragspartners (KVP), mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- Zur Nutzung von eezy VRS schließt der Teilnehmer einen Nutzungsvertrag über eine App eines Verkehrsunternehmens ab. Dazu lädt der Teilnehmer die entsprechende App herunter und registriert sich. Kunden, die bereits über einen Zugang zum HandyTicket-Vertriebssystem im VRS verfügen, können sich nach Download der jeweiligen App mit ihren bestehenden Zugangsdaten anmelden. Mit der Registrierung sind die Bedingungen für eezy VRS im Verkehrsverbund Rhein-Sieg, die jeweiligen Datenschutzbestimmungen und die AGB des ausführenden Verkehrsunternehmens anzuerkennen.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen Nutzer und KVP kann weitere Mitwirkungspflichten durch den Nutzer regeln.

2 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen für eezy VRS gelten im VRS-Verbundraum gemäß Anlage 1 zum VRS-Gemeinschaftstarif, und zwar in folgenden Städten und Gemeinden:
 - Köln
 - Bonn
 - Leverkusen
 - Rhein-Erft-Kreis
 - Kreis Euskirchen
 - Rhein-Sieg-Kreis
 - Rheinisch-Bergischer Kreis
 - Oberbergischer Kreis sowie
 - Monheim am Rhein. Für Fahrten von Monheim am Rhein in den VRS und umgekehrt gilt eezy VRS. Innerhalb Monheims gilt eezy VRR.
- (2) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen auf den in Anlage 5 aufgeführten Strecken, Linien und Linienabschnitten.

- (3) Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem VRS-Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind. Zuschlagspflichtige Züge der DB AG (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRS-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Bei Fahrten über eezy VRS hinaus bzw. wenn die Luftlinie die Verbundraumgrenze schneidet, wird der Tarif eezy.nrw angewendet (Details unter www.mobil.nrw).

3 Fahrtdauer und Fahrtberechtigung

3.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

- (1) Die Nutzer bestätigen durch Betätigung eines Buttons, Sliders o.ä. in der verwendeten App, dass eine Fahrt angetreten wird ("Check-In"). Ebenso bestätigen die Nutzer in der App die Beendigung der Fahrt ("Check-Out") oder werden, sofern die App dies unterstützt, durch diese nach Vorwarnung aktiv ausgecheckt ("Be-Out").
- (2) Der Check-In muss vor dem Betreten des Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen erfolgt sein. Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt. Nach dem Verlassen des letztgenutzten Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen muss unmittelbar der Check-Out durch den Fahrgast vorgenommen werden, wenn dieser eine Check-Out basierte App nutzt.
- (3) Der Geltungszeitraum einer Fahrt beginnt mit dem Check-In. Die Starthaltestelle wird in Abhängigkeit von der verwendeten App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist von den Nutzern anzugeben.
- (4) Die Fahrt endet an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-Outs/Be-Outs der Nutzer in Abhängigkeit von der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des Mobiltelefons automatisiert ermittelt oder von den Nutzern aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben ist.
 - Bei eezy VRS hat der Grundpreis eine maximale Geltungsdauer von 360 Minuten.
- (5) Wenn die Nutzer sich in NRW außerhalb des VRS-Verbundraums (vgl. Anlage 1) bewegen, erfolgt die Tarifierung automatisch über den Tarif eezy.nrw. Beim Verlassen von NRW endet die Fahrt an der letzten Haltestelle in NRW.
- (6) Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.

3.2 Fahrtberechtigung

- (1) Mit dem Check-In wird dem Nutzer systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Die Fahrtberechtigung kann auch Zubuchungen nach Punkt 6 umfassen. Mit dem Check-Out/Be-Out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen.
- (2) Ebenso wird bei Überschreitung des maximalen Geltungszeitraums des Tarifs eezy.nrw (420 Minuten) die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Eine neue Fahrtberechtigung kann jedoch automatisch vergeben werden.

Stand: 01.02.2024

Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden die Nutzer über den Entzug der Fahrtberechtigung durch die App informiert (z.B. per Push-Benachrichtigung). Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt.

4 Fahrpreisberechnung

4.1 Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten

- (1) Der Fahrpreis für eine Fahrt errechnet sich aus der Addition des Grundpreises mit dem Ergebnis der Multiplikation des Leistungspreises mit der Anzahl der zurückgelegten Luftlinienkilometer (jeweils die kürzeste Luftlinienentfernung zwischen Start und Ziel der Fahrt). Zur Berechnung des Fahrpreises wird hierzu zwischen Check-In und Check-Out/Be-Out periodisch der Standort des Mobiltelefons über die Ortungsdienste des Mobiltelefons genutzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Luftlinienkilometer sind die angefangenen Kilometer.
- (2) Der Grundpreis beträgt 1,50 €, pro angefangenem Luftlinienkilometer wird darüber hinaus ein Leistungspreis von 0,20 € berechnet. Ein Grundpreis gilt grundsätzlich für die Dauer von 360 Minuten. Ist die Fahrt vorher nicht durch Check-Out/Be-Out beendet worden, wird ein weiterer Grundpreis berechnet.
- (3) Nutzer können ihren Fahrweg zwischen Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereichs von eezy VRS in Richtung auf ihr Ziel frei wählen und hierbei beliebige Umstiege vornehmen. Ein Umstieg wird als solcher registriert, wenn der Kunde ein Fahrzeug verlässt und in ein anderes umsteigt.
- (4) Eine Unterbrechung der Fahrt ist zulässig, sofern die zulässige Fahrtdauer nach Punkt 3.1 nicht überschritten wird. Rück- und Rundfahrten sind zulässig und werden nach der nachstehenden Systematik im Tarif eezy.nrw bepreist.
- (5) Sofern innerhalb einer Fahrt die vollständige Rückkehr (Starthaltestelle entspricht der Zielhaltestelle mit zwischenzeitlicher Nutzung von Verbundverkehrsmitteln) oder die teilweise Rückkehr (Luftlinie zwischen Start und der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle ist mehr als dreimal größer als die Luftlinie zwischen Start und Ziel) zum Start erfolgt, wird die Fahrt geteilt und die Fahrpreisberechnung als zwei Fahrten gewertet:
 - Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
 - Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
 - Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
 - Die Anwendung der Preisdeckel nach Punkt 5 bleibt hiervon unberührt.

4.2 Datengrundlagen für die Fahrpreisberechnung

Unabhängig vom jeweiligen Kundenvertragspartner unterliegt die Entfernungsberechnung nachfolgenden NRW-weit vereinbarten Grundlagendaten

- Geokoordinaten der Haltestellen
- Grenzen der Tarifräume nach den Tarifbestimmungen zum Tarif eezy.nrw (unter www.mobil.nrw einzusehen)
- Entfernungsberechnung auf Grundlage der Projektion ETRS 89/UTM 32.

5 Preisdeckel

- (1) Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.
- (2) Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit dem Start der ersten bepreisten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des Kunden abgeschlossen wurde. Es werden alle Fahrten in eezy VRS hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen und beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen 24-Stunden-Zeitraum ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt begonnen oder beendet wurde.
- (3) Der Preisdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten innerhalb des Abrechnungszeitraums von 24 Stunden den Wert von 25,00 € übersteigt.
- (4) Preisdeckel für Zubuchungen werden an den Preisdeckel des Hauptbuchers gekoppelt (vgl. Punkt 6).

6 Zubuchungen

Bei Fahrten mit eezy VRS können beim Check-In für die gesamte Fahrt weitere Zubuchungen ausgewählt werden, sofern diese über die App angeboten werden. Der Preisdeckel der Zubuchungen wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stunden-Zeitraum der Zubuchung an den 24-Stunden-Zeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat. Die Preisdeckelsystematik von 1. Klasse und 2. Klasse ist auf jede zugebuchte Person und jedes zugebuchte Kind anzuwenden.

- Mitnahme erwachsener Personen
 - Es können maximal zehn weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden. Jede hinzugebuchte erwachsene Person hat ebenso wie der Hauptbucher den vollen Regelpreis zu entrichten. Der 24-Stunden-Preisdeckel von zugebuchten Personen wird an den Preisdeckel des Hauptbuchers gekoppelt.

Stand: 01.02.2024

Mitnahme von Kindern

Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig. Jedes hinzugebuchte Kind bezahlt 50% des Regelpreises für Erwachsene. Der 24-Stunden-Preisdeckel von zugebuchten Kindern wird an den Preisdeckel des Hauptbuchers gekoppelt.

Mitnahme von Fahrrädern

Die Anzahl der Zubuchungen von Fahrrädern darf die Anzahl der zusammen fahrenden Personen nicht übersteigen. Kinder unter sechs Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, benötigen keine Zubuchung für ihr Fahrrad. Der Preis für die Mitnahme von Fahrrädern entspricht dem Preis des VRS-HandyTickets Fahrradmitnahme für eine Fahrt (vgl. Anlage 7). Der Preisdeckel für hinzugebuchte Fahrräder entspricht dem Preis des FahrradTagesTickets im NRW-Tarif (Details unter www.mobil.nrw).

• Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen

Bei Nutzung der 1. Klasse gilt für diese Fahrten ein separater Preisdeckel mit einem Aufschlag von 50% auf den Regelpreisdeckel für 24 Stunden. Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der Preisdeckel für 24 Stunden für Fahrten in der 2. Klasse bleibt davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. Und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht.

Der Aufpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

7 Erstattungen

- (1) Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Stellen Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben die Kunden dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

8 Mitwirkung der Nutzer am Vertriebsprozess

- (1) Zwischen Check-In und Check-Out/Be-Out wird der Standort der Nutzer über die im Mobiltelefon verfügbaren Dienste zur Standortbestimmung erfasst und per Datenkommunikation (mobiles Internet oder ggf. WLAN) an das Hintergrundsystem des KVP übermittelt. Diese Informationen sind erforderlich, um den Reiseweg zwischen Start und Ziel im Hintergrundsystem nachvollziehen und damit auch die Berechnung des Fahrpreises durchführen zu können. Daher muss während der gesamten Reise
 - das Mobiltelefon betriebsbereit vorgehalten werden,

- die Standortbestimmung/Ortung nebst den Fitnessdaten aktiviert sein,
- die mobile Internet-Nutzung eingeschaltet bleiben (kein Flug- und kein Offline-Modus)
- das Display den vollständigen Inhalt der Fahrtberechtigung für Fahrausweisprüfungen anzeigen können.
- (2) Die Bewegungssensorik bzw. der Zugriff auf die Fitnessdaten des Mobiltelefons wird ggf. verwendet, um den Nutzern bestimmte Komfortfunktionen über die App bereitstellen zu können (z.B. Erinnerung an Check-Out). Das Senden solcher Push-Benachrichtigungen ist jedoch nur möglich, wenn das Mobiltelefon der Nutzer dies unterstützt bzw. die Nutzer dies nicht aktiv unterdrückt haben.
 - Die Nutzungsvereinbarung zwischen Nutzer und KVP kann weitere, im Wesentlichen technische Mitwirkungspflichten durch den Nutzer regeln.

9 Fahrausweisprüfung

- (1) Bei Fahrausweisprüfungen zeigen die Nutzer dem Prüfpersonal die erteilte Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons vor. Die Bedienung des Mobiltelefons obliegt den Nutzern. Da die Fahrtberechtigung persönlich ausgestellt wird, sind die Nutzer verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) zu belegen.
- (2) Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Stand: 01.02.2024

Anlage 4 Geltungsbereich des VRS-Tarifs

Die Tarifbestimmungen des VRS gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der folgenden Verkehrsunternehmen, auf denen der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet wird:

•	Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG	ASEAG
	Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen	
•	Bahnen der Stadt Monheim GmbH	BSM
	Daimlerstr. 10, 40789 Monheim	
•	Busverkehr Rheinland GmbH	BVR
	Graf-Adolf-Straße 67-69, 40210 Düsseldorf	
•	Deutsche Bahn AG, Region Südwest	Deutsche Bahn AG
	Erthalstr. 1, 55118 Mainz	
•	Deutsche Bahn AG, Region NRW	Deutsche Bahn AG
	Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf	
•	Elektr. Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises	SSB
	Theaterstr. 24, 53111 Bonn	
•	Hellertalbahn GmbH	НТВ
	Bindweide, 57520 Steinebach	
•	Hessenbahn GmbH	HLB
	Am Bahnhof 4-12, 57072 Siegen	
•	Hoffmann-Reisen	Hoffmann
	Adenauer Str. 5, 54578 Nohn	
•	Omnibusbetrieb Manfred Jablonski	Jablonski
	Mühlenweg 1, 53505 Kirchsahr	
•	Jung Bus GmbH	Jung
	Graf-Heinrich-Straße 40, 57627 Hachenburg	
•	Kölner Verkehrs-Betriebe AG	KVB
	Scheidtweilerstr. 38, 50933 Köln	
•	Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen	KVE
	Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen	
•	National Express Rail GmbH	NX
	Johannisstr. 60-64, 50668 Köln	
•	NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH	NEW
	Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach	
•	Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG	NVV
	Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach	
•	Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	OVAG
	Kölner Str. 237, 51645 Gummersbach	

•	Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	Regiobahn
	An der Regiobahn 13, 40822 Mettmann	
•	Regionalverkehr Köln GmbH	RVK
	Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln	
•	Rheinbahn AG	Rheinbahn
	Lierenfelder Str. 42, 40231 Düsseldorf	
•	Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH	REVG
	Röntgenstr.9, 50169 Kerpen-Türnich	
•	Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH	RMV
	Neverstr. 5, 56068 Koblenz	
•	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH	RSVG
	Steinstr. 31, 53844 Troisdorf-Sieglar	
•	Rurtalbahn GmbH	RTB
	Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	
•	Rurtalbus GmbH	RTBus
	Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	
•	StadtBus Dormagen GmbH	SDG
	Willy-Brandt-Platz 1, 41539 Dormagen	
•	Stadtverkehr Euskirchen GmbH	SVE
	Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen	
•	Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH	SWBV
	Sandkaule 2, 53111 Bonn	
•	Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH	StW Brühl
	Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl	
•	Stadtwerke Remscheid GmbH	SR
	Neuenkamper Str. 81-97, 42855 Remscheid	
•	Stadtwerke Solingen	SWS
	Beethovenstr. 210, 42655 Solingen	
•	Schäfer, Karl Omnibusreisen GmbH	Schäfer
	Kiefernweg 44, 53894 Mechernich	
•	Stadtwerke Wesseling	SWW
	Brühler Str. 95, 50389 Wesseling	
•	Stadtwerke Hürth AöR	SWH
	Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth	
•	Stadtwerke Neuss GmbH	SWN
	Moselstraße 25-27, 41464 Neuss	
•	TAETER Aachen, Veolia Verkehr Rheinland GmbH	Taeter
	Neuköllner Straße 10, 52068 Aachen	
•	Trans Regio – Deutsche Regionalbahn GmbH	Trans Regio

Beatusstr. 136, 56073 Koblenz	
Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH	VGV
Lindenstraße 1, 42549 Velbert	
Verkehrsbetriebe Westfalen Süd AG	VWS
Marienhütte 2, 57080 Siegen	
Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH	VER
Wuppermannshof 7, 58256 Ennepetal	
WB Westfalen Bus GmbH	WB
Bahnhofstr. 1-5, 48143 Münster	
WestVerkehr GmbH	WEST
Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen	
Westerwaldbahn GmbH	WEBA
Bindweide, 57520 Steinebach	
Wuppertaler Stadtwerke GmbH	WSW
Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal	
wupsi GmbH	wupsi
Borsigstr. 18, 51381 Leverkusen	
	Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH Lindenstraße 1, 42549 Velbert Verkehrsbetriebe Westfalen Süd AG Marienhütte 2, 57080 Siegen Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH Wuppermannshof 7, 58256 Ennepetal WB Westfalen Bus GmbH Bahnhofstr. 1-5, 48143 Münster WestVerkehr GmbH Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Westerwaldbahn GmbH Bindweide, 57520 Steinebach Wuppertaler Stadtwerke GmbH Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal wupsi GmbH

Die Strecken und Linien, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des VRS-Verbundraums (vgl. Anlage 1) gilt, sind in Anlage 5 aufgeführt. Die Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif auch außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraums angewendet wird, sind in Anlage 6 (1) und (2) aufgeführt.

Anlage 5 Verzeichnis der Strecken und Linien innerhalb des VRS-Verbundraums

(1) Für nachstehend genannte (Kursbuch-)Strecken und Streckenabschnitte des SPNV gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen zuschlagfreien Zügen:

RB23 (KBS 475): Bonn – Euskirchen – Bad Münstereifel RB24 (KBS 474): Köln – Dahlem – Verbundraumgrenze

RB25 (KBS 459): Köln – Gummersbach – Marienheide – Verbundraum-

grenze

RB26 (KBS 470): Köln – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze

RB27 (KBS 465): Verbundraumgrenze – Stommeln - Köln – Bad Honnef

(Rhein) - Verbundraumgrenze

RB28: Euskirchen – Verbundraumgrenze

RB30 (KBS 470): Köln – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze

RB38 (KBS 481): Köln – Bedburg (Erft)

RB39 (KBS 488): Bedburg (Erft) – Verbundraumgrenze

RB48 (KBS 455): Köln – Leichlingen – Verbundraumgrenze

RB48 (KBS 470): Köln – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze

RB90 (KBS 460/461): Au (Sieg) – Geilhausen – Verbundraumgrenze

RB93 (KBS 460/461): Köln – Au (Sieg) – Geilhausen – Verbundraumgrenze

RE1 (KBS 415.1): Köln – Leverkusen – Verbundraumgrenze
RE1 (KBS 480): Köln – Kerpen-Buir – Verbundraumgrenze
RE5 (KBS 415.1): Köln – Leverkusen – Verbundraumgrenze
RE5 (KBS 470): Köln – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze

RE6 (KBS 495): Köln/Bonn Flughafen – Köln – Dormagen – Verbund-

raumgrenze

RE7 (KBS 455): Köln – Leichlingen – Verbundraumgrenze
RE7 (KBS 495): Köln – Dormagen – Verbundraumgrenze

RE8 (KBS 465): Verbundraumgrenze – Stommeln - Köln – Bad Honnef

(Rhein) – Verbundraumgrenze

RE9 (KBS 460): Köln – Au (Sieg) – Verbundraumgrenze
RE9 (KBS 480): Köln – Kerpen-Buir – Verbundraumgrenze
RE12 (KBS 474): Köln – Dahlem – Verbundraumgrenze
RE22 (KBS 474): Köln – Dahlem – Verbundraumgrenze

S6 (KBS 450.6): Verbundraumgrenze – Köln – Leverkusen – Verbund-

Stand: 01.02.2024

raumgrenze

S11 (KBS 450.11): Verbundraumgrenze – Köln-Worringen – Köln – Ber-

gisch Gladbach

S12 (KBS 450.12): Kerpen-Horrem – Köln – Au (Sieg)

S19 (KBS 450.13): Verbundraumgrenze – Kerpen-Horrem – Köln – Hen-

nef – Au (Sieg)

S23 (KBS 475): Bonn – Euskirchen – Bad Münstereifel

- (2) Für alle Stadt-, Straßenbahn, U-Bahn- und Omnibusverkehre der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt der VRS-Gemeinschaftstarif innerhalb des Verbundraums nach § 42 PbefG:
 - Bahnen der Stadt Monheim GmbH
 - Busverkehr Rheinland GmbH
 - Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
 - Kölner Verkehrs-Betriebe AG
 - Kreis Euskirchen Verkehrsunternehmen
 - Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
 - Regionalverkehr Köln GmbH
 - Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
 - Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
 - Karl Schäfer Omnibusreisen GmbH
 - Stadtwerke Hürth AöR
 - Stadtverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH
 - Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
 - Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH
 - Stadtwerke Remscheid GmbH
 - Stadtwerke Wesseling GmbH
 - wupsi GmbH
- (3) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen
 - Dürener Kreisbahn Verkehr GmbH
 - Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
 - StadtBus Dormagen GmbH
 - Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
 - Stadtwerke Remscheid
 - Stadtwerke Solingen

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auf folgenden Omnibusverkehren innerhalb des VRS-Verbundraums nach § 42 PbefG:

VIO VEIDANATAGITS HACITS 42 F DETG.					
AVV 63:	Schleiden – Gemünd – Sauermühle – Verbundraumgrenze				
AVV 208:	Zülpich – Bessenich – Verbundraumgrenze				
AVV 212:	Erftstadt – Lechenich – Verbundraumgrenze				
AVV 215:	Niederbolheim – Verbundraumgrenze				
AVV 218:	Zülpich – Juntersdorf Bahnhof – Verbundraumgrenze				
AVV 228:	Erftstadt – Lechenich – Verbundraumgrenze				
AVV 231:	Schleiden – Gemünd-Wolfgarten – Verbundraumgrenze				
AVV 233:	Zülpich – Eppenich – Verbundraumgrenze				
AVV 276:	Blatzheim/Buir – Verbundraumgrenze				
AVV 283:	Elsdorf Busbahnhof – Verbundraumgrenze				
AVV 290:	Zülpich – Verbundraumgrenze				
AVV 298 :	Euskirchen – Zülpich – Füssenich – Verbundraumgrenze				
VRR 626:	$Radevormwald\ Busbahnhof-Verbundraum grenze$				
VRR 652:	Wermelskirchen – Verbundraumgrenze				
VRR 671:	$Radevormwald\ Busbahnhof-Verbundraum grenze$				
VRR 672:	Wermelskirchen – Verbundraumgrenze				
VRR NE 12:	Verbundraumgrenze – Wermelskirchen – Verbundraum-grenze				
VRR 694:	Leichlingen Busbahnhof – Verbundraumgrenze				
VRR 885:	Verbundraumgrenze – Köln-Worringen – Verbundraumgrenze				
VRM 840:	Rheinbach Bahnhof – Verbundraumgrenze				
VRM 844:	Meckenheim Bahnhof – Verbundraumgrenze				
VRM 848:	Meckenheim Bahnhof – Verbundraumgrenze				
VRM 849:	Rheinbach Bahnhof – Verbundraumgrenze				
VRM 852:	Bonn-Bad Godesberg – Bonn-Mehlem – Verbundraumgrenze				
VRM 854:	Wachtberg-Werthhoven – Verbundraumgrenze				
VRM 860:	Meckenheim Bahnhof – Verbundraumgrenze				
VRM 861:	Blankenheim Busbahnhof – Verbundraumgrenze				
VRM 862:	Bad Münstereifel Bahnhof – Verbundraumgrenze				
VRM 899:	Blankenheim Wald Bahnhof – Verbundraumgrenze				

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Anlage 6 Sonstige Regelungen zu Strecken und Linien

- (1) Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraums angewendet wird
 - (1) Für nachstehend genannte Streckenabschnitte im VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR
 - der DB Regio AG, Region NRW
 - der DB Regio AG, Region Südwest
 - der HellertalBahn
 - der National Express Rail GmbH
 - der Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH
 - der Hessenbahn GmbH
 - der Westerwaldbahn GmbH Daadetalbahn –

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif grundsätzlich in allen zuschlagsfreien Zügen:

RB24 (KBS 474):	Verbundraumgrenze – Gerolstein
RB26 (KBS 470):	Verbundraumgrenze – Brohl
RB27 (KBS 465):	Verbundraumgrenze – Engers
RB27 (KBS 465):	Verbundraumgrenze – Grevenbroich
RB30 (KBS 477):	Remagen – Ahrbrück
RB38 (KBS 488):	Verbundraumgrenze – Kapellen-Wevelinghoven
RB39 (KBS 477):	Remagen – Dernau
RB48 (KBS 455):	Verbundraumgrenze – Solingen Hbf.
RB90 (KBS 461):	Verbundraumgrenze – Ingelbach
RB90 (KBS 460):	Verbundraumgrenze – Niederschelden Nord
RB93 (KBS 460):	Verbundraumgrenze – Niederschelden Nord
RB96 (KBS 462):	Verbundraumgrenze – Herdorf
RB97 (KBS 463):	Verbundraumgrenze – Daaden
RE1 (KBS 415.1):	Verbundraumgrenze – Langenfeld-Berghausen
RE1 (KBS 480):	Verbundraumgrenze – Düren
RE5 (KBS 415.1):	Verbundraumgrenze – Langenfeld-Berghausen
RE5 (KBS 470):	Verbundraumgrenze – Brohl
RE6 (KBS 495):	Verbundraumgrenze – Düsseldorf
RE7 (KBS 455):	Verbundraumgrenze – Solingen Hbf.
RE7 (KBS 495):	Verbundraumgrenze – Nievenheim
RE8 (KBS 465):	Verbundraumgrenze – Engers

Stand: 01.02.2024

RE8 (KBS 465): Verbundraumgrenze – Grevenbroich

RE9 (KBS 460): Verbundraumgrenze – Niederschelden Nord

RE9 (KBS 480): Verbundraumgrenze – Düren

RE12 (KBS 474): Verbundraumgrenze – Gerolstein

RE22 (KBS 474): Verbundraumgrenze – Gerolstein

S1 (KBS 450.1): Solingen Hbf. – Verbundraumgrenze

S6 (KBS 450.6): Verbundraumgrenze – Langenfeld-Berghausen

S7 (KBS 450.7): Solingen Hbf. – Verbundraumgrenze S11 (KBS 450.11): Verbundraumgrenze – Nievenheim

S13 (KBS 450.13): Verbundraumgrenze – Düren S19 (KBS 450.13): Verbundraumgrenze – Düren

- e) Für nachstehend genannte Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen
 - Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
 - Regionalverkehr Köln GmbH
 - Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
 - Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
 - Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
 - Stadtwerke Remscheid GmbH
 - wupsi GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif im VRS-Netz ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR nach § 42 PbefG:

VRM SB 51:	Verbundraumgrenze –	Windhagen - Ashach

VRM SB 52: Verbundraumgrenze – Asbach

206: Verbundraumgrenze – Langenfeld

232: Verbundraumgrenze – Langenfeld

240: Verbundraumgrenze – Remscheid-Lennep

250: Verbundraumgrenze – Solingen
252: Verbundraumgrenze – Solingen
254: Verbundraumgrenze – Langenfeld
260: Verbundraumgrenze – Remscheid
266: Verbundraumgrenze – Solingen-Burg

301: Verbundraumgrenze – Olpe

320: Verbundraumgrenze – Meinerzhagen336: Verbundraumgrenze – Remscheid-Lennep

336R: Verbundraumgrenze – Rönsahl

339: Verbundraumgrenze – Ennepetal-Schlagbaum

VRM 250: Uckerath – Altenkirchen

VRM 264: Verbundraumgrenze – Morsbach Busbahnhof VRM 265: Verbundraumgrenze – Morsbach Busbahnhof

VRM 539: Verbundraumgrenze – Asbach (Westerwald) – Neu-

stadt (Wied)

VRM 564: Verbundraumgrenze – Asbach (Westerwald)

VRM 565: Verbundraumgrenze – Linz (Rhein)
VRM 567: Verbundraumgrenze – Breite Heide

VRM 568: Unkel – Bruchhausen

VRM 586: AST Bad Honnef

950: Verbundraumgrenze – Titz-Rödingen
 971: Verbundraumgrenze – Rommerskirchen
 975: Verbundraumgrenze – Grevenbroich

f) Der VRS-Gemeinschaftstarif gilt

- im Großen Grenzverkehr VRS/VRR zwischen den VRS- und VRR-Tarifgebieten gemäß Anlage 19 des Übergangsbereichs VRS/VRR
- im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS gemäß Anlage 20
- zwischen den Tarifgebieten im Kreis Ahrweiler und dem VRS-Netz
- zwischen den Tarifgebieten Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen-Valbert und dem VRS-Netz
- im SPNV, in Stadt-, Straßen- und U-Bahnen sowie in Omnibusverkehren nach § 42 PbefG.

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Tarifliche Besonderheiten sind Anlage 19, Anlage 20 und Anlage 22 zu entnehmen.

(2) Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Binnenverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Verbundraums angewendet wird

Für nachstehend genannte Linien- und Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- Regionalverkehr Köln GmbH

gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nach § 42 PbefG:

320: Herweg – Fuchs/Parkplatz

Stand: 01.02.2024

822: Abzweig Bröhlingen – Ohlenhard

856: Rheinhöhenblick – Oedingen Wendeschleife

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

(3) Streckenabschnitte, Linien und Linienabschnitte, auf welchen der VRS-Gemeinschaftstarif im Binnenverkehr des VRS-Verbundraums nicht angewendet wird

Für nachstehend genannte Streckenabschnitte der Verkehrsunternehmen

- Linden Reisen KG
- Marenbach GmbH & Co. KG
- H. Ochsenbrücher GmbH
- Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH

wird der VRS-Tarif grundsätzlich nicht anerkannt:

VRT 502: Verbundraumgrenze – Hammerhütte – Kronenburg –

Verbundraumgrenze

VRT 522: Verbundraumgrenze – Blankenheim-Dollendorf, Schule

VRT 527: Verbundraumgrenze – Blankenheim-Waldorf, Gemein-

dehaus

VRM 299: Verbundraumgrenze – Windeck-Geilhausen – Windeck-

Au Bahnhof – Verbundraumgrenze

VRM 262: Verbundraumgrenze – Herchen – Bodelschwingh-Gym-

nasium

VRM 282: Verbundraumgrenze – Au (Sieg)
VRM 284: Verbundraumgrenze – Au (Sieg)
VRM 285: Verbundraumgrenze – Au (Sieg)

VRM 933: Verbundraumgrenze – Herchen Schulzentrum VRM 934: Verbundraumgrenze – Herchen Schulzentrum

(4) Streckenabschnitte des <u>Schienenpersonenfernverkehrs</u> (IC/EC), die mit VRS-Tarif unter Zahlung eines Fernverkehrsaufpreises genutzt werden können:

415: Köln – Düsseldorf

455: Köln – Solingen Hbf. – Wuppertal

470: Remagen – Bonn – Köln

Anlage 7 Preistafel VRS

49.00 € VRS-TICKET-ÜBERSICHT Tickets & Preisstufen K 1a 1b Einzel- und 4erTickets EinzelTicket Erwachsene 2,50 3,00 3.50 3,50 4,70 6,30 9,70 14,10 17,60 21,50 EinzelTicket Kinder (6-14 J.) 1 1,20 1,50 1,80 1,80 2,40 3.10 4,60 6,40 8,80 10,60 10.00 12.00 14.00 14.00 18.80 25.20 38.80 56.40 70.40 86.00 4erTicket Erwachsene 4erTicket Kinder (6-14 J.) 4.80 6.00 7,20 7,20 9.60 12 40 18.40 25.60 35.20 42.40 4erTicket MobilPass 6,70 8,10 8,10 11,20 14,20 22,20 32,60 24Stunden Tickets 24StundenTicket 1 Person (D) 7.00 8.50 8.50 11.20 14.80 19.00 27.60 31.40 34.20 24StundenTicket 5 Personen 1 13,20 17,20 17,20 21,70 25,90 34,80 47,80 53,00 55,80 ZeitTickets Erwachsene (D) 25.20 34.80 34.80 43.60 52.80 77.90 95.20 112.10 129.30 WochenTicket MonatsTicket 96,40 130,20 130,20 164,20 198,30 296,20 357,80 378.50 401.40 MonatsTicket im Abo 80,80 106,10 106,10 134,20 161,80 239,30 286,80 299,60 315,40 MonatsTicket MobilPass 39.70 52.80 52.80 61.20 74,50 88,30 106.60 MonatsTicket MobilPass im Abo 44.00 44.00 50.80 62.20 73.60 88.90 33.10 Formel9Ticket (D) 69.20 92.70 92,70 106.20 130,80 156,00 188 10 107,40 128,00 154,70 Formel9Ticket im Abo 57.20 76.50 76.50 87.70 100,20 119,20 139,70 156,20 174,20 Aktiv60Ticket im Abo 55.10 73,60 73,60 82.60 ZeitTickets Schüler/Azubis 95,60 121,20 146,50 218,20 263,70 284,90 307,20 MonatsTicket 74,90 95,60 PrimaTicket 65,10 85,60 85,60 108,20 130,60 193,00 231,30 130,60 193,00 231,30 242,50 255,00 StarterTicket (Abo) 108,20 AzubiTicket (Abo) Zuschläge 1. Klasse Einzelfahrt 1,50 1,80 1,80 2,40 3,20 4,90 7,10 8,80 10,80 1 12,60 17,40 17,40 21,80 26,40 39,00 47,60 56,10 64,70 Wache Monat (1) 48.20 65.10 65.10 82.10 99,20 148,10 178,90 189.30 200.70 40.40 80,90 119,70 143,40 149.80 157.70 Jahr (Monatsrate) 53.10 53.10 67.10 (1) NRWupgrade1. Klasse (Abo) 69.00 Schnellbuszuschläge Linie SB60 Einzelfahrt Erwachsene (1) 4,10 Einzelfahrt Kinder (6-14 J.) 1 2,00 Woche 1 21,20 (1) Monat 70.30 Jahr (Monatsrate) 59,20 Zuschlag Fahrradmitnahme 0 3,50 FahrradTicket 1 Monat 48.10 NRWupgradeFahrrad (Abo) (0) 39.00

Kinder unter 6 Jahren und Hunde fahren kostenlos mit.

Maßgeblich für die genauen Preise und Leistungen aller Tickets sind die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des VRS, die Sie unter vrs.de finden.

Stand: 01.02.2024

Alle Preise in EUR, gültig ab 01.01.2024

5,00 (gilt nur in Verbindung mit VRS-ZeitTickets)

AnschlussTicket
Einzelfahrt VRS-AnschlussTicket

Diese VRS-Tickets gibt es auch als HandyTicket – mit einem Preisvorteil von ca. 3 %.

Diese VRS-Tickets gibt es auch als OnlineTicket – mit einem Preisvorteil von ca. 3 %.

Preistafel VRS über die Vertriebswege HandyTicket und OnlineTicket

VRS-HANDYTICKETS 49,00 UND ONLINETICKETS Tickets & Preisstufen 1a 1b **EinzelTickets** EinzelTicket Erwachsene (1) 2.42 2 91 3 39 3 39 4 55 6.11 9.40 13,67 17.07 20.85 EinzelTicket Kinder (6-14 J.) (1) 1,16 1,45 1,74 1,74 2,32 3,00 4,46 6,20 8,53 10,28 24Stunden Tickets 24StundenTicket 1 Person (D) 6,79 8.24 8,24 10,86 14,35 18,43 26,77 30,45 33,17 24StundenTicket 5 Personen 1 12,80 16,68 16,68 21,04 25,12 33,75 46,36 51,41 54,12 ZeitTickets Erwachsene 0 WochenTicket 24.44 33.75 33.75 42.29 51.21 75.56 92,34 108,73 125,42 10TageFlexTicket 1 47,53 57,68 57,68 76,02 100,45 129,01 187,39 213,15 232,19 (D) (E) 159,27 367,14 389,35 MonatsTicket 93.50 126,29 126,29 192,35 287,31 347,06 **(1)** 67,12 103,01 Formel9Ticket 89,91 89,91 126,87 151,32 182,45 Zuschläge 1. Klasse 0 10,47 Einzelfahrt 1,45 1,74 1,74 2,32 3,10 4,75 6,88 8,53 (1) 16,87 Worhe 12,22 16,87 21,14 25,60 37,83 46,17 54,41 62,75 Monat 0 46,75 63,14 63,14 79,63 96,22 143,65 173,53 183,62 194,67 0 NRWupgrade1. Klasse (Abo) 69.00 Schnellbuszuschläge Linie SB60 Einzelfahrt Erwachsene 1 3.97 Einzelfahrt Kinder (6-14 J.) 1 1,94 (1) Wache 20.56 Monat 1 68,19 Zuschlag Fahrradmitnahme (0) FahrradTicket 3.39 1 46,65 NRWupgradeFahrrad (Abo) (1) 39.00 AnschlussTicket Einzelfahrt VRS-AnschlussTicket 1 4,85 (gilt nur in Verbindung mit VRS-ZeitTickets)

Maßgeblich für die genauen Preise und Leistungen aller Tickets sind die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des VRS. die Sie unter vrs.de finden.

Alle Preise in EUR, gültig ab 01.01.2024

Diese VRS-Tickets gibt es als HandyTicket.

Diese VRS-Tickets gibt es auch als OnlineTicket.

Anlage 8 Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, MonatsTickets MobilPass, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, MieterTickets, StarterTickets, AzubiTickets und SchülerTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Zu den ZeitTickets im Abonnement, auf die diese Anlage 8 Anwendung findet, z\u00e4h-len folgende Tickets:
 - MonatsTickets im Abonnement (vgl. Punkt 7.2.2.2 der Tarifbestimmungen)
 - Formel9Tickets im Abonnement (vgl. Punkt 7.2.2.4 der Tarifbestimmungen)
 - <u>MieterTickets (vgl. Punkt 7.2.2.6</u> <u>der Tarifbestimmungen)</u>
 - AzubiTickets (vgl. Punkt 7.2.3.5 der Tarifbestimmungen)

- MonatsTickets MobilPass im <u>Abonnement (vgl. Punkt 7.2.2.2</u> der Tarifbestimmungen)
- Aktiv60Tickets (vgl. Punkt 7.2.2.5 der Tarifbestimmungen)
- <u>StarterTickets (vgl. Punkt 7.2.3.4</u> <u>der Tarifbestimmungen)</u>
- SchülerTickets (vgl. Punkt 7.2.3.7 der Tarifbestimmungen und Anlage 10)

Stand: 01.02.2024

- (2) ZeitTickets im Abonnement werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.
- (3) MonatsTickets MobilPass im Abonnement, Aktiv60Tickets, MieterTickets, Starter-Tickets, AzubiTickets und SchülerTickets sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.2.2, 7.2.2.5, 7.2.2.6, 7.2.3.4, 7.2.3.5 und 7.2.3.7 der Tarifbestimmungen erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (4) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das VRS-Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegt.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit Zugang der Trägerkarte beim Abonnementvertragspartner durch Übergabe oder Übersendung zustande.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb von fünf Werktagen nach dem gewünschten Vertragsbeginn keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Chip in vielen unternehmenseigenen Vertriebstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (4) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Abonnementdauer

- (1) Das Abonnement gilt für zwölf Monate. Wenn Abonnements nicht gekündigt werden, verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird das SchülerTicket als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum Ersten eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen (vgl. Anlage 10).
- (3) Für die Abonnements StarterTicket und AzubiTicket müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen gegeben sein. Im ersten Vertragsjahr müssen diese grundsätzlich für die Dauer von zwölf Monaten vorliegen, danach können diese auch für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate gegeben sein.
- (4) Die Trägerkartenlaufzeit ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

5 Änderungen

(1) Änderungen können bis zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsantrag beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt.

- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.
 - Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.
 - bei allen Änderungen des Abonnementtyps und der Fahrtrelation,
 - bei einem Wechsel des SchülerTicket-Modells (z.B. aufgrund eines Schulwechsels),
 - bei Änderungen des Namens des Nutzers (bei persönlichen Tickets).

Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder

- verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

6 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementsmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Beim SchülerTicket gelten gesonderte Kündigungsregelungen (vgl. Anlage 10). Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Wird das Abonnement mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der ersten zwölf Monate ab Vertragsbeginn gekündigt, wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementpreis und dem Preis eines MonatsTickets der entsprechenden Preisstufe für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats) erhoben (Differenzbetrag). Bei folgenden Abonnements wird der Differenzbetrag abweichend von Abs. 2 Satz 1 erhoben:

Abonnement	Berechnung der Differenz (jeweils für den Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum Vertragsende (letzter Tag des Kündigungsmonats)		
Aktiv60Ticket der Preisstufen 1a bis 5	zum Formel9Ticket im Einzelkauf		
Aktiv60Ticket der Preisstufe 6	Zum monatlichen Preis von 212,40 €		
Aktiv60Ticket der Preisstufe 7	zum monatlichen Preis von 238,50 €		
StarterTicket	zum MonatsTickets im Ausbildungsverkehr		
AzubiTicket	zum jeweils aktuellen Preis des JobTickets im Fakultativmodell		

(3) Eine Differenzberechnung entfällt bei

- SchülerTickets und MieterTickets
- einem Wechsel in ein JobTicket, GroßkundenTicket, SchülerTicket, SemesterTicket oder DualTicket,
- bei der Ausübung des gesetzlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund durch den Abonnementvertragspartner oder

- Versterben des Abonnementvertragspartners.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (6) Die Trägerkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (7) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (8) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Ersatztung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation ("Pre-Notification") über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (2), (5), (6) und (7) analog.

9 Erstattung

- (1) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung eines Abonnements (vgl. Punkt 9 (4)) ist auf Antrag gegen Vorlage der Trägerkarte möglich.
- (2) Wird ein Abonnement (vgl. Punkt 9 (4)) während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Trägerkarte anteilig erstattet. Eine anteilige Erstattung ist erst nach Ablauf der ersten zwölf Monate nach Vertragsbeginn möglich. Sie kann dann einmalig pro Kalenderjahr für die Dauer von maximal drei Monaten erfolgen. Eine anteilige Erstattung ist auch in den ersten zwölf Monaten nach Vertragsbeginn über eine drei Monate übersteigende Dauer möglich, wenn die Bescheinigung eines Arztes, Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird. Ein vor der Rückgabe oder Hinterlegung liegender Zeitpunkt kann dabei nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Abonnements berücksichtigt werden
- Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Trägerkarte für den zu erstattenden Zeitraum dem entsprechenden Vertragsverkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Folgetag der Rückgabe bzw. Hinterlegung oder der Folgetag des Datums des Poststempels, wenn der Fahrgast die Trägerkarte per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Abonnements berücksichtigt werden,

- wenn die Bescheinigung eines Arztes, Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- (4) Macht ein Fahrgast von der Möglichkeit Gebrauch, sein Abonnement (vgl. Punkt 9 (4)) für einen bestimmten Zeitraum zu hinterlegen und eine Erstattung in Anspruch zu nehmen, hat er in dieser Zeit auf sämtliche Zusatzleistungen oder Vergünstigungen für Abonnenten keinen Anspruch.
- (5) Folgende Abonnements fallen unter diese Regelung:
 - MonatsTickets im Abonnement
- MonatsTickets MobilPass im Abonnement
- Formel9Tickets im Abonnement
- Aktiv60Tickets

MieterTickets

AzubiTickets

- StarterTickets
- (6) Je Benutzungstag werden vom Preis des Abonnements abgezogen: die Anteile je Kalendertag des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast zu ent-

richtenden Fahrgeldes.

- (7) Vom zu erstattenden Betrag behält das Vertragsverkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.
- (8) Für Trägerkarten, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (9) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Abonnements ist rückwirkend nicht möglich.
- (10) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

10 Vertragsumstellung von bestehenden Abonnementverträgen

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen kann das Abonnement des Abonnementvertragspartners (Bestandsabonnement) auf ein anderes Abonnement (Zielabonnement) umstellen (Vertragsumstellung), wenn das Zielabonnement im Vergleich zum Bestandsabonnement für den Abonnementvertragspartner günstiger ist oder das Bestandsabonnement aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden kann und das Zielabonnement das im Verhältnis zum Bestandsabonnement nächstgünstige Abonnement darstellt.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist vorab mindestens sechs Wochen vor dem Stichtag der Vertragsumstellung in Textform über die Bedingungen des Bestandsabonnements sowie des Zielabonnements zu informieren (Inkenntnissetzung) und eine mindestens vierwöchige Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.
- (3) Erfolgt binnen vier Wochen nach Inkenntnissetzung kein Widerspruch durch den Abonnementvertragspartner, wechselt das Vertragsverkehrsunternehmen den

- Abonnementvertragspartner zum genannten Stichtag in das Zielabonnement unter Geltung der entsprechenden Tarifbestimmungen und Preise.
- (4) Widerspricht der Abonnementvertragspartner der Vertragsumstellung fristgemäß, gilt der bisherige Vertrag unverändert fort, es sei denn, das Bestandsabonnement wird nicht fortgeführt. In diesem Falle führt der Widerspruch zur Beendigung des Bestandsabonnements.

11 Sonstiges

- (1) Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Zuschläge im Abonnement (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (2) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (3) Es gelten die in Punkt 12.1 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 9 Abonnementbedingungen für das PrimaTicket

1 Voraussetzungen

- (1) PrimaTickets können nur auf Raten gekauft werden. Sie werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein VRS-Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2. der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich (elf Raten) im Voraus von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Die Voraussetzungen zur Nutzung von PrimaTickets nach den Bestimmungen gemäß Punkt 7.2.3.1 der Tarifbestimmungen müssen für die Dauer eines Schuljahres vorliegen. PrimaTickets werden nur an Grundschüler der Klassen 1 bis 4 ausgegeben (vgl. Punkt 7.2.3.6 der Tarifbestimmungen).
- (2) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Der Jahrespreis des Abonnements wird in elf monatlichen Raten eingezogen. Schuljahresbeginn ist immer der 1. August. Im Juli des darauffolgenden Jahres erfolgt keine Abbuchung.
- (4) Das Abonnement ist in der Grundschulzeit jährlich neu zu beantragen.
- (5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das VRS-Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann nur zum August eines jeden Schuljahres begonnen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegt. Im Falle eines Umzugs oder eines Schulwechsels kann der Ratenkauf zum Ersten des Monats begonnen werden, der auf den Umzug bzw. den Schulwechsel folgt.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

(1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte an den Abonnementvertragspartner zustande. Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werktage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspart-

ners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des elektronischen Tickets, d.h. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Tickets.

- (2) Um die Angaben des elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Abonnementvertragspartner den Chip in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen des Vertragsverkehrsunternehmens auslesen lassen. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Dauer

Das Abonnement gilt für ein Schuljahr.

5 Änderungen

- (1) Änderungen können bis zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsantrag beim Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt.
- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt werden. Der Zahlungspflichtige (Kontoinhaber) ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel in oben genannter Form anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden. Der Abonnementsvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.
 - bei allen Änderungen der Fahrtrelation bzw. des Geltungsbereichs,
 - bei einem Wechsel in SchülerTicket.

bei Änderungen des Namens und Geburtsdatums des Nutzers.

Bei in Textform eingereichten Änderungen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Abonnementvertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (7) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Ratenkaufvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen.
- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (10) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

6 Kündigung

- (1) Der Abonnement kann nur bei einem Schul- oder Wohnungswechsel gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Zehnten des Vormonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (2) Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und ungültig. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (5) Die Trägerkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.

- (6) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (7) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (3) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und dem achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstrag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation ("Pre-Notification") über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt

- spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unten den genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (3) bis (7) analog.

9 Wohnungswechsel

Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Durch die unterbliebene Anzeige des Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Abonnementvertragspartners.

10 Schulträger

Träger öffentlicher Schulen bzw. privater Ersatzschulen können für ihre Schüler PrimaTicket-Abonnements auf Raten beziehen, wenn ein Vertrag über die Ausgabe und Abrechnung mit einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wird. Abweichungen von den vorgenannten Bedingungen werden von Fall zu Fall vertraglich geregelt.

11 Sonstiges

- (1) Barzahlungen für ein Jahr im Voraus sind abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.1 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 10 Tarifbestimmungen SchülerTicket

A. Fakultativmodell

1 Allgemeines

- (1) Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.
- (2) Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (vgl. Punkte 2 bis 9) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (vgl. Punkt 10).
- (3) Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie den VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag wird grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) geschlossen und bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH. Sofern die Finanzbeträge, die der Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten hat, im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungen der AVV-Schülerjahreskarte sowie der Schülerzahlenentwicklung berechnet werden, werden diese Finanzbeträge gemäß Punkt 10 in einem gesonderten Vertrag zwischen Schulträger und dem die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS erbringenden Verkehrsunternehmen geregelt.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrags teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte

dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

 Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 231 bzw. 290 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

- (2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5). SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.
- (3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.
- (4) SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement ist ausschließlich zum Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte möglichst bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementvertrags in Textform dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen.

- Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ein neuer SchülerTicket-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.
- (5) Wird der unter Punkt 1 (3) beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement. Das Vertragsverkehrsunternehmen kann unter den Voraussetzungen der Anlage 8, Punkt 10 eine Vertragsumstellung durchführen mit der Maßgabe, dass durch fristgemäßen Widerspruch des Abonnementvertragspartners das SchülerTicket-Abonnement endet. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu.

Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

(6) Der Kollektivvertrag gemäß Punkt 1 (3) verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

(1) Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

- die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO),
- 2) einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
- 3) das Ende der schulischen Ausbildung,
- 4) einen Wohnungswechsel,
- 5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.
- (2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 5 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

(1) Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets. Das SchülerTicket gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Aufnahmebescheinigung bei Schulwechslern) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

(2) Sofern die genannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach drei Aspekten:

- einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger,
- dem Standort der Schule,
- der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule.

Für Schüler, für die der Schulträger einen Schülerspezialverkehr eingerichtet hat, gelten folgende Bedingungen:

Ist für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV zum eingerichteten Schülerspezialverkehr ausgeschlossen, gelten die Preise gemäß Preistafel unter Punkt 8 für Freifahrtberechtigte und Selbstzahler.

Besteht parallel zum Schülerspezialverkehr für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der ÖPNV-Nutzung, wird das SchülerTicket einheitlich zum Selbstzahlerpreis der Standortkategorie 1 angeboten. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als Freifahrtberechtigte Schüler bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die freifahrtberechtigen Schüler zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen sogenannten Eigenanteil, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrtberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines freifahrtberechtigten Schülers erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als Selbstzahler bezeichnet.

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in zwei Standortkategorien unterschieden, wobei

die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichem Raum unterscheidet.

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gemäß § 42 PBefG) verkehrt oder aber ein sogenannter Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

8 Fahrpreise monatlich

Standortkategorien (Grafik)



Preistafel (in €/Monat)

Schulart	Grundschulen		Weiterführende Schulen		
Standortkategorie	1	2	1	2	
Linienverkehr gemäß § 42 PBefG					
erstes nicht volljähriges, frei- fahrtberechtigtes Kind einer Familie	11,20	5,60	14,00	7,00	
zweites nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind ei- ner Familie	5,60	2,80	7,00	3,50	
drittes und jedes weitere nicht volljährige, freifahrtbe- rechtigte Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00	
Freifahrtberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunter- halt nach dem Sozialgesetz- buch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00€	0,00	
Selbstzahler	32,00	28,30	40,10	35,70 €	
Schülerspezialverkehr					
Freifahrtberechtigte Schüler	14,00				
Selbstzahler	40,10				

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie an in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS. Für den Geschwisterkinderrabatt ist es unerheblich, ob die Geschwister Schulen desselben Schulträgers besuchen.

Volljährige, freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 14,00 €, in Standortkategorie 2 7,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

9 Abonnementbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

10 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

 Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen bzw. bereitgestellt wurden; diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden auf Basis von elf Monatsbeträgen des StarterTickets

berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrags geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 7 und 8 festgelegten Preise.

- (2) Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- Für die im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS verkehrenden Schüler garantiert der Schulträger dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen, dass er für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im AVV weiterhin die Finanzbeträge für die Beförderungsleistung zur Verfügung stellt, die er für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif bereitzustellen hätte. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden im Schuljahr auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte fortgeschrieben. Der Schulträger bestätigt diese Vorgehensweise der VRS GmbH im Rahmen des Kollektivvertrags (ggf. mit einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung).

11 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS)

Schüler mit Wohnort im VRS, die (mit der Linie 301) im Kreis Olpe (VGWS) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit dem VRS-SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen. Der ZWS schließt zum Bezug des SchülerTickets den unter Punkt 1 genannten Kollektivvertrag ab, übernimmt die erforderlichen Finanzbeträge und stimmt sich im Binnenverhältnis mit den Schulträgern im Kreis Olpe ab.

12 Sonstiges

(1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

- Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.1 und 12.2 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

B. Solidarmodell

1 Allgemeines

- (1) Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an.
- (2) Das SchülerTicket setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (vgl. Punkte 2 bis 10) sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (vgl. Punkt 11).
- Über beide tarifliche Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein (3) Kollektivvertrag mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), geschlossen. Der Kollektivvertrag wird grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres (01.08.) geschlossen und bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum SchülerTicket über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH. Sofern die Finanzbeträge, die der Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten hat, im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte sowie der Schülerzahlenentwicklung berechnet werden, werden diese Finanzbeträge gemäß Punkt 11 in einem gesonderten Vertrag zwischen Schulträger und dem die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS erbringenden Verkehrsunternehmen geregelt.
- (4) Das Solidarmodell bedeutet, dass grundsätzlich 100% der Schüler einer Schule das SchülerTicket zu dem unter Punkt 9 festgelegten Preis abnehmen. Entschließen sich nicht 100% der Schüler zur Abnahme, sondern z.B. nur 85%, dann wird die Preisdifferenz (100% - 85%) auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt.
 - Schüler, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule in einem vom Schulträger eingerichteten Schülerspezialverkehr befördert werden, sind nicht zur Abnahme verpflichtet und fallen somit nicht unter die 100%-Regelung. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen das SchülerTicket optional zu dem gemäß Punkt 9 berechneten Fahrpreis beziehen.

Schüler im Schülerspezialverkehr, die für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV haben, können das

SchülerTicket optional zum jeweils aktuellen Preis für Selbstzahler im Fakultativmodell der Standortkategorie 1 beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrags teilnehmenden Schule nach Maßgabe der Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).

3 Ausnahmen vom Berechtigtenkreis

Nachfolgender Schülerkreis fällt nicht unter die 100%-Klausel und erhält kein SchülerTicket:

- Schwerbehinderte Schüler mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
- Schülerinnen im Mutterschutz,
- Austauschschüler mit Verweildauer unter einem Schuljahr,
- Schüler, die länger als drei Monate (am Stück) krank sind,
- beurlaubte Schüler.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.
 - Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 231 bzw. 290 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).
- (2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5). SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.
- (3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

- (4) SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

5 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement ist ausschließlich zum Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte möglichst bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats in Textform dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ein neuer SchülerTicket-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.
- (5) Wird der unter Punkt 1 (3) beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement. Das Vertragsverkehrsunternehmen kann unter den Voraussetzungen der Anlage 8, Punkt 10 eine Vertragsumstellung durchführen mit der Maßgabe, dass durch fristgemäßen Widerspruch des Abonnementvertragspartners das SchülerTicket-Abonnement endet. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

(6) Der Kollektivvertrag gemäß Punkt 1 (3) verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

6 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

- (1) Der Abonnent ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:
 - die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO). Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
 - einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
 - 3) das Ende der schulischen Ausbildung,
 - 4) einen Wohnungswechsel,
 - Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.
- (2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 6 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 6 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

7 Ausgabe

(1) Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form einen elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets. Das SchülerTicket gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Aufnahmebescheinigung bei Schulwechslern) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

(2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

8 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach folgenden Aspekten:

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in zwei Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem und ländlichem Raum unterscheidet.

Interne Abnahmeguote

Bei einem Ticketbezug durch 100% der Schüler der Schule beträgt der Preis des Tickets den für die jeweilige Standortkategorie maßgeblichen Preis. Entschließen sich nicht 100% der Schule zur Abnahme, dann wird die Differenz zwischen dem Gesamtpreis, der sich bei 100%-Abnahme ergibt, und dem Gesamtpreis, der sich bei Multiplikation der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler mit dem oben aufgeführten Preis ergibt, auf die tatsächlich teilnehmenden Schüler umgelegt und dem Preis des einzelnen Tickets zugeschlagen.

Der monatliche Preis für das Abonnement errechnet sich je Schuljahr nach folgender Formel:

(Schülerzahl der besuchten Schule - Zahl der nicht berechtigten Schüler gemäß Punkt 3 - Schüler im freigestellten Schulverkehr) x Ticketpreis

Preis =

Anzahl der Schüler der besuchten Schule, die ein Ticket bestellen

Sobald dem Vertragsverkehrsunternehmen die für die Preisermittlung notwendigen Angaben der Schule über die Schülerzahlen vorliegen, wird der neue Preis des Schuljahres ermittelt und monatlich in Rechnung gestellt. Solange diese Angaben noch nicht vorliegen, wird ein vorläufiger Preis auf Basis der Schülerzahlen des vergangenen Schuljahres mit dem jeweiligen aktuellen SchülerTicket-Preis berechnet.

Der SchülerTicket-Preis erhöht sich außerhalb der Städte Bonn und Köln um einen Zuschlag von monatlich bis zu 5,10 € je Schüler, sofern nachweisbar ein oder mehrere Zusatzfahrzeuge erforderlich werden.

Schüler im Schülerspezialverkehr, die die Möglichkeit der Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV haben, können das SchülerTicket optional zum jeweils aktuellen Preis für Selbstzahler im Fakultativmodell der Standortkategorie 1 beziehen.

9 Fahrpreise monatlich

Standortkategorien (Grafik)



Preise

Standortkategorie 1: 19,20 € Standortkategorie 2: 11,70 €

10 Abonnementbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

11 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

(1) Der Schulträger schließt zum Bezug des SchülerTickets den in Punkt 1 genannten Kollektivvertrag.

Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SchülerTickets zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen bzw. bereitgestellt wurden. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden auf Basis von elf Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrags geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preise.

- (2) Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- Giller garantiert der Schulträger dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen, dass er für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im AVV weiterhin die Finanzbeträge für die Beförderungsleistung zur Verfügung stellt, die er für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif bereitzustellen hätte. Diese Beiträge (Schulträgerleistung) werden im Schuljahr auf Basis der AVV-Schülerjahreskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate der AVV-Schülerjahreskarte fortgeschrieben. Der Schulträger bestätigt diese Vorgehensweise der VRS GmbH im Rahmen des Kollektivvertrags (ggf. mit einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung).

12 Sonstiges

(1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

Ansprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.

(2) Es gelten die in Punkt 12.1 und 12.2 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

C. Rheinland-Pfalz

- für Schüler mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und Schulort in Nordrhein-Westfalen -

1 Allgemeines

- (1) Das Tarifangebot richtet sich an rheinland-pfälzische Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen) mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Anspruch auf Übernahme oder Teilerstattung der Schülerfahrkosten durch den rheinland-pfälzischen Fahrtkostenträger besteht.
- (2) Zum Erwerb und zur Nutzung des Tarifangebots berechtigt sind Schüler mit einem unter Punkt 2 definierten Wohnort in Rheinland-Pfalz, welche eine Schule in NRW besuchen, an welcher das VRS-SchülerTicket als Regelangebot eingeführt ist.
- Voraussetzung für den Erwerb ist darüber hinaus, dass der zuständige rheinlandpfälzische Fahrtkostenträger zuvor eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen VRS-Verkehrsunternehmen (welches für die Schüler der betreffenden
 Schule(n) überwiegend die Schulwegbeförderung übernimmt) und der VRS GmbH
 abgeschlossen hat. Diese vertragliche Vereinbarung wird grundsätzlich zum Beginn
 eines Schuljahres (01.08.) geschlossen.

2 Berechtigtenkreis

- (1) Das VRS-SchülerTicket können alle rheinland-pfälzischen Schüler einer auf Grundlage der in Punkt 1 (3) genannten vertraglichen Vereinbarung teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung Nachweis des weiteren Schulbesuchs ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).
- (2) Die Konditionen des Tarifangebots gelten für folgenden eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchenden Berechtigtenkreis:
 - Schüler mit Wohnort in einem rheinland-pfälzischen Tarifgebiet, in welches für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (z.B. Linz, Unkel, Jünkerath).
 - Im Landkreis Altenkirchen gilt das Tarifangebot für Schüler mit Wohnort in einer Ortsgemeinde, die über einen Schienenhaltepunkt verfügt, in welcher für Fahrten in den VRS der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet.

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes.

Ebenso gilt es für grenzüberschreitende Fahrten sowie für Binnenverkehrsfahrten in folgenden Kommunen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV): Titz, Niederzier, Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau (vgl. Anlage 2a) sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 98 bzw. 231 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim).

- (2) Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (vgl. Anlage 4 und Anlage 5). SchülerTickets Rheinland-Pfalz gelten für das entsprechende Schuljahr ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.
 - Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen ö.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.
- (3) Das VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz berechtigt Schüler mit Wohnort gemäß Punkt 2 innerhalb des jeweiligen rheinland-pfälzischen Gebietes zu Fahrten zwischen Wohnung und VRS-Verbundraumgrenze, sofern diese ausschließlich schulwegbezogen sowie auf direktem Wege erfolgen.
- (4) SchülerTickets Rheinland-Pfalz werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (5) Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (6) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.

4 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz ist ausschließlich zum Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird das SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz nicht gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit um Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte möglichst bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats in Textform dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung

- vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements Rheinland-Pfalz die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ein neuer SchülerTicket-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Das SchülerTicket-Abonnement Rheinland-Pfalz endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket Rheinland-Pfalz verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.
- (5) Wird die unter Punkt 1 (3) beschriebene vertragliche Vereinbarung als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung auch das SchülerTicket Abonnement. Das Vertragsverkehrsunternehmen kann unter den Voraussetzungen der Anlage 8, Punkt 10 eine Vertragsumstellung durchführen mit der Maßgabe, dass durch fristgemäßen Widerspruch des Abonnementvertragspartners das SchülerTicket-Abonnement endet. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen der vertraglichen Vereinbarung (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem die vertragliche Vereinbarung aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung der vertraglichen Vereinbarung.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

(6) Der Kollektivvertrag gemäß Punkt 1 (3) verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

(1) Der Abonnent des SchülerTickets Rheinland-Pfalz ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

- die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten im Sinne des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz durch den Fahrtkostenträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
- einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule),
- 3) das Ende der schulischen Ausbildung.
- 4) einen Wohnungswechsel,
- 5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.
- (2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erheben.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Ziffern 5 (1) Nr. 3 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

(1) Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets. Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Aufnahmebescheinigung bei Schulwechslern) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

(2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei ei-

nem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Fahrpreise

(1) Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes anspruchsberechtigte Schüler beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz

55,90 € je Monat.

(2) Für nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes nicht anspruchsberechtigte Schüler (Selbstzahler) beträgt der Tarif des SchülerTickets Rheinland-Pfalz

75,10 € je Monat.

- (3) Die Tarife kommen für alle rheinland-pfälzischen Schüler einheitlich zur Geltung, unabhängig vom in der jeweiligen Schule zur Anwendung kommenden SchülerTicket-Modell (d.h. Solidar- oder Fakultativmodell).
- (4) Der jeweils verantwortliche rheinland-pfälzische Fahrtkostenträger prüft alle eingehenden SchülerTicket-Anträge und bestätigt gegebenenfalls Status und Anspruchsberechtigung gemäß der Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes.
- (5) Das Tarifangebot ist sowohl für anspruchsberechtigte Schüler als auch für Selbstzahler fakultativ. Verzichten anspruchsberechtigte Schüler auf den Kauf des SchülerTickets Rheinland-Pfalz, besteht weiterhin die Möglichkeit des Erwerbs alternativer Tickets des Regelangebots.

8 Abonnementbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Anlage 8.

9 Weitere Bestimmungen

Der Abschluss eines SchülerTicket-Vertrags Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass

- für das Vertrags-Schuljahr der Fahrtkostenträger die Finanzbeträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Anspruchsberechtigung nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemäß Schulgesetz Rheinland-Pfalz zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG).

10 Sonstiges

- (1) Inhaber eines VRS-SchülerTickets können über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr SchülerTicket erhalten, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-School&Fun-Ticket gibt es im Jahresabo und es gilt im gesamten AVV-Gebiet (Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-School&Fun-Tickets ist der Bezug des VRS-SchülerTickets. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.
 - Absprechpartner ist das VRS-Vertragsverkehrsunternehmen, über welches das VRS-SchülerTicket bezogen wird.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.1 und 12.2 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

D. Fakultativmodell im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

1 Allgemeines

- (1) Das Angebot richtet sich an Schüler an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler an Berufsfach- und Fachoberschulen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbünden VRS und VRR, d.h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im VRS liegen oder umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrags mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Der Kollektivvertrag wird grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) geschlossen, Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt sind Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, können wählen zwischen dem VRR-Schoko-Ticket und dem SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS. Schülerinnen und Schüler mit Wohnund Schulort in Monheim können wahlweise auch das VRS-SchülerTicket beziehen. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können wahlweise das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS oder das VRS-SchülerTicket beziehen.

2 Berechtigtenkreis

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS können alle Schüler einer teilnehmenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach Maßgabe der VRS-Abonnement- bzw. VRR-Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schülerinnen und Schüler, die gemäß Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen (sog. Freifahrtberechtigte) sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuchs – ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.).

3 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR (vgl. Anhang 19a).
- (2) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen. SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr ganztägig ohne zeitliche Einschränkungen.
- (3) Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen ö.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

4 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR ist ausschließlich zum Ersten eines Kalendermonats möglich.
- (2) Wird das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS nicht gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung sollte möglichst bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats in Textform dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein, damit der nächste Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Für Schüler ab fünfzehn Jahren muss zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachgewiesen werden. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ein neuer SchülerTicket-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung

beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

(5) Wird der unter Punkt 1 beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des SchülerTickets durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das SchülerTicket-Abonnement. Das Vertragsverkehrsunternehmen kann unter den Voraussetzungen der Anlage 8, Punkt 10 eine Vertragsumstellung durchführen mit der Maßgabe, dass durch fristgemäßen Widerspruch des Abonnementvertragspartners das SchülerTicket-Abonnement endet. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den SchülerTicket-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu. Die Berechtigung zur Nutzung des SchülerTickets endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und vom Vertragsverkehrsunternehmen gesperrt.

(6) Der Kollektivvertrag gemäß Punkt 1 (1) verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

5 Für den Abonnementvertrag relevante Änderungen (Mitteilungsverpflichtungen und Folgen)

- (1) Der Abonnent ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes, in Textform mitzuteilen:
 - die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO): Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet,
 - einen Schulwechsel (insbesondere auch beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule
 - das Ende der schulischen Ausbildung,
 - 4) einen Wohnungswechsel,
 - 5) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.
- (2) Führt der Schulwechsel nach Punkt 5 (1) Nr. 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem Fahrpreis zur alten Schule und

dem zur neuen Schule ab dem Zeitpunkt des Wechsels nachberechnen und erhehen.

Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Sofern der Schulwechsel zu einem niedrigeren Fahrpreis führt, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er den Schulwechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes nach Punkt 5 (1) mitgeteilt hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten hinsichtlich der Veränderungen nach Punkt 5 (1) Nr. 2 bis 5 sinngemäß.

6 Ausgabe

(1) Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und das Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets. Das SchülerTicket gilt im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis.) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).

In den Sommerferien (jeweils ab dem 01.08.) und in den ersten vier Unterrichtswochen sind die SchülerTickets auch in Verbindung mit einer Schulbescheinigung (z.B. Aufnahmebescheinigung bei Schulwechslern) bzw. dem alten Schülerausweis anzuerkennen.

(2) Sofern die vorgenannten Ausweise/Bescheinigungen nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises/der Bescheinigung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, das ein EBE ausgestellt hat (kann auch die unternehmenseigene Verkaufsstelle sein), ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.

7 Fahrpreise

Freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

	€/Monat
erstes freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	14,00
zweites freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	7,00
ab dem dritten freifahrtberechtigten Kind einer Familie	0,00

Freifahrtberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch/SGB XII:

0,00

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen 14,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eine Freifahrtberechtigung gemäß Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt beispielsweise vor, wenn der Schulweg in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder als besonders gefährlich eingestuft wird. Die Entscheidung, ob eine Anspruchsberechtigung eines Schülers vorliegt, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: "Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder 14,- € für das erste und 7,- € für das zweite Kind. Volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 14,- € erhoben werden."

Als Geschwisterkinder i. S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Nicht freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

€/Monat

43,10

Schüler im Schülerspezialverkehr

Erfolgt die Beförderung der Schüler im sogenannten Schülerspezialverkehr (d.h. nicht im öffentlichen Linienverkehr gemäß § 42 PBefG), zahlen

	€/Monat
Freifahrtberechtigte Schüler einheitlich	14,00
Nicht freifahrtberechtigte Schüler (Selbstzahler)	43,10

8 Abonnementbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen bzw. der Anlage 8.

9 Weitere Bestimmungen

- (1) SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (2) Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (3) Montags bis freitags in der Zeit ab 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (bewegliche Ferientage ausgenommen) ab 9:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mit befördert werden.
- (4) Die VRS GmbH und das laut Punkt 1 (1) infrage kommende VRS-Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrags nur dann verpflichtet, wenn
 - für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
 - das Land weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und
 - die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

10 Sonstiges

Es gelten die in Punkt 12.1 und 12.2 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 11 Tarifbestimmungen SemesterTicket

A. Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende

1 Vorbemerkungen

Mittels des SemesterTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)Gebieten entspannt.

2 Bedingungen

(1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes SemesterTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72.
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung
- Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen,

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als "Hochschule" bezeichnet.

(2) Bezieher eines SemesterTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen des Vertrags) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

(1) Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen. Unter dem Begriff der "ordentlich Studierenden" fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also ihrem Erscheinungsbild nach nicht als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung als ordentlich Studierende eingestuft werden.

Unter den Begriff "ausbildungsintegrierende duale Studiengänge" fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf verbunden ist.

- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des SemesterTickets für alle dem vorstehend definierten Berechtigtenkreis zugehörigen Studierenden.
- (3) GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des SemesterTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudierende.
- (4) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein SemesterTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das SemesterTicket:
 - Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung "RF",
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten,
 - beurlaubte ordentlich Studierende, sofern sie nicht unter Punkt 3 (7) fallen.
- (5) Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache genannt Kollegstudierende besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem entsprechend gekennzeichneten SemesterTicket bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Sofern die Hochschule den verlängerten Geltungszeitraum nicht ins SemesterTicket integrieren kann, werden vom VRS gegen eine Aufwandspauschale Teilnehmer-Tickets zur Verfügung gestellt.
- (6) Bei einigen Hochschulen, die mit Partnereinrichtungen kooperieren, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese Kooperationsstudiengänge kann das SemesterTicket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Gegen

- eine Aufwandspauschale stellt der VRS TeilnehmerTickets zur Verfügung. Eine Integration des verlängerten Geltungszeitraums ins SemesterTicket ist nicht möglich.
- (7) Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein SemesterTicket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben.
 - Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des SemesterTickets während des gesamten Semesters nicht möglich.
- (8) Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des SemesterTickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des Semester-Tickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Ein SemesterTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.
- (2) Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:
 - Sommersemester vom 01.04. bis 30.09. bzw. 01.03. bis 31.08.
 - Wintersemester vom 01.10. bis 31.03. bzw. 01.09. bis 28./29.02.
- Das SemesterTicket wird für ein Semester ausgestellt, wobei Besonderheiten unter Punkt 3 (7) und 3 (8) berücksichtigt werden. Ausnahmen gibt es nur bei TrimesterTickets sowie beim SemesterTicket als elektronisches Ticket (eTicket). Das VRS-SemesterTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein SemesterTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der SemesterTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.
- (4) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Dies gilt nicht für SemesterTickets als eTicket auf einer Chipkarte.
- (5) Der Geltungsbereich eines SemesterTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).

Für Studierende des Berechtigtenkreises, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehrs VRR/VRS haben, gilt das SemesterTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anlage 19, Anhang 19a).

(6) Das VRS-SemesterTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbundverkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren.

- (7) Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, Regional-Bahn, RegionalExpress) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen). Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 ist zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.
- (8) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise

Das SemesterTicket kostet

im Wintersemester 2023/2024: 142,90 €/Semester,
 im Sommersemester 2024: 142,90 €/Semester.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das VRS-SemesterTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:
 - Kennzeichnung des vorhandenen Studierendenausweises
 - Separates SemesterTicket
 - OnlineTicket
 - Elektronisches Ticket

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle SemesterTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studierendenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

- (2) Studierende, die in einem Übergangsbereich (vgl. Punkt 4 (5)) einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal ein Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.
- (3) Die Verantwortung für die Erstellung, Organisation und Ausgabe der SemesterTickets liegt bei der jeweiligen Hochschulverwaltung bzw. der Studierendenschaft.

Für alle Varianten (vgl. Punkt 6 (1)) sind mindestens die folgenden persönlichen Daten des Studierenden notwendig: Geschlecht, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum.

Des Weiteren muss der Fahrtberechtigungsaufdruck "gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr" sowie der Hinweis "Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis" aufgebracht werden.

Als Fahrausweis gilt ferner eine Chipkarte mit einem VRS-SemesterTicket (elektronisches Ticket) mit dem Auf- oder Eindruck "SemesterTicket VRS", den persönlichen Daten des Studierenden (Vor- und Nachname, Matrikel- bzw. Kundennummer), Logo des Vertragsverkehrsunternehmens, Logo "(((eTicket", Kartennummer und maximale Gültigkeit der Karte. Optional sind zudem der Fahrtberechtigungsaufdruck "gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr" und der Hinweis "Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis" aufzubringen.

- (4) Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studierendenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechenden Ausweis mit dem Zusatzaufdruck "Ersatzausweis" ausstellt.
- (5) Das SemesterTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.

Für die über das Online-Verfahren erstellten SemesterTickets gelten abweichende Sicherheitsmaßnahmen (Wasserzeicheneindruck, Ticketnummer aus eigenem Nummernkreis, VDV-Barcode usw.), die mit dem Hersteller der OnlineTickets vereinbart wurden.

- Für SemesterTickets auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.
- (6) Das SemesterTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studierendenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein SemesterTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch die Punkte 3 (1) bis (8) und hält für das Vertragsverkehrsunternehmen entsprechende Nachweise bereit.
- (2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTicket-Vertrags begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die beim Inkrafttreten des jeweiligen SemesterTicket-Vertrags über ein VRS-Monats- oder VRS-WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des SemesterTickets zu übergeben.

Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie beim Eintreten einer Schwerbehinderung gemäß Punkt 3 (4) ist das SemesterTicket unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben.

Der SemesterTicket-Beitrag wird dann anteilig ab dem Folgemonat der Rückgabe des SemesterTickets erstattet bzw. nicht mehr in Rechnung gestellt.

- (3) Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im SemesterTicket-Vertrag fixiert.
- Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter die Punkte 3 (4) (je Ausschlusskriterium), 3 (5) (Angabe Erweiterungszeitraum ein oder zwei Monate), 3 (6), 3 (7) und 3 (8) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, die insbesondere auch eine Spitzabrechnung" beinhaltet, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studierendenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.
- (5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbundverkehrsverbundunternehmen zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.
- (2) Verstöße gegen die VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des SemesterTicket-Vertrags geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets. Zudem sind die

Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTickets bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.

(3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten SemesterTickets-Vertrags und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein SemesterTicket nicht vorlegen, weil er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen SemesterTickets war.

10 Sonstiges

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des SemesterTickets können im SemesterTicket-Vertrag zwischen der Hochschule/Studierendenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-TrimesterTicket.
- (3) Es gelten die in Punkt 12.3 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

B. Tarifbestimmungen DualTicket

1 Vorbemerkungen

Mittels des DualTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-)- Gebieten entspannt.

2 Bedingungen

(1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes DualTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72,
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als "Hochschule" bezeichnet.

(2) Bezieher eines DualTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

(1) Der Berechtigtenkreis für das DualTicket umfasst alle eingeschriebenen Ersthörer von Studiengängen, die berufsbegleitend angelegt sind, und die nicht als ordentlich Studierende gelten.

Unter den Begriff "berufsbegleitende Studiengänge" fallen Studiengänge, die mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses ein Studium neben einer beruflichen Vollzeit-Tätigkeit ermöglichen – unabhängig davon, ob der einzelne Studierende in Vollzeit oder in Teilzeit arbeitet.

Unter den Begriff der "nicht ordentlich Studierenden" fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft nicht überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also

- ihrem Erscheinungsbild nach als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung nicht als ordentlich Studierende eingestuft werden.
- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des DualTickets für die vorstehend definierten Berechtigten.
- (3) Das NRW-SemesterTicket wird für diese nicht als ordentlich studierend geltenden Studierenden nicht angeboten.
- (4) GasthörerInnen und ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des DualTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudenten.
- (5) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein DualTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das DualTicket:
 - Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung "RF",
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Der Geltungsbereich eines DualTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).
 - Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehr VRR/VRS haben, gilt das DualTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anhang 19a).
- (2) Das DualTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.
 - Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbundverkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.
 - Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrrad zu informieren.
- (3) Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, Regional-Bahn, RegionalExpress) ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) gestattet (vgl. 7.4.2 der Tarifbestimmungen). Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 ist zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein Zuschlag

für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.

(4) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise

Das DualTicket kostet

im Wintersemester 2023/2024: 302,40 €/Semester,
 im Sommersemester 2024: 302,40 €/Semester.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Ein DualTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.
- (2) Das DualTicket wird für ein Semester ausgestellt. Ausnahmen gibt es nur bei DualTrimesterTickets und bei DualTickets als elektronisches Ticket. Das DualTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale auch als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein DualTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der DualTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.
- (3) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem DualTicket aufgedruckten Zeitraum.
- (4) Das DualTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:
 - der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck ("Fahrausweis (DualTicket) im VRS-Netz, nur in Verbindung mit Personalausweis") und mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum,
 - die ebenfalls mit dem vorgenannten Fahrtberechtigungsaufdruck versehene vorläufige Immatrikulationsbescheinigung mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum,
 - das elektronische DualTicket als eTicket auf einer Chipkarte mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum.

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle DualTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis,

Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studentenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.

- (5) Studierende, die in einem der in Punkt 4 fixierten Übergangstarifbereiche einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal ein Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.
- (6) Der Fahrtberechtigungsaufdruck ist auf dem Studierendenausweis bzw. auf die vorläufige Immatrikulationsbescheinigung aufzubringen, und zwar in Verantwortung der jeweiligen Hochschulverwaltung. Sofern eine Studentenschaft gebildet ist, stellt diese sicher, dass entsprechend verfahren wird und die Ausgabe des DualTickets entsprechend organisiert wird.
- (7) Bei Verlust des Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studentenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechend gestalteten Ausweis mit dem Zusatzaufdruck "Ersatzausweis" ausstellt.
- (8) Das DualTicket muss die F\u00e4lschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichenfarbe (m\u00f6glichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall m\u00f6glich und m\u00fcssen vorab von der VRS GmbH schriftlich freigegeben werden.
- (9) Das DualTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studentenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein DualTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch den Punkt 3 (5) und hält für das Verkehrsunternehmen des Vertrags entsprechende Nachweise bereit.
- (2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines DualTickets begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf eine Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.
 - Studierende, die bei Inkrafttreten des jeweiligen DualTicket-Vertrags über ein VRS-Monats- oder WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des DualTickets zu übergeben.
 - Ändert sich der Status des Studierenden im Laufe des Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das DualTicket auf seine Kosten unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben.
- (3) Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden DualTicket-berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem abgeschlossenen DualTicket-Vertrag. Darin kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die auch während der Laufzeit

des Vertrags greifen kann. Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im DualTicket-Vertrag fixiert.

- Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach der Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden sowie der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter Punkt 3 (5) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, beinhaltend insbesondere auch eine Spitzabrechnung, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studentenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.
- (5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbundverkehrsverbundunternehmen und dem VRS zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des DualTickets an eine andere Person ist unzulässig.
- (2) Verstöße gegen die VRS-DualTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des DualTicket-Vertrags geahndet werden. Erfolgt eine
 außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des DualTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten
 Personen berechtigt, das DualTicket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.
 Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten DualTicket-Vertrags und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein DualTicket nicht vorlegen, weil er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen DualTickets war.

10 Sonstiges

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des DualTickets können im DualTicket-Vertrag zwischen der Hochschule/ Studentenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt werden.
- (2) Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-Dual-TrimesterTicket.
- (3) Berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG können einen SemesterTicket-Vertrag abschließen, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen. Das DualTicket an berufsbildenden Ergänzungsschulen wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.
- (4) Weiterbildungskollegs gemäß § 23 Abs. 1 SchulG NRW können einen Vertrag über das DualTicket abschließen. Der Berechtigtenkreis gemäß Punkt 3 (1) umfasst in diesem Fall alle Studierenden des Weiterbildungskollegs. Das DualTicket an Weiterbildungskollegs wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.
- (5) Berufsbildende Schulen gemäß § 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) können einen Vertrag über das DualTicket abschließen. Der Berechtigtenkreis umfasst in diesem Fall alle Personen, die diese Schule besuchen und in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden. Auch hierbei ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags immer die 100%ige Abnahme des DualTickets für die vorstehend definierten Berechtigten. Das DualTicket an berufsbildenden Schulen wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen ausschließlich als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgegeben.

Anlage 12 Tarifbestimmungen JobTicket Solidarmodell

1 Vorbemerkungen

(1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen ein VRS-JobTicket für alle ihre ständig beschäftigten Mitarbeiter an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, attraktive Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- (1) Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- (2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich des Geschäftsführers (vgl. Punkt 2 (2) Satz 2) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (vgl. Punkt 2 (2) Satz 3) aufgeführt ist.

Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch

- Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer von unter einem Jahr sowie
- Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 520,00 €.

In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:

Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,

- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket,
- Studierende und Auszubildende mit DualTicket.
- Auszubildende mit AzubiTicket gemäß Punkt 7.2.3.5 können entweder ein VRS-JobTicket über ihren Arbeitgeber abnehmen oder ihr AzubiTicket weiterführen.
- Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte^{a)},
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).
- a) Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitsgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 2 ein VRS-JobTicket abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2 (2) Satz 3 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des JobTickets berechtigt.
 - Aus Prinzip der Zweckbindung und Datenminimierung dürfen jedoch nur die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber übermittelt werden, die tatsächlich auch ein JobTicket nutzen (vgl. Punkt 5 (1) und (2)). Die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter, die kein JobTicket nutzen, wird monatlich seitens des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen übermittelt. Dadurch ist die Abnahmequote von 100% für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter monatlich gewährleistet.
 - Diese vertragliche Abnahmeregelung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der JobTickets. Näheres hierzu regelt Punkt 7.
- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist ein Erhebungsbogen, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug des VRS-JobTickets sowie zur Prüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3 (5) ist.

Verbundübergreifende Regelungen zwischen VRS und Aachener Verkehrsverbund (AVV)

- Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter unabhängig vom Wohnsitz das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 34,50 €/Monat erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter unabhängig vom Wohnsitz das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 51,60 €/Monat. Es gelten die Zahlungsund Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter unabhängig vom Wohnsitz das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 36,30 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug des JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Arbeitgeber selbst,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
- (2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.

- (3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird der Erhebungsbogen Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.
- (5) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber den vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Erhebungsbogen spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (6) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (1)). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrags wie z.B. das Entgelt für Chipkarten können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3) und 9 (5)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Punkt 8).
- (3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 8.
- (5) Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.
- (6) Zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (7) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-JobTicket abgenommenen Ergänzungsmöglickeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-JobTickets abgenommenen Deutschlandtickets/JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 8).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein JobTicket nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Vor- und Nachname des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und sein Geschlecht (gilt nicht für das Deutschlandticket) auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte sind dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falles des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

(1) Die zu leistenden Finanzbeträge für die Abnahme der VRS-JobTickets errechnen sich aus mehreren Faktoren.

Maßgeblich ist zunächst der Fahrpreis der relevanten Standortkategorie. Diese ist abhängig vom Sitz des Arbeitgebers gemäß Anhang 12a.

Unterhält ein Arbeitgeber mehrere Zweigstellen/Sitze im Verbundraum (vgl. Anlage 1), so sind alle bei einer Zweigstelle/einem Sitz beschäftigten Arbeitnehmer der für die Zweigstelle/den Sitz relevanten Standortkategorie zuzuordnen.

Es gelten folgende standortbezogene Fahrpreise, und zwar je ständig beschäftigtem Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 2 und Monat.

Preistabelle gültig ab 01.01.2024 (in €/Monat)

Standortkategorie	Preis je JobTicket
1	69,80
2	51,60
3	36,30

(2) Je nach aktueller JobTicket-Abnahmemenge erhält der Arbeitgeber zusätzlich einen Rabatt auf den Fahrpreis jedes einzelnen VRS-JobTickets.

Preistabelle gültig ab 01.01.2024 in der Standortkategorie 1 (in €/Monat)

Rabatt- kategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
а	ab 500 JobTickets	1,5%	68,78
b	ab 700 JobTickets	2,5%	68,06
С	ab 2.000 JobTickets	3,5%	67,36
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	66,66
е	ab 8.000 JobTickets	5,5%	65,96

Preistabelle gültig ab 01.01.2024 in der Standortkategorie 2 (in €/Monat)

Rabatt- kategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
а	ab 500 JobTickets	1,5%	50,83
b	ab 700 JobTickets	2,5%	50,31
С	ab 2.000 JobTickets	3,5%	49,79
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	49,28
е	ab 8.000 JobTickets	5,5%	48,76

Preistabelle gültig ab 01.01.2024 in der Standortkategorie 3 (in €/Monat)

Rabatt- kategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
а	ab 500 JobTickets	1,5%	35,76
b	ab 700 JobTickets	2,5%	35,39
С	ab 2.000 JobTickets	3,5%	35,03
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	34,67
е	ab 8.000 JobTickets	5,5%	34,30

Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Punkt 9.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

(1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Preistabelle unter Punkt 8) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen

Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anlage 19, Anhang 19a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Aufforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

(2) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln, Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R211111

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- (2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- (3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für Zusatzberechtigungen je Mitarbeiter und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2024 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	83,40
VRS/AVV	94,18

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Stand: 01.02.2024

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (3)). Die Abnahme von JobTickets NRW wird auf die Abnahmemenge angerechnet (vgl. Punkt 6 (2)). Ein entsprechender

zusätzlicher, in Punkt 6 (2) aufgeführter Rabatt wird auf den Preis des JobTickets NRW nicht angewendet. Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 9 (3)).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2024 (in €)

Ticket	Ankerpreis	Rabattsatz	Preis
	SchönesJahrTi- cket NRW	für den Preis für das JobTicket NRW	JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	403,35	10%	363,01
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	287,08	10%	258,37

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder Deutschlandticket

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das Deutschlandticket gemäß den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket (vgl. Anlage 27) erworben werden. Der Bezug eines Deutschlandtickets wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (3)). Ein zusätzlicher, in Punkt 6 (2) aufgeführter Rabatt wird auf den Preis des Deutschlandtickets nicht angewendet. Der ausschließliche Bezug von Deutschlandtickets kann nicht mit dem JobTicket Solidarmodell abgedeckt werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket beträgt seit dem 01.05.2023 49,00 €/Ticket/Monat. Preisanpassungen beim Deutschlandticket werden unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 9 (3)) ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

Das Deutschlandticket wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen und berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3), dass das Deutschlandticket keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab sechs Jahren und Fahrrädern beinhaltet (vgl. Anlage 27).

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Adresse, Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (vgl. Punkt 8). Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht (gilt nicht für Deutschlandtickets) und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundene Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürlich Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.
- (3) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats, Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Arbeitgeber zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 und Punkt 8 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (5) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der

Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkretem Zahlungsziel.

- (6) Der eventuell zu berücksichtigende Rabatt gemäß Punkt 6 (2) wird dann gewährt, wenn die Voraussetzungen bei Vertragsabschluss bzw. -verlängerung und/oder mit der jeweiligen monatlichen JobTicket-Abnahme vorliegen.
- (7) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftige Mitarbeiter werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem Folgemonat nach der Kündigung des JobTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.
- (8) Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit der Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

(1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig be-

schäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 13 (2) geahndet.

- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer des Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (4) und (5)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 11 (1)).

14 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.4 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anhang 12a Standortkategorien VRS-JobTicket im Solidarmodell

Standortkategorie 1	Standortkategorie 2	Standortkategorie 3
Stadtgebiet Köln	Alfter	Bad Münstereifel
Stadtgebiet Bonn	Bad Honnef	Bedburg
	Bergisch Gladbach	Bergheim
	Bornheim	Bergneustadt
	Brühl	Blankenheim
	Dormagen	Burscheid
	Frechen	Dahlem
	Hennef	Eitorf
	Hürth	Elsdorf
	Kerpen	Engelskirchen
	Köln/Bonn Airport	Erftstadt
	Königswinter	Euskirchen
	Leverkusen	Gummersbach
	Meckenheim	Hellenthal
	Monheim	Hückeswagen
	Niederkassel	Kall
	Overath	Kürten
	Pulheim	Leichlingen
	Rösrath	Lindlar
	St. Augustin	Lohmar
	Siegburg	Marienheide
	Troisdorf	Mechernich
	Wachtberg	Morsbach
	Wesseling	Much
		Nettersheim
	AVV-Stammgebiete:	Neunkirchen-Seelscheid
	Düren	Nümbrecht
	Merzenich	Odenthal
	Niederzier	Radevormwald
	Nörvenich	Reichshof
	Vettweiß	Rheinbach
		Ruppichteroth
		Schleiden
		Swisttal

I	
	Waldbröl
	Weilerswist
	Wermelskirchen
	Wiehl
	Windeck
	Wipperfürth
	Zülpich
	AVV-Stammgebiete:
	Heimbach
	Kreuzau
	Monschau
	Nideggen
	Simmerath
	Titz

Anlage 13 Tarifbestimmungen JobTicket Fakultativmodell

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Unternehmen mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen ein VRS-JobTicket an. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Mitglied in einem Dachverband/Federführenden (im Folgenden Dachverband genannt) ist, über den mindestens 250 JobTickets von verschiedenen Mitgliedsunternehmen mit einer Gesamtbelegschaft von je maximal 49 Personen abgenommen werden. Die Mindestabnahmemenge pro Unternehmen beträgt zwei JobTickets.
 - Der Dachverband hat einen Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets mit der VRS GmbH sowie einem VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) abgeschlossen und schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag über das JobTicket im Fakultativmodell ab. Der Dachverband übernimmt wesentliche Aufgaben, die nachfolgend näher definiert werden.
- (2) Für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

- (1) Jedes Unternehmen (nachfolgend nur noch als Mitgliedsunternehmen bezeichnet) mit Sitz im VRS-Verbundraum und maximal 49 Personen Gesamtbelegschaft kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine Mitarbeiter beziehen, wenn es einem Dachverband mit Hauptvertrag über den Bezug von JobTickets zugehörig ist.
- (2) Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:
 - Das Mitgliedsunternehmen hat eine Gesamtbelegschaft von maximal 49 Personen. Es kann für jede Person der Gesamtbelegschaft ein JobTicket beziehen (VRS-JobTicket-Inhaber) mit Ausnahme des unter Punkt 2 (3) aufgeführten Personenkreises. Die Mindestabnahme beträgt für die gesamte Vertragslaufzeit zwei JobTickets pro Monat.
- (3) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Mitgliedsunternehmens zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Mitgliedsunternehmen stehen. Die Gesamtbelegschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug
 des JobTickets ausgeschlossen sind:
 - Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),

- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).
- (4) Das Mitgliedsunternehmen ist einem Dachverband zugehörig, der mit der VRS GmbH sowie einem Vertragsverkehrsunternehmen einen Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat (vgl. Punkt 3 (1) und (2)).
- (5) Der Dachverband kann seine Rechte und Pflichten (in Teilen oder alle) aus diesen Tarifbestimmungen gegen Entrichtung einer Aufwandspauschale und im gegenseitigen Einvernehmen auf das Vertragsverkehrsunternehmen übertragen. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen.
- (6) Ein gewerbsmäßiges Vermitteln von Arbeitgebern oder eine gewerbsmäßig betriebene Federführung durch einen Dachverband ist ausgeschlossen. Von einem gewerbsmäßigen Tun ist dabei insbesondere dann auszugehen, wenn der Dachverband von den von ihm zu betreuenden Unternehmen/Organisationen eine Geld, Sach- oder Dienstleistung fordert oder erhält.
- (7) Mit dem Dachverband schließt das Mitgliedsunternehmen einen Zusatzvertrag zum Hauptvertrag für den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell ab. Die vorliegenden Tarifbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrags. Ein Abweichen hiervon ist ausgeschlossen. Der Dachverband leitet eine Kopie des unterzeichneten Zusatzvertrags sowie des Formblattes an das Vertragsverkehrsunternehmen sechs Wochen vor Vertragsbeginn weiter. Das Formblatt ist Bestandteil des Vertrags und dient als Nachweis des einzelnen Mitgliedsunternehmens über dessen Gesamtbelegschaftszahl. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag (sechs Wochen vor Vertragsbeginn) eingehende Zusatzverträge zu berücksichtigen. Der Vertragsbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Zusatzvertrag bezieht sich auf den Hauptvertrag des Dachverbandes.
- (8) Das Mitgliedsunternehmen hat den Dachverband bei der "internen" Abwicklung und Abrechnung nach den Vorgaben dieser Tarifbestimmungen zu unterstützen, insbesondere bei Punkt 8. Darüber hinaus ist das Mitgliedsunternehmen in besonderem Maße verantwortlich für die Einhaltung der Tarifbestimmungen gemäß Punkt 10 (1).

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Dachverband schließt über den Bezug von JobTickets im Fakultativmodell für seine Mitgliedsunternehmen einen Hauptvertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Dachverband,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).

- Eine Unterzeichnung des Hauptvertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.
- (2) Der Hauptvertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats. Erfolgt keine fristgerechte Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (3) Eine Verlängerung des Hauptvertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Dachverband spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres dem Vertragsverkehrsunternehmen die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formblätter der bei ihm unter Vertrag stehenden Mitgliedsunternehmen vorlegt (vgl. Punkt 2 (7)) und damit nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 (1) erfüllt sind.
- (4) Punkt 3 (3) steht es gleich, wenn die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes dem nach Punkt 2 (5) berechtigten Vertragsverkehrsunternehmen die vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formblätter fristgerecht vorlegen. Die Voraussetzungen gemäß Punkt 1 (1) müssen hierbei ebenfalls erfüllt sein. Allerdings hat der Dachverband bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres das Recht, die nach Punkt 2 (5) berechtigten Vertragsverkehrsunternehmen anzuweisen, den Hauptvertrag nicht zu verlängern. Das Vertragsverkehrsunternehmen hat in diesem Fall die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes über die Beendigung des Dachverbandvertrags und somit über die gleichzeitige Beendigung des Zusatzvertrags des Mitgliedsunternehmens zu informieren.
- (5) Das Vertragsjahr des Mitgliedsunternehmens richtet sich nach dem Vertragsjahr des Hauptvertrags des Dachverbandes. Mitgliedsunternehmen können unterjährig in die vorgegebene Vertragslaufzeit des Hauptvertrags des Dachverbandes einsteigen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats.
 - Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung des Zusatzvertrags, endet der Zusatzvertrag mit Ablauf des Vertragsjahres des Hauptvertrags des Dachverbandes. Bei Beendigung der Zugehörigkeit des Mitgliedsunternehmens zum Dachverband ist dieser verpflichtet, den Austritt dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Mit Austritt aus dem Dachverband erlischt das Anrecht des Mitgliedsunternehmens, VRS-JobTickets vom Vertragsverkehrsunternehmen zu erwerben. Dies gilt ebenfalls bei Beendigung des Hauptvertrags.
- (6) Verlängern sich der Hauptvertrag des Dachverbandes sowie die Zusatzverträge der Mitgliedsunternehmen, gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (2)).
 - Weitere Kostenbestandteile des Haupt- sowie Zusatzvertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5 (3) und 9 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis

- (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre (vgl. Punkt 7) erweitert werden.
- (3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.
 - Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- (4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 7.
- (5) Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (6) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-JobTicket abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-JobTickets abgenommenen JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 7).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jede Person der Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens, die ein VRS-JobTicket bezieht (im Folgenden kurz VRS-JobTicket-Inhaber), wird ein JobTicket als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des VRS-Job-Ticket-Inhabers, sein Geburtsdatum und das Geschlecht auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung einer Trägerkarte ist unverzüglich durch den Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder ver-

wertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedsunternehmens und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekanntgegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Tickets generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

- (1) Der Basispreis für das JobTicket im Fakultativmodell berechnet sich wie folgt: Der Preis pro VRS-JobTicket und Monat ist gegenüber dem Preis eines MonatsTickets im Abonnement in der Preisstufe 1b um 10% rabattiert. Aufgrund von Rundungen bei Nachkommastellen kann es zu leichten Abweichungen der Prozentangaben kommen.
- (2) Für das Vertragsjahr ab dem 01.01.2024 gelten demnach folgende Fahrpreise je abgenommenem VRS-JobTicket und Monat:

Jahr	Ankerpreis (in €)	Rabattsatz	Preis (in €)
	MonatsTicket im Abo, Preisstufe 1b	für den Preis für das JobTicket im Fakultativmodell	JobTicket im Fa- kultativmodell
01.01 31.12.2024	106,10	10%	95,50

(3) Das Mitgliedsunternehmen darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

7 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

(1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Preistabelle unter Punkt 7) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 19a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Aufforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

(2) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln > Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R211111

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- (2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- (3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je JobTicket und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigung gültig ab 01.01.2024 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	83,40
VRS/AVV	94,18

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (2)). Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 8 (3)).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2024 (in €)

Ticket	Ankerpreis	Rabattsatz	Preis
	SchönesJahrTi- cket NRW	für den Preis für das JobTicket NRW	JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	403,35	10%	363,01
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	287,08	10%	258,37

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Dachverband stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebiets erforderlich. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und gibt diese dem Dachverband spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Der Dachverband leitet die Trägerkarten dann an seine Mitgliedsunternehmen weiter. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats, Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Dachverband zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Dachverband. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen. Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Dachverband zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 und Punkt 7 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Dachverband pro Mitgliedsunternehmen mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Mitgliedsunternehmens an den Dachverband monatlich variieren.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen durch den Dachverband direkt an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Dachverband dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Dachverbandes eingezogen. Dem Dachverband obliegt die gesamtschuldnerische Haftung.
- (5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende VRS-JobTicket-Inhaber werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein VRS-JobTicket-Inhaber aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem Folgemonat nach der Kündigung des JobTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.

(6) Der Dachverband hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen und diesem zu übersenden.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen durch den Dachverband in einer Rückgabeliste aufgeführt und dem Vertragsverkehrsunternehmen zugesendet werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Dachverband in Rechnung gestellt.
- (3) Der Dachverband erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Dachverband erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht zur Gesamtbelegschaft eines Mitgliedsunternehmens gemäß Punkt 2 (2) gehören, ist unzulässig. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen gegenüber dem Dachverband und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedsunternehmens nach Punkt 12 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen sowohl beim Dachverband als auch beim einzelnen Mitgliedsunternehmen zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Mitgliedsunternehmen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von

ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Kündigung

- (1) Der Hauptvertrag des Dachverbandes endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Verlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres erfolgt (vgl. Punkt 3 (3)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Hauptvertrags berechtigt insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Dachverband mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch die Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).
- (3) Eine außerordentliche, fristlose Kündigung eines Zusatzvertrags durch den Dachverband kann das Vertragsverkehrsunternehmen verlangen
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn die Mindestabnahme unter zwei VRS-JobTickets im laufenden Vertragsjahr sinkt
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch das Mitgliedsunternehmen des Dachverbandes (vgl. Punkt 10 (1)).

13 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden im Hauptvertrag zwischen VRS GmbH, dem Dachverband und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Der Dachverband verwendet die Zusatzverträge gemäß Punkt 2 (7) und weitere Formblätter des Vertragsverkehrsunternehmens bzw. der VRS GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, den Mitgliedsunternehmen die jeweils aktuellen Informationen, auch die Rechnungen sowie Monatsaufstellungen der Bestände der Zusatzverträge zum VRS-JobTicket zugänglich zu machen.

(3)	Es gelten die in Punkt 12.5 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtli-
	chen Bestimmungen.

Anlage 14 Tarifbestimmungen JobTicketLight

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen ein preisstufenbezogenes VRS-JobTicket an. Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, attraktive Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.
- (2) Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum JobTicketLight. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

- (1) Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Mitarbeitern kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für sich und seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für mindestens zehn Mitarbeiter abnimmt.
- (2) Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:
 - Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Mitarbeitern zu erreichen, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Vereine und Interessensgemeinschaften, sofern es sich nicht um eingetragene Vereine mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfunktion analog den Definitionen dieser Tarifbestimmungen handelt.
- (3) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer sowie allen Mitarbeitern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen.
- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für mindestens zehn seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (1) ein VRS-JobTicket abzunehmen.
- (5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezieht, einen Arbeitgeberzuschuss mindestens in der Höhe der in der Preistabelle (vgl. Punkt 6) angezeigten Beträge zu entrichten.
- (6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen, dass die Gesamtbelegschaft mindestens fünfzig ständig beschäftigte Mitarbeiter beträgt. Grundlage hierfür ist das Formblatt, das ein Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3 (4) ist.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von VRS-JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Arbeitgeber selbst,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
- (2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner vor Vertragsbeginn ist zwingend erforderlich.
 - Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten des Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Das Formblatt zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird das Formblatt Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Formblatts wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.
- (4) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Formblatt spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (5) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6).
 - Weitere Kostenbestandteile des Vertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3), 9 (5) und 10 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets ist gemäß Preistabelle (vgl. Punkt 6) frei wählbar.

Der Geltungsbereich der verschiedenen Preisstufen ist wie folgt:

Preisstufe 1a: Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde (nicht in Köln oder Bonn)

Preisstufe 2a: Fahrten zwischen zwei angrenzenden Städten/Gemeinden

(nicht von/nach Köln oder Bonn).

Preisstufe 1b: Fahrten innerhalb von Köln oder Bonn.

Preisstufe 2b: Fahrten zwischen Köln oder einer angrenzenden Stadt/Ge-

meinde oder zwischen Bonn und einer angrenzenden

Stadt/Gemeinde.

Preisstufen 3-7: Für mehrere Städte/Gemeinden - je nach Entfernung und

Streckenverlauf.

Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (3) Tarifmäßige Zuschläge gemäß dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60), Anrufsammeltaxi (AST), Isi etc. zu entrichten.
- (4) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-JobTicketLight abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle von VRS-JobTicketsLight abgenommenen JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 8).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem gewählten Geltungsbereich ausgegeben (vgl. Punkte 4 (2) und 6).
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem insbesondere der Vor- und Nachname des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und das Geschlecht sowie Geltungsbereich des Tickets auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die

zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Das JobTicketLight setzt sich aus drei Faktoren zusammen:

- Arbeitgeberzuschuss (Mindestzuschuss)
- Rabatt VRS
- Nutzerpreis

Es gelten folgende, preisstufenabhängige Fahrpreise (in €/Monat):

Tickets & Preisstufen	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
ZeitTicket Erwachsene		•	•	•		•		•	
MonatsTicket im Abo	80,80	106,10	106,10	134,20	161,80	239,30	286,80	299,60	315,40
1 Arbeitgeberzuschuss	30,00	40,00	30,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
2 Rabatt VRS	19,50	20,40	20,40	26,90	27,90	30,80	32,40	32,90	33,50
3 max. Nutzerpreis	31,30	45,70	55,70	67,30	93,90	168,50	214,40	226,70	241,90
In Rechnung gestellter Preis pro Nutzer	61,30	85,70	85,70	107,30	133,90	208,50	254,40	266,70	281,90

1 Arbeitgeberzuschuss

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann abhängig von der gewählten Preisstufe (PS) des Mitarbeiters variieren, ist aber mindestens in der ausgewiesenen Höhe zu leisten. Dieser Zuschuss ist für jeden der ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket gemäß Preistabelle bezieht, durch den Arbeitgeber zu entrichten und beträgt für

VRS-JobTickets PS 1a/2a mind. 30,00 €/Monat
VRS-JobTickets PS 1b - 7 mind. 40,00 €/Monat

Es ist dem Arbeitgeber überlassen, einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu gewähren und damit anteilig oder vollständig den max. Nutzerpreis auch im Innenverhältnis für seine Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket nutzen, zu übernehmen. Für Mitarbeiter, die kein JobTicket beziehen, muss kein Entgelt entrichtet werden.

2 Rabatt VRS

Durch die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses mindestens in Höhe gemäß der Preistabelle gewährt der VRS mit seinen Verkehrsunternehmen folgenden Rabatt:

VRS-JobTickets PS 1a/1b/2a 19,50 bzw. 20,40 €/Monat

VRS-JobTickets PS 2b - 7 zwischen 26,90 und 33,50 €/Monat

3 max. Nutzerpreis

Der Nutzerpreis wird ermittelt aus dem Preis des Abos abzüglich des Arbeitgeberzuschusses und des Rabatts des VRS. Er ist durch den Arbeitgeber gemäß der gewählten Preisstufe je Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezieht, zu entrichten. Der Nutzerpreis ist der maximale Preis, den der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter je Ticket und Monat weitergeben darf.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, seine ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen, keinen höheren Preis als den in der Preistabelle (vgl. Punkt 6) unter max. Nutzerpreis ausgewiesenen Betrag, also nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses und des VRS-Rabatts, zu berechnen.

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

Erweiterung für Einzelfahrten in das VRS-Netz: VRS-Anschluss-Ticket

Mit dem VRS-AnschlussTicket (vgl. Punkt 7.1.3 der Tarifbestimmungen) lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für einzelne Fahrten über den Geltungsbereich des VRS-JobTickets hinaus im VRS-Netz pauschal pro Person und Strecke erweitern. Für Fahrräder wird ein separates FahrradTicket benötigt.

Erweiterung für Einzelfahrten in die Nachbarverbünde: EinfachWeiterTicket NRW

Mit dem EinfachWeiterTicket NRW (vgl. Punkt 7.1.3) lässt sich der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für einzelne Fahrten in den Aachener Verkehrsverbund (AVV), in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und in den westfälischen Tarifraum erweitern.

Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug des JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im R ahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (3)). Der ausschließliche Bezug von JobTicket NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 9 (3)).

Zum 01.01.2024 gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2024 (in €)

Ticket	Ankerpreis	Rabattsatz	Preis
	SchönesJahrTi- cket NRW	für den Preis für das JobTicket NRW	JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	403,35	10%	363,01
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	287,08	10%	258,37

Es ist dem Arbeitgeber freigestellt, ob er den Arbeitgeberzuschuss, der für das VRS-JobTicketLight verbindlich ist, auch gegenüber den ständig beschäftigten Mitarbeitern, die ein JobTicket NRW beziehen, leistet.

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (2) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum) sowie der gewünschten Preisstufe mit dem gewünschten Geltungsbereich (Start-, Zielgemeinde und Relationsnummer) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragsbeginn werden keine Kosten berechnet.
- (2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats sowie Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten

Meldungsstichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.

Während eines Vertragsjahres kann jeder ständig beschäftigte Mitarbeiter nur einmal ein VRS-JobTicket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen ist folgender Personenkreis:

- Arbeitnehmer in Elternzeit (außerhalb einer Erwerbstätigkeit)
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung)
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet zum Vertragsbeginn und zur Vertragsverlängerung den vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag (Arbeitgeberzuschuss plus Nutzerpreis) nach den unter den Punkten 6 und 7 genannten Rahmenbedingungen. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag ist vom Arbeitgeber an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag (vgl. Punkte 6 und 7) wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkretem Zahlungsziel.
- (5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ein VRS-JobTicket beziehen möchten, werden ab dem Monat der Ausstellung des VRS-JobTickets berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter, der ein VRS-JobTicket bezogen hat, aus dem Unternehmen des Arbeitgebers aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem auf die Rückgabe folgendem Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, z.B. geknickte,

- gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 13 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und das Vertragsverkehrsunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Organisationen berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (4) und (5)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn die Mindestabnahme unter zehn VRS-JobTickets im laufenden Vertragsjahr sinkt,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von VRS-JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 11 (1)).

14 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.6 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 15 Tarifbestimmungen GroßkundenTicket

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 5.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1) für ihre Mitarbeiter ein GroßkundenTicket an.
 - Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das GroßkundenTicket erwerben, geben ihren Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, die attraktiven Angebote der Busse und Bahnen, in denen der VRS-Gemeinschaftstarif gilt, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.
- Für den Bezug des GroßkundenTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

(1) Für den Bezug geltende folgende Voraussetzungen:

Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens 5.000 Mitarbeitern mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1). Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den Inhabern/Geschäftsführern/Vorständen selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Arbeitgeber stehen.

Zur Gesamtbelegschaft gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des GroßkundenTickets ausgeschlossen sind:

- Schwerbehinderte Personen mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket.
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Freizeitphase (außerhalb der Erwerbstätigkeit).
- (2) Als ein Arbeitgeber im Sinne des Vorstehenden gelten auch
 - die unter einheitlicher Leitung zusammengeschlossenen Unternehmen eines Konzerns,

- die unter dem Dach der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Unternehmen und anderen Organisationen und
- die in § 1 Abs. 2 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) NRW, in § 1 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) NRW und in § 1 Fachhochschulgesetz des öffentlichen Dienstes (FHGöD) namentlich genannten Hochschulen und deren angeschlossene Einrichtungen sowie Hochschulen, die gemäß § 72 Hochschulgesetz (HG) NRW bzw. § 70 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) NRW eine staatliche Anerkennung besitzen, mit Sitz im VRS-Verbundraum (vgl. Anlage 1).
- (3) Der Arbeitgeber gemäß Punkt 2 (2) muss für alle zum Zusammenschluss gehörenden Unternehmen bzw. Organisationen für den nach Punkt 3 abzuschließenden Vertrag vollumfänglich rechtsverbindlich handeln und Erklärungen abgeben können.
- (4) Der Arbeitgeber nimmt für mindestens 25% seiner Gesamtbelegschaft abzüglich des in Punkt 2 (1) ausgeschlossenen Personenkreises ein GroßkundenTicket ab. Bei einem Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2) zählt bei der Berechnung der Mindestabnahmequote die Gesamtbelegschaft aller Unternehmen bzw. Organisationen, die am GroßkundenTicket-Verfahren teilnehmen.
- (5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abnahme von GroßkundenTickets zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung nachzuweisen.
 Grundlage hierfür ist der Erhebungsbogen, der rechtsverbindlich zu unterzeichnen
 ist. Nachzuweisen ist für jeden Konzernteil bzw. jedes Unternehmen/jede Organisation getrennt, wie viele Personen die Gesamtbelegschaft umfasst und wie viele
 GroßkundenTickets dort jeweils abgenommen werden. Die VRS GmbH behält sich
 vor, weitere sachgerechte Nachweise (z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers)
 einzufordern.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von GroßkundenTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Arbeitgeber selbst,
 - ein Verbundverkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
- (2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.
- (3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten eines Monats fest, ab welchem GroßkundenTickets für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) geschlossen. Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens acht Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig un-

- terzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird der Erhebungsbogen Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.
- (5) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber den vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Erhebungsbogen spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.
- (6) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 7). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkt 5 (4)).

4 Umstellung bestehender JobTicket-Verträge

- (1) Handelt es sich um einen Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2), so können einzelne Unternehmen bzw. Organisationen des Zusammenschlusses im Laufe des ersten Vertragsjahres des GroßkundenTickets bei Auslaufen ihrer bestehenden einjährigen JobTicket-Vertragsdauer auf das GroßkundenTicket umgestellt werden. Innerhalb eines Unternehmens bzw. einer Organisation können nicht beide Ticketarten (Job- bzw. GroßkundenTicket) parallel erworben werden.
- (2) Sollte eines der zum Zusammenschluss gemäß Punkt 2 (2) gehörenden Unternehmen/eine Organisation nicht am GroßkundenTicket-Vertrag teilnehmen, so kann dieses keinen separaten JobTicket-Vertrag abschließen. Bestehende JobTicket-Verträge solcher Unternehmen/Organisationen laufen bei Abschluss eines GroßkundenTicket-Vertrags automatisch zum Ende des Vertragsjahres aus.

5 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) GroßkundenTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel oder -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Der Geltungsbereich eines GroßkundenTickets (vgl. Anlage 2b) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau.

(3) Ein GroßkundenTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags vom 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (4) Zur Nutzung der 1. Klasse in den Zügen des SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (5) Eine Erstattung von Fahrgeld oder ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs bei Nichtausnutzung eines GroßkundenTickets ist nicht möglich. Die gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum VRS-GroßkundenTicket abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-GroßkundenTickets abgenommenen JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 8).

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das GroßkundenTicket wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 2b) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und Geschlecht auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung (vgl. Punkt 11 (2)) der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

7 Finanzbeträge

 Es gelten derzeit folgende Fahrpreise, und zwar je einbezogenem Mitarbeiter und Monat.

Preise ab 01.01.2024 (in €)	Abnahmequote				
Standortkategorie	25 bis 34%	35 bis 44%	45 bis 54%	ab 55%	
1 (gilt in Köln/Bonn)	82,30	78,40	74,50	70,70	
2 (gilt in anderen Städten/Gemeinden im VRS-Verbundraum)	77,70	74,40	71,10	67,80	

- (2) Entscheidend ist zunächst die Einordnung in die Kategorie "Abnahmequote". Sie richtet sich nach der Summe der insgesamt abgenommenen GroßkundenTickets im Verhältnis zur relevanten Mitarbeiterzahl gemäß Punkt 2 (4).
- (3) Als nächstes erfolgt die Einordnung in die Kategorie "Standort". Der Preis der Standortkategorie 1 gilt für Mitarbeiter, die in Köln oder Bonn arbeiten und der Preis der Standortkategorie 2 für Mitarbeiter, die in einer der restlichen Städte und Gemeinden im VRS-Verbundraum arbeiten. Dieses Prinzip gilt ebenso für die Mitarbeiter der Unternehmen/Organisationen eines Zusammenschlusses gemäß Punkt 2 (2).
- (4) Die Einordnung in den jeweils relevanten Preis nach Punkt 7 (2) und (3) erfolgt zu Beginn des Vertragsjahres und gilt für die Dauer des Vertragsjahres (zwölf Monate).

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

(1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages kann der Geltungsbereich des GroßkundenTickets für Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das so erweiterte GroßkundenTicket gilt auch im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anhang 19a) und dem Geltungsbereich des GroßkundenTickets. Das GroßkundenTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete gemäß Fahrplan. Für den erweiterten Geltungsbereich gelten die Tarifbestimmungen analog des VRR-FirmenTickets sinngemäß (siehe www.vrr.de).

(2) Die elektronischen Tickets der Trägerkarte von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebieten gekennzeichnet sein.

Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-GroßkundenTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo, es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de). Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung. Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-GroßkundenTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-GroßkundenTicket-Abonnements.
- (2) Der Nachweis des Wohnortes ist bei einer Kontrolle bzw. einer durch den VRS beauftragten Verkehrszählung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einer Meldebescheinigung, die nicht älter sein darf als drei Monate, zu führen. Diese sind nach Aufforderung zusammen mit dem GroßkundenTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 6) zum Zweck der Kontrolle/Zählung auszuhändigen.
- (3) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet.

Es gelten derzeit folgende Preise für eine Zusatzberechtigung je GroßkundenTicket und Monat (in €):

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	83,40
VRS/AVV	94,18

Wahlmöglichkeit VRS-GroßkundenTicket oder JobTicket NRW

Anstelle-des VRS-GroßkundenTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug des JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-

GroßkundenTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (4)). Die Abnahme von Job-Ticket NRW wird bei der Berechnung der Abnahmequote mit berücksichtigt (vgl. Punkt 7 (2)). Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt eine NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-GroßkundenTicket-Vertrags (vgl. Punkt 10 (3)).

Zum 01.01.2024 gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2024 (in €)

Ticket	Ankerpreis	Rabattsatz	Preis
	SchönesJahrTi- cket NRW	für den Preis für das JobTicket NRW	JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	403,35	10%	363,01
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	287,08	10%	258,37

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 5 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

9 Weitergabe und gewerbsmäßige Vermittlung

- (1) Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des GroßkundenTickets an seine Mitarbeiter keinen höheren Preis verlangen als den, den er entsprechend den vorliegenden Bedingungen an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.
- (2) Eine gewerbsmäßige Vermittlung von GroßkundenTickets ist ausgeschlossen. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Vermittelnde von den von ihm zu betreuenden Arbeitgebern, Unternehmen/Organisationen sowie Mitarbeitern eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung fordert oder erhält.

10 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn aus. Für diese Ausstellung und Übersendung der Trägerkarten zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen und Kündigungen teilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu einem bestimmten Meldestichtag innerhalb eines Monats mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldestichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Meldungen zu berücksichtigen.
 - Während eines Vertragsjahres kann jeder Mitarbeiter nur einmal ein Großkunden-Ticket bestellen bzw. kündigen, unterjährige Unterbrechungen sind nicht möglich.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der insbesondere unter Punkt 7 und 8 niedergelegten Grundsätze. Diesen
 teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen vom Arbeitergeber an das Vertragsverkehrsunternehmen pro Monat jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen.
- (5) Im Laufe des Vertrags hinzukommende Inhaber von GroßkundenTickets werden ab dem Monat der Ausstellung des GroßkundenTickets berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das GroßkundenTicket ab dem Folgemonat der Kündigung des GroßkundenTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 11 zu erfolgen.

11 Rückgabe von Trägerkarten

(1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.

- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Nicht wieder verwertbare (zerstörte) Trägerkarten aufgrund von Beschädigungen wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten werden dem Arbeitgeber mit 10,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Nutzt ein GroßkundenTicket-Inhaber eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.
- (5) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

12 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von GroßkundenTickets an andere Personen ist unzulässig. Verstöße gegen diese Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 14 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil der Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 10 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

13 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein GroßkundenTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von derzeit 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der GroßkundenTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

14 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (4) und (5).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Grundvertrags berechtigt insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher/in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung des GroßkundenTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner Mitarbeiter (vgl. Punkt 12 (1)).

15 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.7 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 16 Tarifbestimmungen zur Integration des Linienbedarfsverkehrs (AST)

1 Geltungsbereich

Der Sondertarif gilt für die genehmigten Linienbedarfsverkehre (Anrufsammeltaxi -AST-) im Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Die einzelnen Bedienungsbereiche werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen gesondert veröffentlicht und bekannt gemacht.

2 Allgemeines

Fahrausweise im Linienbedarfsverkehr sind nicht übertragbar, sie berechtigen zu einer Fahrt innerhalb des Bedienungsbereichs. Fahrtunterbrechungen sind nicht erlaubt. Jeder Fahrgast mit einem gültigen Fahrausweis kann Kinder bis einschließlich fünf Jahre unentgeltlich mitnehmen. Hunde, ausgenommen Führhunde, die eine blinde Person begleiten, sind zur Beförderung im Linienbedarfsverkehr nicht zugelassen.

3 Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz finden sich in den Tarifbestimmungen unter Punkt 12.

Fahrpreise ab 01.01.2024 (in €/Monat)

	Gemeinde	Nachbarort
Erwachsene	4,90	6,40
Kinder bis einschließlich fünf Jahre in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes	frei	frei
Kinder bis einschließlich vierzehn Jahre	3,80	4,90
Zuschlag für		
 VRS-ZeitTicket-Inhaber, die im Besitz einer Kun- denkarte mit gültiger Wertmarke für die jewei- lige Stadt/Gemeinde sind 		
Abonnenten eines VRS-ZeitTickets für die jewei- lige Stadt/Gemeinde	3,80	4,90
Inhaber eines Deutschlandtickets		
im Rahmen der unentgeltlichen Mitnahmerege- lung von VRS-Tickets mitreisende Fahrgäste		
Polizeivollzugsbeamte des Landes NRW sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform	3,80	4,90
Freifahrtberechtigte Personen gemäß Punkt 9 der Tarifbestimmungen	frei	frei
Gepäckzuschlag, sofern ein Sitzplatz im Fahrgastraum beansprucht wird	3,80	3,80
Fahrradmitnahme	3,80	3,80

Anlage 17 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

- gültig ab 01.01.2024 -

1 Geltungsbereich

Das Ticket NRWplus wird ausgegeben für die Fahrtrelationen des SPNV, die außerhalb des Landes NRW beginnen und innerhalb des Landes NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr) sowie für Fahrtrelationen mit Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Produktklassen ICE, IC/EC), sofern Startund/oder Zielbahnhof innerhalb des Landes NRW liegen.

Darüber hinaus gilt das Ticket NRWplus im ÖSPV aller Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften in NRW in der/dem/dem Tarifzone/n, Tarifgebiet/en, Stammgebiet/en der Stadt/Gemeinde innerhalb von NRW, in der der Start- und/oder Zielbahnhof liegt. Als Start- bzw. Zielbahnhof gilt der auf dem Ticket angegebene Bahnhof. Darüber hinaus abweichende Geltungsbereiche sind in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs enthalten.

2 Fahrausweise und Preise

2.1 NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück

Zur Nutzung sind sowohl Erwachsene als auch Kinder berechtigt. Als Kinder gelten Personen im Alter von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre.

Das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück wird als Ticket (1. oder 2. Klasse) nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) bzw. des DB/NE-Anstoßverkehrs (BB Anstoßverkehr) in Kombination mit dem Aufpreis für die Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (außer Zügen des SPNV) für Einzelfahrten oder Hin- und Rückfahrten ausgegeben.

Als NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück im Sinne der Bestimmungen gelten:

- NRWplus Einzelfahrt Erwachsene.
- NRWplus Einzelfahrt Kinder,
- NRWplus Hin&Rück Erwachsene,
- NRWplus Hin&Rück Kinder.

Der Aufpreis für das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück beträgt ab dem 01.01.2024 einheitlich (in €)

•	NRWplus Einzelfahrt Erwachsene	3,70,
•	NRWplus Einzelfahrt Kinder	1,85,
•	NRWplus Hin&Rück Erwachsene	7,40,
•	NRWplus Hin&Rück Kinder	3,70.

2.2 NRWplus Monat

Zur Nutzung des NRWplus Monat sind Inhaber einer persönlichen Streckenzeitkarte der Produktklasse ICE berechtigt.

Das NRWplus Monat wird als Monatsaufpreis ICE im Einzelkauf oder im Abonnement ausschließlich zu persönlichen ICE-Monats- und Jahreskarten sowie ICE-Jahreskarten im Abo für die Benutzung des ÖSPV der Verkehrsverbünde sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften im jeweiligen Geltungsbereich ausgegeben. Der Aufpreis für NRWplus Monat beträgt ab dem 01.01.2024 einheitlich (in €)

NRWplus Monat ICE 78,50,
 NRWplus Monat ICE Abo 65,40.

2.3 Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus

Die detaillierten Tarifbestimmungen zum Angebot NRWplus können unter www.vrs.de oder unter https://infoportal.mobil.nrw/nrw-tarif/weitere-tickets-in-nrw/nrwplus.html eingesehen werden.

Anlage 18 Grundzüge des NRW-Tarifs

1 Anwendungsbereich

Die Tariflandschaft in NRW reduziert sich mit Einführung des NRW-Tarifs auf ein einfaches System aus drei Tarifbausteinen:

Für Fahrten innerhalb der vier Tarifräume in NRW gelten die jeweiligen Verbundoder Gemeinschaftstarife.

Dies sind der

- VRR-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr),
- VRS-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Sieg),
- AVV-Tarif (Aachener Verkehrsverbund),
- Westfalen-Tarif (WestfalenTarif GmbH) für die Kooperationsräume
 - Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
 - Tarifgemeinschaft Münsterland (VGM),
 - OWL Verkehr (OWL V),
 - Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
 - Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS).

Für Verbindungen im Nahbereich über die Tarifraumgrenzen hinaus sind vielerorts sogenannte Tarifkragen eingerichtet worden. Hier wird der Tarif eines Verbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft bis in den Nachbarraum angewendet, um den Kunden in diesen Relationen durchgehende Tickets anbieten zu können. Teilweise bestehen auch noch sogenannte Brückenköpfe. Hier wird ein Verbund- oder Gemeinschaftstarif ausschließlich auf einer Linie bis zu einem Bahnhof/einer Haltestelle im benachbarten Verbundraum angewendet.

Für alle Fahrten innerhalb von NRW, die über die Verbund-/Gemeinschaftstarife sowie die Tarifkragenbereiche hinausgehen, gilt der NRW-Tarif. FahrradTagesTickets NRW gelten auch für alle Fahrten innerhalb der Verkehrsverbünde und nicht nur im grenzüberschreitenden Verkehr.

Kurz gefasst: Der NRW-Tarif wird angewendet, wenn es sich um eine Nahverkehrsverbindung innerhalb von NRW (einschl. Osnabrück) handelt, in der kein Verbundoder Gemeinschaftstarif ausgegeben wird bzw. keine Tarifkragenlösung besteht.

2 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Der NRW-Tarif ist Bestandteil des VRS-Gemeinschaftstarifs. Für ihn gelten die gleich lautenden Beförderungsbedingungen und gesonderte Tarifbestimmungen NRW-Tarif. Diese können unter www.vrs.de oder www.mobil.nrw eingesehen werden.

Anlage 19 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und dem VRS

1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen,
- des VVR gelten die VRR-Tarifbestimmungen.

Es gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Innerhalb der Stadt Monheim am Rhein findet der VRR-Tarif Anwendung.

Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten (Kleiner Grenzverkehr)

2.1 Allgemeines

Der VRS-Gemeinschaftstarif wird zwischen dem VRS-Verbundraum und den direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten angewendet (vgl. Anlage 1 sowie Anlage 2). In den durchgefärbt dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress). In den angrenzenden Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (vgl. Anlage 6 (1) und (2)).

Folgende VRR-Städte und -Gemeinden im Kleinen Grenzverkehr VRS/VRR sind in das VRS-Netz eingebunden:

- Dormagen,
- Grevenbroich,
- Langenfeld,
- · Monheim am Rhein,
- Remscheid,
- Rommerskirchen,
- Solingen.

2.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

2.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

2.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a: gilt für die Fahrt in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr. Die Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

2.5 Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Preistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (vgl. Anlage 7) mit Ausnahme der Preisstufen 1a und 1b ausgegeben.

2.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Übrige Fahrbeziehungen im Geltungsbereich (Großer Grenzverkehr)

3.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten (vgl. Anhang 19a). Für die Tarifierung sind die zum Übergangsbereich erreichbaren Tarifgebiete den VRS-Preisstufen 2 bis 5 zugeordnet (vgl. Anhang 19b). Tickets der Preisstufe 5 haben im Großen Grenzverkehr keine Netzgültigkeit.

3.2 Fahrausweise und Fahrpreise

Für die in Anhang 19b dargestellten Fahrbeziehungen werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel (vgl. Anlage 7) ausgegeben.

3.3 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

4 Anschlusstarifierung

4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Ist für eine Verbundgrenzen überschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4erTickets verlängert sich dann um sechzig Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis des NRW-Tarifs ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet erworben werden.

4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

Anhang 19a Geltungsbereich des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR



Stand: Januar 2024

Anhang 19b Preisstufenmatrix für den Großen Grenzverkehr VRS/VRR

VRR	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Burscheid	Hückeswagen	Hürth	Köln	Leichlingen	Leverkusen	Pulheim	Radevormwald	Mormalehierhan
Düsseldorf Mitte/Nord	3	4	5	4	4	5	5	3	3	5	4	1
Düsseldorf Süd	3	4	4	3	4	4	4	3	3	5	4	4
über Solingen	7-3					5	5				1/2/10/20	Г
Erkrath/Haan/Hilden	5	5	5	3	4	5	5	3	3	5	4	9,
Jüchen	2a	3	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Korschenbroich über Düsseldorf	3	4	5	5	5	4	4 5	5	5	5	5	
Mönchengladbach	3	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	1
Neuss/Kaarst	3	4	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Schwelm/Ennepetal/ Gevelsberg/Breckerfeld	5	5	5	5	3	5	5	4	5	5	2a	١
Wuppertal Ost	5	5	5	3	3	5	5	3	4	5	2a	3
Wuppertal West	5	5	5	3	3	5	5	3	3	5	3	3
Dormagen/Grevenbroich/ Langenfeld/Monheim/ Remscheid/Rommers- kichen/Solingen	fal VR	nren Sie	en Gebi e ganz r in den VRS.	normal	zum							

Anlage 20 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem VRS

1 Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb des Aachener Verkehrsverbundes bzw. des AVV-Netzes (vgl. Anlage 20a) gelten die AVV-Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung (auch unter www.avv.de einzusehen).

Für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg bzw. des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2) gelten die VRS-Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung (auch unter www.vrs.de einzusehen).

2 Übergangsbereiche zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz

2.1 Geltungsbereich

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz gilt grundsätzlich der VRS-Gemeinschaftstarif mit den VRS-Tarifbestimmungen und den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stadt Heerlen ist hierbei nicht als Bestandteil des AVV-Netzes zu betrachten (vgl. Anhang 20a). Nachfolgende sind ergänzende sowie abweichende Regelungen dargestellt.

2.2 Tarifsystem und Fahrpreise

Für die Preisbildung sind der VRS- und der AVV-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Stadt/Gemeinde (Kommune). Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke (vgl. Punkt 2.3).

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Netz ergeben sich die Fahrpreise und Preisstufenzuordnungen aus der Preistabelle (vgl. Anlage 7) und der Preisstufenübersicht (vgl. Anlage 35), die jeder Relation (Kommune zu Kommune) eine entsprechende Preisstufe (2a sowie 3bis 7) zuordnet. Die Gültigkeit der Kurzstrecke kann über eine Fahrplanauskunft, z.B. über www.vrs.de, ermittelt werden.

Die ermäßigten Fahrpreise für Einzel- und 4erTickets gelten für Kinder von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre. Einzel- und 4erTickets haben ab Entwertung eine begrenzte zeitliche Geltungsdauer:

in der Kurzstrecke
 in der Preisstufen 2a
 120 Minuten.

in den Preisstufen 3 und 4
in den Preisstufen 5 bis 7
360 Minuten.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt.

Im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen AVV und VRS ausgegebene VRS-Zeit-Tickets gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich jeweils flächendeckend und innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs in den AVV-Stammgebieten auch für Binnenverkehrsfahrten.

2.3 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Die Kurzstrecke ("K") besteht aus grundsätzlich vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV sowie Strecken- bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien (z.B. SB 60) kommt die Kurzstrecke nicht zur Anwendung.
- Die Preisstufe 2a gilt für Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Die Preisstufen 3 bis 6 gelten im Regionalverkehr.
- Die Preisstufe 7 gilt im AVV-Netz und im VRS-Netz.

Verbundraum übergreifende Fahrten zwischen dem AVV-Netz und dem VRS-Netz über die VRR-Tarifgebiete Mönchengladbach, Neuss oder Düsseldorf sind grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme vgl. Punkt 2.4).

VRS-Tickets der Preisstufe 5 können im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) gemäß den Bedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs flächendeckend genutzt werden. Dies schließt auch die Tarifgebiete Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Titz ein. Für alle übrigen Tickets der Preisstufe 5, die Verbundraumgrenzen überschreitend zwischen AVV und VRS ausgegeben oder genutzt werden, gilt diese erweiterte Nutzungsmöglichkeit im VRS-Netz nicht. Die Tickets gelten ausschließlich auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen Start- und Zielkommune.

Werden bei Fahrten zwischen der Startkommune und der Zielkommune Tarifgebiete befahren, die mit einer höheren Preisstufe erreichbar sind, ist der Preis der höheren Preisstufe maßgeblich.

2.4 Fahrausweise

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten sind folgende VRS-Tickets erhältlich:

- EinzelTickets Erwachsene
- 4erTickets Erwachsene
- 24StundenTickets 1 Person
- WochenTickets

- EinzelTickets Kinder
- 4erTickets Kinder
- 24StundenTickets 5 Personen
- MonatsTickets

- MonatsTickets im Abonnement
- Aktiv60Tickets
- MonatsTickets f
 ür Auszubildende
- StarterTickets

Darüber hinaus sind für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten in die Tarifgebiete Düren, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Titz weitere VRS-Tickets gemäß den Bedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs erhältlich. Fahrten über das Tarifgebiet Kreuzau sind mit diesen weiteren Tickets nicht möglich.

- Die beim MonatsTicket im Abo, dem Aktiv60Ticket und dem StarterTicket enthaltende unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Tarifgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.
- VRS-FahrradTickets können nur im VRS-Netz genutzt werden. Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten in AVV-Tarifgebiete außerhalb des VRS-Netzes gelten das NRW-FahrradTagesTicket bzw. das AVV-FahrradTicket.
- Verbundraumübergreifend ausgegebene Aktiv60- und StarterTickets gelten montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig im VRS-Netz.

Auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Gesamtnetz sind mit den vorgenannten Tickets Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR möglich.

Ein ZeitTicket der Preisstufe 7, welches auch Gültigkeit in Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR besitzt, gilt ausschließlich auf dem gewählten verkehrsüblichen Weg zwischen Start- und Zielkommune.

Für Fahrten zwischen den außerhalb des Großen Grenzverkehrs liegenden VRS-Tarifgebieten und dem AVV-Netz über den VRR-Teil des Großen Grenzverkehrs gilt der NRW-Tarif.

2.5 AVV-School&Fun-Tickets und VRS-SchülerTickets

AVV-School&Fun-Tickets

Das AVV-School&Fun-Ticket gilt im AVV-Verbundraum sowie in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Mechernich, Zülpich, Euskirchen, Hellenthal, Schleiden und Kall. Das AVV-School&Fun-Ticket ist erhältlich für Schüler mit Schulort im AVV-Verbundraum. Es gelten die AVV-Tarifbestimmungen zum AVV-School&Fun-Ticket.

VRS-SchülerTickets

Das VRS-SchülerTicket gilt im VRS-Netz sowie in den AVV-Tarifgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Nideggen, Heimbach, Simmerath und

Monschau sowie auf dem gesamten Linienweg der AVV-Linien 231 und 290 (jeweils inkl. Streckenabschnitt durch Kreuzau-Stockheim). Es gelten die VRS-Tarifbestimmungen zum VRS-SchülerTicket.

Das VRS-SchülerTicket ist erhältlich für Schüler mit Schulort im VRS-Verbundraum. Ausnahme: Sofern ein Schüler im AVV außerhalb des Geltungsbereiches des VRS-SchülerTickets wohnt und im VRS-Verbundraum in den Tarifgebieten Euskirchen, Schleiden, Zülpich, Bedburg bzw. Elsdorf zur Schule geht, kann er für seine Fahrtstrecke eine AVV-Schülerjahreskarte erwerben. Diese gilt gemäß AVV-Gemeinschaftstarif nur für Fahrten auf dem direkten Schulweg. Diese Regelung gilt befristet bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024.

Optionale Ergänzungsmöglichkeit

Inhaber eines AVV-School&Fun-Tickets können ausschließlich über das Verkehrsunternehmen, vom dem sie ihr AVV-School&Fun-Ticket beziehen, optional das VRS-SchülerTicket zum jeweils aktuellen Selbstzahlerpreis hinzukaufen. Die Laufzeit des VRS-SchülerTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-School&Fun-Ticket-Abonnements.

Inhaber eines VRS-SchülerTickets können ausschließlich über das Verkehrsunternehmen, von dem sie ihr VRS-SchülerTickets beziehen, optional das AVV-School&Fun-Ticket zum jeweils aktuellen Selbstzahlerpreis hinzukaufen. Die Laufzeit des AVV-School&Fun-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-SchülerTicket-Abonnements.

2.6 AVV-JobTickets und VRS-Job- und GroßkundenTickets

AVV-JobTickets

Das AVV-JobTicket gilt in allen Stammgebieten des AVV sowie in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Mechernich, Zülpich, Euskirchen, Hellenthal, Schleiden und Kall. Es gelten die AVV-Tarifbestimmungen zum AVV-JobTicket.

Das AVV-JobTicket ist erhältlich für Arbeitgeber mit Standort im AVV-Verbundraum. Arbeitgeber, deren Standort im AVV-Verbundraum an der Grenze zum VRS-Verbundraum liegt, erhalten sowohl das AVV-JobTicket als auch das VRS-JobTicket (vgl. nachfolgende Bedingungen).

VRS-Job- und GroßkundenTickets

Das VRS-Job- und GroßkundenTicket gilt im VRS-Netz sowie in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Es gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-Job- und GroßkundenTicket. Die zu bestimmten Zeiten enthaltene unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den AVV-Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

Das VRS-Job- bzw. GroßkundenTicket ist erhältlich für Arbeitgeber mit Standort im VRS-Verbundraum.

Verbundübergreifende Regelung für das JobTicket-Solidarmodell

Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 34,50 €/Monat erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der Tickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 51,60 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 36,30 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

Optionale Ergänzungsmöglichkeit

Inhaber eines AVV-Job- oder AVV-FirmenTickets können ausschließlich über den Arbeitgeber optional eine VRS-Erweiterung für AVV-Job- oder FirmenTicket-Inhaber (vgl. Anlage 2c) zum jeweils aktuell gültigen Preis beziehen (Stand 01.01.2024: 116,60 €/Monat). Die Laufzeit der VRS-Erweiterung richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Job- oder AVV-FirmenTickets.

Inhaber eines VRS-Job- bzw. GroßkundenTickets können ausschließlich über den Arbeitgeber optional ein AVV-JobTicket zum jeweils aktuell gültigen Preis beziehen (Stand 01.01.2024: 94,18 €/Monat). Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-Job- bzw. GroßkundenTickets.

Auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem VRS-Netz und dem AVV-Gesamtnetz von Kunden mit Wohn- oder Arbeitsort im Kreis Heinsberg sind mit den vorgenannten Tickets Fahrten zwischen dem Kreis Heinsberg (AVV) und den

VRS-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR über die VRR-Kommunen des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR möglich.

2.7 Anschlussfahrausweise

Will der Fahrgast über den Geltungsbereich seines AVV- oder VRS-ZeitTickets hinaus fahren, so hat er hierfür zusätzlich ein Ticket zu lösen (Anschlussfahrausweis). Es bestehen für ZeitTicket-Inhaber folgende Möglichkeiten (vgl. Punkt 7.1.3):

- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket.
- Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket,
- Kombination von VRS-ZeitTicket und AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket,
- Kombination von AVV-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket,
- Kombination von VRS- bzw. AVV-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW.

Anschlussfahrausweise, die zur Weiterfahrt innerhalb des VRS-Netzes bzw. innerhalb des AVV-Verbundraums berechtigen, sind grundsätzlich ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereichs des ZeitTickets zu lösen. Die Anschlussfahrausweise sind vor Fahrtantritt zu entwerten.

Kombination von VRS-ZeitTicket und VRS-AnschlussTicket

Das VRS-AnschlussTicket kann zu VRS-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich innerhalb des VRS-Netzes ausgeweitet werden soll. Dies umfasst auch Fahrten nach Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß. Fahrten über das Tarifgebiet Kreuzau sind nicht möglich. Es gelten die Tarifbestimmungen zum VRS-AnschlussTicket.

Kombination von VRS-ZeitTicket und AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Ticket

AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Tickets können zu VRS-ZeitTickets mit Geltungsbereich in mindestens einer Kommune des AVV-Verbundraums gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt in den AVV-Verbundraum ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des AVV-Einzel- oder 4Fahrten-Tickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt. AVV-Tickets sind grundsätzlich im AVV sowie als HandyTicket zu erwerben, können allerdings bereits bei Fahrtantritt im VRS entwertet werden.

Kombination von AVV-ZeitTicket und VRS-Einzel- oder 4erTicket

VRS-Einzel- oder 4erTickets können zu AVV-ZeitTickets gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt in das VRS-Netz ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzel- oder 4erTickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Haltestelle im Geltungsbereich des AVV-ZeitTickets und dem Ziel der Weiterfahrt.

Kombination von VRS- bzw. AVV-ZeitTicket und EinfachWeiterTicket NRW

Für Verbundraumgrenzen überschreitende Fahrten kann das EinfachWeiterTicket NRW zu VRS- bzw. AVV-ZeitTickets gelöst werden, wenn der Geltungsbereich des ZeitTickets um eine Fahrt ausgeweitet werden soll.

2.8 euregiotickets

(1) Das euregioticket berechtigt am Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Euregio Maas-Rhein: die Provincie Limburg und die Province de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft) in Belgien, die Provincie Limburg (südlicher Teil einschließlich Roermond) in den Niederlanden, das AVV-Verkehrsgebiet und den Kreis Euskirchen in Deutschland.

Das Ticket gilt montags bis freitags für eine Person. Es berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur Fahrt von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter zwölf Jahren. An nationalen Feiertagen gilt diese Regelung in der gesamten Euregio Maas-Rhein.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten werden Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr (in Begleitung von Erwachsenen) unentgeltlich befördert. Die Fahrausweise sind vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal oder an Entwerter-Automaten zu entwerten.

Das Ticket ist gültig in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

(2) Das euregioticket Fahrrad gilt für jeweils ein Fahrrad. Es berechtigt am Gültigkeitstag vom Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Euregio Maas-Rhein.

Weitergehende Informationen sind unter www.avv.de zu finden.

Anhang 20a AVV-Netz



Stand: Januar 2024

Eine Fahrtberechtigung für bestimmte AVV-Tarifgebiete beinhaltet auch die Möglichkeit, auf einzelnen Linien wie folgt darüber hinaus zu fahren:

AVV-Tarifgebiet	Linie	Ziel
Aachen	24	Kelmis
Aachen	25 sowie 22	Vaals
Herzogenrath	34	Kerkrade
Wegberg	408 sowie 418	Niederkrüchten
Wegberg	RB 39	Mönchengladbach-Genhausen Bf.
Erkelenz	RE 4 sowie RB 33	Mönchengladbach-Herrath Bf.
Erkelenz	EK 3	Mönchengladbach-Wanlo

Anlage 21 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen gelten für Fahrten auf der VRS-Linie 301 im Tarifraum der VGWS, und zwar zwischen allen Haltestellen auf den außerhalb der kommunalen Grenzen des VRS-Raums gelegenen Linienabschnitten (Wegeringhausen bis Olpe).

2 Tarifliche Regelung für den Übergangstarif

2.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS-Tarifgebieten und den Haltestellen der VRS-Buslinie 301 im VGWS-Gebiet.

2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Fahrausweise des VRS-Tarifs werden für Fahrten innerhalb des Linienabschnittes Wegeringhausen bis Olpe nicht ausgegeben; in den Fahrzeugen der VRS-Linie 301 sind für diesen Linienabschnitt nur Einzel- und MehrfahrtenTickets des Westfalen-Tarifs erhältlich.

Für Fahrten, die aus dem übrigen VRS-Tarifraum in das Tarifgebiet Drolshagen und Olpe bzw. aus diesen Tarifgebieten in den übrigen VRS-Tarifraum erfolgen, werden Fahrausweise nach dem VRS-Tarif ausgegeben (vgl. Anlage 5).

2.3 Anerkennung von Fahrausweisen der VGWS

Fahrausweise der VGWS werden im Rahmen ihrer Gültigkeit auf der VRS-Linie 301 zwischen Wegeringhausen und Olpe anerkannt.

3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS. Soweit Fahrausweise nach dem WestfalenTarif ausgegeben bzw. anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen der VGWS.

4 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem die Fahrausweise gelöst wurden.

5 SchülerTicket für Schüler mit Wohnsitz im VRS und Schulort im Kreis Olpe (VGWS)

Schüler mit Wohnort im VRS, die (mit der Linie 301) im Kreis Olpe (VGWS) zur Schule gehen, können das VRS-SchülerTicket Fakultativmodell zu den Preisen der Standortkategorie 1 erwerben. Die betreffenden Schüler können mit diesem VRS-SchülerTicket neben dem VRS-Netz auch den Weg von und zur Schule auf der Linie 301 nutzen. Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) schließt zum Bezug des SchülerTickets den in der Anlage 10A unter Punkt 1 genannten Kollektivvertrag ab, übernimmt die erforderlichen Finanzbeträge und stimmt sich im Binnenverhältnis mit den Schulträgern in Kreis Olpe ab.

Anlage 22 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Kreis Ahrweiler (Ahr) und dem VRS

1 Binnenverkehr Kreis Ahrweiler

1.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Kreises Ahrweiler gelten die VRM-Tarifbestimmungen und -Beförderungsbedingungen.

Hiervon ausgenommen sind Fahrten auf den in Punkt 1.2 und 1.3 beschriebenen Linienabschnitten sowie Fahrten mit den in Punkt 3.1 aufgeführten Tickets.

1.2 Linie 822

Auf der Buslinie 822 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Ohlenhard (Tarifgebiet Adenau) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

1.3 Linie 856

Auf der Buslinie 856 im Streckenabschnitt zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus (Tarifgebiet Remagen bzw. Grafschaft) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif auch im Binnenverkehr des Kreises Ahrweiler. VRM-Tickets werden im Rahmen ihrer Gültigkeit anerkannt.

2 Übergangsverkehr zwischen dem Kreis Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes

2.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Kreises Ahrweiler und den anderen Tarifgebieten des VRS-Netzes wird der VRS-Gemeinschaftstarif angewendet (vgl. Anlage 2). Innerhalb des Kreises Ahrweiler gilt der VRM-Tarif.

2.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der VRS-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet im Kreis Ahrweiler entspricht einer Verbandsgemeinde/verbandsfreien Gemeinde. Für Fahrten, die die Verbundraumgrenze überschreiten, ist die Kurzstrecke vorgeschaltet.

2.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV wird der Kurzstreckentarif nicht angewendet.

2.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 1a: gilt für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes (im Kreis Ahrweiler nur auf den Linien 822 und 856, vgl. Punkte 1.2 und 1.3).
- Preisstufe 2: gilt für Fahrten zwischen dem Starttarifgebiet und dem Nachbartarifgebiet (Zieltarifgebiet).
- Preisstufen 3 bis 5: gelten im Regionalverkehr. Preisstufe 5 gilt im VRS-Netz.

2.5 Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

2.6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Geltungsbereiche von Tickets

3.1 VRS-SchülerTicket Rheinland-Pfalz

Inhaber eines VRS-SchülerTickets Rheinland-Pfalz (vgl. Anlage 10C) können das Leistungsangebot des VRM zwischen Wohnung und der VRS-Verbundraumgrenze nutzen, sofern diese Fahrten ausschließlich schulwegbezogen sowie auf dem direkten Weg erfolgen.

Das SchülerTicket Rheinland-Pfalz gilt nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).

3.2 NRW-PauschalpreisTickets

NRW-PauschalpreisTickets sind auf den Buslinien im Kreis Ahrweiler nicht gültig. Hiervon ausgenommen sind die Linienabschnitte der Buslinien 822 und 856.

Anlage 23 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten die Streckenabschnitte:

- Au/Sieg Altenkirchen Ingelbach (Kursbuchstrecke 461),
- Au/Sieg Betzdorf Niederschelden Nord (Kursbuchstrecke 460),
- Betzdorf Herdorf (Teilstrecke HellertalBahn Kursbuchstrecke 462),
- Betzdorf Daaden (Daadetalbahn Kursbuchstrecke 463).

2 Tarifliche Regelungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und den unter Punkt 1 genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Hamm/Sieg, Wissen, Betzdorf, Kirchen, Altenkirchen, Daaden, Herdorf).

2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Binnenverkehr Landkreis Altenkirchen

Für Fahrten innerhalb der Streckenabschnitte im Landkreis Altenkirchen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM. Dies gilt auch für die Verbindungen von den Bahnhöfen entlang der Schienenstrecken im Landkreis Altenkirchen über Au/Sieg in den Landkreis Altenkirchen und zurück.

Ausgenommen von der dieser Regelung sind die folgenden Linienabschnitte:

- VRM 264 (Verbundraumgrenze Morsbach Busbahnhof)
- VRM 265 (Verbundraumgrenze Morsbach Busbahnhof)

Auf diesen Linienabschnitten wird der VRS-Tarif angewendet. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Anlage 24 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und dem VRS

1 Streckenabschnitt Jünkerath – Gerolstein

1.1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten den Streckenabschnitt Jünkerath - Lissendorf - Oberbettingen - Gerolstein (Kursbuchstrecke 474).

1.2 Tarifliche Regelungen

1.2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum und dem Streckenabschnitt Jünkerath, Lissendorf (Tarifgebiet 2990), Oberbettingen-Hillesheim (Tarifgebiet 2989) und Gerolstein (Tarifgebiet 2996).

1.2.2 Übergangsverkehr

Bei Fahrten von den Bahnhöfen Gerolstein (Tarifgebiet 2996), Oberbettingen-Hillesheim (Tarifgebiet 2989), Jünkerath und Lissendorf (Tarifgebiet 2990) in den VRS-Tarifraum und umgekehrt gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

1.2.3 Fahrausweise

Für Fahrten von den Bahnhöfen Jünkerath, Lissendorf, Oberbettingen-Hillesheim und Gerolstein in den VRS-Tarifraum werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben.

1.2.4 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

1.3 Binnenverkehr Landkreis Vulkaneifel

Für Fahrten innerhalb des Streckenabschnittes Jünkerath - Lissendorf - Oberbettingen - Gerolstein (Tarifgebiete 2989, 2990 und 2996) gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT).

2 Linien 540 und 541

Auf den Buslinien 540 zwischen Jünkerath und Prüm und 541 zwischen Jünkerath und Stadtkyll gilt der VRT-Tarif. Dieser gilt auch für Fahrten im VRS-Binnenraum

zwischen den im Kreis Euskirchen liegenden Haltestellen Kronenburg, Kronenburg Ferienpark und Baasem Hammerhütte. Der VRS-Tarif wird zwischen diesen Haltepunkten anerkannt.

Anlage 25 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Neuwied und dem VRS

1 Geltungsbereich

Diese tariflichen Regelungen beinhalten für den Übergangstarif folgende Streckenabschnitte:

Linie	Verkehrsunternehmen	Linienabschnitt
SB 51 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesell- schaft mbH	Verbundraumgrenze - Windhagen - Asbach (Westerwald)
SB 52 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesell- schaft mbH	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
539 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesell- schaft mbH	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald) - Neustadt (Wied)
564 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesell- schaft mbH	Verbundraumgrenze - Asbach (Westerwald)
565 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesell- schaft mbH	Verbundraumgrenze - Linz (Rhein) Bf.
567 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesell- schaft mbH	Verbundraumgrenze - Breite Heide
568 (VRM)	Rhein-Sieg Verkehrsgesell- schaft mbH	Unkel - Bruchhausen
RE 8	DB Regio AG, Region NRW	Verbundraumgrenze - Neuwied
RB27	DB Regio AG, Region Südwest	Verbundraumgrenze - Neuwied

2 Tarifliche Regelungen

2.1 Übergangstarif

Für Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem VRS-Tarifraum (ohne VRR-Städte und Gemeinden des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR) und den unter Punkt 1 genannten Streckenabschnitten (Tarifgebiete: Asbach (Tarifgebiet 2963), Unkel (Tarifgebiet 2967), Linz (Tarifgebiet 2968), Bad Hönningen (Tarifgebiet 2969), Neuwied (Tarifgebiet 2970)) gilt der VRS-Gemeinschaftstarif.

2.2 Fahrausweise

Es werden VRS-Fahrausweise gemäß Anlage 7 und Anlage 35 der Tarifbestimmungen ausgegeben.

3 Binnenverkehr Landkreis Neuwied

- (1) Für Fahrten innerhalb des Landkreises Neuwied gilt der VRM-Tarif.
- (2) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM.

Anlage 26 Tarifbestimmungen für den Übergangsbereich zwischen dem Märkischen Kreis (WT) und dem VRS

1 Binnenverkehr Märkischer Kreis

1.1 Allgemeines

Für Fahrten innerhalb des Märkischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WestfalenTarifs (WT).

1.2 Linie 336R

Rönsahl in Kierspe (im Märkischen Kreis) ist für Verkehre der VRS-Buslinie 336R (Gummersbach - Remscheid - Lennep) dem VRS-Tarifgebiet Wipperfürth zugeordnet.

Zwischen Wipperfürth und Kierspe-Rönsahl sowie im weiteren Linienverlauf wird der VRS-Tarif angewendet, der WestfalenTarif wird auf dieser Linie in Kierspe-Rönsahl nicht anerkannt.

1.3 Linie 320

Auf der Buslinie Marienheide - Meinerzhagen wird im grenzüberschreitenden und im Binnenverkehr ausschließlich der VRS-Tarif angewendet. Es erfolgt keine Anerkennung des WestfalenTarifs in Meinerzhagen.

2 Binnenverkehr Oberbergischer Kreis

Für Fahrten innerhalb des Oberbergischen Kreises gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

3 Übergangsverkehr zwischen dem Märkischen Kreis und dem VRS-Netz

3.1 Allgemeines

Für Fahrten zwischen dem Gebiet des Märkischen Kreises und dem VRS-Netz wird im Allgemeinen der NRW-Tarif angewendet.

Ausgenommen hiervon sind zum einen Fahrten der Linien 55 und 134. Auf diesen beiden Linien gilt im Übergangsverkehr zwischen Märkischem Kreis und VRS-Verbundraum der WestfalenTarif (WT).

Ausgenommen sind zum anderen Fahrten im Übergangsverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen im Märkischen Kreis und den übrigen Tarifgebieten

des VRS-Netzes, für die der VRS-Gemeinschaftstarif Anwendung findet. Das Stadtgebiet Meinerzhagen ist hierbei in die beiden Tarifgebiete Meinerzhagen Stadt und Meinerzhagen-Valbert unterteilt und ist Bestandteil des VRS-Netzes.

Im grenzüberschreitenden Verkehr ausgegebene VRS-Zeitfahrausweise werden innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs auch für Binnenverkehrsfahrten im WT-Gebiet anerkannt. Die VRS-Zeitkarten gelten in den genannten WT-Tarifgebieten flächendeckend (inkl. WT-Buslinien und Oberbergische Bahn).

3.2 Tarifsystem

Für die Preisbildung sind der VRS- und der WT-Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht in der Regel einer Kommune. Die Kommune Meinerzhagen wird in zwei Tarifgebieten abgebildet. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke für Einzel- und 4erTickets.

3.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus vier Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus vier Haltestellen). Auf den Linien des SPNV kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

3.4 Preisstufen

Die Preisbildung erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2a gilt für die Fahrten in eine Nachbarstadt/-gemeinde.
- Preisstufen 3 bis 5 gelten im Regionalverkehr.

Darüber hinaus gilt die Preisstufe 5 im VRS-Netz sowie in den WT-Tarifgebieten gemäß Punkt 3.1 (außer im Großen Grenzverkehr zum VRR).

3.5 Fahrausweise und Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs ausgegeben (vgl. Anlage 7).

VRS-JobTicket, GroßkundenTicket, SemesterTicket und SchülerTicket gelten im VRS-Netz (vgl. Anlage 2) und werden in beiden Tarifgebieten von Meinerzhagen anerkannt.

3.6 Sonstiges

Ein ausgewähltes VRS-Ticketsortiment ist bei den im Geltungsbereich des Kragentarifs verkehrenden WT-Verkehrsunternehmen erhältlich. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Anlage 27 Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 01.05.2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2 Fahrtberechtigung und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-

Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht erstellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über sechs Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnementprodukte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrags kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-Demand-Verkehr, Anrufsammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gemäß Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11, Abs. 1, Nr. 1 EVO wird ausgeschlossen.

7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60% des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Anlage 28 Abonnementbedingungen zu Deutschlandtickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Diese Anlage 28 findet Anwendung auf Deutschlandtickets (vgl. Anlage 27).
- (2) Deutschlandtickets werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Bestellformular sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.
- (3) Alternativ können Deutschlandtickets als Online- oder HandyTicket gemäß Punkt 8.1 bzw. 8.3 der Tarifbestimmungen erworben werden.
- (4) Deutschlandtickets sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 27 erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben bzw. gemäß der aktuell geltenden AGBs des jeweiligen Online-Shops abgeschlossen werden.
- (5) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat u.a. über die aktuell geltenden AGBs des jeweiligen VRS-Verkehrsunternehmens informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

2 Beginn

Das Abonnement kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Bei Nutzung des Abonnements über eine VRS-Trägerkarte muss das Bestellformular bis zum Zehnten des Vormonats mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegen.

3 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Bestätigung des Kundenantrags zum Abschluss des Abonnementvertrags (Auftragsbestätigung) bzw. Erhalt der Trägerkarte zustande.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist bei Bestellung auf Trägerkarte verpflichtet, wenn er innerhalb von fünf Werktagen nach dem gewünschten Vertragsbeginn keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Maßgeblich sind die auf dem Chip oder im Barcode gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip oder dem Barcode zu überprüfen, können der Chip oder der Barcode in vielen unternehmenseigenen Vertriebsstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (4) Falls der Kunde eine Trägerkarte erhalten hat, bleibt diese Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

4 Abonnementdauer

- (1) Das Abonnement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Laufzeit von Deutschlandtickets auch weniger als zwölf Monate betragen kann (vgl. Anlage 27).
- (2) Die Gültigkeit des Fahrscheins ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Fahrscheingültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins wird dem Abonnementvertragspartner ein neuer Fahrschein zugestellt.

5 Änderungen

- (1) Änderungen bei Nutzung der Trägerkarte können bis zum Ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn bis zum Zehnten des Vormonats der Änderungsantrag bei Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt.
- (2) Bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, bei abweichendem Kontoinhaber diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.
- (3) Änderungen des SEPA-Lastschriftmandats in Bezug auf Name, Adresse des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers) sowie einer Änderung der Kontonummer bzw. Wechsel des Kreditinstituts mit Auswirkung auf die IBAN (BIC) müssen in Textform mitgeteilt oder die für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten (insbesondere Adresse und Zahlverfahren) bei Änderungen unverzüglich im persönlichen Login-Bereich entsprechend geändert werden. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, ist das Vertragsverkehrsunternehmen berechtigt, den Kunden mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.
- (4) Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt oder im persönlichen Login-Bereich entsprechend angelegt werden.
- (5) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers können ohne Vorlage von Chipkarte oder Barcode durchgeführt werden.
 - Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, dem Vertragsverkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Durch eine

unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

- (6) Bei Änderungen, die die Daten auf der Trägerkarte betreffen, muss dieser Fahrschein zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d.h.
 - bei allen Änderungen des Abonnementtyps,
 - bei Änderungen der persönlichen Daten des Ticketnutzers.

Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die auf der Trägerkarte abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Vertriebsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

- (7) Verfügt der Kunde über eine Trägerkarte, ist die alte Trägerkarte unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (8) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung bei Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, beklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (9) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

6 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Textform oder die Kündigung muss im persönlichen Login-Bereich des jeweiligen Shopsystems durchgeführt werden.
- Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket auf der Trägerkarte ungültig bzw. es wird keine neue Fahrtberechtigung in der jeweiligen App ausgegeben und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

- (4) Verfügt der Kunde über eine Trägerkarte, ist die Trägerkarte bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (5) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet.
- (6) Nutzt ein Abonnementsvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

7 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 5 (8)) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle eines Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementsvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8 Fristgemäße Abbuchung

(1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.

- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und achten Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen informiert den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) anhand einer Vorabinformation ("Pre-Notification") über den Abbuchungsbetrag und dessen Fälligkeit. Der Versand (Versandform ist durch das Vertragsverkehrsunternehmen frei wählbar, z.B. Brief, Fax, Kontoauszug oder E-Mail) erfolgt spätestens drei Tage vor Fälligkeit (vgl. Punkt 8 (2)). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen reicht eine einmalige Information an den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug aus.
- (4) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich zu den ausstehenden Fahrpreisen in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greifen die Punkte 6 (2), (5), (6) und (7) analog.
- (5) Weitere Regelungen zum Abonnement auf Smartphones finden sich in den AGBs des jeweiligen Shopsystems.

9 Sonstiges

- Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für Zuschläge im Abonnement (vgl. Punkt 7.4.2 der Tarifbestimmungen).
- (2) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (3) Es gelten die in Punkt 12 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 29 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket im VRS-Solidarmodell (DT JT VRS-Solidarmodell)

1 Vorbemerkungen

(1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen an ihren Standorten im VRS-Verbundraum ein Deutschlandticket (vgl. Anlage 27) als Jobticket im VRS-Solidarmodell (im Folgenden als DT JT VRS-Solidarmodell bezeichnet) für alle ihre dort ständig beschäftigten Mitarbeiter an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das DT JT VRS-Solidarmodell erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) im jeweiligen Geltungszeitraum die Gelegenheit zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

Für den Bezug des DT JTs VRS-Solidarmodell gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen für das DT JT VRS-Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen an Standorten im VRS-Verbundraum kann vom Grundsatz her das DT JT VRS-Solidarmodell für seine dort ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, sofern er es für alle ständig beschäftigen Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

(1) Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Arbeitgeber hat an Standorten im VRS-Verbundraum eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Vereine und Interessensgemeinschaften, sofern es sich nicht um eingetragene Vereine mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfunktion analog den Definitionen dieser Tarifbestimmungen handelt. (2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen für das DT JT VRS-Solidarmodell setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich des Geschäftsführers (vgl. Punkt 2 (2) Satz 2) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (vgl. Punkt 2 (2) Satz 3) aufgeführt ist.

Als ständig beschäftige Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch

- Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer von unter einem Jahr sowie
- Geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 520,00 €.

In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:

- Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket,
- Studierende und Auszubildende mit DualTicket,
- Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte^{a)},
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 2 ein DT JT VRS-Solidarmodell abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2 (2) Satz 3 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des DT JTs VRS-Solidarmodell berechtigt.

Aus Prinzip der Zweckbindung und Datenminimierung dürfen jedoch nur die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber übermittelt werden, die tatsächlich auch ein DT JT VRS-Solidarmodell nutzen (vgl. Punkt 5 (1) und (2)). Die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter, die kein DT JT VRS-Solidar-

a) Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

modell nutzen, wird monatlich seitens des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen übermittelt. Dadurch ist die Abnahmequote von 100% für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter monatlich gewährleistet.

Diese vertragliche Abnahmeregelung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der DT JTs VRS-Solidarmodell. Näheres hierzu regelt Punkt 7.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist ein Erhebungsbogen, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug von DT JTs VRS-Solidarmodell sowie zur Prüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3 (5) ist.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von DT JTs VRS-Solidarmodell einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Arbeitgeber selbst,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).
- Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.
- (3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten des Monats fest, ab welchem DT JTs VRS-Solidarmodell für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) abschlossen. Sollte das DT JT Solidarmodell durch regionale oder bundesweite Anschlussregelungen ersetzt oder beendet werden, wird das Vertragsverkehrsunternehmen den Arbeitgeber hierüber informieren.
 - Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird der Erhebungsbogen Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.
- (5) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber den vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Erhebungsbogen spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) DT JTs VRS-Solidarmodell sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Das DT JT VRS-Solidarmodell berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.
- (3) Das DT JT VRS-Solidarmodell beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab sechs Jahren.
- (4) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (5) Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (6) Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem DT JT VRS-Solidarmodell ist ausgeschlossen. Ausnahmen werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.
- (7) Tarifmäßige Zuschläge gemäß dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, Anrufsammeltaxi (AST), On-Demand-Verkehre etc. zu entrichten. Sie berechtigen ausschließlich zur Nutzung zuschlagspflichtiger Verkehre innerhalb des VRS-Netzes und nicht bundesweit. Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV gelten zudem nur im Bereich der gewählten Preisstufe.
- (8) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines DT JTs VRS-Solidarmodell begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein DT JT VRS-Solidarmodell nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich Deutschlandticket ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des Mitarbeiters und sein Geburtsdatum auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte sind dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die

zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt werden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 2, unabhängig von der tatsächlichen internen Nutzung, ein DT JT VRS-Solidarmodell abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2 (2) Satz 3 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des Jobtickets berechtigt.

Für die sich aus dem Erhebungsbogen ergebende Summe der abzunehmenden DT JTs VRS-Solidarmodell wird ein Betrag von jeweils 31,85 €/Monat in Rechnung gestellt. Preisanpassungen beim Deutschlandticket wirken sich auf den Preis des DTs JT VRS-Solidarmodell aus. Sie werden unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des DT JTs VRS-Solidarmodell an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem Jobticket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem Jobticket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Adresse, Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.

- (2) Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundene Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.
- (3) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats sowie Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Arbeitgeber zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Der zu leistende Finanzbetrag (vgl. Punkt 6) kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (5) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen, von dem die monatliche Abbuchung erfolgt. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkretem Zahlungsziel.
- (6) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ein DT JT VRS-Solidarmodell beziehen möchten, werden ab dem Monat der Ausstellung des DT JT VRS-Solidarmodell berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das DT JT VRS-Solidarmodell ab dem Folgemonat der Kündigung des Tickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste geführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund

- von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit der Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die Tarifbestimmungen für das DT JT VRS-Solidarmodell werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 12 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen DT JT VRS-Solidarmodell beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer des Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Ticketinhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Ticketinhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei dem Vertragsverkehrsunternehmen, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (4) und (5)).
- (2) Die Vertragsparteien sind zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn rechtliche Grundlagen, die die Finanzierung des Deutschlandtickets oder die Fortführung des DT JT VRS-Solidarmodell betreffen, sich nicht nur unwesentlich ändern.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von DT JTs VRS-Solidarmodell durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 10 (1)),

13 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.10 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 30 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket als Jobticket (DT JT)

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern ein Deutschlandticket (vgl. Anlage 27) als Jobticket (im Folgenden DT JT bezeichnet) an. Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das DT JT erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) im jeweiligen Geltungszeitraum die Gelegenheit zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.
- (2) Für den Bezug des DT JTs gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum DT JT. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber kann vom Grundsatz her das DT JT mit einem Übergangsabschlag von maximal 5% auf den Preis des Deutschlandtickets für sich und seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen. Voraussetzung zum Bezug dieses Tickets ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss von mindestens 25% auf den Preis des Deutschlandtickets je abgenommenem Ticket und Monat leistet.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- (1) Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die garantierte Abnahme von zwei Tickets zu erreichen, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Vereine und Interessensgemeinschaften, sofern es sich nicht um eingetragene Vereine mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfunktion analog den Definitionen dieser Tarifbestimmungen handelt.
- (2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus dem Inhaber/Geschäftsführer sowie allen Mitarbeitern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für mindestens zwei seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (1) ein DT JT abzunehmen.

- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein DT JT bezieht, einen Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25% auf den Preis des Deutschlandtickets je Ticket und Monat zu entrichten.
- (5) Die DT JT werden durch den Arbeitgeber generell direkt beim Verkehrsunternehmen bezogen. Das Verkehrsunternehmen kann sich darüber hinaus auch Vertriebsdienstleistern bedienen. Die Einzelheiten zur organisatorischen und finanztechnischen Abwicklung werden in diesem Fall in einem Vertrag zwischen Arbeitgeber, Verkehrsunternehmen und Vertriebsdienstleister festgehalten.
- (6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung das rechtsgültig unterzeichnete Formblatt mit Angaben über die Gesamtbelegschaft sowie Anzahl der abgenommenen Tickets dem Vertragsverkehrsunternehmen vorzulegen.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug von DT JTs einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Arbeitgeber selbst
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen).
 - ein etwaiger Vertriebsdienstleister im Auftrag des VRS-Verkehrsunternehmens.

Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner vor Vertragsbeginn ist zwingend erforderlich.

- (2) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten des Monats fest, ab welchem DT JTs für die ständig beschäftigten Mitarbeiter, die ein DT JT beziehen möchten, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen. Das Formblatt zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird das Formblatt Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Formblatts wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet. Die Vorlage des Formblatts kann auch in digitaler Form erfolgen.
- (4) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Formblatt spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Die Vorlage des Formblatts kann auch in digitaler Form erfolgen. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket beträgt seit dem 01.05.2023 49,00 €/Ticket/Monat. Preisanpassungen beim Deutschlandticket werden unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

(5) Weitere Kostenbestandteile des Vertrags, wie z.B. das Entgelt für Chipkarten, können ebenfalls unabhängig von der Vertragslaufzeit in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3), 9 (1) und 10 (1)).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) DT JTs sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (2) Das DT JT berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.
- (3) Das DT JT beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab sechs Jahren.
- (4) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (5) Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (6) Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem DT JT ist ausgeschlossen. Ausnahmen werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.
- (7) Tarifmäßige Zuschläge gemäß dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, Anrufsammeltaxi (AST), On-Demand-Verkehre etc. zu entrichten. Sie berechtigen ausschließlich zur Nutzung zuschlagspflichtiger Verkehre innerhalb des VRS-Netzes und nicht bundesweit. Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV gelten zudem nur im Bereich der gewählten Preisstufe.
- (8) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines DT JTs begründet unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein DT JT nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) oder als VDV-Barcode zur Ausgabe auf dem Smartphone mit dem Geltungsbereich DT JT ausgegeben. Die Möglichkeit der Ausgabe als Chipkarte oder VDV-Barcode ist mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen abzustimmen.
- (2) Jede Trägerkarte bzw. jeder VDV-Barcode wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des Mitarbeiters und sein Geburtsdatum auf dem Chip der Trägerkarte/dem VDV-Barcode eingetragen werden.

(3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 9 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

Das DT IT setzt sich aus drei Faktoren zusammen:

- Arbeitgeberzuschuss (Mindestzuschuss)
- Übergangsabschlag
- Nutzerpreis

1 Arbeitgeberzuschuss

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses beträgt mindestens 25% auf den Preis des Deutschlandtickets je abgenommenem Ticket und Monat. Dieser Zuschuss ist für jeden der ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein DT JT bezieht, durch den Arbeitgeber zu entrichten. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu gewähren und damit anteilig oder vollständig den max. Nutzerpreis auch im Innenverhältnis für seine Mitarbeiter, die ein DT JT nutzen, zu übernehmen. Für Mitarbeiter, die kein DT JT beziehen, muss kein Entgelt entrichtet werden.

2 Übergangsabschlag

Durch die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses in Höhe von mindestens 25% auf den Preis des Deutschlandtickets je abgenommenem Ticket und Monat wird ein Übergangsabschlag in Höhe von 5% auf den Preis des Deutschlandtickets gewährt.

3 max. Nutzerpreis

Der Nutzerpreis wird ermittelt aus dem Preis des Deutschlandtickets abzüglich des Arbeitgeberzuschusses und des Übergangsabschlags. Er ist durch den Arbeitgeber je Mitarbeiter, der ein DT JT bezieht, zu entrichten. Der Nutzerpreis ist der maximale Preis, den der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter je Ticket und Monat weitergeben darf und beträgt seit dem 01.05.2023 (in €):

Grundpreis Deutschlandticket: 49,00

abzgl. Übergangsabschlag 5%:	2,45
abzgl. Arbeitgeberzuschuss:	12,25

max. Nutzerpreis: 34,30 €/Ticket/Monat

Dem Arbeitgeber in Rechnung gestellter Preis je Nutzer: 46,55 €/Ticket/Monat

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, seinen ständig beschäftigten Mitarbeitern, die ein DT JT beziehen, keinen höheren Preis als den unter max. Nutzerpreis ausgewiesenen Betrag, also nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses und des Übergangsabschlags, zu berechnen.

8 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Adresse, Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragsbeginn werden keine Kosten berechnet.
- (2) Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundene Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.
- (3) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats sowie Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Arbeitgeber zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet zum Vertragsbeginn und zur Vertragsverlängerung den vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag (Arbeitgeberzuschuss plus Nutzerpreis) nach den unter den Punkten 6 und 7 genannten Rahmenbedingungen. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (5) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen/den Vertriebsdienstleister monatlich jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt

der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen/an den Vertriebsdienstleister ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen, von dem die monatliche Abbuchung erfolgt. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkretem Zahlungsziel. Wird ein hiervon abweichendes Verfahren angewendet, werden die Einzelheiten zur organisatorischen und finanz-technischen Abwicklung in diesem Fall in einem Vertrag zwischen Arbeitgeber, Verkehrsunternehmen und Vertriebsdienstleister festgehalten (vgl. Punkt 2 (5)).

(6) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ein DT JT beziehen möchten, werden ab dem Monat der Ausstellung des DT JTs berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter, der ein DT JT bezogen hat, aus dem Unternehmen des Arbeitgebers aus oder wird ein DT JT gekündigt, so wird das DT JT ab dem auf die Rückgabe folgenden Monat nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 9 zu erfolgen.

9 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste geführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

10 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

(1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des DT JTs an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter des Arbeitgebers sind, ist unzulässig. Verstöße gegen die Tarifbestimmungen des DT JTs werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 12 (2) geahndet.

- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Bezug von DT JTs nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 8 (4)) nicht mehr nachkommt, sind das Vertragsverkehrsunternehmen bzw. die von ihm/ihnen beauftragten Organisationen berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer eines Verkehrsmittels sofort zu sperren.

11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein DT JT-Inhaber bei einer Kontrolle sein DT JT nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der DT JT-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei dem Verkehrsunternehmen, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

12 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (3) und (4)).
- (2) Die Vertragsparteien sind zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn rechtliche Grundlagen, die die Finanzierung des Deutschlandtickets als Jobticket betreffen, sich nicht nur unwesentlich ändern.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn die Mindestabnahme unter zwei DT JTs im laufenden Vertragsjahr sinkt,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von DT JTs durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 10 (1)).
- (4) Der Arbeitgeber ist bei einer Tarifänderung zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung hat bis zum Zehnten des auf die ordentliche Bekannt-

machung folgenden Monats in Textform gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Durch die Kündigung endet der Vertrag mit Wirksamwerden der Tarifänderung.

13 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.11 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 31 D-Ticketupgrade VRS Hochschulen

1 Vorbemerkungen

Mittels des D-Ticketupgrades VRS Hochschulen sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im gesamten Bundesgebiet (vgl. Anlage 27) bieten, leicht zugänglich.

Die bestehenden Verträge zu den SemesterTickets (VRS-SemesterTicket, ggf. zusätzlich das SemesterTicket NRW) bleiben unverändert.

Das D-Ticketupgrade VRS-Hochschulen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 befristet.

2 Bedingungen

Voraussetzung für den Bezug eines D-Ticketupgrades VRS Hochschulen durch einen Studierenden ist ein bestehender Vertrag zum VRS-SemesterTicket, ggf. erweitert um einen Vertrag zum SemesterTicket NRW durch die im Verbundgebiet gelegene Hochschule (vgl. Anlage 1), an der der Studierende eingeschrieben ist.

Der Bezug des D-Ticketupgrades VRS Hochschulen ist nur unter Angabe der Matrikelnummer möglich, um den Bezug zum VRS-SemesterTicket bzw. ggf. zum SemesterTicket NRW herzustellen.

Um ein D-Ticketupgrade VRS Hochschulen beziehen zu können, muss das Verkehrsunternehmen, das Vertragspartner der Hochschule ist, das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen anbieten. Die Vertragsverkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen anzubieten.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen ist fakultativ, d.h. nicht 100% der Studierenden einer Hochschule müssen dieses abnehmen, und kann individuell durch einen Studierenden beim jeweiligen Verkehrsunternehmen als Vertragspartner der Hochschule erworben werden, sofern dieses Verkehrsunternehmen das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen anbietet.
- (2) Studierende können während des laufenden Semesters in das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen einsteigen. Vertragsbeginn ist der Erste eines Monats.
- (3) Die Berechtigung zum D-Ticketupgrade VRS Hochschulen endet, sobald einer der folgenden Punkte eintritt:
 - Kündigung oder Auslaufen des Vertrags zum regionalen SemesterTicket seitens der Hochschule
 - Exmatrikulation des Studierenden
- (4) Der Studierende kann das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen jeweils zum Ende eines Monats kündigen. Die Kündigung sollte dabei bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das D-Ticketupgrade VRS

Hochschulen gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Ein D-Ticketupgrade VRS Hochschulen ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des D-Ticketupgrades VRS Hochschulen an eine andere Person ist unzulässig.
- (2) Das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen, in dem Geltungsbereich, welcher über den Geltungsbereich des VRS-SemesterTickets und ggf. des SemesterTickets NRW hinausgeht. Dieser Geltungsbereich dieser Erweiterung entspricht innerhalb von Deutschland dem unter Anlage 27 (2) definierten Geltungsbereich.
- (3) Mit dem D-Ticketupgrade VRS Hochschulen ist gegen Zahlung eines Zuschlags gemäß Preistafel (vgl. Anlage 7) ein Übergang in die 1. Klasse im VRS möglich (vgl. Anlage 27).
- (4) Die Mitnahmeregelungen zum D-Ticketupgrade VRS Hochschulen entsprechen denen zum Deutschlandticket gemäß Anlage 27.
- (5) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.
 - Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.
- (6) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung des D-Ticketupgrades VRS Hochschulen begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:
 - OnlineTicket/Ticket2Print (bis Ende 2023)
 - Elektronisches Ticket auf Chipkarte
 - HandyTicket

Es ist dem Verkehrsunternehmen, welches ein D-Ticketupgrade VRS Hochschulen anbietet, vorbehalten, welche Variante es anbietet.

(2) Der Bezug des D-Ticketupgrades VRS Hochschulen ist grundsätzlich nur unter Angabe der Matrikelnummer möglich.

- (3) Jedes D-Ticketupgrade VRS Hochschulen wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des Studierenden, seine Adresse sowie sein Geburtsdatum eingetragen werden.
 - Des Weiteren muss der Fahrtberechtigungsaufdruck "gilt bundesweit im Nahverkehr in Deutschland in der 2. Klasse" sowie der Hinweis "Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis" aufgebracht werden.
- (4) Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundweite Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.
- (5) Die über das OnlineTicket/Ticket2Print oder HandyTicket erstellten D-Ticketupgrades VRS Hochschulen müssen entweder den VDV- oder den UIC-Barcode enthalten. Des Weiteren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Onlineshops.

Für das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.

Das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen in der Ticket2Print-Variante (bis Ende 20223) darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

6 Preise

Die Studierenden können gegen Zahlung des Differenzbetrags zwischen Deutschlandticket und VRS-SemesterTicket bzw. SemesterTicket NRW das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen für die deutschlandweite Nutzung erwerben.

Die SemesterTicket-Beiträge pro Semester für das VRS-SemesterTicket, ggf. erweitert um das SemesterTicket NRW, werden, auf den Monatsbetrag runtergebrochen, als Solidarbeitrag angesehen.

Studierenden, die einen Solidarbeitrag entrichten, wird die Möglichkeit eingeräumt, den Solidarbeitrag beim Preis des Deutschlandtickets anzurechnen. Somit zahlen sie für das D-Ticketupgrade VRS Hochschulen monatlich den Differenzbetrag zwischen Solidarbeitrag und Preis des Deutschlandtickets.

Die Höhe des monatlichen Differenzbetrags richtet sich für jeden Studierenden, der dieses Angebot erwerben möchte, nach dem von der Hochschule geschlossenen SemesterTicket-Vertrag und den entsprechenden Preisen im laufenden Semester.

Abnahme des VRS-SemesterTickets ohne SemesterTicket NRW

` ,	grades VRS Hochschulen = aktuell gülti- ell gültiger Monatspreis des VRS-Semes-
Preis für das WS 2023/2024:	25,18
Preis für das SoSe 2024:	25,18
Preis für das WS 2024/2025:	20,68

Abnahme des VRS-SemesterTickets mit SemesterTicket NRW

Monatlicher Preis (in €) des D-Ticketup ger Preis des Deutschlandtickets – (ak mesterTickets + aktuell gültiger Monats	tuell gültiger Monatspreis des VRS-Se-
Preis für das WS 2023/2024:	15,28
Preis für das SoSe 2024:	14,88
Preis für das WS 2024/2025:	10,38

7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein D-Ticketupgrade VRS Hochschulen nicht vorlegen, weil er es z.B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen D-Ticketupgrades VRS Hochschulen zusammen mit einem VRS-SemesterTicket bzw. ergänzt um ein SemesterTicket NRW war.

8 Sonstiges

Es gelten die in Punkt 12.12 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 32 Tarifbestimmungen Deutschlandticket Schule

1 Allgemeines

- (1) Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen mit Sitz im VRS-Verbundraum, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein Deutschlandticket Schule an.
- (2) Das Deutschlandticket Schule setzt sich aus zwei tariflichen Komponenten zusammen: Zum einen den tariflichen Preisen, die die Schüler zu entrichten haben (vgl. Punkt 8 und 9), sowie den Finanzbeträgen, die die Schulträger für die notwendigen Fahrkosten anspruchsberechtigter Schüler auf Basis der SchfkVO bei Beförderung im genehmigten öffentlichen Personennahverkehr zu leisten haben (vgl. Punkt 14).
- Über beide tariflichen Komponenten wird auf Basis dieser Tarifbestimmungen ein Kollektivvertrag mit dem Schulträger, der VRS GmbH sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen) geschlossen. Der Kollektivvertrag wird grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres (01.08.) geschlossen und bildet die Grundlage, um den Schülern der einbezogenen Schulen des Schulträgers den Zugang zum Deutschlandticket Schule über das Vertragsverkehrsunternehmen zu ermöglichen. Er regelt zudem die organisatorische Abwicklung zwischen Schulträger, Verkehrsunternehmen und VRS GmbH.

2 Berechtigtenkreis

Deutschlandtickets Schule können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrags teilnehmenden Schulen nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab fünfzehn Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresbeginn (31.07.).

3 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Diese Anlage 32 findet Anwendung auf Deutschlandtickets (vgl. Anlage 27).
- (2) Deutschlandtickets Schule werden als elektronische Tickets auf Trägerkarten ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg

(VRS) mit einem hierfür vorgesehenen Bestellformular sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abbuchen.

- (3) Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben worden.
- (4) Einige VRS-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat u.a. über die aktuell geltenden AGBs des jeweiligen VRS-Verkehrsunternehmens informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde der Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

4 Beginn des Abonnementsvertrags

Der Abonnementvertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Das Bestellformular muss bis zum Zehnten des Vormonats bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegen.

5 Zustandekommen des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Bestätigung des Kundenantrags zum Abschluss des Abonnementvertrags (Auftragsbestätigung) bzw. Erhalt der Trägerkarte zustande.
- (2) Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb von fünf Werktagen nach dem gewünschten Vertragsbeginn keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.

6 Ausgabe

- (1) Das Deutschlandticket Schule wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Vorname, der Nachname und das Geburtsdatum.
- (2) Zusätzlich zu den in Punkt 6 (1) genannten Daten wird die Adresse der Ticketinhaber erhoben. Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundweite Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.

- (3) Das Deutschlandticket Schule gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerausweis) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (4) Sofern die genannten Ausweise nicht vorgezeigt werden können, ist grundsätzlich ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Bei einem nachträglichen Vorzeigen des Ausweises beim Verkehrsunternehmen, das ein EBE ausgestellt hat, ist nur das ermäßigte EBE (7,00 €) zu zahlen.
- (5) Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Chip in vielen unternehmenseigenen Verkaufsstellen oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.
- (6) Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

7 Dauer des Abonnementvertrags

- (1) Der Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Laufzeit von Deutschlandtickets Schule auch weniger als zwölf Monate betragen kann (vgl. Anlage 27).
- (2) Schüler ab fünfzehn Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des Deutschlandtickets Schule die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel des Schulträgers, z.B. aufgrund des Übergangs von der Grundschule auf eine weiterführende Schule, muss ein neuer Deutschlandticket Schule-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.
- (3) Die Gültigkeit der Trägerkarte ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Gültigkeitsdauer der Trägerkarte und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

8 Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein Deutschlandticket Schule-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich danach,

- ob der Schüler einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger hat,
- welche Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule eingerichtet ist sowie

welcher Standortkategorie der Schüler unterfällt (nur bei Freifahrtberechtigten).

Für Schüler, für die der Schulträger einen Schülerspezialverkehr eingerichtet hat, gelten folgende Bedingungen:

Ist für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Nutzung eines parallel verkehrenden ÖPNV zum eingerichteten Schülerspezialverkehr ausgeschlossen, gelten die Preise gemäß Preistafel unter Punkt 9 für Freifahrtberechtigte und Selbstzahler.

Besteht parallel zum Schülerspezialverkehr für den Weg zwischen Wohnort und Schule die Möglichkeit der ÖPNV-Nutzung, wird das Deutschlandticket Schule einheitlich zum Selbstzahlerpreis angeboten. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Schüler mit Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger (freifahrtberechtigte Schüler)

- Für diese freifahrtberechtigte Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die freifahrtberechtigten Schüler zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres Deutschlandtickets Schule lediglich einen sogenannten Eigenanteil, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrtberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines freifahrtberechtigten Schülers erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als Selbstzahler bezeichnet.

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der Deutschlandticket Schule-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gemäß § 42 PBefG) verkehrt oder aber ein sogenannter Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

Standortkategorien (nur relevant für Schüler mit Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten)



9 Fahrpreis Deutschlandticket Schule

Linienverkehr gemäß § 42 PBefG (in €/Monat)

Schulart	Grundsch	ulen	Weiterfüh Schulen	irende
Standortkategorie	1	2	1	2
erstes nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	11,20	5,60	14,00	7,00
zweites nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	5,60	2,80	7,00	3,50
jedes weitere nicht voll- jährige, freifahrtberech- tigte Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00
freifahrtberechtigtes Kind mit Hilfe zum Lebensun- terhalt nach dem Zwölf- ten Buch Sozialgesetz- buch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00	0,00
Selbstzahler		29	,00	

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie an in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS. Für den Geschwisterkinderrabatt ist es unerheblich, ob die Geschwister Schulen desselben Schulträgers besuchen.

Volljährige, freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 14,00 €, in Standortkategorie 2 7,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Schülerspezialverkehr (in €/Monat)

freifahrtberechtigtes Kind	14,00
Selbstzahler	29,00

10 Fristgemäße Abbuchung

Die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens sind unter Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen beschrieben.

11 Änderungen des Abonnementvertrags

(1) Der Abonnent des Deutschlandtickets Schule ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

- die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterkinderregelung (§ 97 SchulG sowie SchfkVO),
- 2) bei einem Schulwechsel,
- einen Wohnungswechsel des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers (durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt),
- Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen (die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens bei Änderungen sind unter Punkt 7.2.2 der Tarifbestimmungen beschrieben),
- bei Änderungen der persönlichen Daten des Ticketnutzers (die Daten auf der Trägerkarte müssen geändert werden).
- (2) Führen die Änderungsgründe aus Punkt 11 (1) Nr. 1 und 2 zu einem höheren Fahrpreisanspruch des Verkehrsunternehmens, kann dieses (insbesondere dann, wenn der Abonnent diesen Wechsel nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes mitgeteilt hat) rückwirkend die Differenz zwischen dem bisherigen Fahrpreis und dem neuen Fahrpreis ab dem Zeitpunkt der Änderung nachberechnen und erheben.
 - Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den relevanten Betrag ab dem Tag der Rechnungserstellung mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und diesen Zinsanspruch dem Abonnenten ebenfalls in Rechnung zu stellen.
 - Sofern die Änderungsgründe aus Punkt 11 (1) Nr. 1 und 2 zu einem niedrigeren Fahrpreis führen, hat der Abonnent keinen Erstattungsanspruch, wenn er nicht vor dem Eintritt des relevanten Umstandes diese mitgeteilt hat.
- (3) Verfügt der Kunde über eine Trägerkarte, ist die alte unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung nach Punkt 11 (1) Nr. 5 dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (4) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung nach Punkt 11 (1) Nr. 5 beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an. Dieser Betrag von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, beklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
- (5) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

12 Verlust oder Zerstörung

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 11 (4) befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle eines Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnementvertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das elektronische Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

13 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Zehnten des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Das Abonnement endet spätestens zum Ende des Kalendermonats, in dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein Deutschlandticket Schule verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform oder die Kündigung muss im persönlichen Login-Bereich des jeweiligen Shopsystems durchgeführt werden.
- (4) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket auf der Trägerkarte ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale deutschlandweite Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (5) Die Trägerkarte ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe

- von 10,00 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend den oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 € an.
- (6) Dieser Betrag in Höhe von 10,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand (vgl. Punkt 11 (4)) befindet.
- (7) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere, auf der Trägerkarte installierte Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu an das Vertragsverkehrsunternehmen können nicht geltend gemacht werden.

14 Sonstiges

- (1) Es sind Barzahlungen für ein Jahr im Voraus abweichend vom Lastschriftverfahren möglich.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.2 und 12.13 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15 Weitere Bestimmungen für den Schulträger

- (1) Der Schulträger schließt zum Bezug des Deutschlandtickets Schule den in Punkt 1 (3) genannten Kollektivvertrag.
 - Durch diese vertragliche Regelung garantiert der Schulträger, dass er zukünftig für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beiträge dem Vertragsverkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets Schule zur Verfügung stellt, die für den Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen bzw. bereitgestellt wurden. Diese Beiträge (Schulträgerleistungen) werden auf Basis von elf Monatsbeträgen des StarterTickets berechnet und für die Dauer des Vertrags im Rahmen der jährlichen Preissteigerungsrate beim StarterTicket fortgeschrieben. Die genauen Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden im Rahmen des Kollektivvertrags geregelt. Die gemäß der vorliegenden Tarifbestimmungen bezugsberechtigten Schüler zahlen zusätzlich die in den Punkten 8 und 9 festgelegten Preis.
- (2) Der Kollektivvertrag setzt zudem voraus, dass das Land NRW weiterhin den Ausgleich nach § 11a ÖPNVG NRW gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- (3) Wird der unter Punkt 1 (3) beschriebene Kollektivvertrag als Grundlage zum Bezug des Deutschlandtickets Schule durch eine der Vertragsparteien gekündigt, endet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kollektivvertrags auch das Deutschlandticket Schule-Abonnement. Die Fristen richten sich nach den Kündigungsfristen des Kollektivvertrags (in Abhängigkeit vom Kündigungsgrund).

Das Vertragsverkehrsunternehmen sendet den Deutschlandticket Schule-Abonnenten der entsprechenden Schule des Schulträgers, mit dem der Kollektivvertrag aufgelöst wurde, eine entsprechende Kündigung zu.

Die Berechtigung zur Nutzung des Deutschlandtickets Schule endet zum Zeitpunkt der Kündigung des Kollektivvertrags.

- (4) Der Kollektivvertrag endet mit Ablauf der Geltungsdauer der Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr vom 02. Juni 2023) am 31.07.2024.
- (5) Im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer der Hinweise nach Absatz 4 verlängert sich der Kollektivvertrag um ein weiteres Jahr, wenn der Schulträger bis zum 31.03. des laufenden Vertragsjahres gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen rechtsverbindlich erklärt, den Vertrag zu verlängern. Erfolgt keine Verlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit am 31.07. des Vertragsjahres. Die Erklärung des Schulträgers kann nach dem 31.03. erfolgen, wenn die Geltungsdauer der Hinweise nach Absatz 4 erst nach dem 31.03. verlängert wird.

Anlage 33 Deutschlandticket sozial

1 Allgemeines

- (1) Beim Deutschlandticket sozial handelt es sich um ein zusätzlich subventioniertes Deutschlandticket. Der Preis für die monatliche Fahrtberechtigung wird gegenüber dem Deutschlandticket rabattiert. Somit wird für die Berechtigten (vgl. Punkt 2) eine umfassende Fahrtberechtigung geschaffen, die die Bindung des Geltungsbereichs an kommunale Grenze auflöst und damit die Teilhabe dieses Personenkreises am ÖPNV verbessert.
- (2) Die Bestimmungen der Anlagen 27 und 28 gelten für das Deutschlandticket sozial, soweit in dieser Anlage 33 keine Abweichung geregelt ist.

2 Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Bezug des Deutschlandtickets sozial sind folgende Gruppen:

- Empfänger von Bürgergeld nach SGB II,
- Empfänger von Leistungen nach SGB XII für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ("Sozialhilfe"),
- Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerbergesetz zuzüglich der unbegleiteten Minderjährigen,
- Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Wohngeldempfänger nach den Wohngeldgesetz (WoGG).

3 Voraussetzungen für das Abonnement

- (1) Für den Abschluss eines Abonnements muss der Kunde dem Vertragsverkehrsunternehmen einen behördlichen Berechtigungsnachweis vorlegen.
- (2) Der behördliche Berechtigungsnachweis (MobilPass, Köln-Pass oder Bonn-Ausweis) muss von einem im VRS-Verbundraum ansässigen Leistungsträger (z.B. Jobcenter) oder der im VRS-Verbundraum liegenden Wohnsitzgemeinde ausgestellt worden sein (vgl. Anlage 1). Mit behördlichen Berechtigungsnachweisen aus Regionen außerhalb des VRS kann im VRS-Verbundraum kein Deutschlandticket sozial erworben werden.
- (3) Die Prüfung der Berechtigung erfolgt bei Abschluss des Abonnements. Der vom Leistungsträger der Wohnsitzgemeinde ausgestellte Berechtigungsnachweis muss mindestens jährlich beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Bei Abschluss des Abonnements wird die entsprechende Restlaufzeit des Berechtigungsnachweises hinterlegt. Bis zum Zehnten des Monats vor Ablauf der Laufzeit des behördlichen Berechtigungsnachweises muss der Abonnent einen neuen Berechtigungsnachweis beim Vertragsverkehrsunternehmen vorlegen.

(4) Das Deutschlandticket sozial kann auch für Personen unter achtzehn Jahren, die dem Berechtigtenkreis angehören, durch deren gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

4 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Das Deutschlandticket sozial wird als Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Bei Nutzung des Abonnements über eine VRS-Trägerkarte muss das Bestellformular bis zum Zehnten des Vormonats mit einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen bei einem VRS-Verkehrsunternehmen vorliegen.
- (2) Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit geschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum Zehnten eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats dem Vertragsverkehrsunternehmen zugegangen sein. Für den Zugang der Kündigung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Abonnementvertrag endet zum Ablaufdatum des Berechtigungsnachweises, sofern bis zum Zehnten des Monats vor Ablauf der Laufzeit des behördlichen Berechtigungsnachweises kein neuer gültiger Berechtigungsnachweis beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt wird (vgl. Punkt 3 (3)).
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform oder die Kündigung muss im persönlichen Login-Bereich des jeweiligen Shopsystems durchgeführt werden.
- (5) Das Deutschlandticket sozial gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, l\u00e4ngstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetages.

5 Fahrtberechtigung und Geltungsbereich

- (1) Fahrtberechtigung und Geltungsbereich des Deutschlandtickets sozial entsprechen denen des Deutschlandtickets (vgl. Anlage 27).
- (2) Deutschlandtickets sozial sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise.
- (3) Bei einer Kontrolle sind das Deutschlandticket sozial und der Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) durch den Nutzer vorzuzeigen.
- (4) Tarifmäßige Zuschläge sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, Anrufsammeltaxi (AST), On-Demand-Verkehre etc. zusätzlich zu entrichten.
- (5) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines Deutschlandtickets sozial begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das Deutschlandticket sozial wird als elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte oder als HandyTicket ausgegeben. Über die Form der Ausgabe entscheidet das Vertragsverkehrsunternehmen.
- (2) Das ausgebende Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Ein Abonnementvertrag kann bei offenen Forderungen des möglichen Vertragsverkehrsunternehmen gegenüber dem Antragsteller abgelehnt werden. Bei einer Ausgabe des Deutschlandtickets sozial über eine App erfolgt die Bonitätsprüfung in der Regel durch den zuständigen Zahlungsdienstleister.
- (3) Jedes Deutschlandticket sozial wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des Ticketinhabers eingetragen werden.
- Zusätzlich zu den in Punkt 6 (3) genannten Daten wird die Adresse der Ticketinhaber erhoben. Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundweite Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.

7 Preise

Der Preis für die monatliche Fahrtberechtigung wird gegenüber dem Deutschlandticket um 10,00 € rabattiert und beträgt damit 39,00 € bei monatlicher Zahlung.

8 Weitere Hinweise

Es gelten die in Punkt 12.14 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 34 Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket

1 Vorbemerkungen

Mittels des Deutschlandsemestertickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im gesamten Bundesgebiet (vgl. Anlage 27) bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird durch die Gewährleistung der Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln ein Beitrag zur Entlastung der Umwelt geleistet.

2 Bedingungen

(1) Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis des Deutschlandtickets – vergünstigtes Deutschlandsemesterticket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz,
- Kunsthochschulgesetz § 72,
- Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung,
- berufsbildende Ergänzungsschulen gemäß §§ 116/118 SchulG, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen, erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als "Hochschule" bezeichnet.

(2) Bezieher eines Deutschlandsemestertickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Verkehrsunternehmen des Vertrags) ein entsprechender Vertrag zum Deutschlandsemesterticket abgeschlossen wurde.

3 Berechtigtenkreis

(1) Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen.

Unter dem Begriff der "ordentlich Studierenden" fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft über-

wiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also ihrem Erscheinungsbild nach nicht als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung als ordentlich Studierende eingestuft werden.

Unter den Begriff "ausbildungsintegrierte duale Studiengänge" fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlichen Ausbildungsberuf verbunden ist.

- (2) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist immer die 100%ige Abnahme des Deutschlandsemestertickets für alle dem vorstehend definierten Berechtigtenkreis zugehörigen Studierenden.
- (3) GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des Deutschlandsemestertickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudierende.
- (4) Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z.B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein Deutschlandsemesterticket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das Deutschlandsemesterticket:
 - Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung "RF",
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten,
 - beurlaubte ordentlich Studierende, sofern sie nicht unter Punkt 3 (7) fallen.
- (5) Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache genannt Kollegstudierende besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem Deutschlandsemesterticket bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen.
- (6) Bei einigen Hochschulen, die mit Partnereinrichtungen kooperieren, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese Kooperationsstudiengänge kann das Deutschlandsemesterticket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen.
- (7) Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein Deutschlandsemesterticket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbil-

- dungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des Deutschlandsemestertickets während des gesamten Semesters nicht möglich.
- (8) Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als vierwöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des Deutschlandsemestertickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des Deutschlandsemestertickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- (1) Ein Deutschlandsemesterticket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis. Es gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studierendenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen werden als Nachweis anerkannt.
- (2) Ein Deutschlandsemesterticket wird für ein Semester ausgestellt, wobei Besonderheiten unter Punkt 3 (7) und 3 (8) berücksichtigt werden.
- (3) Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:
 - Sommersemester vom 01.04. bis 30.09. bzw. 01.03. bis 31.08.
 - Wintersemester vom 01.10. bis 31.03. bzw. 01.09. bis 28./29.02.
- (4) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem Deutschlandsemesterticket aufgebrachten Zeitraum.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.
- (6) Das Deutschlandsemesterticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab sechs Jahren.
- (7) Für die Mitnahme eines Fahrrads ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (8) Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

- (9) Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandsemesterticket ist ausgeschlossen. Ausnahmen werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr gesondert bekannt gegeben.
- (10) Tarifmäßige Zuschläge gemäß dieser Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV, der Schnellbuslinie 60 (SB 60), Anrufsammeltaxi (AST), On-Demand-Verkehre etc. zu entrichten. Sie berechtigen ausschließlich zur Nutzung zuschlagspflichtiger Verkehre innerhalb des VRS-Netzes und nicht bundesweit. Zuschläge zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV gelten zudem nur im Bereich der gewählten Preisstufe.
- (11) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.
 - Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind ausschließlich mit dem betroffenen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln.
- (12) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung des Deutschlandsemestertickets begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

5 Preise

Das Deutschlandsemesterticket kostet

im Sommersemester 2024: 176,40 €/Semester.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60% des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Der für das jeweilige Semester/die jeweilige Lehreinheit gültige Preis unterliegt in diesem Zeitraum einer Preisbindung.

6 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Das Deutschlandsemesterticket gibt es als elektronisches Ticket grundsätzlich in folgenden Varianten:
 - Chipkarte oder
 - VDV-Barcode per App oder Wallet.

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

- (2) Für alle Varianten (vgl. Punkt 6 (1)) sind neben der Angabe der zeitlichen Gültigkeit mindestens die folgenden persönlichen Daten des Studierenden notwendig: Matrikel- bzw. Kundennummer, Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum. Für Deutschlandsemestertickets auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.
- (3) Die Verantwortung für die Erstellung, Organisation und Ausgabe der Deutschlandsemestertickets liegt bei der jeweiligen Hochschulverwaltung bzw. der Studierendenschaft.

7 Hochschule/Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studierendenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrags, den jeder Studierende für sein Deutschlandsemesterticket zu zahlen hat. Sie organisiert auch die Punkte 3 (1) bis (8) und hält für das Vertragsverkehrsunternehmen entsprechende Nachweise bereit.
- (2) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines Deutschlandsemestertickets begründet, unabhängig vom Anlass, keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die beim Inkrafttreten des jeweiligen Vertrags zum Deutschlandsemesterticket über ein VRS-Monats- oder VRS-WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des Deutschlandsemestertickets zu übergeben.

Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie beim Eintreten einer Schwerbehinderung gemäß Punkt 3 (4) ist das Deutschlandsemesterticket unverzüglich an die Hochschule/Studierendenschaft zurückzugeben bzw. zu stornieren.

Der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket wird dann anteilig ab dem Folgemonat der Rückgabe des Deutschlandsemestertickets erstattet bzw. nicht mehr in Rechnung gestellt.

- (3) Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studierendenschaft und dem Vertragsverkehrsunternehmen werden im Vertrag zum Deutschlandsemesterticket fixiert.
- Zu Semesterbeginn und -ende meldet die Hochschule/Studierendenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden sowie der Anzahl der Studierenden, die unter die Punkte 3 (4) (je Ausschlusskriterium), 3 (5) (Angabe Erweiterungszeitraum ein oder zwei Monate), 3 (6), 3 (7) und 3 (8) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, die insbesondere auch eine Spitzabrechnung beinhaltet, zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule/Studierendenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.

Mit der Spitzabrechnung übermittelt die Hochschule auch eine Übersicht der Postleitzahlen der semesterbeitragspflichtigen Studierenden (ohne Härtefälle). Die Angaben zur Postleitzahl dienen als Grundlage für die Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine personenbezogene Auswertung der Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Angaben zur Postleitzahl, findet nicht statt.

(5) Die Meldungen hat die Hochschule/Studierendenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jedes Semesters dem Verbundverkehrsunternehmen zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Deutschlandsemestertickets an eine andere Person ist unzulässig.
- (2) Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags zum Deutschlandsemesterticket geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Vertragsverkehrsunternehmen, erlischt die Fahrtberechtigung des Deutschlandsemestertickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragte Personen berechtigt, das Deutschlandsemesterticket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen bzw. zu sperren. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- (3) Das Vertragsverkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrags zum Deutschlandsemesterticket und die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein Deutschlandsemesterticket nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Studierende innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt ausstellt, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen Deutschlandsemestertickets war.

10 Sonstiges

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des Deutschlandsemestertickets können im Vertrag zum Deutschlandsemesterticket zwischen der Hochschule/Studierendenschaft, der VRS GmbH und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt werden. In diesem Vertrag werden auch Kündigungsrechte der Hochschule/Studierendenschaft für den Fall einer Preisanpassung des Deutschlandsemestertickets sowie Kündigungsrechte des Vertragsverkehrsunternehmens für den Fall verankert, dass sich die rechtlichen Grundlagen, die die Finanzierung des Deutschlandtickets oder die Fortführung des Deutschlandsemestertickets betreffen, nicht nur unwesentlich ändern bzw. eine auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder nicht sichergestellt ist.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.15 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlage 35 Geltungsbereich des Deutschlandtickets

- (1) Die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Zügen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften (vgl. Anlage 27).
- (2) Die Tarifbestimmungen gelten für die im Internet unter <u>www.deutschlandtarifverbund.de</u> aufgeführten Verkehrsunternehmen.

Anlage 36 Preisstufenübersicht VRS

Siehe nachfolgende Seiten

Abkürzungsverzeichnis:

A = AVV-Tarif

D = DB-Tarif

N = NRW-Tarif

M = VRM-Tarif

R = VRR-Tarif

T = VRT-Tarif

W = VGWS-Tarif

Nr.	Standort:	Audren A	Attender Attender Attender Attender Arsbeck Asbach	Au (Sieg) Bad Breisig Bad Hönningen	Bad Münstereifel Bad Neuerahr-Ahrweiler Bassweiler Bedburg	Bergheim Bergisch Gladbach Bergneustadt Betrdorf	Blankenbeig (Sieg) Blankenbeim Bens Bens	L Bonn Brachheim Brachhein Brachhein	8 Buihl Buir Burscheid	Datement Dat	Dericement (see) Dericement (see)	Domagen Chempark Droishagen Duckterath	Düsseldorf Mitte/Nord Dusseldorf Süd	Ellendorf Etraforf Fischorf	Eriology Eriology Eriology Eriology Eriology	Eschweler Eschweler Eschweler	Frechen Friedrich Wilhelmshütte	Kimmersdorf Gangelt Geilenkirchen	Gerolstein O Glesch Grafschaft	2 Grafschaft Crevenbroich Großbüllesheim	Gustorif Gustorif		Heinsberg (Rhid.) Heinenthal	Herden Herden	A Herzogenrath	Hoffnungsthal	Huchem-Stammeln	Hückelhoven Hückeswagen	Hurtgenwald Hurth Ingroßen Tal	Inchen	Julich Julich	Junkerath (Obere Kyll) Rall Kerpen	Kirchen	Köln	Königswinter Korschenbroich	Krauthausen	Kürten Lange nfeld	Langewehe Leichlingen	Leverkusen Leverkusen Chempark	Under Tridar	Unz (Rhein)	Lohmar Marienheide	Meckenhelm	Meinerzhagen-Valbert Menden (Rhein!)	A Merten (Sieg) Merænich	Mönchengladbach Monheim Monschau	Morsbach Much	Wettersheim Neutrersheim Neunk-Seelscheid	Neuss/Kaarst Neuwied	Nideggen Niederdollendorf	✓ Niederkassel ➤ Niederzier	✓ Nëvenheim ✓ Nörvenich	V Nümbrecht Oberbettingen (Hillesh.)	Odenthal	Opladen	Overath Paffendorf	V Porz-Wahn	2 Pulheim Quadrath-Ichendorf	A Reichshof	2 Remagen	Rhöndorf Roetgen	2 Rommerskirchen	Mosbach (Skeg) Rösrath Ründeroth	Ruppichteroth Sankt Augustin	Scheven Sieg)	Schleiden Schmidtheim	Schwein/Ennepetal Seffkant Salbarrean	Z Siegburg Simmerath	Sinzig	Spich	Stommeln Swisttal	Tritz Troisdorf Check Palesbase	Ubach-Palenberg Unkel Untermaubach-Schlasstein	One metabolic Scripping	Wachtberg Waldbröl	Waldfeldt Wassenberg Wassenberg	Wegberg Weiden-West	Weilerswist Wermelskirchen	Windeck	Wissen Wissen	Wuppertal Ost Wuppertal West	Würselen	Zülpich
3100	Aachen über Köln	AIAIAA	1////	/ / / /	7	7	7	/ / / /	707	7	077	111	AININ	IA / C	7	7	077	/AA	/ 0 /	///	/ / /	/ AA	7	/ / /	/ / /	//	U/A	A	4//	N/AII	VIA.	7	/ / /	4/	/ IV	-	/ /	Α,	/ /	Α,,	A	/ /	7	/ /	/ /	V / /	1//	7	IV /	A,	/ /	/ /	/ /	A	/ /	/ 0	//	/ 0	/ /	/ /	/ / /	/ /	/ / /	/ / ~	7 00	7	NA	1//	0 /	/ / /	/ /	4//	1//	10/	///	1/1/	100	7/	//	4	NIN	AU	骨
	über Mönchengladbach über Schleiden Adenau				N	NN	Í	V	N		N						N			N								N				N		N			N	N	N				Ή			N		Ĺ						N				N	N	N		N								N								N					Ü
	über Schleiden																					4														6.6		6 =																6 =																								47					Д
2988	Adenau über Bad Münstereifel	/M/5//	/M5//5	5M55	2aM / 5	5555	5 2a 5 5	55/M	555	5/55	4 5 5	555	500	0/55	555	/D / 3	555	5 / / !	55M	M5 3	555	5 5 5	1/55	555	5 / !	55	56	/56	5 5 5	6L	ין כ	5 4 5	55	/ 5	5D	66	55	65	55	/ 5	/5	55.	3 4 :	55	55	056	55	35	05	55	56	55	55	65	55	55	5 5	55	55	M 5 4	156	55	555	553	3 4 5	55	D/E	56	5M	55	54	5 5 /	/ 5 6	14 5	55	/ / /	/ 5 4	155	55	55L	וטט	/ 5	4 ر
	über Bonn				5		4									5																5											55			1	7	5													7							7			5						-	5				H	5
	über Jülich																																													T															Ť							ľ				7						117		1			Ħ
	über Köln																					7	1																				П							7																									П		П	47	П	\blacksquare	\blacksquare	\blacksquare	\Box
	über Mönchengladbach über Rheinbach														L			DD					D					D	-											-	-		-	-		-		\blacksquare												\blacksquare	++-		-		++-		D			-		L				DIDIL)	47	H	H	\mathbf{H}	H	₽
3630	uber Rheinbach Aldenhoven über Düren über Köln Alfter über Aachen	A7A6AA	177A7	7777	67A4	5677	77A7	76A7	656	7 A 7 7	7577	676	ANN	JA 7 4	175/	NA5	575	5 A A	757	755	75	7 A A	A67	777	7 A	77	5Α.	Δ7/	464	ΔΛ	VA.	765	67	46	7 N	ΔΔ	77	Δ7	66	Δ7	Δ7	77	57	777	7 A	N 7 4	177	767	7N7	Δ7	6 A	7Δ	77	Δ6	76	75	66	65	77	77	5 7 A	66	777	775	567	57	NAZ	17A	57	77/	66	Δ7/	Δ 7 Δ	164	77	ΔΔΔ	455	566	77	771	NN	Δ5	55
5050	über Düren				6	3077	, , , , ,	0,1,			J , ,	0,0			., 5,	1111			, ,	6	, ,	,,,,,	, , ,	, , ,	,,,,				10,		,,,,	, 05		Ü	,		, ,	, , ,				,,,		, ,	,,,	1//	, ,	,	1	, , ,			, ,	, (0	, 0	, ,					,,,,	7		, , ,	,	J ,		,,,,		,,,,		,,,	,,			W	, ,						
	über Köln	7			7			7	7		0 = =		=		7	7				7			7									7	0 =		0			6 =					7					7		- 0	0.0									0 =						7					7	- 0 -					7	7					7
2537	Altter über Aachen	/56 ^{1a} //	/35/5	5545	44/5	5 4 5 5	4552	b2a / 5	3 4 5	5/55	355	454	5NN	1/45	5 5 3 /	/N63	435	5///	553	353	555	5 5 5	0/15/2	455	5 / 4	44	46	/ 5 6	5 4 5	6 N	N61	5 4 4	35	/ 4	3 N	65	55	65	5 4	/ 5	/ 5	4 5	4 2a !	53	45	N 5 6	0 5 5	5 4	IN5	53	36	54	55	55	55	55	4 4	4 5	55	3 5 2	a 4 6	2a 5 .	5 4 5	534	145	55	N/E	146	44	536	4 2a	53	/ 4 5	14 4	35	/ / /	/ 4 :	353	55	5 5 P	NN	/ 5	4 ر
			4			5		2b								4			4	4																				-	-		5 2b	+		+ '									Н			5			/							-			3						++	H		+	\mathbf{H}	Н	H
	über Düren																																																			5																										47					
	über Hürth															4							\sqcup																	-			-	Н																	-		-									_					-	417	Ш	H	H	ш	₽
	über Jülich über Köln	7														7						7	,							Н	7			+	+	6				-	-	-	-	Н		+				7				-	Н						++-		+		++-							/ /		₩	+	++	++	H	H	+	+	H	H
	über Meckenheim															- /															/																			/															++-						3	-			H		1	4	H	#	#		H
	über Mönchengladbach														N	J		NN					N					N																																							N					N	V			NN	V						
2450	über Rheinbach		17707	7777	C 7 A C	6777	770-	7707	CEZ	7 4 7 -	7077	777	ANINI	1075	- 701	NALAC	677	7 0 0	767	776	777	7 0 0	A C -	777	7 0 -	77		A 7 /	A C A	Α Δ	\	705	67	A 7	4	Δ Δ	77	A 7	77	A 7	Λ 7	77	C 7 -	, , ,	7 ^	170	177	7 6 7	7 1 7	A 7	7 0	7 0	77	A 7	77	70	77	C C	77	77.	7 7 0	77	7 7 7	770			N A 6	1 7 A	F 7	77/	C 7	A 7 /	A 7 A	C A	77	0 0 0	A C (777		NINI	AC	
3150	über Mönchengladbach über Rheinbach Alsdorf über Aachen	A/A/AA	A / / A /	/ / / /	6 / A 6	7 7	/ / A /	/	05/	/ A / /	0//	/ / /	AININ	NA / 5	5 7 7	AINAID	7	/ AA	767	/ / 6	///	/ AA	AAIDIA	/ / /	/ A .	///) A	AII	7	A/AIN	NA.	7 0 5	0//	4/	/ IN	AA	///	A/	/ /	A / /	A /	/ /	0 / .	//	/A	N / F	4//	0/	IN /	Α/	/A	/ A	/ /	A/	/ /	/ 0	/ /	7	//	/ /	/	/ /	/ / /	/ / 6	7 00	5/	NAA	A / A	5/	111	0 /	4//	4//	A O P	///	AAA	400	2///	1/1/	///	ININA	Albi	כונ
	über Köln				- '	/			-						7	7	/						7				\vdash	_																		_		7						_				7		$\overline{}$							_	_			_						-	4	4	_	_		7
	ubei kuiii				/				/						/								/						7			7											7					/										/								7											1	7		1	1		
2006	über Mönchengladhach				/ N	NN		4 4 7	/ N		4 5 5		F D D		/	/				N			7				FC	N	7	6.5		7		N	45	6 6		N	N		7.5		7					/		5 4	4.0			C F				N	N			N		5 4 4	4 4 5	7	576		.		F 3	- 4	7 5 6	4			1	7 N				Щ.	
2986	über Mönchengladhach		7M575	5M55	7 N 3M75	NN 55555	5354	147M	/ N 555	5 7 5 5	5455	555	5 D D	755	5557	7D73	545	577	5 5 M	N м53	555	5 5 5	755	5 5 5	5 7 !	55	56	N 756	7 6 5 5	660	075	7 5 4 5	55	N 75	4 D	66	5 5	N 65	N 5 5	75	75	5 5	7 43!	5 4	55	D 5 7	7 5 5	45	D 5	54	46	55	55	65	5 5	55.	5 5	/ N 5 5	N 5 5	M 5 2	a 5 7	N 45.	5 5 5	544	145	5 5	D 7 6	5 6	5 M !	5 4 7	53	547	756	645	357	777	754	7 N 155	55.	5 5 C	DD	75	54
2986	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn		7M575	5M55	N 3M75	NN 5 5 5 5	5354	147M	/ N 5 5 5	5755	5455	555	5 D D	755	5557	7D73	545	5 7 7 !	55M	N M53	555	5 5 5	755	5 5 5	5 7 !	55	56	N 756	7 6 5 5	660	075	7 5 4 5 5	55	N 7 5	4 D	66	5 5	N 65	N 5 5	75	75!	5 5	7 43: 55	54	55	D 5 7	7 5 5	545	D 5	54	46	55	55	65	5 5	5 5	5 5	/ N 5 5	N 5 5	M 5 2	a 5 7	N 45.	5 5 5	544	145	55	D 7 6	5 6	5 _M !	5 4 7	5 3	547	756	645	35:4	7 7 7	7 5 4	7 N 455	55	556	DD'	75	54
2986	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich		7M575	5 M 5 5	N 3M75 5	NN 5 5 5 5	5354	147M	N 5555	5 7 5 5	5455	555	5 D D	755	5557	7D73	545	577	5 5 M	N M 5 3	5 5 5	5 5 5	7 5 5	555	5 7 !	55	56	N 756	7 6 5 5	6 6 E	075	7 5 4 5 5	55	N 7 5	4 D	66	555	N 65	N 5 5	75	75	5 5	7 4 3 ! 5 5	5 4	55	D 5 7	7 5 5	5 4 5	D 5	54	46	55	5 5	65	5 5	5 5	5 5	/ N 5 5	N 5 5	M 5 2	a 5 7	N 45	5 5 5	5 4 4	445	5 5	D 7 6	5 5 6	5 M !	5 4 7	5 3	5 4 7	756	645	354	7 7 7	7 5 4	7 N 455 5	555	556	DD.	75	54
	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln	7M7377	7 M 5 7 5	5M55	N 3M75 5	NN 55555	5354	147M	N 5555	5 7 5 5	5455	555	5 D D	755	5557	7D73	545	577!	5 5 M	N M 5 3	5 5 5	5 5 5	7 5 5	5 5 5	5 7 5	55	56	N 756	7 6 5 5	660	075	7 5 4 5 5	55	N 7 5	4 D	66	5 5	N 65	N 5 5	7 5	75	5 5 4	7 43! 55	5 5 4	55	D 5 7	755	545	D 5	5 4 6 7	46	55	55	65	55	5 5	5 5	N 5 5	N 5 5	M 5 2	a 5 7	N 45	5 5 5	5 4 4	445	55	D 7 6	5 6	5 M !	5 4 7	53	5 4 7	756	645	354	7 7 7	7 5 4	7 N 455 5	5 5 5	551	DD:	75	54
	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln	7M7377	7M575	5M55	N 3M75 5	N N 5 5 5 5	5354	147M	555 5	5 7 5 5	5455	555	5 D D	755	5 5 5 7	7 D 7 3 5	5 4 5	5 7 7 ! DD	5 5 M	N M 5 3	5 5 5	5 5 5	7 D	5 5 5	5 7 !	55	56	N 756	7 6 5 5	5 6 C	075	7 7 5 4 5 5	551	N 7 5	4 D	66	5 5	N 65	N 5 5	7 5	7 5 :	5 5 4	7 4 3 5 5 5	554	55	D 5 7	755	5 4 5	D 5	5 4 6 7	46	55	5 5	65	5 5	5 5	5 5	7 N 5 5	N 5 5	M 5 2	a 5 7	N 45!	5 5 5	5 4 4	445	55	D 7 6	5 5 6	5 M.	5 4 7	53	5 4 7 7	756	545	35	7 7 7 O D C	7 5 4	7 N 455 5	5 5 5	551	DD.	75	5 4
2993	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Mönchengladbach über Rheinbach Bad Breisig	7M7377	7 M 5 7 5	5M55	N 3M75 5 5 5 5 75	NN 5 5 5 5 5 5 5 5	5 3 5 4	4 4 7 M	N 5555	5 7 5 5	5455	555	5 D D	755	5557	7D73 5	5 4 5	5 7 7 ! DD	5 5 M	N M 5 3	5 5 5	555	7 5 7 5 5 6 7 5 5	5 5 5	5 7 5	55	56	N 756 D	7 6 5 5	5 6 C	075	7 7 5 4 5 5	555	N 7 5	4 D	66	555	N 6 5	N 5 5	7 5 7	75!	5 5 5	7 43! 55	555	55	D 5 7	755	5 4 5	D 5	5 4 6 7 7 7 5	46	55	5 5	65	5 5	5 5	5 5	7 N 5 5	N 555	M 5 2	5 7 5 5 7	N 45	5 5 5	5 4 4	445	555	D 7 6	7	5 M !	5 4 7	53	7	756	545	354	7 7 7 D D D	7 5 2	7 N 455 5	555	550	DD.	75	545
2993	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Mönchengladbach über Rheinbach Bad Breisig	7M7377	7 M 5 7 5	5M55	M 7 5	NN 55555	5 3 5 4	4 7 M	N 5555	5 7 5 5	5455	555	5 D D	755	5557	7D73 5	5 4 5	DD 5 7 7.	5 5 M	N M 5 3	555	5555	7 5755 5 D	5 5 5	5 7 5	55	56	N 756	7 6 5 5 6 5 5	660	075	7 7 5 4 5 5	55	N 7 5	4 D	66	5 5	N 65	N 5 5	7 5 7	7 5 5	5 5 5	7 4 3 5 5 5 5 5 5	554	5 5	D 5 7	755	5 4 5	D 5	5 4 6 7 75	46	55	5 5	65	5 5	5 5	5 5	7 N 5 5	N 5 5	M 5 2	5 7 5 5 7	N 45!	5 5 5	5 4 4	445	55	D 7 6	7	5 M !	5 4 7	253 5 35 255	5 4 7 7	756	545	35 4 4 457	7 7 7 D D C	7 5 4	7 N 455 5	555	5 5 0	DD 7	75	5 4 5
2993	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Mönchengladbach über Rheinbach Bad Breisig über Jülich	7 M 7 3 7 7 4 4 7 7 M 7 5 7 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5	5M55	M 7555	NN 55555	5354	4 7 M	N 555 555	5755	55555	555	5 D D	0755	5557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 4 5	DD DD	55M	M 5 3	555	555566	7 5755 5 D	5 5 5	5 7 5	55	56	N 756 D	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 6 C	075	5 4 5	55	N 7 5	4 D	666	5 5	N 6 5	N 5 5 5 5	7 5 7	7 5 5	5 5 5	7 43! 55	554	55	D 5 7	755	5 4 5 5	D 5	5 4 6 7 7 5	46 56	555	555	65	5 5	5 5 .	5 5	7 N 5 5	N 5 5	M 5 2	5 5 7	N 45!	5 5 5	5 4 4	4 4 5 5 5 5	555	D 7 6	7	5M!	5 4 7	753 5 755	5 4 7 7	756	545	35 4 4 5	7 7 7 D D C	7 5 5	7 N 455 5	555	5 5 L	DD 7	75	5 4 5
2993	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Mönchengladbach über Rheinbach Bad Breisig über Jülich	7 M 7 3 7 7 4 4 7 7 M 7 5 7 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5	5M55	N 3M75 5 5 75 5 75	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 3 5 4 5 5 5 5 7 4 3 5 6 3	4 7 M 4 5 7 M 4 5 7 M	N 5 5 5 5 5 5 5 5 4 5 5	5755	55555	555	5 D D	0755	5557	77D73 5	5 4 5	DD DD 577.	5 5 M 5 5 M	N 5 3	5 5 5	5 5 5 6 7 5 7 7	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 7 5	555	56	N 756 D 756	7 6 5 5 6 5 5	56 C	D 7 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5	551	N N 5	4 D	666	5 5	N 6 5	N 5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7	75!	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 4 3 ! 5 5 5 ! 5 4 !	5 5 5 5 5 5 5 5	55	D 5 7	755	5 4 5	D 5	5 4 6 7 7 5	46 46	555	5 5	65	5 5	5 5 .	5 5	7 N 5 5 5 5 5	N 5 5 5 5	M 5 !	5 5 7	N 45! 55!	5 5 5 5 5 5 4 4 5	5 4 4 4 5 5 5 5 5	555	555	D 7 6	5 5 6 7 5 5 7	5 M !	5 4 7	53 5 5 5 5 5	5 4 7 7	7 5 6 7 5 6 7 5 6	5 4 5	35 4 45 345	7 7 7 0 D C 7 7 7	7 5 4	7 N 455 5 555	555	5 5 E	DD 7	75	5 4 5
2993	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Rheinbach Bad Breisig über Jülich über Mönchengladbach über Rheinbach Bad Breisig über Jülich über Mönchengladbach Bad Honnef über Bonn über Düren	7M7377	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5	5 M 5 5 5 M 5 5	7 N 3 M 7 5 5 N 5 M 7 5	5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 7 4	447M 457M 3475	5 5 5 4 5 5	5755	5455	555	5 D D	755 755 755	5557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 4 5	DD DD 5 7 7!	5 5 M	N M 5 3 M 5 5 M 5 5	5 5 5	5 5 5 6 7 5 7 7 5 6 6	7 5 5 D D 5 7 5 5	5 5 5	5 7 5	555	56	N 756 D 756	7 6 5 5 6 5 5 6 5 5	56C	775 775 775 775	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5	551	N N 7 5	4 D	666	5 5	N 6 5	N 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7	75.	555.	7 43! 555 5 54!	555	555	D 5 7	755	5 5 5	5 D 5	5 4 6 7 7 5 6 2a 7	56	55	55	65	5 5	5 5 .	555	7 N 5 5 - - - - - - - - - - - - - - - - - -	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5 !	5 5 7	N 4 5 ! 5 5 !	5555	5 5 5 5	555	555	D 7 6	7 7 5 4 7	5 M !	5 4 7	253 5 	5 4 7 7	7 5 6 7 5 6 7 5 6	555555	35 4 4 5 1 345	7 7 7 0 D D 7 7 7	7 5 2 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	7 N 455 5 5 5 5	555	5 5 E	DD7	75.	5 4 5
2993	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Kheinbach Bad Breisig über Jülich über Jülich über Bonn über Jülich	7M7377 4	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5	5 M 5 5 5 M 5 5	5 M 7 5	N N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	5 5 7 4 3 5 6 3	447M 4457M 457M	5 5 5 4 5 5	5755	5455	555	5 DD	755	5557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 4 5	DD DD 5 7 7 9	5 5 M 5 5 M	M 5 3 M 5 5 M 5 5	5555	5 5 5 6 7 5 7 7 5 6 6	7 5 7 D D 5 7 7 7 7 5 7 7 7 7 7 7 7 7 7	5 5 5 5 5 3 4 5	5 7 5	555	56	N 7 5 6	7 6 5 5 6 5 5	66E	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5	55	N N 5	4 D	666	5 5	N 65	N 5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	75.	555.	7 43!555 5555 54!5	555	55	D 5 7	7755	55555	605 605	5 4 6 7 7 5 6 2a 7	56	555	55	65	5 5	55.	555	7 N 5 5 5 5	N 5 5 5 5	M 5 !	5 5 7	N 4 5 1	5 5 5 5	5 4 4 3 5	5555	555	D 7 6	7 5 5 7	5 M !	555555555555555555555555555555555555555	255	5 4 7 7 	756	55555	35 4 4 5 347 5	DDDD	555555555555555555555555555555555555555	7 N 45: 5 5 5 5 5	555	5 5 I	DD;	75	545
2993	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Mönchengladbach über Rheinbach Bad Breisig über Jülich über Mönchengladbach über Bonn über Düren über Düren über Jülich	7M7377	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5	5M55	5 M 7 5	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5354	447M 457M 457M	555 555 455	5 7 5 5	5455	555	5 D D	755	5557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 4 5	DD 577!	55M 555M	N 5 3 4 5 5	5555	5 5 5 5 6 6 7 7 5 6 6 6 7 7	7 5755 6 7 7 7 7 7 5 7 5 7 5 7 5 7	5 5 5	57!	555	56	N 7 5 6 6 D D 7 5 6	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 6 C	D 75	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	55.	N N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	5 D	666	5 5	N 6 5	N 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	75.	555.	7 43!555 5 5 5 5 5 4!	555	55	D57	7755	5 4 5 5	5 D 5	7 7 5 6 2a 7	56	555	555	65	555	55.	5 5	7 N 5 5 5 5	N 5 5 5 5	M 5 1	a 5 7 5 5 5 7 4 1a 7	555 454	55555	5 4 4 4 5 5 5 5 5 5	55555	555	D 7 6	7	5M.	555555	555	5 4 7 7	7 5 6	5 5 5 5	45 34 34	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N 455 5 5 5 4	555	5 5 I	DD.	75	545
2993 2561	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Rheinbach Bad Breisig über Jülich über Mönchengladbach über Mönchengladbach Bad Honnef über Düren über Düren über Jülich	7M7377	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5	5 M 5 5	7 N N 3M75 5 S S S S S S S S S S S S S S S S S S	N N S 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5354	447M 457M 3475	555 455	5755	5555	555	5 D D	755 755 755	5 5 5 7	7073 5 5 7075 7075	5 5 5 5	DD 5 7 7 9 DD 5 7 7 9	5 5 M	M 5 3	555555555555555555555555555555555555555	5 5 5 5 5 5 6 6 5 7 7 5 6 6 6 7 7 6 6 6 6	7 5755 5 7 7755 D 5755	5555	57!	55	56	N 7 5 6 6 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	566 66 66 66	D 7 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	551	N N 7 5 7 5 7 5	4 D	666	5 5	N 65	N 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	75.	5555	7 4 3! 55 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	55	D57	755	55555	605 605	7 5 6 2a 7	46	555	555	65	555	555	555	7 N 5 5 5 5	N 5 5	M 5 1	a 5 7	N 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555555555555555555555555555555555555555	5555	555554	555	D 7 6	7	5 M L	555555555555555555555555555555555555555	2535	77	756	55555	35 4 4 5 34 5	DDDC	77555	7 N 455 5 555 554	555	5 5 I	DD NN J	75	55
2993 2561	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Jülich über Jülich über Jülich über Jülich über Jülich über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln	7M7377	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 5 4 7 24 4 7 3 5 7 5	5 M 5 5	N N 3 M 7 5 5 M 7 5 5 4 7 5 5 4 7 5 5 4 7 5 6 5 4 6 5 5 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	N N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	5 3 5 4 5 5 7 4 3 5 6 3	447M 457M 3475	555 455	5 7 5 5	5 4 5 5	555	5 D D	755	5 5 5 7	7073 5 5 7075 7075	5 5 5 5	DD 5 7 7 9 DD 5 7 7 9 NN 5 7 7 9	5 5 M	N 5 3	5555	5555566677	7 7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	57!	555	56	N 7 5 6 6 6 7 7 5 6 6 6 7 7 5 6 6 6 7 7 5 6 6 6 7 7 5 5 5 6 6 7 7 7 5 5 5 6 6 7 7 7 5 5 5 6 6 7 7 7 5 5 5 6 6 7 7 7 5 5 5 6 7 7 7 5 5 5 6 7 7 7 7	7 56555	566D	D 7 5	7 7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	N 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7	5 D	666	5 5	65 65	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	75. 75. 75.	555.	7 4 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5 5 5 5	55	D 5 7	755	5 5 5 5	6 D 5	5 4 6 7 7 5 6 2a 7 7	56	555	555	65	555	555	555	7 N 5 5 	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5 4 5 4 5 5 5 5 4	a 5 7 5 5 5 7 5 5 5 7 5 5 5 5 7 5 5 5 5	N 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555555555555555555555555555555555555555	5555555	555	D 7 6	7	5M! 5M! 54!	555555555555555555555555555555555555555	53 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 7 0 5 5 5 7 0 0 7 0 0 7 7	7 5 6 7 5 6 7 5 6	55555	45: 34: 45:	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	77555	7 N 455 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555 555 555 555	5 5 I	DDI DDI NN;	75	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5
2993 2561	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Kiln über Mönchengladbach über Milich über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Jülich über Jülich über Bonn über Jülich über Köln über Köln über Köln über Mönchengladbach über Troisdorf Bad Münstereifel über Aachen	7 M 7 3 7 7 4 7 M 7 5 7 7 7 5 7 4 7 7 6 2 6 4 6 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 5 4 7 24 4 7 3 5 7 5	5 M 5 5 5 M 5 5 4 5 1a 4 5 5 5 5 5	5 M 7 5 5 4 7 5	N N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	5 3 5 4 5 5 5 7 4 3 5 6 3	4 4 7 M 4 5 7 M 3 4 7 5	5 5 5 4 5 5	5 7 5 5	5455	555	5 D D 5 N N)755)755)755	5 5 5 7 5 5 5 7 5 5 5 7	7 D 7 3 5 5 5 5 7 N 7 5 5 5 7 N 6 2 3	5555	DD DD 577.	555M	N 5 3	5555	5555566677	7 5755 6 7 7 7 7 7 5 7 7 5 7 7 5 8 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	5555	57!	555	56	N 7 5 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 6 D	75 75 75 75 75 75	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	551	N 7 5 5 7 5 5 7 5 5	4 D 5 D	666	5 5	65 65 65	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 5 7	75.	555	7 4 3 ! ! 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5	555	D 5 7	7755	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D	54 6 7 75 6 ^{2a} 7	4 6 5 6 4 6	555	555	65	555	555	5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N 5 5 5 5 5 5 5 5	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5 2	5 5 7	555. 45.	5555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555555	555	D 7 6	775557	5 M ! 5 M ! 5 4 ! !	555555	5 3	7 7 	756	5545	35 4 45 34 5	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	77 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 3 5 5 4	555 555 555 555	551 551 551 551	DD.	75	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5
2993 2561	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Rheinbach Bad Breisig über Jülich über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Bonn über Düren über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln	7M7377	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 5 4 7 24 7 3 5 7 5	5 M 5 5 4 5 1a 4 5 5 5 5	N N N N N N N N N N N N N N N N N N N	N N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	5354	4 4 7 M 4 5 7 M 3 4 7 5	5 5 5 4 5 5 4 4 5 5	5 7 5 5	5455	555	5 D D	D755	55557 E E E E E E E E E E E E E	7 D 7 3 5 5 5 5 7 N 7 5 5 5 7 N 6 2 3	5.45	DD	5 5 M 5 5 M 5 5 5 4	N 5 3	5555	5555 6 77 5577 7	7 5 7 7 D D D 5 7 7 7 5 5 7 7 7 7 7 7 7	5555	57!	55	56	N 7 5 6 6 6 6 7 5 5 5 5 6 6 6 7 7 5 5 5 5	7	666 660 660 660	7 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	553	N 7 5 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	4 D	666	5 5	65 65 65	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	7 5 ! 7 5 ! 7 3 4	555	7 43!555	6 5 5 6 5 5	555	D 5 7	755	5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D	54 6 7 75 6 ^{2a} 7	4 6 5 6 4 6	555	555	65	555	55.	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N S 5 5 5 5 5 5 5 5 5	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5 2	5 5 7 5 5 5 7 4 1a 7	N 45.1	555555555555555555555555555555555555555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555555	555	D 7 6 D N 7 6 N N N 7 5	7	5 M L	555555555555555555555555555555555555555	5 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 4 7 7	7 5 6 	555555	35 4 45 34 5	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	7754 55 57755 57755 57755	7 N 4.5 5.5 5.5.5 5.5.4	555 555 555 555	551 551 551 551	DD.	75	5 4 5 5 5 5 5 5 5 3
2993 2561	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Mönchengladbach über Rheinbach Bad Breisig über Jülich über Mönchengladbach über Mönchengladbach Bad Honnef über Jülich über Mönchengladbach über Düren über Jülich über Köln über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Bad Münstereifel über Aachen über Bonn über Düren	7 M 7 3 7 7 4 7 M 7 5 7 7 7 5 7 4 7 7 6 2 6 4 6 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 S 4 7 22	5 M 5 5 4 5 1a 4	5 M 7 5 5 4 7 5	N N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	53545	4 4 7 M 4 5 7 M 3 4 7 5 5 4 7 5	N N 5555	5 7 5 5	5 4 5 5	5555	5 D D	D755	55557 E 55557 E 65557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5.45	DD	5 5 M	N 5 3	5555	5 5 5 5 6 6 7 7 5 5 6 6 6 7 7 6 6 6 6 6	7, 5, 7, 5, 5, 5, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7,	5555	57!	55	565	N 7 5 6 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 5 5 5	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	660	D 7 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	55.	N N 7 5	4 D	666	5 5	N 65	N 5 5 5 5 5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	75.	5555	7 4 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5	555	D 5 7	7555	5455	5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D	5 4 6 7 7 5 6 2a 7 4 5	46	5 5	555	65	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	555	7 N S 5 5 5 5 5 5 5	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5.4	a 5 7	N 45.	555555555555555555555555555555555555555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555554	555	D 7 6 0 D N 7 6 0 N N 7 5 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	7 7 5 5 7 6 4 7 6 6 6	5 M L	555555555555555555555555555555555555555	5355	5 4 7 7	7 5 6	55555	35 4 45 34 5	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	77555 000000000000000000000000000000000	7 N 4.5! 5.5.5 5.5.4	555	55I 55I 55I 55I	DD NN NN E	75	54.5
2993 2561	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Kheinbach Bad Breisig über Jülich über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Jülich über Mönchengladbach Bad Honnef über Jülich über Köln über Düren über Jülich über Köln über Köln über Mönchengladbach über Troisdorf Bad Münstereifel über Bonn über Bonn über Düren über Bonn über Bonn	7 M 7 3 7 7 4 7 M 7 5 7 7 7 5 7 4 7 7 6 2 6 4 6 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 5 4 7 24 4 7 3 5 7 5	5 M 5 5 5 M 5 5 4 5 1a 4	5 M 7 5 5 4 7 5 5 4 7 5	N N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 3 5 4 5 5 7 4 3 5 6 3 5 3 4 5	4447M 4457M 457M 3475	N N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	5755 5755 5754 5745	55555	5555	5DD	D755	55557 E 55557 E 65557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	DD	5 5 M	N 5 3	5555	555566677	7, 5, 7, 5, 5, 5, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7, 7,	5555	57!	55	56	N 7 5 6 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 5 5 6 6 7 7 7 5 5 5 6 7 7 5 5 5 5	7 5 5 5 5	5 6 C	7 5 5 7 5 5 7 5 5 7 5 5 7 5 5 7 5 5 7 5 5 7 5 5 7 5 5 7 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	55.	7 5. 7 5.	5 D	666	5 5	0 6 5 0 6 5	5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	77 443.55 55 55 55 55 54.55 54	5 5 5	55	D 5 7	7555	55555	5 D 5	5 4 6 7 7 5 6 2a 7 4 5	4 6 5 6 4 6	5 5	5 5 4 5 5 5 5	65	5 5 5	555	5 5 5 5 5 5 5	7 N S 5 5 5 5 5 5 5 5 5	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5 4 4 5 4 4 5 5 5 5 4	a 5 7	N 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555555555555555555555555555555555555555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555555	555	D 7 6 D D 7 6 N 7 6 N N 7 5 D	7 7 5 5 7 6 6	5M.	555555555555555555555555555555555555555	5 3 5	5 4 7 7	7 5 6 7 5 6	55555	35 4 45 34 5	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	77555 5000 77555	7 N 4.55 5 5.55 5.55 5.55	555 555 555 454 555	55i 55i 55i	DD.	75	5.5
2993 2561	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Kheinbach Bad Breisig über Jülich über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach Bad Honnef über Bonn über Bonn über Bonn über Jülich über Köln über Köln über Köln über Mönchengladbach über Troisdorf Bad Münstereifel über Bonn über Jülich über Bonn über Jülich über Köln über Köln	7 M 7 3 7 7 4 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 5 4 7 22 4 7 3 5 7 5	5 M 5 5 5 M 5 5 4 5 1 3 4 5 5 5 5	5 M 7 5 5 4 7 5 5 4 7 5 5 4 7 5 5 4 7 5 5 6 5 6 5 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6	NN 55555 55555 55555 55555	5354 55574 3563 5345	4447M 4457M 3475	N S 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5755 5755 5754 5745	555555555555555555555555555555555555555	5555	5 D D D 5 N N	D755	55557 55557 55557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	DD	5 5 M	N 5 3	555555555555555555555555555555555555555	55555 6 77 55777 5566 77	7 575 5 6 7 7 8 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	57!	55	56	N 7 5 6 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 7 7 5 6 7 7 7 5 5 5 5	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 6 5 5 5 6 5 5 5 6 5 5 6 5 5 6 6 5 5 5 6	5 6 C	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	N N 7 5 5 7 5 5 7 5 5	5 D	666	5 5	6 5 6 5	5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	77 74 31 55 55 55 55 55 55 55 55 55 55 55 55 55	5 5 5	555	D 5 7	77.5.5	55555	5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D	5 4 6 7 6 2a 7 4 5 5	4 6 4 6 4 6 5 5 5 5	5 5	555	65	555	555	5 5	7 N S 5 5 5 5 5 5 5 5	S 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5 4 5 4 5 5 5 5 5	a 5 7	555! 45.	555555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555555	5 5	D 7 6 D D 7 6 N N 7 5	7	5M.	555555555555555555555555555555555555555	5 3 5	5 4 7 7 	7 5 6 7 5 6 7 5 6	55555	35 4 45 34 5	DDDE	77 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N 4.55 5 5.55 5.55 5.55	555	551 551 551 551	DD.	75.	55553
2993 2561 2730	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Kiln über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Jülich über Jülich über Jülich über Düren über Jülich über Köln über Jülich über Mönchengladbach über Troisdorf Bad Münstereifel über Aachen über Bonn über Düren über Jülich über Hönchengladbach über Troisdorf über Honn über Bonn über Bonn über Düren über Bonn über Bonn über Düren	7 M 7 3 7 7 4 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 5 4 7 24	5 M 5 5 5 M 5 5 4 5 13 4	N N N N N N N N N N N N N N N N N N N	NN	5354 5574 3563 5345	4447M 4457M 34475	5555 5555 455	5755	55555	5555	5 D D D 5 N N)755)755 4745	55557 55557 55557 NN	77D735	5555	DDD DDD DDD DDD DDD DDD DDD DDD DDD DD	55M 55M 5554	N 5 3	5555	55555 6 77 5577 77 5544 6	7 575 5 5 7 7 D D D 577 5 5 7 7	555555555555555555555555555555555555555	57!	555	56.	N 7 5 6 6 6 7 7 5 6 6 7 8 7 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	7 5 6 5 5	66D	7 5 7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	N 7 5	5 D	666	5 5	6 5 6 5	S 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	77 4 3! 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5	555	D 5 7	7.5.5	5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D 5 D	5 4 6 7 7 5 6 2a 7 7 4 5	46	5 5	555	65	555	55.	555	7 N S 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5	M 5 4 5 4 5 5 5 5 4	a 5 7	N 4 5 9 4 5 9 4 5 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	55555	5 5 5 5	555555	5 5	D 7 6 D D 7 6 D D N 7 6 D N N 7 5 D N N N N N N N N N N N N N N N N N N	7	5 M !	55 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 3 5 5	77	7 5 6 7 7 5 6 7 7 5 6	555555	335 4 45 345 45.	DDDE DDDE NNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNNN	77 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N N 4 5 5 5 S 5 5 5 4	555	551 551 551 551	DD.	75	5.5
2993 2561 2730	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Jülich über Mönchengladbach Bad Honnef über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Mönchengladbach über Troisdorf Bad Münstereifel über Aachen über Düren über Bonn über Düren über Luskirchen über Luskirchen über Köln über Mönchengladbach über Köln über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Köln	7 M 7 3 7 7 7 M 7 5 7 7 7 5 7 4 7 7 6 2 6 4 6 7 7 7 7 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 3 5 7 5 5	5 M 5 5 5 M 5 5 4 5 13 4 5 5 5 5 5 5 M 4 5	5 M 7 5 5 4 7 5 1a 4 6 5 5 7	NN	5354 55574 3563 5345 44563	447M 457M 457M 5475	5.55 5.55 5.55 5.55 5.55 5.55	5755 5755 5754 5745 5765	545555555555555555555555555555555555555	5555	5 D D D 5 N N)755)755 ,7745 ,4655	55557 55557 55557 NN	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	DDD DDD DDD DDD DDD DDD DDD DDD DDD DD	55 M 55 M 55 S M 55 S S S S S S S S S S S S S S S S S S	N 5 3	5555	5 5 5 5 7 7 7 5 6 6 6 7 7 6 6 6 6 7 7 6 6 6 6	7, 7, 5, 5, 5, 7, 7, 7, 5, 5, 7, 7, 8, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8,	5555	5 7 !	55	56.	N 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 7 7 5 6 7 7 7 5 6 7 7 7 5 6 7 7 7 5 6 7 7 7 7	7 6 5 5 6 5 5 6 5 5 6 6 5 5	66 C	7 5 7 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555 45 45 555	N N 7 5 S S S S S S S S S S S S S S S S S S	4 D 5 D 5 N	666	5 5	65 65	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	75.	5555	77 4 3! 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5	555	D 5 7	7 5 5 7 5 5 7 5 5 7 5 5	55555	5 D 5 N 5 N 5 D 5 D 5	7 5 6 2 a 4 5 5 5 6 4 6 4	46	5 5	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	65	555	555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5 4 4 5 4 4 5 4 4 5 4 4 5 4 4 5 4 4 5 4 4 5 4 4 5 4 4 5 4 4 5 4 6 6 6 6	a 5 7	N 45 1	555555555555555555555555555555555555555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	55555	555	D 7 6 D D 7 6 D D N 7 6 D N 7 5 D N N D 7 6 D N D N D D N D D N D D D D D D D D D	556 7 557 547	5 M L	555555555555555555555555555555555555555	5 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7	7 5 6 7 5 6 7 5 6	5 5 5 5	335 4 45 345 45.	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	77 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N N 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 4	555	551	DD.	75.	5.5
2993 2561 2730	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Kiln über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Jülich über Jülich über Jülich über Düren über Düren über Jülich über Köln über Köln über Mönchengladbach über Aachen über Bach Münstereifel über Aachen über Bonn über Düren über Euskirchen über Euskirchen über Köln über Köln über Köln über Mönchengladbach über Swisttal Bach Münchengladbach über Swisttal Bach Neuenahr-Ahrweiler über Bonn	7 M 7 3 7 7 7 M 7 5 7 7 7 5 7 4 7 7 6 2 6 4 6 7 7 7 7 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5	5 M 5 S 5 M 5 S 4 S 1a 4	5 M 7 5 5 4 7 5 13 4 6 5 5 7	NN	5354 55574 3565 5345 44563	447M 457M 3475 5475 5	5.5.5 4.5.5 4.4.5 5.5.5 5.5.5	5755 5755 5754 5745 57755	535555555555555555555555555555555555555	5555	5 D D D S N N S S N N S S N N S S S N N S S S S D D D S S D D D S S D D D S S N N S S S S) 7 5 5) 7 5 5) 7 5 5 1 7 4 5 1 4 6 5 5	55557 55557 55557 805557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5555	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	5.5 M 5.5 S M 5.5 S S S S S S S S S S S S S S S S S S	N 5 3	5555	5 5 5 5 6 6 7 7 7 5 5 6 6 6 7 7 7 5 5 6 6 6 7 7 7 7	7, 7, 5, 5, 5, 7, 7, 7, 5, 5, 7, 7, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 8, 7, 7, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8, 8,	5555	5 7 !	55	563	N 7 5 6 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 5 6 6 7 7 7 5 6 6 7 7 7 5 6 6 7 7 7 5 6 6 7 7 7 5 6 6 7 7 7 5 6 6 7 7 7 5 6 6 7 7 7 7	7 6 5 5 6 5 5 5 4 5 6 6 5 5	5 6 C	7.5 7.5 7.5 7.5 7.5 7.5 7.5 7.5 7.5 7.5	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	553	N N S N S N S N S N S N S N S N S N S N	4 D 5 D 5 N	666	5 5	6 5 6 5	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5 7 5	7 5 ! 7 5 ! 7 3 . 6 5 ! 7 7 5 !	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 4 3 ! 5 5 5 5 ! 5 5 4 ! 5 5 3 ! 5 5 3 ! 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	555	D 5 7	7 5 5 7 5 5 7 5 5	5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 D 5 N 5 N 5	5 4 6 7 7 5 6 2a 7 7 4 5 5 7	4 6 4 6 4 6 4 6	5 5 5	555	65	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555.	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5.4	a 5 7	N 4 5 !	555555555555555555555555555555555555555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	355555555555555555555555555555555555555	555	D 7 6	556 7 557 547 7	5 M !	555555555555555555555555555555555555555	5355	7	7 5 6 7 5 6 7 5 6 7 5 6	55555	3.4 4.5 3.4 4.5 4.5 4.5	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	77 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	551	DD. NN.	75.	5.
2993 2561 2730	über Mönchengladbach Altenahr über Bonn über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Jülich über Mönchengladbach Bad Honnef über Düren über Jülich über Köln über Köln über Köln über Mönchengladbach über Troisdorf Bad Münstereifel über Aachen über Düren über Bonn über Düren über Luskirchen über Luskirchen über Köln über Mönchengladbach über Köln über Mönchengladbach über Mönchengladbach über Köln	7 M 7 3 7 7 7 M 7 5 7 7 7 5 7 4 7 7 6 2 6 4 6 7 7 7 7 7	7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5 7 M 5 7 5	5 M 5 S	5 M 7 5 5 4 7 5 5 4 7 5 5 4 7 5 7 7	NN 55555 55555 55555 55555	5354 55574 3563 44563	447M 457M 3475 5475	5.5.5.5 4.5.5 4.4.5.5 5.5.5.5	5755 5755 5754 5745 5755	54555	5555	5 D D) 7 5 5) 7 5 5) 7 5 5 1 7 4 5 1 4 6 5 5	55557	7 D 7 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	545 5555 5555 55555	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	555M 555M 5554 5555	N 5 3	5555	55555 6677 5577 55666 77	7 5 7 5 5 6 7 7 D D C 7 7 5 5 D D N A A A A A A A A A A A A A A A A A	5555	5 7 !	555	56	N 7 5 6 6 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	7 5 5 5 5 5 6 5 5 5 6 5 5 5 6 5 5 5 6 5 5 5 6 5 5 5 6 5 5 5 6 6 5 5 5 6	5 6 C	D 7 5	7 7 5 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	553	N N S N S N S N S N S N S N S N S N S N	4 D 5 D 5 N	666	5 5	N 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6 5 6	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	75.	75.	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	77 4 3 ! !	5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	D 5 7	7755	3	6 D 5	5 4 6 7 7 5 6 2a 7 7 4 5 5 7	4 6 5 6 4 6 4 6 4 6	555	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	65	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	5 5	7 N S S S S S S S S S S S S S S S S S S	N 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	M 5.4	a 5 5 7	N 4 5 4 5 4 5 4 5 4 5	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	355555	555	D 7 6	556 7 557 547 7 7	5 M	555555	5355	5 4 7 7	7 5 6 7 5 6 7 5 6 7 5 6	55555	34 5 45 45 35 35 35	DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD	77 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	7 N N 4 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	555	551	DDD.	7 5	5.

"0": kein VRS-Tarif

	47				17	1	17	1					17	T	<i>\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\</i>	T		7	1	7		T T	7	1	1	T	17	1	T	T		T	17	17	1	T	17	17	T	T	17	1	T	T		17	1	T	1	17	T	П	T	1	1	, 17	17	T	П	17	T		П								П	17	17	17	17	17	T	/	- Bonn
					//w.)	1	n ifel -Ahrweiler		ach	sieg)	1	, [7			1 (8)	empark	Mord	te/Nu.	4	/Hilden	<u> </u>	elmshütte	17		E E	loc	en)			17	meln	1	17	ere Kyll)		1 7	f	17		yJtu		1		Stadt	inl)	bach		1	aeid	lorf		'silesh.)	-(Hite.			ndorf	No.		, [7	ua			(8)	petal				erg	n Schlagstein		, 7	17	ea ea	17	17		15	1 7	ae sweiler-
Tarif- gebiet Nr.		Standort:	Adchen Adenau Aldenhoven	Alt Merkstein Altenahr	Altenkircne. Arsbeck Asbach	Au Dree Bad Breisig Pad Honnef	Bad Hos Bad Münsterer Bad Neuenahr	Beeswen. Bedburg Rergheim	Bergisch	Blankenheim Rlens	Bonn Bornheim **chelen	Braco. Brohital Brühl	Burscheid aden	Daheim Dahlem **enfeld (Si	Datte Derkum Dieringhausen	Dormagen Che Drolshagen	Ducktera Düren	Düsseldorf Su- Eillendorf	Elsdorf Engelskirchen	Erftstav. Erkelenz Erkratty/Haan/	Eschwern Euskirchen Frechen	Friedrich Frimmersdorf Gangelt	Geilenkircher Gerolstein	Glesch Grafschaft Grevenbroich	Großbülleshen Gummersbach	Guston Hamm (Sieg) Hausen (b Dür	Hau. Heimbach Heimberg (Rhi	He llen u. He nnef	Herdorf Herzogenrath "Coungstha!	Hoffne. Horrem	Huckelhoven Hückeswagen	Hürtgenwa. Hürth «roßen Tal	Imgre. Inden Nichen	Jülich Jünkerath (Obi	Kall Kerpen Kierberg	Kirchen Kohlscheid	Königswinter Korschenbroid	Krauthauser	Küne- Langenfeld Langenvehe	Leichin. Leverkusen	Lindlar h	Linnen Linz (Rhein) 	Marienheide Mechemich weim	Meckenin. Meinerzhagen	Meiner. Menden (Rheir	Merzenich Mönchengladt Meim	Monschau Morsbach	Much Nettersheim ~kSeelsc	Neuns/Kaarst Neuwied	Nideggen Niederdollend	Niede Niederzier Nievenheim	Nörvenk Nümbrecht nherbettinger	Ober Obermaubac.	Olpe Opladen Overath	Paffendorf Porz (Rhein)	Porz-vv Pulheim Quadrath-Iche	Radevormwe- Reichshof	Remscheid Rheinbach	Rhönau Roetgen Roisdorf	Rommerskirch Rosbach (Sieg)	Ründeroth Ründeroth Ruppichteroth	Satzvey Scheven	Schladen Schleiden Schmidtheim	Schwelm/Enne Selfkant Selhausen	Simmerath Sindorf	Sinzig Solingen Spich	Stommeln Swisttal	Triz Troisdorf Übach-Palent	Unkel	Vettweiß Wachtberg	Waldfeucht Wassenberg	Wegberg Weiden-West	Wermelskirche	Wesseling Wiehl	Windeck Wipperfürth	Wissen Wuppertal Ost	Wupp. Würselen Zieverich	Zülpich	ا ق
3130	Ba	ber Aachen	A7A7	AA7	1A77	177	1670	A4517	177	17A	177A	176F	577	A77	1677	1777	1/AN	NA7	476	ANA	A667	1/5A/	1A 75	375F	1675	7A1 د	AAF	077	7A7	1751	AA7	A 6 A	AANA	A7F	0567	1A7	7N/	AA7	7A	177	A7A	477	1767	177	1771	AN7	1A77	167	/N7/	A77	1A70	A77	A77	1777	577	165	777	777	/A7/	677	1777	/667	167°	NAA	7 A 5	177/	467	A7A	JAF	A 7	/AA/	AGF	677	177	777	1NN	VA5F	🏅 5	
<u> </u>	lühei	er Aachen	4	47		4		77			4	.47	4	4	.47	4	4	.4	4 7'		7 7		4	4	4 '	4		4	4	4		4	4	4	7	—	4	4	4	4	4	4	4			4	4	4		4	4	4	.41	47	4	7	47	4	4		4	47	47	4	4	1	41	Ŧ	47	4	4	47	4	4	4	4	4	4 7	
-	üh	ber Düren ber Kerpen	1	+	4	4	4	10	1			. 🚻	1		. 🚻	4	4	. 🚻	15	4 	4	4		1	4	,		4					, 👭	#	4	4		4	4	4		4	4	4	4		4	4	, -	1	4	, 	. 👭	4	4	. 👭	4	4	, 	1	4	1	4	1	4	+	4		1	1	,	4	1	4	#	4	4	<u> </u>	
	Lübei	her Köln			4	4	7	4	4	4	4	7		4		4	4		7	4	7	4		4	4		7	4	4		4	7 7		17	4	4			4				7	4				7			4	4		47	4	7	47	4			4		7					4	47			7	1					7	
2001	übe	ber Mönchengladbach	CEAL	CGE	4-1-1		1-5-	NNN'	MET	ALE C	AF A	ACA	N	ele c	-10	1445	144	336	-L	AFF	TEED '	4E 20E	-45	N	4		255	FEF	456	442	N	450	442	13	1-2/	N'	4 2	A	A F	N	145	95	455	4	1=[-	-12	1455	4	FOR		110	ACF		1-11	1	N	A P	4		N	ACC			FCA	E (2)		225					1-3	N	TAC	1==	1EC	= 52	4	
2921	üh	ber Mönchengladbach Gedburg ber Aachen ber Bergheim ber Dürseldorf Mitte/Nord	65456	000	ووور	55	1554	1a2a4	4555	حاماحات	44)	343	150	252	454	454	437	360	2054	7 7	535	2a54	45 Zaj	15 2a 3	3 5 Za	4500	7 7	555	64)	434	7 7	144	4 2a 3	350	345	104	234	450	450	440	153	54	ووو	155	2006	4341	050	اداداد	350	154	444	120	252	144	20/4/4	3 20 2	252	יכולכ	642	354	داد د	1500	150	5 6 4	202	ادادار	333	2a 5 0	222	200	4 5 5 F	17	154	150	را ال	150r	6 2 3 4	4 /	
	üb′	uer Bergheim	1		4	4	4		4 📅		4	. 👉			. 🔱		4			4		4 ''		3	4	, 📅			4			4	, 📅			4 				4				4	4			4	,			ر 	. 👉			. 🕎			, 🕎		4							3		4	, ##							₫ ′	
	übe	er Düren	6	47	4	4	F	0	4		4			4		4	4		4 '		4	4			4 '			4	4	4		4	5 F	6	4	4 '		4	4		6	الم	4	4 T			4	4 T			15			4	4 .		4	4] '	4		4	47	47	4	4	1	T)	6	4	4						4	4	47 /	
<u> </u>	über	ber Düsseldorf Mitte/Nord ber Köln	1	4		4	4	4			4	. 47	4	4	. 🚻	4		. 🚻	4+	4	4 4		+	4	<u> </u>	,		4		,	4		,	#	4	4	1	4	5	,4	4	4	4		4	+	4		4	4	4	4	. 👭	4	4	4	4	4		1/1	4	+	4	4	4	+	4	+	47	4	,	4	4	4	#	4	4	4 7	
	üb	uer Mönchengladbach	· N	N	4	4	4	N	√		4	. ᆉ			. 🚻		4 		4	4		4 	6		4	, 🚻			1 N		6	4	, 🕕			4			4	, 	N.	N	4	4	4			4	, 1		4	, 🕂	. †		4	. 📆		4	, [4		4		4					1	, 1						N	<u> </u>	
2201	übe	ber Mönchengladbach N ber Neuss/Kaarst	The state of the s						4		4						4		4 7	6	· ·	1 7 7	1		44,		7		4			4-3				, T						4	4	4				4			4.				417			4.					4	7			4	7			76	46						47 7	
2880	Ber	Bergheim 6 ber Aachen	65556	665	<u> 555 د</u>	155	ح 5 5 ام	72a1aU	4 555	ح 56 د	45 د	5420	4451	555	453	1350	+440	465	²³ 53	<u> </u>	5 2a 4	+36.5	35 1a	4535	553	56۴	055	15517	641 د	4 2a 0	4 5555	3/4/7	434	455	2a45	63	540	445	450	435	54"	4541	555	1550	155	344	4655	/55 د	455	541⁄	434	+55/	445	44)د	1a33	2a1a	3551	555	642	2a54	1555	555	/55 د	564	5 6 ^{2a}	54:	2a5	346	,545	4515	46515 77	5 2a 4	454	455°	ر5 5 د	755 د	61ac	4	
<u> </u>	übei	ber Brühl			4	4	4		4 [4	. ᆉ			. 🚻		4 			4		4 1/1			4	, 👭	4		1			4	, 🕕			4			4	, 			4	4	4			4	, 1		4	, 🕂	. 🕂		4	. 🕕		4	, 🕎		4		4	1	4			1		4	, 						4	<u> </u>	
	übei	ber Düren	1		4	4			4	4	4			4		4	4		4		4	4			4			4	4		4	4		5	4	4		4	4		F	٥	4	4			4	4			4			47	4		47	4			4		47	4	4		T)	5	47	4			Φ	Φ		Φ	4	47 7	
<u> </u>	über	ber Düsseldorf Mitte/Nord ber Köln 7		4	1	4		4		4	4	.47	4	4	.47	4		. 4	4	4	1 2		4	4	4		1	4		,4	4		.4	4	13	/	1	4	5	4	4	4	4	√		4	4	-	4	4	4	4	.4	4	4	2	4	4	.4	12	4	-	4	+	4	+	4	4	41	4	4	4	4	4	4	4	4	4 7	
<u> </u>	übe.	ber Langerwehe	1		4	1	4	4	<u> </u>		1	. 🕕	1	4	. 🚻	4	√			4	1	4		1	1	, -		4	1	, 🕕	1		, 15	1	3	1			4	, 🕂		4	4	4	4		4	4	4	1	4	, —	. 🕕	4	4	. 3		4	, 	3	4	1	4	1	4			,			, -				1		4	4	
	übei	ber Mönchengladbach N	N	N	4	4	N.	N	4	4	4			4		4	4		4	6	4	1	6		4		6		N		6	4				4			4		N	4	4	4				4			4			47			47	4			4		47	4	4						6 F	16					N	47 7	
<u> </u>	l ühei	her Neuss/Kaarst		47		4		4			4	.47	4	4	.47	4		.4	4	4	4	77	4	4	4	4	7	4	4	4		4	4	41	4	<u> </u>	4	47	4		4	4	4			4	4	4 '		4	4	4	.4	4	4	.4	47	4	,41	41	4	#1	4	7	4	1	41	7	47	4	7	47	4	4	4	4	4	4 7	
2310	Br	ber Rommerskirchen Bergisch Gladbach 7 ber Aachen	7560	775	1565	555	1555	740	11a45	457	1547	153	435	465F	544	13 2b 5	11a5 F	547/	443	465	753	1347	175	450	1547	457	177	545	1572	0a 3 0	1670	463F	565	165	1543	15 72	h55	166	136	13 2a2	₄ 73	752	345	154	1540	445	1375	135	355	1752	363	445	5622	al 5 2a 2	a 4 2b	2634	445	45	570	145	0a 3 4	155	555	576	474	533	735	537	156	55	477	162b	432	1345	153	155	570	45	
	übγ	Jer Aachen	1 7 504 7				1				4									7		77	17				7				7																																	7				7			777	7						4 7	
<u> </u>	übei	ber Bonn	5	4		4		4			4	4	4	4	47	4		.41	4		4		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	41	4	- '	4	47	4		4	4	4	 '		4	4	4		4	4	-	.4	4	4	.4	47	4	4	41	45	الم	47	4	4	1	41	له	47	4	4	47	4	4	4	47	4	4 7	1 - '
<u> </u>	üh	ber Düren ber Hennef		-	4	4	4	4	1	4		. 🚻	1	4	. 🚻	4	4	. 🚻	14	4 	4	1		1	4	,		4					, 👭	#	4	4		4	4	4	1	4	4	4	4		4	4	4	1	1	4	. 👭	4	4	. 👭	4	4	, 	1	4	11	4	1	4	+	4		1	#	,	4	1	4	1	4	4	<u> </u>	
	übei	ber Jülich			4	4	4	4	4	4	4		4	4		4	4		4		4	4		4	4			4	4		4	4				4			4	4			4	4			4	4			4	4		4	4		47	4			4		47	4				7	47		1					47	4	4 7	
<u> </u>	übe	ber Köln			4	4			5		4	.47		4	.47	4	4	.4	4 4 '	4	4		4	4	4			4	4 N			4	4	41	4	 '	4	4	4	2b		4	4	<u> </u> 5		4	4	4 '			4]	4	3	3	4]	.4	4	4] '	4	2F	4	41	4	4	4	4	4	\perp	47	4	اللَّهُ,	4			4	4	NI	4] /	
<u> </u>	üh	ber Mönchengladbach N ber Neuss/Kaarst ber Odenthal		N	4	4	4	4	1		4	. 🚻	4	4	. 🚻	4		. 🚻	4	4	4	1		4	1	,		4		, -	4		, 👭	#	4	4	1	4	4	4	IN	4	4	4	4	+	4	4	, -	4	4	,	. 👭	4	4	. 👭	4	4	. 👭	1	4	11	4	4	4	+	4	+	47		,	7	4	4	1	1	N	<u> </u>	
	übr	Jer Odenthal			4	4	4	4	4	4	4		4	4		4	4		4		4	4		4	4			4	4		4	4				5,	ا ا		4	4			4	4			4	4			4	4		4	4		47	4			4		47	4				1	47							4	4	4 7	
2471	übei	ber Pulheim			1-1-	ACT	4-5-	1357	1412		455		-E	-175	AC 20	F 52	TACE	21017	452	(FIN)	13EE '	1= 5		5	4 7				457	445	107/	100	FGN		THE P	1-7	-EN	100	A F G		172	4	425	1 <u>-</u>	45	A E N	1-17/	145	ANE		FCF '	(F)	=50	125/	4		422	4			420		455	776	-75		7	7	1-6				1=1	1=2	100	1ENI	170	4] /	
2471	üh	bergneustadt 7	75757		754	55	4551	554	1a5	25/12	7/ 5 د	روا ا	1501	/54	22a)	5 284	45 INIIV	174	232	4/N/	יכול לו	15/1	150	200	2 ² 2a)	15/1/	1/3	5412	7 4 د	450	1/40	יוככנ	ON	150	222	770	SINIC	364	200	1221	37	54	350	134	5417	INDI	144	454v	NOI	יוכול	ردوه ،	1337	045	54)	راداد	121214	4 2a 3	יכולוכ	4/1512	344	340	1554	15 DI	NIO	5/5	150	150	7 7	202	554	4///	150	43	34r	440	NIN	1/5 2	2	
	üb′	Jer Köln			4	4	4		15	4	4						4				4	4		4					4			4				1							4	4	1			4													4																	₫′	
270/	übe	ber Jülich ber Köln ber Mönchengladbach Blankenheim 6	627	1772	1-7-		4-25	1357	1=	-1-12/	4557		-E	= 722	-10	ELE P	1= -	NIG	"	N	TO A E	1EEE	N	1-5-	AAE'		N	1350			N	4-6-	FGN	100	TO E E	1-7	-EN				17	4		4 P		- EN		- I	ENE		FCF '	(E)	ALL	1=51	4			4				- 22	F 22	N	- 45			N	100		NNI		AET	1	1	1ENI	ALC F	4	
2134	üh	per Aachen		115	1/00	50	4331	دوو	ادادام	134	757	יכולוב	ادردا	/2a)-	455	مردر	A SINII	(CO)	יכולונ	/ Nor	ردر 4	15/1	/43	2214	450	15 41	1/3	حادرد	(C/)	OICIC	1/30	יוככו	ONO	333	200	173	SINIO	ادود	حاماد	1201	5/	2)2	232	יכולוי	1000	IND.	6	2a)	CICIN	יוכולוג	،دروه	15141	اداداد	ادرور	اداداد	حادادا	ادود	יכוכוכ	6	دود	حادروا	333	1329	NIO	6	יוכולוג	154	201	200	ادر	4///	154	120	150	ادادار	NIN	000	4 /	
	übei	ber Bad Münstereifel	4		4	4	4	4	4	4	4		4	4		4	4		4		4	4		4	4			4	4		4	4			4	4			4	4		4	4	4			4	4			4	4		4	4		47	4			4		47	4	T T		ш		47		4			4		47	4	₫′	
<u> </u>	übei	ber Düren	111	4	4	4		4			4	.41		4	4	4	4	.4	4	4	4		4	4	4	4	0	4	4	الله.		4	4	41	4	/	4	4	4	4	4	4	4	- ₽'		4	4	-			4]	4	.41	4	4]	.4	4	4	4	4	4	41	4	4	4	11	4	H	47	4		4	4	4	4	4	4	4] [
<u> </u>	üh	ber Euskirchen ber Jülich		-	4	4	4	4	1		4	. 🚻	4		. 🚻	4	4	. 🚻	4+	4	4	4	+	4	4	,		4		,	4		, 👭	#	4	4	1	4	4	,+		4	4	4	4	+	4		,+	1	4	4	. 👭	4	4	. 👭	4	4	, 	1	4	+	4	4	4	+	4	7	47	4	,	4	4	4	#	4	4	<u> </u>	
	übei	ber Köln 7	7		4	4	4	4	4		4				. 🕕		4				1	4		4	4		7	4	4			16		7		4		6		4			4	4	4		7	4	1	7		4							. 7		4				7		7										7	₫′	
	übe	ber Mönchengladbach ber Rheinbach	- P			4			4		4			4 T P		4	4		4 "	N	4	NN	1		4 7		N		4# ^r	4	N	4 T '				<u>ا</u> ا			4			4	4	4 T '			4	4 T '			4	- T		47	4 7		4	4 '			4		4	N	Д	1	Д	N	47	П	NNI	N					4	47 7	
2600	upe B/	er Rheinbach	7572	770	574	542	1153	1755	155F	135F	1b2b	743	1550	475	545	545	155N	NIN 7	155	47N	1744	12h 5 7	175	1535	445	556	567°	1535	157	135	675	-64F	56N	175	1552	57	12bN	1657	556	55/	175	742	255	12b 5 F	152b	45 N	4575	45	AND	162b2	2h65	555	455	1550	154	155	1552	153	272t	455	154	2h 5 5	555	N7F	265	2 5 2b	753	5 2b 7	145	5 2b	577	174	1457	1350	557	15 N	175	45	
2000	üb	ber Aachen 7	15,		4		1				4	. 1			. 1		4	. 47		4		1	33,		1		1/3		4	1			, JIV.			4				4				4	4			4											. 1					W/ -	7			-			, 							/ /	
	übei	ber Alfter		4		4			4		4			4		4	4		4 7		4	4			417	· I		4	4			4			4	<u>۱</u>			4	4		4	4	4 T'			4	4 T'			4	- T		47	4		4	4 7	4		4		4	4	Щ	#1	Ф	T)	47	3			\Box			4	4	47 /	
<u> </u>	ühei	ber Bad Neuenahr-Ahrweiler ber Hennef	4		4	4	4	4	4	4	4	.47	4	4	. 🚻	4	4	. 🚻	4+'	4	4			4	4	4		4	4		4	4	,4	#	4	4	12	4	4	4	4	4	4		4	#	4	4	,	4	4	4	. 👭	4	4		47	4		4	4	2	4	4	4	-	4	4	47	4	4	4	4	4	#	4	4	4 7	
	üb	ber Jülich			4	4	4 1 1 7		4		4					4	4			4	4	4			4	, 🕂			4			4				4			4	,				4	4			4			4	, 🕂		47	4		1	4	, 👭		1		47	+	40	+	40	7			, 1					1	4	4 7	
	l übei	ber Köln							4		4			4			4		4			4			4		1	4	4			4				1		6	4			4	4	4			4	4		0	4				4			4		47			47		4			4									4	47 ′	
														———	` —	_																																																						_									
-	üb	her Lohmar		4	'	1		T	1		1	4		1	#	T.	1		Т,	' 	4	NIN	4		Щ,	`+	NI		NI-	` 	NI NI	1	4	\mathcal{H}	T	Ή,	4	#	4	`-	4	4	1	\	`₩	4	1		`\	#	₩,	`₩	· 4	4	Щ,		#	₩,	` 	+		#	#	N	+	+	\blacksquare	3 N	4	TH.	NINIA	Ŧ	#	#	#	#	4	4	
	üb. übe.	ber Lohmar ber Mönchengladbach N ber Siegburg	N	#	#	#	#	#	#	\blacksquare	4	#	#	#	#	Ħ,	#	#	#	N	#	N	1N	#	#	#	N	#	₩.	#	N	#	#	A	Th.		#	#	#	#	#	#	#	+	#	#	#	#	#	#	#,	'#	#	#	#	#	#	Щ,	#	#	1	#	#	N			4	3 N 3	\blacksquare	Ħ	NNN	N	#	#	#	#	#	\forall	

Tarif-gebiets-	t:	nau enhoven eer forf Merktein	mahr (Ww.) eeck ach	(Skeg.) Breisig Honnef Hönningen	Münstereifei Neuenahr-Ahrweiler sweiler burg	gheim gisch Gladbach gneustadt	wenberg (Sieg) wkenbeim stenteim ss	nheim chelen hital	hl Scheid den	lem tenfeld (Sieg) kum	ringhausen magen magen Chempark	Ishagen Kterath en seldorf Mitte/Nord	seldorf Süd ndorf rrf orf	stadt selenz selenz	nedy neavy mount weller kirchen delse Milliodookstato	drich vir inemshutte nnersdorf gelt lenkirchen	olstein sch fschaft	venbroich 8 büllesheim nmersbach torf	Sen (b Düren)	nsberg (knid.) lenthal nnef	dorf zogenrath frungsthal	rrath rem .hem-Stammeln kelhoven	gerwald th	groben iai en hen	kerath (Obere Kyll) pen heer	hen Ischeid	schenbroich uthausen	izau een feld ge rive he	thlingen erkusen erkusen Chempark	llar Ikh (Rhein)	mar rienheide chemich rkenheim	inerzhagen Stadt Inerzhagen-Valbert nden (Rhein!)	rten (Sieg) nchengladbach	nschau nschau Eh	tersheim ınkSeelscheid sss/Kaarst	eggen derdollendorf derkassel derier	venhelm venich nbrecht	erbettingen (Hillesh.) ermaubach enthal	aden rrath endorf 2 (Rhein)	e-Wahn neim rdrath-lchendorf	Jushof Anagen nscheid	ndorf tgen cdorf	nmerskirchen bach (Sieg) rath	pichteroth kt Augustin zvey	even ladern (Sieg) elden midtheim	welny/Ennepetal kant ausen	merath Sorf Lig	th berg (Rhid.) mmein strai	sdorf rch-Palenberg	eel ermaubach-Schlagstein 	dheil dheil dieucht ssenberg	gberg den-West llerswist rmelskirchen	sseling hi hideck	yerunun gertal Ost ppertal West	rstein erich och rnheim - Engelskirchen
Nr.	Aac	Alfr, Alfr, Also	Alte Arst Asb	Bad Bad Bad	Bad Bad Bec	Berg Berg Bert	Blar Bler Bor	Brac	Buir Bur	Dat Dat	P P P	Dud Dus	Elto Elso	Erft	Eust Free	Frin	Gles	Gun Gun	Hau	표 표 표	Her Hof	H H	Hûr Hûr	Inde Jüct	Kall	Koh	Kors	Kürt Lan	Leve	Lind	Mex Mex	M Me	M Mer	M M M	Neu Neu	Nie Nie	Nür	ode Ode	Opla Ove Paff	Pull	Ren Ren	Roe	Rosi Rüs	Sanl Satz	Schl	Schr Self Sieg	Sinc Sinc Soli	Spic Stor	Troi	Vet	Was Wa	We We	Wig Wig	Wug	Zülp
2531 Bornheim über Aachen	7	5 6 2a 7 7	4575	5 5 4 5	4 4 7 4	4 4 5 5	45521	b 1a 7 5	2a 4 5 5	7 5 5 2	a 5 4 3	5 4 5 N	N/7/5/4	5 3 7	16 3 4 3	3577	5 4 4	5 3 5 5	5 5 5	7 5 4 5	5 7 4	4 4 5 7	5635	6 N 6	5 5 4 2	5 7 3	3N5	5 5 4 6	5 4 3 7	/5/7/5	4543	3 5 5 3	5 4 N 4	1655	5 4 N 5	5335	445	5 5 4 5	4 4 4 3	3 4 4 5	5 3 5 3	461a	4 5 4 5	5 3 4 5	555	N 7 5 4	6445	3 6 4 2	537	4 5 5 4	3 5 7 7	7 3 2a 5	2a 5 5 5	5 NN 7	43
über Alfter									3																																														
über Bonn über Hürth		2b			5										4											4																						3				2			
über Jülich															4																																		7						
über Köln über Mönchengla	dla a da	7							3					NI	7	NINI			7	u l		N		7			(5						7		7 6	5					7				NI	7	7 4	. NI		NINI	4			
2994 Brohltal	7	м 7 577	M575	5M55	5M75	5555	5574	157M	5555	7555	5555	555D	D755	5570	7555	5577	55M	5555	577	7555	575	5567	5655	6D7	5 5 5 5	575	5D66	5556	5557	7575	5554	1555	55D5	755	55D5	7556	5555	5655	5555	5555	55M55	575	5555	5555	5555	D765	75M5	5755	557	5655	4577	7555	5555	5 DD 7	155
über Jülich	dla ala																																													D	$\overline{\mathbf{H}}$		7						
über Mönchengla 2840 Brühl	7	56367	5575	5545	4564	4355	4553	3 2a 7 5	1a 3 4 5	7552	a 5 3 2b !	534N	N754	42a 7 N	16333	3477	545	4354	555	7545	573	4357	5 5 2a 4	15N5	5431	5 7 2b	4N54	1445	4 4 2b 7	7465	4544	1554	54N4	1654	54N5	5435	335	5445	4 4 4 2b	2b 3 4 5	5454	462a	4534	5444	1545	N754	6354	3633	437	5444	4577	7 2b 2a 4	2a 5 5 5	5 NN 7	/43
über Aachen								2																										7								7					7								
über Alfter über Bergheim								3																																4															
über Bonn															4										5						5									4							$\overline{\mathbf{I}}$						3		
über Erftstadt über Hürth															4										5															4												4-11-1			
über Jülich																																																	5						
über Köln über Mönchengla	adbach	/ /			/			3						3 N	/	NN			9	V		N	2b	/	5					/	5			/		6	4					/				N		/	N		NN	N 4	26		
2320 Burscheid	7	56577	5565	5555	5575	4355	5575	5 7 5	4 4 1a 5	6555	443	5354	3755	4563	86544	4577	545	5545	577	7555	574	4467	3645	656	5 5 4 4	573	5566	5336	2a 2a 2a 7	7475	4455	455	5553	3754	5455	6546	454	5 6 ^{2a} 5	2a 4 4 3	3444	4535	575	4544	5555	555	5764	7453	4645	547	5655	5577	6352a	4453	5337	45
über Aachen über Jülich														/		//																														/			7			4			
über Leverkusen																																															Ш							4	
über Mönchengla über Neuss/Kaars		N			N									7							N									N																						7			+
2791 Dahlem	6	57577	5575	5555	4575	5555	5 ^{2a} 45	5 7 5	5555	7 1a 5 5	5555	555N	N655	557N	16455	5 7 7	455	5455	544	72a55	575	5567	5555	6N6	² a 3 5 5	575	5N65	5556	5557	7575	5545	555	55N5	5555	35N5	5556	5555	3555	5555	5555	5555	555	5555	5543	3 5 4 1a	N765	4555	5655	557	5535	5577	7555	5555	5 NN 7	54
über Aachen über Düren																			6															6		6						6					6								
über Jülich																			Ĭ																	Ŭ													7						
über Köln über Mönchengla	7 adhach													N	7	NN			7	VI I		N	6	7			1 6	5						7		7						7				N	7	7	N		NN	N			
1620 Dormagen	7	57577	55N5	5555	5574	3355	5575	4N5	3445	N554	5 R 2b !	535R	R754	44NF	7534	4RNN	535	R 5 5 R	577	V555	573	446N	4635	6 R 7	5543	5 7 2b	5 R 6	64R6	432bN	V475	4555	555	55RF	R 7 5 4	54R5	7546	R55	5645	3 4 3 2b	2b335	555R5	574	R534	5555	5555	RN65	745R	4735	54N	5655	55NN	N2b44	3555	5RR7	/35
über Jülich über Köln														7 -		77				7		7						4						1							4					57			7 7		77	7		55	
über Mönchengla	adbach N																				N									N																J /	7								
über Pulheim 3600 Düren	Δ	5 4 5 4 4	5 5 A 5	5555	55A4	4555	55A5	55A5	4355	A554	1554	5 5 A N	NA53	54AN	1044	5 5 A A	545	5455	5 4 4	1555	5 4 5	5 3 A A	5 A 4 A	ANA	5534	5 4 4	5 N A A	455A	5544	15 A 5	5545	555	5 A N	5 A 5 5	5 5 N 5	A 5 5 A	15A5	5 A 5 5	5544	444	5555	5 A 5	5555	5545	5545	NAA5	A355	5 A 4 5	Α5Α	5 A 5 A	5544	A445	5555	5 NN/	144
über Erftstadt		37.37.0	33713	3333	33711	1000	, 55, 15		1333	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		55/11	,				5 15	3 1 3 3		,,,,,,	5,15		J/ (1/					13371	55.0	13713		, 5 5 5	5, (33.43	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	4	5715			, , , , , ,	5,.5		3313	, , , ,	.,,,,,	1000		,,,,,,	5					
über Euskirchen über Kerpen					+H																												3	+			3												5	5		H			
über Köln															5																5						5								5		Ш					5			5
über Schleiden 2591 Eitorf	7	57477	5 3 7 2a	2a 5 4 5	5575	5444	L2a 5 7 4	1575	5555	7 5 2a 5	454	445N	N 7 1a 5	457N	17553	3577	555	5545	377	7 5 2a 2a	574	1567	565	56N7	5555	574	3 N 6 6	3456	5547	7474	4555	5553	1a 5 N	5 7 3 3	5 3 N 5	7346	5553	5655	5454	455	4555	475	5 2a 4 4	2a 3 5 5	32a 5 5	N763	7555	3755	537	4655	5377	7455	5 4 2a 5	4 NN	755
über Bonn	,	, , ,	337	3 . 3	33,3	J 1 1	J / 1		3333	, ,	, , , ,	113.			.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		555		J / /		J / .	100	505.	, 0 ,		J / 1	4	,,,,,	,	1/	1333	, , , ,	3.4.	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	33.13	, 5 10	, , , , ,	5055	3 1 3 1	133.	, , , , , ,	.,,		4		. , , , ,	, , , ,	5,55	4	1033					
über Hennef über Jülich					+													5																++++															7			H			
über Mönchengla	dbach													N		NN			1	V		N																								N			N		NN	N			
2894 Elsdorf über Aachen	6	5 4 5 5 5	5545	5 5 5 5	5 5 4 2a	2a 4 5 5	55565	6 4 4 5	4 2a 5 5	4554	544	5 4 3 N	N 6 5 1a	5 3 4 1	14 5 3 4	1354	5 2a 5	3 5 5 3	5 6 6	5 5 5 5	554	4 2a 3 4	5 4 3 3	3 3 N 3	5 5 2a 4	554	5N34	1544	4 4 4 4	1535	4555	5 5 5	5 3 N 4	1655	5 5 N 5	5543	3 4 4 5	5 4 5 5	4 4 2a 4	4 3 2a 5	5 5 5 5	564	3 5 4 5	5 5 5 5	5555	N635	6 2a 5 5	4535	2a 4 5	5 4 5 4	5 5 6 4	4 3 4 5	4 5 5 5	5 NN 5	2a 4
über Bedburg		0												4		1//																														/	ш								
über Bergheim über Düren																7														6																	+		3			444			
über Kerpen					5											- /								4						U						4	1												5			4			
l über Köln	alla a ala													4	4	NIN					N.		4							N.										4			4			N.	$\overline{\mathbf{H}}$		N.						
über Mönchengla 2440 Engelskirchen	7	57577	5575	4555	5575	5335	4575	5575	4545	7545	2a 4 4	435N	N745	1a 5 7 N	17544	4577	555	5 5 2a 5	577	7544	573	3 5 6 7	4645	6N7	5 5 5 4	574	4N66	6346	4447	7 2a 7 5	3355	344	45N4	1742a	53N5	7446	453	5644	42a54	4454	13545	575	5431	4455	455	N764	7554	4745	547	5655	5477	7454	42a43	35NN7	155
l lüber Bonn						4																																						5					5		NN 5477				
über Hennef über Jülich über Köln über Mönchengla						4															HH																			+++									7			+	5		
über Köln						4																																																	
uber Mönchengla	adbach 📙													N		NN.				N		I IN																								N			I N		<u> </u> N N	N			

				4	4-11-	4	4		4		4							4		4	4		4	4		4		, 						47	4			4					47	4	4			4	4		4				4											4							40	4
	4			⊿ []] '	⊿	4		. [] '					4		4 		4] '	4		4	4] '	4	, (4 P		4 J'	4	. 1		4 7	4 🎒 P	. []		47	4 7		47	4 📗	4 P	. []		47	47	4	4 P		47	4	4	17	4	4	. 📗 🏲	17	47	, 📗 '	4 1					4 17	1		4	, P					17		4 7	á
	4			⊿ [] '	⊿	4		. [] '					4		4 		4 7	4		4	4] '	4	, (, [] P		4 7	4	. [4 7	4 [] P	. []		47	4 7		47	4 📗	4	. [P		47	47	4	4		47	4	4	17	4	4	, 🚺 🏴	17	47	, 📗 🛚	4 p	1				4 17	ı 📗 I		4	, P					1	47	4 🗲	4
	4		ا ا	⊿ [] '	⊿	4		. [] '					4		4 2		4 7	4		4	4] '	4	, (, [] P		4 7	4	. [4 7	4 [] P	. []		47	4] '		47	4 📗	4.	. [P		47	47	4	4			4	4	17	4	4	, 🚺 🏴	17	47	, 📗 🛚	4 p	1				4 17	ı 📗 I	stein	4	, P					1	47	4	ا ف
	4	(<u>W</u>)	Ahrwei	g '	(8)	4		. [] '	4.	mpark	%/Norc	a '	4	lilden	almshüt.		4 '	4		ਵ	1 ₃ '	4	, (, [] P	leh	4 7	4	· K		4 7	4 [] P	. []		4)*	ubat.		47	Stadt	/albe	, p	á	47	eid	4	4t		Hillesh	4	4	17	popul	4	, 🚺 🏴	17		, 📗 🛚		later				4 17	, e	Schlag	4	, P			. 1		1	47	4 🗜	age of
Tarif-gebiets- Standort:	ven	then (W	ninge n ninge n stereif e nahr.	n Gladba	heim		4	. B. J. S.	Id (Sir.)	en Chen	4 With	- III '	rchen	Haan/H ler	a Wilhe	sdort	€ <u>-</u> '	roich Lesheir	spach (%)	lb Düre	Rhla	4 []	xthal	sths.	Stamn	wald Tal	ng 1 s	, (Open		, p	oich oich	lbrc.	8	an sen	, de la	(ig	eide	hagen (Rhein (Rhein	Sie _b .	de u	E 8	eim	ğ , j	assel '	등 등 등	tingen (4	4 7	(Ha ch	n-Ichen	4- 2	18 E	HO.	(Sieg)	th teroth qustin	n (Sieg	heim /Fnne	5	£		(Rhia.)	alenbe	nnpach	g.	cht cht	e _{te} . West	vist	± 00	la la	tal Ost	al w	4	4
gebiets- Nr.	ifter Sdorf	th tenahr rsbeck sbach u (Sieg	ad Hönr ad Neu ad Neu	erghe in ergisch ergisch	ankenb lankent	ornhein rachele	rühl schei	anden aheim ahlem	attem, erkum nage	ormage ormage	uckte.	ussen ilendorf ref	sdorr ngelskin rftstadt	kelen. rkrath/h schweil	skirc. rechen riedrich	angelt silenkii	erolste.	revenb roßbüll	ummer ustorf	ausen ()	einsben ellenth	dorf dorf	erd. frung	offnu	ückelhc	Untgen, offe	ngro.	che	erpen	irchen	Sh Shingswi	rauthau suzau	urten angenfe	nge eichling	werku.	mich nz (Rhe	hman darienh/	leckeni.	rten /	en. Gnche	onhein donscha	lorsba tersh	eunk-S	euwied idegger	ieder.	eventh.	ümbi	denthal	werath fendo	orz-Wał	uadrati.	sichs.	heinbac Sindor	oisdorf ordorf	osbach Asrath	uppicht ankt Au	cheven	theider	elhause	mmera	olingen pich	comme	oisdorf bach-P	nkel	attweiß	Jaldfe uk	legberg	leilers»	Viehl Viehl	/indec.	Vuppert	Vürselen	nipich	4
	65536	455655	555456	64345	15554	44365	5 2a 2a F	5565	152a5	1435	144N	4N65	43512	46N5	4334	4476	653 ¹	45 4 3	454F	544	465	455F	560	452	a46 F	± ± ± 1 × 1 × 1 × 1 × 1 × 1 × 1 × 1 × 1	44P	N55	4 2a 2 3	2 2 2 P	1 <mark>34</mark> ≥1	44?	455	550	436	155	4557	445	155 F	53N'	45 ×	155/	45N	× 2 2 2 × 15 3	440	4 4 2a	(55 ⁷	345	45?	133/	435	45 47	·545	153	454	555	345	45n	745	5 2a	554	543	446	534	434 [/]	57F	563°	42a 5	135°	155	15 NP	³ № 7	4 2a	4
2860 Erftstadt über Aachen	7		7	4	4	4	4		4	4	4	4	4.	7	4	7	4	4	4	4	7	4		4	7	4	4			4	4			4	4		47	4	4		6	4	47	4	4		47	4	4	4	4	4		6	47	4	4	4		6		4	7		4	77	7			4		4	47 /	4
über Bedburg über Brühl				4 7	/		4	. +++-'		#	1	4"	4	4	1	4	1 '			4	/	4	, 👭	+		1	4	. 👭		4	1	. 🕂	1	4	4	1	47	/	4	. 👭	1	#	4	4	4	1	47	4	,+	47		4	. 🕂	#	47	.+	47	+		H	+	4	1		#	- 	1	1	1	1	#	4	<u> </u>	4 '
über Düren	4	4		4	4	4	4		4	4	4	4	4	4	4	47	4	4	47	5	4	4	4	4	47	4	4	4		4	4	4	4	4	4	47	47	4	4		47	47	47	4	4	47	47	4	4	47	4	4	4	47	47	4	47	5				47	4		4	4	47	47	47	47	47	47	47 7	4 '
über Jülich über Kerpen		4	4	<u> </u>			4	. + '		1		4		4			4		4	16	<u>/</u>		, -	+	1	15	15	. 🕂		4		. + 1	1	4	4	6	4		4	. 👭	1	4	4	6	4	4	47	4	+	4	1	/ 	.#	47	47	4	40	+		H	+	4	5		1	4	4	4	4	4	#	4	$A \mid \Gamma$	4 '
über Köln	7 7 7		7	4	4	4	13		4	4	4	1	4	7	4	7	4	4	47	7-	7	4	7	4	7	3		7	3	4	4	5	4	4	4	1	47	4	4	4	7	47	4	1 7	5	4	47	4	1	47	4	5		7	47		41	4		7		7	7		4	7	7	47	47	4	47	7	47 7	4 '
über Mönchengladbach über Nörvenich über Pulheim		4	4	<u> </u>	/		4	. + '		#		#		4	4	NN	4		4	1 P	M '		,	+	N	<u>-</u>				4	4	.4	#	4	4	#	4	/	4	. 🕂	1	4	4	4	4	4	47	4	+	4	1	/ 	.#	#	47	#	47	+	N	H	+	47	N		#	NN		#	#	4	#	4	বি	4 '
über Pulheim					4	4	4		4	4	4	4	4	4	4 4	47	4	4	47	4	4	4	4	1		4	4			1	4			4	4	4	47	4	4			47	4	4	4		47	4	1	47	4	1			47			4				47				1	4	4	4		47		4	4 '
l über Pemmerckirchen		4	4	4 7	<u></u>		4	. + '		1		#		4		4	4		4	4	4		,4	4	4	4		.4		4		4	4	4	4	4	47	1	4	.4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	47	1	4	.41	47	47	4	41	1		H	+	4	4		4	4	4	4	4	4	#	4	A	4 '
über Weilerswist							4		4	4	4	4		4		4				4		1	4	4		5	5	4				1		4	4	6	47	4	4		4	4	4	4	4	4	47		4	47	4	4	4	47	47	4		4				Ш				1	4	4	4	4	4	4	4 7	4 '
über Sankt Augustin über Weilerswist 3490 Erkelenz über Aachen	A7A7AA	77A77	7777A'	55677	/77A7	17A7	756	7A77	/67N/	167F	ANN	1A74	476	ANAF	367N	NAA	157"	1N6	7N7	AAA	A77	777	A717	<u> </u>	AA6	AGAI	AANI	4A77	157	1A6	37N	AAI	7NA	166F	Ά7'	A7 7	176	177	177	AAI	NA 7	177	7N	17A7	/ 7 A	NA7	/7A	177F	75 اگ	066	577	/7N	477	A7N	177	177	677	67N	AA7	A5	/N7/	467	A7A	7A7	A77	AAI	A6F	667	177	177	/NN	1A51	6	4 '
l uper koin							4		4	7	4	#	4	4	7			7			4	1	4	#	#		1			4			7	#	#	4	47		4		7	4	4		4	4	4		1	4		<u>_</u>	.7			4		7			7					1	4	7	4	4		4	7	4 '
über Mönchengladbach über Neuss/Kaarst	DN	OD DI	NDND	6 ND	NNN	NN DIN	AN -	N '		N		NN	NN	N	N		D D	7	ND	4	NN'	N DI	4	4	1	1 7		DIM	N	ر ال	17 N	4	N	47	, N'	DIN	NN'	NN	4	.4	Th'	NN	N	Ď	N	N.		ÑN	N	4	A N	1 P	, N	47	N	NN	40	N	N	H)	N	N	D	NN	4		7	NNN	NID			N	4 '
3160 Eschweiler	A7A6A/	477A77	17767A	A5577	1776A	176A7	1646	57A6-	17577	767	7AN	NA7	475	ANAF	4557F	6AA	A75	765	767د	/AA	AA6-	777	1A7	770	+AA7	A5/	AAN	NA7	64F	STAP	167N	NAA	177	A76	6A-	A7-	775	67	777	/AN	V7A	77F	67N	J7A	76A	17A-	771	A67	675	166F	57 5 د	77-	167	A6-	177	777	567	56N	AA7	A4	777	A66	A7A	7AE	A 7 -	7AA	1A5	ر 56د	ر 67 و	77	7NN	NA5	4 ا	4 '
über Bergisch Gladbach	7			<u> </u>	1 7 '	1	4	[]	4	4		4	7	,	17		4 '			4	4			4		16		.4		4 '		4	1	4	/			4	4	.4	4			4	4	4	4	17	4		4	~			4	4	4	1		\Box	\mathbb{H}	1	\mathbb{H}		\mathbf{A}	4	4			1		4	47	
3160 Eschweiler über Bergisch Gladbach über Köln 2720 Euskirchen über Aachen	635366	35755	5552a4F	05555	5544	44365	5345	5574	152a5F	1545	154N	N65F	553	6N5	1a45F	576	055	4518	a555	544	474	1555	565	550	4565	344/	45N	N55	342	356	145N	N54	455r	555	46	155	15 5 2	435r	55.5	54N	N55	155,3	35N	N53	545	547	550	455	555	445	55	154F	52a 5	53F	555	555	2a 3 5	441	755	44	555	5 5 2a	556	543	3 3 4 F	577	74	4 2a5	45	155	15 NP	N6.5	2a	4
über Aachen über Bonn	5 4			<u> </u>	<u> </u>	1	4			4		4		4			4 '	10		4	4			4		4 '		.4		4 '		4	1	4	/			4	4	.4	6		4	4	4	4	4	4	4		4	~	. "	Ó	4	4	4	4		6	\mathbb{H}	4	\mathbb{H}		\mathbf{A}	4	4			1		4	4	4
über Düren	3 4				4		4	. ++-	4		4		4		4			4		15	ر الم	1					4				5	1		4	4				4	. 🕎			4	4	4				· 🕂			1	. 🕎			. 🕎									4								<u>d</u> /	4
über Hürth über Köln	4 7			4	4	4	4		4	4		"					4 '			4	4			4	17	16	16	4		4,	4 P				₽			4	<u>.</u>		17	4	4	4			4	4	4	4	4	,	.——		4	4	4	$\overline{+}$								7				4			4	4 - '
über Meckenheim							4	. ++-	4		1		4	#	4			4			4	4		. 🕂	1	,	1 1				15	1		4	4	4	4		4	. 🕂	1		4	4	1		4					4	. 💾 🖊		4	.#		1		4			1			, 💾	4					#	47	4
über Mönchengladbach	CEE 16	35555		C2225	15 455	1106	(-12)23	AEGE '	15/15	122hF	12/11	INIGE	12/12	N	14124	NN	A	15/1/	AFAF		N '	1457	7	24-	N	A E 2	145	AIST	522	1	Alau A	114/	112	1447	, hug	AEE	145	155	IE A	FON	1126	1EA	FAR	ALC C	1437	122	EE	115	247	2525	ba E	IEE '	(E) F	CA	252	AEA		FEN	N	(C)2	- 44	E 22/	N 4 4 7	FAE	- 45	NN	N	10	425		EN	NIG		
2820 Frechen über Aachen	0 5 5 4 0 7	وددود	7	3 ²⁸ 333	4554	44000	3/4/	ادرواد	433	رادادامار	4 10 10	000	450	7	1344	7	ال ١٥٥	444	343	SOIN	7	4	13 -	424	7) Za-+	1 SIN	حاداد	Za 31.	3/129	4 1 -	44	437	45	404	-اداد	(CC)	دود	4 3	JIN	300	45	411	2)2)-	3 4	دادد	24	45	4 2002	JZUZU,	350	4 3)	, SISIN	140	DO	104	ادود	551	/ 4 -	020)44,) 20 4	447	545	450	7 7	77	445	ماداد	حاداد	NIN	Dru-		
über Düren über Kerpen				4	4	4	4		4	4		"		4			47'			6	4 7		4	4		4 [†]		4		4,	4 P	4	1	4	₽	6		4	<u>.</u>		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	,	.——		4	4	4	$\overline{+}$		\Box	1	4	6		\Box		4			4			4	
l über Köln				43			4	. ++-	4		4		14		4			4			4	4		. 🕂		2b	4	. 🕂				1		4	4		4		4	. 🕂			4	4	4	4	4		1	21		4	. 🕂			.#		1															47	
über Mönchengladbach	N			4	4	4	4		4	4		"		.4		NN	4 '			4	N ,		N	4	N	4 [†]		4		4,	4 P	4	1	4	₽	N	4	4	<u>.</u>		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	,	.——		4	4	4	$\overline{+}$	N	\Box	1	4	N		\Box	NN	AN .			4		4	47 7	
über Pulheim 3430 Gangelt	A7A7AA	477A77	177776	A5677	777A-	477A7	1767	17A7-	777	N77	7AN	NA7F	577	ANA	4777°	NAA	A76-	7N7	7N7	/AA	4A7-	777	1A7	776	JAA7	/A7/	AAN	NA7	767	/7A-	177P	NAA	A7N	A77	7A-	A7-	777	77-	777	JAN	NA	777	17N	J7A	77A	NA	771	A77	776	777	67	77	N77	A7P	N77	777	777	77N	AA7	A6	7 N 7	A 7 7	A 7 A	7A7	/A7	7AA	AA7	77	77	77	7NP	NAF	7د	
über Aachen über Köln				777	,	4	7	. 477	4	1		7'	1				4 '	1		4	4.		4	4	7	4 7 '		4	7	7'	4	4	17	77	,			₽	<u> </u>				4	4	4	4	4	4	4	7	17	.				4	P	$\overline{+}$		П	7	4	4					7		4		4	4	
über Mönchengladbach	D N	DD D	JNDND	Nr.	1D N	NN D	N	D N	4	N	4	N	NNN		NN		D	ID /	NP	٠	Nr'	1N P	ال				1	.	NN	D	N	1	N/	4	4 *	1 D	NNN	NN	4	. 🕎		NNN	NN	D	1 N		ND	NN	4 N			ND '	. N		N	NN		N	N		ا د	N	N	D	Nr	N		N	NN	1NN	40		N	
über Neuss/Kaarst	07070	17777		77	1770	1770	475	7707	1767	10177	1700	10107	1176	ANIA	1007	1010	A 7 5 '	TNE	T N	700	107	177	70-	(77)		707	100	110	175	470'	177	210/	17N	10.77	, ,	107	177	477	177	700	AINIA	177	77	1170	77/	ANIA			(77)		457	177	1 T	107	177	777	C 7 7	C 7 N	1007	, , , ,	7 1 7	167	A 7 A	70-	7 7	70/	106	457	777	177	17N	NIAF		
3410 Geilenkirchen über Aachen	A/A/AA	//A//	111111	777	//A	/A//	7	./ 4//	6714	1111	Alviv	A	7 7	AINAIG	7 7	AAA	1311	7	/ IN / I	AA	All	4 ///	A	1/2/	7	7	Alve	. 4//	7	A	17 / NIV	AA	/ IN	77	A	A	70	4	1//	Alvir	NAV			/A	17 14	VAV	10		100	7 0	7	4 1715	. 11	A 7 IN	1	4	3//	0/1	AA,	AS,	IN / /	107	AZA	/A/	A	AA	Aloju	7	1		ININ	ASI	2	
über Aachen über Düren				4	4		4		4	4		7'	1	4			47'	7 5		4	4		4	4		4 [†]		4		4,	4 T	4	1	4	₽		4	4	<u> </u>		4	47	4	4		4	4	4	4	47	4	,	.——	47	4	4	4	$\overline{+}$		П	#1	4	\bot		4		4			4		4	4	
über Elsdorf über Köln				<u></u>	/		4	. +++-'		7	4	4	1 7		17	4	1	1 5		4	/	4	, 👭	- 			4	. 👭		4	√	. 🕂	7	4	4	1	47	/	4	. 👭	7	4	4	4	4		47	4	, 	4		4	.7	10	47	.+	40	7		H	7		1		4			7	1	1			7	
über Mönchengladbach	D N	DD D	NDND	66 NC	N N	NN Dr	N	DN'	4	N		NN	NNN	N'	NN		D P	10	N D	4	NN'	'N D	الماري	4	47	4	—	DI	NN	D	N		N	47	N'	DI	NNN	NN	4		P	NNN,	N	D	N	N.	AD .	NN	N	47	4	'ND	, N	47	N	NN	47	Ń	N		ر	N	N	D	Nn'			N	NNP	NNP		4	N	
				4//	-		4	-		· •		<u> </u>			AEA	(577	155	NAFA	155	566	75	1/15	575	550	167	465	156	075		4-1-1		OG C		CEF	E 7	175	557	225	EAF	550	VE 2			AF C								(Floor	<u> </u>	70		551	EEE	EEF	761			7 - 4	F 4 7	FICE	4-1-1	الحاجات	175	145	145	155	15 DF	075	15	
2985 Grafschaft	7M737	7M5171515	441515M/	7515151515	71514151615.	~12 4 7 NI-	~45 5 5 _~	-15171512	15/4/5/2	121212	"C 5 D L	~15 2 U	יוכוכובובי.	/II) /	"JIJ141"	11///	71 31 31-	THUI TICH		110					1 / 1	- II 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	and the state of t	- 1 /) -	CICIO	- 151/IJ.	11411	. IIIII		"الراليات	11/1-	-1/10	٠. ال	- I I I	1415	The state of the s	- 11 7 1-	ירובור.	יולווטור.	ייום ובייי	1/1/4/b/s	12121	"C1510	-12121-	" (C C -	(アーフーン)	12 2	- IIVII -	-13/4		ייכובויי		וכונור	חובורי. חובורי	1/10/4	1615	11514	11514	14/	כומוכי	15 [2a]									
über Bad Neuenahr-Ahrweiler	7M737.	7M5 75 5	M4 5 5M).	75555	T5456	4	M551	5575	1545	1555	15 5 L	ND 75	2661	VIDIA .	454	,	(P)	NINI SIE		300	417				201/	303	JOIC!	W. Colonia	כוכור	١	154	Olor	المارة المارة	03	, John	*	'PD	الم	134		A THE	133	SISIL	756	14141	155	155	252	15 5 2	155	200	ISIM.	53.	*		3 55	333) JIL	704	65	W 5 4	/ 5 4	15 4 7	565	7 5 2a	12/1	#	#	#	T	T	T	"	
über Bad Neuenahr-Ahrweiler über Bonn über Jülich	7M737	7M5 7 5 5	M455M	75555	5 4 5 6	5347	M55.	5575	5545	1997	155L	1D 75	1555	5	5			WISE H		#	#				707	303	130		7)5)5	2021	1514	DOL	933	05				4	134			133	551	056	441	155	55	65:	1551	133	155	ISIM.	4) 		333	DOL	704	65	W 5 4	5	7	565	3	15/1.		5	#	otan	Ħ	H	H	
über Bad Neuenahr-Ahrweiler	4	7M5 755	M455M	75555	55456	5347	M55.	5575	5545	1551	1551	DD 75	1555	VDV	5	, 5//,		, M J L		7							7		555	557	154		033	05		9/15		4				33	551	7	441	155	55	651	551	135	100	DIM	4		5 5 5		333	551	7 0 4	7	W 5 4	5	7	565	3	15/1		5		H		H	4	

Tarifgebiet:		Aachen	Adenau Adenhoven Alther Alther Alther Askdorf	Alt Merkstein 4 Attenshr 4 Attenshr 5 Attenshr 7 Astenshr 8 Assbeck	Au (Sieg) Bad Breisig Bad Honnef Bad Hönningen	Bad Münstereifel Bad Neue nahr - Ahrweiler Bad Seweller Bad Seweller Bad Seweller	Beegheim Beegkein Gladbach Beegreustadt	Blankenheim Blankenheim Blankenheim Blankenheim Blankenheim Blankenheim Blankenheim	Sornheim Brachelen Brachtal	Brühl Buscheid Daaden 4452	Z Daheim CJ Datheim Datterield (Sieg) CJ Derkum	Dieringhausen Dieringhausen Domagen Domagen Troichangen Diroichangen	Duckterath Duckterath Disselorf Mitte/Nord	Ellendorf Ellendorf Elsoy	Competition of the competition o	Eschweiler Luskirchen Frechen Frechen Frechen	A finamersdorf C Gangelt C Gelenkirchen C Gerotstein	Gesch Grafschaft Grafschaft Grafschoidh	Gustorf Hamm (Sieg)	Hausen (b Düren) Heimbach Heisberg (Rhid.)	rementation rementation remains and remains remains and remains remains and remains remains and remains and remains remains and remains a remains and remains and remains and remains and remains and	4 Herzogenrath Hoffmungsthal Honrath	Huckenvaren Hickehoven Hickewaren	Hurtgenwald Hurth IngroBen Tal	Inden Jüchen 2 K 4	Monte and Control of C	Kohlscheid Kaniewiner	Kongawainten Konscherbroich Krauthausen Krauthausen Kreuzau	Kürten S Langerrehd G Langerrehd Laichtingen	Leverkusen Leverkusen Chempark Lindern	undar unich Unz (Rhein) 10 4 5 4	Marienhelde G Mechenich G Mechenich Mainearhagan stadt	Menerznagen Nadr Meinerzhagen-Valbert Menden (Rhein!) Merten (Sieg.)	Monchengladbach Monheim Monheim Monselm Monschau	Much September 1 Much September 2 Neutresheim September 3 Neunk-Seelscheid	Neussykaarst Neussykaarst O Nidegen	Nederdollendorf Nederkassel Nederier Nevenheim	Novenich Vandrecht Oberbettingen (Hillesh.) Obermaubach	Odenthal Oppaden	Paffendorf Porr (Rhein) Porr Wahn	Communication of the communica	Remagen Remached Remached Rehibach Cl. Rhehnach	Rommerskirchen	Posbach (Sieg) Rossbach Renderath Runderath GRuppkhteroth	Sankt Augustin Satzvey G Scheden (Coal)	Schwein/Enrepetal	Selfkant Selhausen Selpaug	Simmerath Sinziper Si	Spich Spich Storberg (Rhld.) Storberg (Rhld.) Stormmeln	Sweittel Tritz Tricisdorf Übsch-Palenberg	Untermaubach-Schlagstein Untermaubach-Schlagstein Untr	Vettweiß Variablerg Wachtberg Wachtberg Waddbeucht	Wegberg Wegberg Weden-West	Wenterswar Wermelskrichen Wesseling Witch	V Windeck Wissen Wissen Windpertal Ost	Wuppertal West Wirselen Zeverich	Orl züpen Grevenbroich - Hückeswagen
	Grevenbroic über Aachen über Bedburg über Bergheim über Düren über Elsdorf																7						7																																\mathbf{H}		-
	über Bergheim	1				3	3																																																		_
	über Düren über Elsdorf		6			7											7						7		6 6						7						6													7							-
	ubel Kolli		7												7	7	7			7					7				5					5		7				4	4	5					7	5	7	7	'	7	77				1
	über Möncheng über Pulheim	gladbach IN	N			IN	5															N									IN																									N	-
2480	über Pulheim über Siegburg Gummersba über Bonn über Hennef	a.c.b. 7	E 7 E 7	75575	1555	E E 7 E	E 420		E 7 E	E E 4 E	7 5 4 5	10 5 4 2	O A E NIE	1745	0 E 7 N	7 5 5 4	C 7 7 C		10 E E	7776	E 4 E	7 4 4	E 6 7 4	C E E	6 N 7 I		E 7 4 E	NEE	2 5 6 5	E 4 7	5	20 5 5 2	2 4 4	ENEZ	42 E 4	INEZE		F 2 F 6	4453	0 5 4 4 5	E E 420		7 5 5	1 1 20 1	4557	1 E E NI	764	7 5 5 5	47E	E E 4 7	TE G E	E E 4 7	774	4 E 20	42 E N	NZE	
2460	über Bonn	dCII /	5757	/ 5 5 / 5	4555	3373	0 3 4 2 4	000/0	5/5	3343	/ 3 4 3	14343	5 4 5 N	1/45	243 / IN	//3/3/4	3///3	333	01400	/ / / 5	0343	744	3074	033	OIN /	0000	5//4/5	DINIDIO	3303	547	24/54	24332	344	3 N 3 /	4 3 3 4	FIN S / S	3 3 0 3	3330	4453	00443	5 5 4 24	3333	1/33	4424	5	+ISISIN	704	/ 333	4/3	5 5	303	5547	7 7 4 3	0 4 5 2 4	#ISISINI	N/33	2
	über Bonn über Hennef über Jülich über Möncheng Heimbach über Düren über Kall über Kerpen													5																																				7					5		-
2722	über Möncheng	gladbach	E 0 E 0	0 5 7 0 5	7767	4606	6 7 7	7 7 4 4 6	E 0 7			776		1076	N	0.05.6	NN	667	4	N			N			- 2 4 5	7000		770	7.6		705	7767				6607	. 7 5 4		7666		6746			622	40.	N		6 4 6	N	600	N	NN				_
3730	über Düren	Α	5A5A	6 A A	7/6/	6 A	06//	/ / 4 A 6	5A/	54///	6	//6/	/ / ANI	IA / 6	/ 4 A N	56	/ A A 6	66/	4////	AAA	5 / / /	A / /	4 A A /	A5A	ANA.	756	/A66	NAA	/ /A/	/6A	/ A / /	5	/ /6 //	AN/A	5	N/A	6 6 A 7	A / 5 A	/ / / /	16666	56//	6 / 4 6	A5/	/ / / /	7	/ 2a 4 N	AA /	A4//	6A6	4 A 6 A 6 7	16A3	A6/A	IAIAI5 4	1/5/	/ / / N	NA6:	5
	über Kall														6									6																															Ш		-
	uber Koln		7 7	7		77		7 7	7	6	7				7	7		7		7	7			6		7						77			7							7 7				6				7	7	7		7 6		1	<u>5</u>
	über Kreuzau über Schleiden	1 4																								5								3				6					4					3	4								-
3400		Rhld.) A	7A7A	A77A7	7777	77A5	577	777A7	7A7	7577	A 7 7 7	7N77	7 7 A N I	IA75	76AN	A767	NAA7	5 7 N	77N7	AAA 7	7777	A 7 7	5 A A 7	A7A	ANA	7757	7 A 7 7	7NAA	7NA7	77A	7 A 7 7	7777	7777	ANNA	7777	N7A7	77AN	A 7 7 A	7777	7577	7577	7 N 7 7	A7N	7777	7777	777N	AA7	A 5 7 N	7 A 7	7A7A	7A7	A 7 7 A	AA6	7777	777N	NA5F	<u>5</u>
	l üher Köln						///					7		/	7	/		7						/		/	/		7					7								7	7					7								-	<u>7</u>
	über Möncheng über Neuss/Kaa Hellenthal	gladbach	D N	DD D	DND	ND -	6 NI	N N	N DI	N D	N	N	N	NNI	NN	NN		D	N D	ı	IN D					NN	DIN	١	N		N DN	NNN	V		NNN	I D	N	ND	NN N	J	N	D N		N N	N	N	N	D		N N	D	NN	1	NN	NND		1
2784	Hellenthal	5	5656	65575	5555	4565	555	55335	575	5555	7 ^{2a} 5 5	5555	555NI	1555	557N	6455	5774	5554	4555	3 3 7 1	3555	655	5575	455	6N6	1 ^{2a} 55	5655	N54	5555	557	5755	5355	5555	5N53	5535	N545	5555	5544	5555	55555	5555	5 5 5 5	455	5555	5 3 2a 5	2a 2a N	755	3555	555	5557	7 5 4 2a	5557	7755	555	555N	N654	4
	über Aachen über Düren																			5				5				5								5							5														-
	über Jülich über Köln	7	7 7			7										7				7		7		6	7			6	6					7		7	6						7					7	7	7						7	-
	über Möncheng	gladbach	, ,		0 = 0 =										N	7	NN			ĺN		7	N					0	1565						105	1	0						7				N	/	0 7 5	N		N	NN				_
2570	Hennef über Bonn	/	5/4/	/ 5 3 / 2	3535	54/5	545	5 1a 5 / 3	4/5	4 5 5 5	/535	5545	0 4 5 N	1 / 2a 5 /	4 5 / N	/543	5///5	5 4 5	5 5 4	////5	1a 3 5	/ 4 3	56/5	645	6N/	0 5 5 4	5 / 4 2	aN66	4565	54/	4//4/3	5 5 4 5	5 2a 2a 3	5N5/	4 3 5 2a	aN562	2a 4 6 5	5356	5553	35445	5 5 5 4	4543	/45	3 4 4 2a	^{2a} 5 5 <i>3</i>	3 5 5 N	/ 6 2a .	/545	3/5	4 5 3 7	465	543/	/ / 4 :	5 4 4	3 5 4 N	N/55)
	über Düren über Hamm (Sie	inal		4																																7																					4
	über Jülich	ieg)		4																																														7							_
	über Köln über Lohmar							4																								5			3				4	1		5													HH		-
	über Möncheng über Sankt Aug	gladbach													N		NN			N			N												2												N			N		N	NN				4
	über Siegburg	gustin																									3	3							3																						-
3120	über Siegburg über Troisdorf Herzogenrat	th A	7 0 7 0	Δ 7 7 Δ 7	7777	7706	677	7 7 7 A 7	7 4 7	7677	Δ776	7777	7 7 A NI	ΙΔ 7 5	76 A N	Δ677	7 0 0 7	6776	3777	ΛΛΛΕ	777	Δ77	6007	ΔΖΔ	ΔΝΔ	7667	7 4 7 7	3	7707	77Δ	7 4 7 7	7677	7777	ΔΝΖΔ	7777	NZA	7707	ΔΖΖΔ	7777	7677	7677	7777	Δ77	7777	7667	7 5 7 N	ΔΔΖ	Δ677	7 4 7	7 0 7 0	746	ΔΖΖΔ	ΔΔΖβ	777	777N	NA6	6
3120	uber Aachen				, , , ,	7/00	77	//////	///	, 0 , , ,	7//0	, , , ,	1/ AIN	6	70711	7077	/////	0 7 7 1	J / / /		, , , ,	^//	UAA,	7/7		7007	////	INAA	////	///	/////	7077	, , , , , ,		, , , ,	11///	//////		, , , ,		7077	, , , ,	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	, , , ,	7007	7 5 7 14		AU//	////	/ / / /	17/10			, , ,	////!	NAUC	_
	über Köln über Möncheng	gladbach				N	INN			N		N		N	/	/ N		N		1						N	N		N	N		/		N					N		N N	N	N			/		N						N	+++		4
3480	über Möncheng Hückelhover	en A	7A7A	A 7 7 A 7	7777	77A	1577	777A7	7A7	7577	A 7 7 6	7 N 7 7	7 7 A N I	JA 74	76AN	A 6 6 7	NAA7	57N	57N7	AAA7	7777	A 7 7	5AA7	A 7 A	ANA:	7757	7 A 7 7	7NAA	7NA7	77A	7 A 7 7	7677	7777	AANA	7777	N 7 A 7	77AN	A 7 7 A	7777	75776	5 7 7	7 N 7 7	A7N	7777	7677	767N	AA7	A 5 7 N	7A6	7 A 7 A	7A7	A 7 7 A	AA6	777	777N	NA5F	<u>5</u>
	über Aachen über Bedburg						//								/	/		5						/		1	/																6														
	über Düren											7			7	7		7											7			7		7						HH		7				7		7							H		7
	über Möncheng	gladbach	D N	DD	DND	ND 6	6 N	NN	N D	N D	N	Í	V	NN	NŃ	ŃN		D	N D	N	IN D					NNC	D	V	N		N DN	NNN	V		NNN	I D	N	ND	NN N	J _	N	D N		N N	N	Ń	N	D		N N	D	NN	1	NN	NND		<u>J</u>
2411	über Möncheng über Neuss/Kaa Hückeswage	en 7	5757	75565	5555	5575	544	55575	575	5535	6555	4444	14544	755	4564	7545	5775	555	5455	7775	555	744	5671	645	656	5555	5745	5 6 6	3464	447	3754	3554	1455	5547	4454	5575	5464	5456	3444	15444	4 5 2a 4	5 ^{2a} 55	755	5445	5555	5553	765	7553	574	5557	565	5547	7645	2a 4 4	52a53	375	5
														$H\Pi$	7		77																$H\Pi$						$H\Pi$	$H\Pi$							7			7			7				4
	über Jülich über Möncheng über Neuss/Kaa	gladbach N	N			N																N									N																			1						N	1
	über Neuss/Kaa	arst													7																																						/				_ 📕

Tarif-gebiets-Nr.	Aachen Adenau Adeinvoen Aifter	Aksdorf At Merkstein Attenahr Attenichen (W.w.) Arsbeck	Asbach Au (Steg) Bad Breisig Bad Hannorf	Bad Hönningen Bad Münstereffel Bad Neuenahr-Ahrweiler Baesweiler	Bedhug Begset Gladbach Begsets Gladbach	Blankenheim Blankenheim	Bens Bonn Bornheim Brachelen	Brohital Brühl Buir Ruscheid	Daden Daheim Dahlem Dattordeld (See)	Dereiten Langs Dereiten Langs Dieritghausen Domagen	Dormagen Chempark Drolshagen Duckterath	Duren Düsseldorf Mitte/Nord Düsseldorf Süd Ellendorf	Eitorf Ebdorf Egglskirchen	Erkelenz Erkraty/Haar/Hilden Eschweiler	Lusariuteii Frechen Friedrich Wilhelmshütte Frimmersdorf	Gangelt Geilenkirchen Gerolstein	Glesch Grafschaft Grevenbroich	Großbulesnem Gunmersbach Gustorf Hamm (siee)	Hausen (b Düren) Heimbach Heimsberg (Rhld.)	Helenthal Hennef Herchen	Heroparath Herogenrath Hororath	Hornan Hurtem-Stammeln Hurtem-Stammeln	Hückeswagen Hückeswagen Hürtemald Hürth	Im großen Tal Inden Jüchen	Jülich Jünkerath (Obere Kyll) Kall	Kerpen Kierberg Kirchen	Kolmarineru Kolm Konigswinter Korschenbroich	Krauthausen Kreuzau Kürten	Langenfeld Langenwehe Leichlingen	Leverkusen Leverkusen Chempark Lindern Lindlar	Lina (Rhein) Lina (Rhein)	Marlenhelde Medhemich Mekenhelm Makeschelm Makeschaft	Weitezhagen-Valbert Meden (Rhein) Merten (Sieg)	Merzenich Mörichengladbach Monheim Monkeim	Monschau Morsbach Much Nettersheim	Neunk-Seelscheid Neuss/Kaarst Neuwied Nide geen	Nederdollendorf Niederkassel	Nëvenheim Nëvenich Nümbrecht Oberbettiraen Hillech,	Obermaubach Odenthal Oipe	Opladen Overath Patfendorf Porr (Rhein)	Porz-Wahn Puthelm Quadrath-Ichendorf	Reichshof Remagen Remscheid	Rheinbach Rhöndorf Roetgen Rostdorf	Rommerskirchen Rosbach (Sieg) Rösrath Ründeroth	Ruppichteroth Sankt Augustin Satzvey	Scheven Schladern (Steg) Schleiden Schmidtheim	Schwein/Ennepetal Selfkant Selhausen	Simmerath Sindorf Sinzig	Solingen Spich Stolberg (Rhid.)	Swistral Titz Troisdorf	Übach-Palenberg Unkerl Untermaubach-Schlagstein Urf	Vettweiß Wachtberg Waldbröl	Wassenberg Wassenberg Wegberg Weiden-West	Weilerswist Wermelskirchen Wesseling	Wiehl Windeck Wipperfürth Missen	Wuppertal Ost Wuppertal West Würselen	Zieverich Zülpich ürtgenwald - Königswinter
3740 Hürtgenwald	A6A6	AA66A	6666	656A	5566	665	466A	6546	6A56	566	566	ANNA	6464	ANA	1566	AA6	566	1666	AAA	4666	5A66	54A	46A5	AAN	A64	1564	156N	AA6	6A6	55A6	A66	6466	666	AN6	A 6 6 5	6 N 6 A	66A	6A66	A66	6655	5556	666	56A6	6666	664	1635	NAA6	A466	66A5	55A6	A6A4	A66	AAA5	5666	5666	NNA	54 ±
über Düren über Kerpen													5							5					5																					4	+++	HH		Ь						HH	$H \blacksquare$
über Köln				6		6			6					-	5					6					6							6			6											6		ш						6		Ш	6
über Weilerswist 2830 Hürth	7564	67557	5555	5456	4335	5 4 5 5	5437	5 2a 2a 4	5755	353	2b 5 3	4547	5 3 4 2	6554	12a 3 4	775	354	1545	557	5455	5734	12a47	7 4 5 1a	454	5 5 5 2	a2a57	7 ₂₆ 44	444	4543	3 2b 7 4	654	5445	5545	3536	6545	4455	434	3355	445	3 4 3 21	2b335	555	4563	3534	544	5555	5744	62354	4363	3443	7545	445	77728	343	5555	557	34
2830 Hürth über Aachen		7												7		77			7			7	7									_		7	7								7			\blacksquare	7	7			7		777			П	Д
über Bonn über Düren																												5				5						4								+++	+++	HH		4					+++	HH	H
über Jülich																																														#		ш		6						Ш	4
über Kall über Köln		7		7				2b					4 3	6	2b				6						6	3					7			4 7	7	E	5	4					7			+++	+++	7	7							HH	$H \blacksquare$
über Neuss/Kaarst 3620 Inden über Düren über Kerpen über Köln	0 6 0 6	11661			1100	666	1661	C = 4 C		F 6 6	E C C		6264			200	465							0 0 0	100	1564	ECN	2 2 6			1000	C E C C	666	1 1 6	1666	CNC			1000	6645	F F 4	666		6666	CCE	CCEC		1 1 6	CCAE		A C A C	100	200	FCC			
über Düren	A6A6	AAGGA	6666	666A	5	0666	466A	6546	6A66	566	566	AININA	6364	ANA	565	AA6	465	0656	AAA	6666	DAI66	5 4 A <i>F</i>	A6A5	AAN	A 6 6 4	4564	15 6 N	AA6	6A66	55AE	1A 6 6	6566	666	AN6/	A 6 6 6	6 N 6 A	166A	6A66	A66	6645	5546	6666	6 6 A 6	6666	665	0656	NAA6	A466	616 A 5	6A6	ABAB	A66	AAA5	5666	3666	NNA	14
über Kerpen													4 5																			-																Ш							\blacksquare	П	
über Langerwehe					5)																	0														0								0			0
über Weilerswist	A 7 A 6	A A 7 7 A	7777	7671	2/16	7776	Λ 7 6 Λ	7516	7 4 6 7	7 5 7 7	676	Λ ΝΙΝΙ Λ	7275	ΛΝΛΙ	571	ΛΛ7	171	7/17	ΛΛΛ	677	7 / 7 7	7 4 0 /	1615	ΛΛΝ	Λ76.	157/	16 7 N	Λ Λ 6	7 / 7 /	5 6 A 7	7 / 7 7	7567	7777	Δ NI 7 /	N 7 7 6	7 N 7 A	761	7 / 7 7	1 1 6 7	6716	651	7777	6716	E 7 7 7	775	6756	NI A A -	7 / 1 7	7700	6 0 7	Λ 7 Λ G	1067		566	7777	NINIA	15
über Düren	A7A6			767A		7 7 07	A / U/A	7340	7 A 0 7	3//	070	AININA	5	AINA.)) / 4	AA	6) / 4 /	AAA	0 7 7 7	/ / /	7 4 7	NUAS	AAIN	A 7 0 .	5 7 7	10//11	AAU	/ / / /	JUA	A / /	7 3 0 7	/ / /	AINI	A / / U	7 IN 7 F	VIOA	/ / / /	AUT	0740	034	/ / /	U / A U	7	/ / 3	1/30	NAA /	A4//	/ / A.	JUAI	A/AC	AUI	AAAS	3007	1///	ININA	, ,
über Weilerswist 3650 Jülich über Düren über Köln 2770 Kall	5464	66457	5555	7 5 3 5 6	5555	5553	3557	5455	5735	455	555	5 N N 5	5554	7N6	2555	774	555	3555	337	7 550	5655	5557	7545	56N	6 4 1a	5456	355N	545	555	5575	655	77 52a 4 5	5555	5 N 5 3	3552	5 N 5 4	555	5554	1455	5555	5555	555	7 4545	5555	5 5 2a	7 1a 5 2a 3	N 75 F	3551	5555	7 5 4 5 5	7541	145	7775	7 455	5555	NNA	53
über Aachen	3 10 1	00137		3330		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		J 7 J J	J / J J	7733				7,110		, , ,			557				373	50.0	U 7	775	, 5 5 . (J 7 J			,055			6	6	5.15			755				5				• / 5 5			7755	, , ,	113		7333			
über Bonn über Düren	5	5						5											5				5					5								5										+++	+++	+++								HH	$H \blacksquare$
über Hürth								5																																						#		ш								ш	41 -
über Jülich über Köln	7 7	7		7				5						7					7		7		6		7			6	6		7			 	7	7	6						7			+++	+++	7	7	Ь						17	$H \blacksquare$
über Mönchengladbach	C E E A	FEFFE		EAEE	22045		1 E 1 E	E 2 10 /	EGEE	2 5 4	2 5 4	2 NING	E ao E a	N A	120 4 4	NN	20 E 4	1 5 1 5	A A E		6 4 4	110 4 5	V	2 4 N	4 E E 4	0 2 E 6	2 E N	1 1 E	444	1255	EEA	E 4 4 E	EEE	20 NI 4 E		ENE	E 4 4	420EE	111	4 4 20 2	2 2 2 2 5	EEE	1 5 5 4	2 5 4 5	EEA	EEEE	N N G 4 F	EIGE	E 4 E 3	2424	N A F	255	NNN	254		NNE	202
2870 Kerpen über Aachen	0334	7	3 3 3 3	7	3 24 4 3	00000	+343	33144	3033	0334	334	DININO	3 2d 3 2	7	12044	77	24 5 4	+343	7	3 3 3 3	0044	1104	7	3411	433	4336	NICICIO	445	4444	+333	0004	3 4 4 3	0000	24 11 4 5	6	31034	15 4 4	42433	1445	44243	33243	0000	6	3343	3 3 4	ادددر	7	6	3 4 3 3	0404	7	13 3 3	777	3 3 4 ,	0000	6	43
über Bonn über Düren																			6						5						6							2									+	+++		5 5		4				+	4
über Erftstadt																									J						0							3			4							Ш				4					
über Frechen über Köln				5	2								1																			55											5			##	+	+++		4						HH	$H \blacksquare$
über Mönchengladbach	n N													N		NN			N		N	N	١																								N				N		NNN				
über Nideggen	7564	77556	5555	5557	432b	5456	6437	5 2b 3 3	5655	4 4 2b	1b 5 2b	1547	4443	6564	1 2b 2b 4	775	354	1445	667	545	5 7 2b 3	3357	7 4 5 2b	454	655	3 2b 5 7	7 1b 4 4	553	3532	b1b74	1753	4555	5534	4537	7545	4456	4 2b 5	2b 4 5 5	535	2b 3 3 1	1b2b 3 1	554	5573	3 5 2b 4	435	5555	5753	735	42b62	b 4 4 2b	7555	455	7661	1 1 2b	4545	557	34
2100 Köln über Aachen über Bonn	, , , , ,	,,,,,,,		333,			1 3 7		5055					7		77			7			7	7			, ,					, 55		331	133,	, , , ,	1130			, , , , ,							100	7				7	133	777				
über Bonn über Düren							4								5																						4	5							4	+++	+++/	HH		7		5	H		+++	HH	5
über Düsseldorf Mitte/Nord	t																							5			5		5 5							5										\blacksquare		Ш								П	Д
über Meckenheim über Mönchengladbach	n N	N		N							Н										N										N															+++	+++	Н		5						N	$H \blacksquare$
über Neuss/Kaarst					2									7																																\blacksquare		Ш					77		1117	П	A
über Odenthal über Pulheim					3						Н		4																																		+++	Н						\blacksquare	+++	HH	$H \blacksquare$
über Solingen 2564 Königswinter	7 5 7 2	77117	22 4 5 2	1517		E 22 E 4	S 2h 2 7		E 7 E /	1455	155	5	2 5 4 4	7 N 7 I	125	775	E / E		667	E 22 / E	7/1/	156	7561	EGN	7 5 5 1	1 5	7 /1 1 2 N I	665	4 5	175	711		E 22 2	ENE	7115	2 NI 4 6	1226	E E 1 E	655	E / E /	1555	E 2 E	12272	E 4 4 4	2 22 E		N 76 1	7541	E 2 7 E	1 5 2	7265	E 2 /	7771	151	E 1 E 1	NN7	E E
uber Bonn	7373	/ / 44 /	20432	4347	3333) 5 20 5	02037	3433	3/34	433	433	JININ /	4	/ IN /	1433	113	343.	3334	007	3	3 / 44	+ 30/	304	אוטוכ	733.	1437	2b	003	303.	3473) / 4 4	3333) 5245	JINJI	/ 443	4	1030	3343	0000	3434	433.	0000	420/3	3444	4 2b	14331	1703	7 3 4 3	3373	1433	/303	5	///4	4545	5 5	, ININ /	33
über Düren über Hennef							3												7																	7	1									##	+	HH							+	HH	\mathbb{H}
üher Jülich																																					_											Ш		7							
über Mönchengladbach über Rheinbach über Sankt Augustin	1 4										HH			N		NN			N				N													+++					+++						N	HH			N		NNN		+	HH	$H \blacksquare$
über Sankt Augustin													5																																		#	Ш									4
über Siegburg über Troisdorf							3				HH							5		3																										+++	+	HH								HH	$H \blacksquare$
ubei iioisuoii							5													J																																					

		Vw.)		rel Ahrweiler	ach	(Sa)			â	les	is the contract of	te/Nord		ilden	lmsh ütte		e e	(na)			neln		re kvill)					empark		Stadt	Valbert ۱۱)	ach	pia	عو	110	(Hillesh.)			ndorf		ue		0	petal				-Schlagstein		ç		tt	au - Mechernich
Tarifgebiets-Nr. Standort:	Adenau Aldenhoven Alfter	Alt Merkstein Altenahr Altenkirchen ()	Asbach Au (Sieg) Bad Breisig Bad Honnef	Bad Münsterel Bad Münsterel Bad Neue nahr Baesweiler	Bergheim Bergisch Gladt Bergisch Gladt	Betzdorf Blankenberg (S Blankenheim	Bonn Bornheim Brachelen	Brühl Buir Buir Burscheid	Daaden Daheim Dahlem Dattenfeld (Sie	Derkum Dieringhausen Dormagen	Drolshagen Duckterath Düren	Düsseldorf Mit Düsseldorf Süc Eilendorf	Elsdorf Engelskirchen Erftstadt Erkelenz	Erkratty/Haan/ Eschweiler Euskirchen Frechen	Friedrich Wilhe Frimmersdorf Gangelt Geilenkirchen	Gerolstein Glesch Grafschaft	Grevenbroich Großbüllesheir Gummersbach Gustorf	Hausen (b Dür Heimbach Heinsberg (Rh	Hellenthal Hennef Herchen	Herzogenrath Hoffnungsthal	Huchem-Stami Hückelhoven	Hürtgenwald Hürth Im großen Tal	Inden Jüchen Jülich Iinkerath (Oh	Kall Kerpen Kierberg	Köln Köngswinter	Korschenbroich Krauthausen Kreuzau	Lange ne he Lange ne he Leichlinge n	Leverkusen Ch Lindem Lindlar	Linnich Linz (Rhein) Lohmar	Mechemich Meckenheim Meinerzhager	Meinerzhagen Menden (Rheit Merten (Sieg)	Mönchengladt Monheim Monschau	Morsbach Much Nettersheim Neunk-Seelso	Neuss/Kaarst Neuwied Nideggen	Niederkassel Niederzier Niederzier Nievenheim	Norvenich Nümbrecht Oberbettingen Obermaubach	Odenthal Olpe Opladen Overath	Paffendorf Porz (Rhein) Porz-Wahn Pulheim	Quadrath-Iche Radevormwald Reichshof Remagen	Rheinbach Rhöndorf	Rosbach (Sieg)	Ründeroth Ruppichteroth Sankt Augustir	Scheven Schladern (Sie	Schwidtheim Schwelm/Enne Selfkant Selhausen	Siegburg Simmerath Sindorf Sinzig	Solingen Spich Stolberg (Rhid Stommein	Swisttal Titz Troisdorf Ühach-Palenh	Unkel Untermanbach Unft	Wachtberg Waldbröl Waldfeucht	Weiden-West Weilerswist Wermelskirch	Wesseling Wiehl Windeck	Wipperfürtn Wissen Wuppertal Ost Wuppertal We	Würselen Zieverich Zülpich Kreuz
3710 Kreuzau über Düren	A6A5A	AA66A	6666	656A	5 4 6 6	6665	455A	6 4 4 6	6A56	4665	66A	NNA6	463A	VA44	66AA	646	6466	6AAA	4666	5A66	4 A A E	A4A	ANAE	4446	A56	NAA	6 A A 6	55A6	A 6 6 6	5456	666A	N6A	6656	N6A6	5 5 A 6	466A	6666	4555	4666	656	1566	5666	4 4 6 4	5NAA	6A46	66A5	5A6A	16A4A	56AA	A446	5666	66NN/	A43
über Köln	6			6		6	66	5	6				5	5					6)		6						66			6							6			6						6	5			5
über Schleiden 2350 Kürten	7575	77555		C C C 7	E E 20 /	1515	75576	E / E 2	E 7 E E	E 2 4 2	420 E N	11174	E 2 E 7	1754	1577			5777		722	5673	0615	6NG E		725	NIGGI	0161	2 2 7 20	7523		1115	5 N 4 7	1252	NE7E	161	1 5 6	20/1/2/20	E 2 2 4	E 2 / E	2 5 5 5	7 5 4 5 3	0 0 1 1 1		EN76	4 7 5 5	1171	E E 4 7	75655	E 47	7252	115	DO E NINI	755
über Bonn	75757	7 3 3 7	3333	3337	3 3 2a 4	+343	/	5 4 5 5	3/33	3343	42431	NIN / 4	3337	N / 5 4	45//	000	0 0 0 0	5////	545	0 / 0 0	5073	0045	CONIO	3343	1/33	IN O O T	a404	5 5 / Za	7 3 3	0004	4 4 4 3	0111474	4 3 3 3	IN S / S	0404	0450	2a 4 3 2a	0004	5343	13 3 3 1	1545	5 4 4 5	כוכוכו	O / NIC	4//5/5	44/4	5	13 0 3 3	5477	/ 3 3 3	4452	a SININ A	/ 3 3
über Jülich													N		NI N						N																							N			7		NIA	N		4	\blacksquare
über Mönchengladbach 1730 Langenfeld	75757	7755N	5555	5557	4435	5555	754N5	5443	5 N 5 5	55R3	535F	R R 7 5	445N	R 7 5 3	4RNN	545	R55R	5 7 7 N	5555	5734	46N4	1645	6R75	5445	735	R664	1 R 6 2a	2a N 4	7545	5555	5455	RR7	5454	R575	546R	5556	3 5 2a 4	4334	4455	R557	74R5	34545	5555	5RN6	5745	R474	554N	15655	55NN	N353	4554	45RR	745
uber Bonn																									-			Ш														5					5						
über Düsseldorf Mitte/Nord über Jülich					55																				5																						7						+
über Köln										4			7		7 7		5	7			7						3	3													4			7		4	7	7	77	7			
über Leichlingen über Mönchengladbach	N																			N									N																	3							+
über Solingen																									4																												
über Wermelskirchen 3610 Langerwehe	A6A64	A666	6666	666A	5566	5666	466A6	6546	6A66	5665	66AI	NNA6	465A	VA54	66AA	656	5566	6444	5666	5A66	4 A A F	5A5A	ANAF	5456	A56	NAAF	56A6	55A6	A666	5566	666A	N6A6	6666	N6AF	56A6	466A	6666	5555	5666	6666	1666	5666	5564	6NAA	6A46	66A5	6A6A	16A5A	466A <i>E</i>	A456	6666	66NN	A54
über Köln	7.07.07			5 5 5 5					5 6 5 5	5005	505	2075	105/	6		5 4 5			6	37.00	1000			6	7.50			33710		6					307101		25.4	1001	3 0 0 0	0007			6			00713		15.65		6	0000		6
2330 Leichlingen über Aachen	/5/5/	///5/5/6	5555	555/	5 4 3 5	0 5 5 5	/ 5 5 / 5	5 4 4 2a	5655	5543	5353	33/5	4456	3 / 5 4	45//	545	0 5 5 5	5////	5555	5/44	46/4	1645	6 5 7 5	5 4 4 5	1/35	5664	1 2a 6 1a	2a 2a / 4	/ 5 4 4	1555	5 5 5 5	53/5	5 4 5 4	55/5	0464	5556	3 5 2a 4	4 3 3 4	4455	355	/ 5 4 5 4	4 4 5 5 5	5 5 5 5	54/6	5/45	2a 4 / 4	5547	15655	55//	6353	4 5 5 4	4533	/ 4 5
über Bonn																																															5						
über Düsseldorf Mitte/Nord über Gummersbach																									5					5																							+
über Jülich																																															7						
über Köln über Mönchengladbach	N			N																N							3	3	N																								N
über Neuss/Kaarst	IN I												7							14																														7			
2200 Leverkusen über Aachen	75657	7 7 5 5 6	5555	5 5 5 7	4 4 2a 5	5 5 5 5	75475	5 4 4 2a	5655	4532t	5 ^{2a} 53	3 3 7 5	4446	3653	4577	545	5 5 5 5	5 7 7 7	5 5 5 5	5 7 3 4	4674	1635	6 5 6 5	5445	7 _{2b} 5	5 6 6 3	3 2a 6 2a	a 1a 7 4	7545	5 5 5 5	5 4 5 5	5 2a 7 5	5 4 5 4	5565	5463	5 5 5 6	2a 5 1a 3	4 2b 2b 3	4555	4557	7 4 4 5	3 4 5 4 5	5 5 5 5	5576	4745	3 4 6 3	5547	75655	5577	6 _{2b} 43	4554	4543	745
über Bonn															//																											5		/			5						+H
über Düsseldorf Mitte/Nord																																															7					54	\blacksquare
über Jülich über Köln					2b																						3 3	!b																			/						+
über Lohmar	N			N																N.									N								4																
über Mönchengladbach über Neuss/Kaarst	IN I	4		IN									7							IN									IN																					7		, 	4
2430 Lindlar	75757	77557	5455	5557	5533	3545	75575	5454	5754	52a44	4351	NN74	5 2a 5 7	V 7 5 4	4577	555	5 5 2a 5	5777	5445	5733	5673	8645	6N75	5545	745	N 6 6 2	a 4 6 4	4471a	7532	² 553	4445	N474	4353	N575	5464	5456	3 4 4 2a	5444	5335	4557	7554	3 2a 4 4 5	5545	5N76	4755	4474	5547	75655	5477	7454	4342	2a 5 N N 7	755
über Bonn über Jülich																																										5					7						+
über Mönchengladbach													N		NN			N			N																							N			Ň	1	NN	N			
3640 Linnich über Düren	A / A / A	AA///	/////	/6/A	66	//////	A / / A /	/65/	/A//	5///	//AI	NNA /	3 / 5 A	NA 5 5	/ 4 A A	/ 4 /	4 5 <i>1</i> 4	/AAA	////	/ A / /	5 A A /	/AlbA	ANA /	656	A//	NAA	/ / A /	/ / A /	A / / /	/5//	////	AA/A	//6/	N/A/	/	4//A	/ / / /	4///6	4///	/6//	7 7	/////	56/6	INAA	/A5/	//A6	/A//	1/A6/	///AA	A 5 5 7	/////	//NN/	145
über Kerpen													6																																								
über Köln über Mönchengladbach				7	NNN			7 N		N			N 7	7 N			u I	+				J 7		7	N		N N	u l		7		N	7					7 N	N	7	N		7										7
über Weilerswist													6												I V																												# 7
2581 Lohmar über Jülich	75747	7 7 5 4 7	4454	5 5 5 7	4 4 3 4	4 5 3 5 7	7 3 4 7 5	5 4 4 4	5 7 5 4	5443	4351	NN74	4357	N 7 5 4	2a 4 7 7	545	1 5 4 4	4 7 7 7	5 3 4 5	5 7 2a 1a	4 6 7 4	1645	6N75	5445	734	N663	3 4 6 4	4373	7 5 1a 4	1544	5 3 4 5	N474	4 2a 5 2a	N 5 7 4	1364	5 3 5 6	4 5 4 2a	4 3 3 4	4444	4447	7 4 4 4 2	a3 3 3 5	5 5 4 5	5N76	2a 7 4 4	42a74	4 5 2a 7	4 6 5 5	4477	7 3 5 4	4 3 4 4	44NN	7 4 5
über Mönchengladbach													N		NN			N			N																							N			/ N	J	N	N			
über Siegburg 2490 Marienheide	7575	77557		C C C 7	E E // 2		75570		E 7 E 4	1 E 22 E /	245	11175	E 2 E 7	1755	E E 7 7		5 5 22 5	5 7 7 7	E E // I	7/1/1	E 6 7 3	0655	6 NI 7 E		745	NEG	0 5 6 4	1 7 22	2a	2 E E 22	2 5 5 5	NEZ	3 1	NE7E	E 6 E	1 5 6	1152	E 1 1 E	E 2 2 E	155	7 5 5 4	1215		EN76	C 7 C C	C C 7 C	5 5 5 7	75655	E 4 7	7452	E 2 4 2	22 E NINI	755
2490 Marienheide über Gummersbach über Jülich über Köln über Mönchengladbach 2750 Mechernich	73737	1331	3433	J J J / .	J J 4 3	اداداد	7 3 3 7 3	5 5 5 4	3/34	J243 4	3431	VIV / S	222/	N / D D		200	243	J / / /	3345	7 4 4	JU/3	0000	UN / S	3333	743	NUDE	5	4 / Za	/ 341	4 J J Za	3333	IND / 2	+ 4 5 4	IND / S	505	400	4433	5 4 4 5	3333	4337	334	+343	5 3 4 5	ס / אוכי	3/35	JJ / 5	333/	בוכוטוכו	34//	7 4 3 3	J 3 4 2	VIVICE	733
über Jülich																																															7						
über Köln über Mönchengladbach													N		NN			N			N																							N			N		N	N)		
2750 Mechernich	53546	6457	5555	5 ^{2a} 56	5 5 5 5	5553	35465	5 4 4 5	5745	3555	554	NN55	5536	N 5 2a 5	5576	455	5 2a 5 5	5337	3555	5655	4565	444	5N54	2a 4 4 5	655	N 5 4 5	5555	5 5 6 5	5555	51a45	5554	N545	5 5 2a 5	N535	5555	4544	5555	5 5 5 5	5555	5354	455	5555	la 2a 5 3	4N75	5345	5555	3556	5 4 2a 3	4577	7535	5555	55NN/	6 5 2a
über Aachen über Bonn über Düren über Köln über Mönchengladbach	5 5	5						5														5										5																					
über Düren																		5											7					4											4			4	<u> </u>				
über Köln über Mönchengladhach	7 7 7			7				5			5		7	/	NIN			7 N		/	7 N	6	6 7	5		6	6		/		5	7		7	6									N	/	7	7	<u> </u>	NN	N			4
													II II V		I VIIV						IN																							IV				•	INIV				

																																						ge
																																						l leg
																																		£				💆
			eiler				*	P.C		ütte							≘			×		t t			Sh.)									agste				غ ا ا
	/w.)		akhr.	(8)			mpar	Se/Nc	D D	lmsh			e =		ner		9 X			ed w	1	Valbe	5	eig F	開		god		e e		etal			Schi Schi		_		e.
Tarif- Standort:	e in (V		ahr	im im (Si		(Sieg	Cher	Mitt	neu lau/h	vilhe	uac	ich heim aach	(Rhk	thal	en gen	声	eqo)	Loich		e e	e la	gen- gen- ghein	gag a	endo	gen t	ach	cher	wald	irche	oth stin	Sieg im		thld.	pach lande	L 20	rche	Wes Wes	l l i
Tarifgebiets- Standort:	rf hove	h eg) onne	Tünst euer veiler eim	orf orf enbe	elen al	n m m leid	ghau agen agen	dord	skircl adt nz h/Hz	chen chen ich V	elt stein chaft	oùlles oùlles nerst rf	oach berg	en genr ungs	em-S elhov enwe	n gen	n n	swim swim	n nfeld	kusei a	their sheir	erzna erzha en (F en (Si	heng chau chau rshei	/Kaa jed gen rdoll	nheir nich rech	thal th	Rhein Wahr im	shof gen cheid bach	orf ch(S	chter Aug	den den den	usen Ing erath	en meln	h-Pak mau	eiß oröll euch	rswis relski	erfür ertal	g g g
Nr.	den	va (Si ad B	ad N lad N laesv edb	ergn ergn erzd lank lank	onn trach troth	yaade yahei yahle	Sorm Sorm	büsse büsse büsse	lsdon rffst;	schw uskir rech riedr	seiler Serol Serol Serol Srafs	ireve sumr susto	lause le ims le lier le ller	le rch le rcc le rcc le rcc le rcc le rcc	fuch fücke fücke	m gra nden üche	ünke all erpe ierbe	önig	reuz ange ange	ever indla indla	ohm Aarie Aech	Aeine Aerte Aerze	Alons Alons Aloch Alette	Jeun Jideg Jiede	liede Jörve Jümb Übert	Oden Olpe Oplac	orz (orz-/ orz-/ ulhe	e ma e ms e ms thein	o etg	tuppi ankt atzve	chin chin	ellha iegbi imm indo	oling tolbe wist1	rtz roisc Juke I	Vach Valdi Valdi Vassa	Veide Vern Vess	Vipp Vipp Vupp Vupp	N inipid
2E11 Mackanhaim	74727725	715515	22755		127111	E	A E E E E	E ENNIZE	E E 4 7 N	62525	77552	EDEEE	E E 7 E 4	E E 7 1 1	16756	AEGNG		7 E 2 N/6	EEEEE	5 5 7 5 7			NEGEEA	ANEEDA	GEEEE			E E O E 20 /	162554	E E 2 4 4	1 E 4 E N 7	764544		E 2 7 4 E	1 5 2 5 7 7 7		E E E NINI 7	7 5 4
2511 Meckenheim über Aachen	7472a7733	/ 4 3 3 4 3	033/333	000400	03/444	00/00/	+ 5 5 5 5	S S IN IN / S	000471	03333	/ / J J J Za	כוכוכוכוכו	000104	33/44	407504	400100	5 4 4 4 5	סומוכוכו /	ا دامادادادا	00/0/	5 4 5 4 1a 5	00000	7 7	4 10 3 3 4	000000	וכוכוכוכוכ	ا داداداداد	3 3 3 2 2a 4	7 7	00044	+ 3 4 3 N /	/ 04544	133033	00/40	+ 3 2a 3 7 7 7	3 4 3 4 3		754
über Bonn	5 2h 5										1												//						/									
über Jülich	J 20 J										7																							7				
über Köln										7			7 5			7	5		6					7					5			57	7	5				
über Mönchengladbac	h								N		NN		N		N																	V J		N	NNN			
4805 Meinerzhagen Stad	It 757577557	754555	557554	135557	55755	457545	52a 5 5 4 4	45NN75	55357N	75555	77555	5 5 2a 5 5	77755	45744	567465	556N7	55555	755N6	64565	55737	542a55v	ww555	N57445	4N5755	65545	644545	55555	445555	75544	35555	455N7	765755	55755	55756	5554777	55453	435NN7	755
über Jülich																																		7				
über Köln				5																																		
über Mönchengladbac 4824 Meinerzhagen-Valber	h								N		NN		N		N																l l	V		N	NNN			
4824 Meinerzhagen-Valbei	rt 7 5 7 5 7 7 5 5 7	7 5 5 5 5 5	555755	5 4 5 5 5 7	5 5 7 5 5 5	55755	5 3 5 5 4	5 5 N N 7 5	5 5 4 5 7 N	75555	7 7 5 5 5	5 5 3 5 5	77755	5 5 7 5 5	5 6 7 4 6 5	5 5 6 N 7	5 5 5 5 5	7 5 5 N 6	64565	5 5 7 4 7	5 5 3 5 5	vw 5 5 5	N 5 7 4 4 5	5 N 5 7 5 5	65545	6 5 4 5 4 5	5 5 5 5 4	4 4 5 5 5 5	7 5 5 5 5	45555	5 5 5 N 7	7 6 5 7 5 5	5 5 7 5 5	55756	5 5 5 4 7 7 7	5 5 4 5 4	5 4 5 N N 7	7 5 5
über Jülich	0 5 0 5 0 0 5 5	VELETE I	F F A A 2	455550			45545	4 4 4 4 4 4		0 0 0 0	A A E O E	4 4 5 4 5		A A -	- 0 0 5 0 6	2 2 2 2 2		0 0 5 0 1 0	A E E A E				NEAFEE		0 5 0 5 5	15555	2 4 4 4 2		0 0 0 5 0	E E E 4 E		0 5 0 - 5		7		24545	E E E NAVA	12.4
3680 Merzenich über Bonn	ASASAASSA	15555	055A434	45555A	5 4 A 5 4 2a	15 5 A 5 5 4	4 5 5 4 5 4	4 ANNAS	0 3 5 3 A N	A 4 3 4 4	A A 5 3 5	4 4 5 4 5	IAIAIAI515	15 5 A 4 5	2a A A 5 A ;	BIAINIA	5 5 ^{2a} 4 5	AI4I5INIA	A55A5	5 4 A 5 A	5 5 5 4 5 5	5 5 5 A	N5A555	5N5A54	A 5 A 5 5	A 5 5 5 5 3	3 4 4 4 3	5 5 5 5 5	A 4 4 5 4	55545	5 5 5 N/	AASA 2a	5 4 A 4 5	AI4IAI5IAI	DAISISIAIAIA	3 4 5 4 5	15 5 5 N N A	134
über Kerpen								2																										1				
über Köln								3	1							1					5													4				
über Schleiden									1 1 7														5									5						
1732 Monheim	757577551	15555	557443	355557	54N544	35N55	55R35	35RR7	5444NR	7534R	NN545	R55R5	77N55	55734	46N463	356R7	55445	735R6	64R63	2aN47	545555	55455	RR7545	4 R 5 7 5 4	6R555	6352344	13344	455R55	74R53	45455	5555RN	V6574	R4745	54N56	5555NNN	35445	545RR7	745
über Bonn	7 0 7 0 7 7 0 0														101110			00110											, , , , , ,	5				5				
über Jülich																																		7				
über Köln							4		7		7 7	5	7		7													4	4		7	7	4	7	777			
über Leichlingen																																	4					
über Leichlingen über Mönchengladbac über Wermelskirchen	h N													N						N																		
uber Wermelskirchen	00000077	17777	757000	77776	700705	77057		7 4 1 1 4 -	7 6 7 5 0 0	A F C 7 7	A A C C 7	7 - 7 7 7	7 4 4 4 2 7	77077				A 7 7 NI A	A 7 7 A 7	77070	77746	77770	N 7 A 7 7 A	7117077		A 7 7 7 7 7	77766	77776	7 / (7 7 7	77743	75-ENIA	1 A 7 A F -	777000	A 7 A 7 A		C F 7 7 7	777000	VC 4
3200 Monschau über Aachen	ADADAA777	4/////	5 / A 0 0 .	////JA	7 0 A 7 0 3	//A3//	0 / / / / /	/ AININA	/ ID / IS AIN	A3077	AA007	/ 5 / /	AAA)	/ / A / /	SAA/AC	7 AINA	766	AMMA	A//A/	/ /A/A	7 7 7 4 0 7	/ / / / A	N/A//4	/ IN / A / /	A/A/3	A//////	7 7 0 0	///////	A0///	11/43	ANICPAL O	AA/AS	77A00	A/A/A	DA / / AAA	6 7 7 7	/ / / ININA	104
über Bonn	7 /		0		/ /					0							700				57										4							
über Köln			7	7	7 7	7			7	7			7			7	7				7		7				7	7			7		7			7		7
über Schleiden								5					3						5			5		4	5							2a			5			
2466 Morsbach	757577547	752a555	555755	543457!	55755	54752a5	5 4 5 5 4 5	5 5 NN 7 3	35457N	75555	77555	55453	377754	2a 4 7 5 4	567465	556N7	555547	754N6	64565	55747	544554	44535	N 5 7 1a 4 5	4N5745	65535	654545	55555	52a 5 5 5 5	755 ^{2a} 5	43555	2a 5 5 N 7	765755	55755	55756	5552a777	55553	2a 4 3 N N 7	755
																																		7				
über Julich über Mönchengladbac 2586 Much über Jülich über Mönchengladbac über Siegburg 2760 Nettersheim über Aachen über Bonn	h							0 = 0 0 0 = 0	N N	7 - 40 -	NN		N	4 = = 0	N	1 = 6 1 1 =												10555	. = = = 40	0 4 5 5	N N	V		N	NNN			
2586 Much	/5/5//54/	/ 5 4 5 4 5	55/55	3 4 5 3 5 7	45/545	45/545	5 3 4 4 4 3	3 5 N N /	3 5 2a 5 /N	/5435	//555	55354	1///53	4 5 / 3 ^{2a}	56/46	456N/	5 5 5 4 5	/ 4 4 N 6	63464	44/3/	52a4554	4 4 4 3 5	N4 / 4 1a 5	^{2a} N5/44	645295	6 4 4 4 ^{2a}	5 4 4 4 5 4	4 3 5 5 5 4	1/5543	^{2a} 3455	455N/	/63/55	53/45	53/56	553///	4 5 4 4 2a	445NN/	/ 5 5
über Julich	h								N		NINI		N		N																			/ NI	NININ			
über Siegburg	11								I IV		IVIV		IN		IN						2											V I		IN	INININ			
2760 Nettersheim	63656745	75555	225655	555520	55755	55735/	15555	55NN6	55547N	63555	77455	53555	44735	55755	55755	556N6	42a555	755N5	55565	55756	5552045	55555	N 5 4 5 5 1a	5N5455	55554	55555	55555	555545	55555	5552a2	a533N7	755455	55654	55755	a455777	54555	555NN6	553
über Aachen	000007107		, 5055		, , , , , ,	33,33	.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	5 5 1 1 1 0 5		0000	,,,,,,,,	33333	, , , , , , ,	33733	33,733	550:40	1 333	, 55, 45	33303				6	5.15.15.5	33331	5555		555515	6		33311,	6	33031	33733		3 . 3 3 3	3331110	
über Bonn	5 5																																					
über Düren über Euskirchen													5											5														
über Euskirchen			3																																			
über Jülich																																		6				
über Köln	. / / /		//							/	NINI		/		6	/			6	/			//	/	6				/			/	/		NI NI NI NI		<u> </u>	
über Mönchengladbac	n 7 5 7 4 7 7 5 4 5	7 4 2 5 4 5	FFZFF	245257	1 1 7 5 1 5	157525		2 E N N 7 2	DE DE ZN	75425	77555			2 5 7 2 20	E G 7 4 G	AEGNIZ		7 4 2 N/6	62464	1 1 7 2 7	E 20 4 E 4 /	1 5 2 2 5	N 4 7 4 20 E	10 N E 7 2 A	64525	6 4 4 4 20 5		11151	174522	2202 5 5	2 E E N 7	7620755	E 2 7 4 4	F 2 7 4 6 I	NININ	15112	244007	755
2584 NeunkSeelscheid über Bonn	u / 5 / 4 / / 5 4 /	/ 4 3 3 4 3	000/000	54524574	+4/343	45/55	0 4 4 4 4	3 DIVIVI/ S	יון לוכוכוכו	73433	/ / 5 5 5	3 3 4 3 4	1///5/20	33/3/20	307404	40011/	33343	/ 4 3 N O	03404	+4//5//	3244344	+ 3 3 3 3	N4 / 4243	14 N J / 34	04333	04442	04445	4 4 4 5 4 4	+ / 4 3 3 3	324333) SISISIN /	/ 0 24 / 3 3	000/44	33/40	0 3 4 3 7 7 7	4 3 4 4 3	34411117	7 3 3
über Jülich																		-																7				
über Lohmar													3																					,				
über Mönchengladbac	h								N		NN		N		N																N	V		N	NNN			
über Sankt Augustin													3																			3						
über Siegburg 3720 Nideggen																														3								
3720 Nideggen	A5A5AA57A	7776	46A65	7 7 6 5 A	55A754	67A573	3 7 7 6 7	7 A N N A 7	7 5 7 3 A N	A3566	AA656	63767	'AAA46	77A7	4AA7A5	5 A A N A	5 4 4 5 7	466NA	A77A7	6 6 A 7 A	777357	7 7 6 7 A	N 7 A 7 7 4	7N7A66	A7A76	A 6 7 6 7 5	56665	7 7 6 7 4 6	5 A 5 7 7 7	77634	1735NA	4A7A47	776A64	A6A6A	1A67AAA	5 3 6 5 7	777NNA	\52a
über Bergisch Gladbac über Düren	h																									7												
über Düren	6		5			6			4	4	7						55	7			4		5		7					7	4			7		4		4
über Kerpen	7 7 7		77		7 6				6	7	-	7	-				67				77							7 7		+	7				7	5 6		6
über Köln über Schleiden	/ / /		//	/	/ b	/			//	/	/	/	/			0	0 /				//		1					/ /			/	1	/	/	/	/ 6		О
L uper scritterueff																							4									J						

Tarifgebiets Nr.	Standort:	Agenau Adenhoven Alter	Alt Morkstein Alternahr Alternahr Alternahr Alternahr	Arsbeck Asbech Asbech	Bad Hönningen Bad Münstereifel	Bad Neuenahr-Atriweiler Bad sweller Bedburg Bergheim	Bergisch Gladbach 7 Bergneustadt 8 Ergneustadt 7 Bergneustadt 9 Bergneustadt	Blankenheim Blankenheim Blankenheim Blankenheim Blankenheim	Bornheim Brachelen Richtal	Bursheid Daaden	Daheim Dahem Datenfeld (Sieg)	Domagen Chempark	Drokterath Diskagen Dickterath Diskaglorf Mitte/brood	Düsseldorf Süd Ellendorf Ektorf	Engelskirchen Erfistadt	Erkrati/Haan/Hilden Eschweler Eustweier	Friedrich Wilhelmshütte Friedrich Wilhelmshütte Gangelt	Gelenkirchen Gerolstein	Grafschaft Grevenbroich Großbüllesheim	Guston (1) Gummersbach Guston (1)	Transpare (10 collect) Heimback (Rhid.) Heimsberg (Rhid.)	Hennef Herchen Herchorf	Herzogenrath Hoffnungsthal Honrath	Horrem 7 Huchem-Stammeh A Hückelhoven	Tuckewagen Tuckewagen Tuckewald Hürgenwald Inspector	N Inden	Junkerath (Obere Kyll) Kall Kerpen	Nierberg Kirchen Krichen Kochlicheid	Königswinter Königswinter Korschenbroich	M Kreuzau M Kreuzau M Kreuzau M Kreuzau M Kreuzau	Leichlingen Leverkusen	Leverkusen Chempark Lindem Undlar	Lunckhein) Lunckhein) Lunckheide	Mechemich ■ Meckenheim Meckenheim Meinerzhagen Stadt	Meinerzhagen-Valbert Menden (Rhein!) Menden (Sieg)	Monche gladbach Monheim Monschau	Morsbach Much Much Metersheim	Neunk.Seelscheid Neuns/Kaarst Neuss/Kaarst Neuwied Nudegeen	Niederlässel Niederlässel	Nevenheim Nürvenkeih Nürvenkeih Nürvenkeih Nürvenkeih Nürvenkeih	Odenthal	Opladen Operath Paffendorf	Porr (Rhein) Porrawahn Puthein Quadrath-ichendorf	7 Retristof Remove the second sec	Rhèndach Rhàndar Roeigen	Roisdorf Rommerskirchen Rosbach (Sieg)	Résath Rinderoth Rupichteroth	Safak Augusun Satavey Satavey Achladern (See)	7 Schwein/Ennepala	Seffant Sefbausen Slegburg	Sinnerath Sindorf Sinzig	Solingen Spich Distribution Structure Structu	Swistal Titz Titz Troisdorf	Ubach-Palenberg Unkel Unker Unker	Wettvelß Wachtberg Waldbröl	Waddeucht Wassenberg Wegberg	WeldenWest Wellenswist Werneskirchen	Wessening Winderk Winderk	Wissen Wuppertal Ost Wuppertal West	Würselen Zieverich Zülpich	Niederkassel - Remscheid
2341	über Bonn	7503	7 7 4 3	7 3 3 3	400	+ / 4 4	3332	+ 3 0 20.	3/33	1440	7 5 5 .	+ 3 4 20		111174	+ -+ /	1104	7	754	444	J451		455	/ 33	40/1	+03.	JOINO	334		1	7744	044	20 / 4	7433	J4J	334	FIN-4 /	545.	41050	ر مدر	4440	1040	444	102034		, 4 4 7	343	344.		אוכ כ נ	1755	/ 4 4 .	42403	2b	743.	1040	/ / / 2	9443	400	JIVIV	/ 4 4	
	über Hennef über Jülich																												4						\blacksquare																		7					\mathbf{H}		H	,
	über Köln							4																																													2b								,
	über Mönchengladbach über Troisdorf										+++				ı		N	IN			N			N																										N		7		N		NNN	+	\mathbf{H}			,
3670	Niederzier über Düren	A6A6	AA66	A666	665	5A44	6666	6A6	5A65	466	A664	1665	66AN	NA6	364	NA5	64A	A64	645	646	AAA5	666	A66	4 A A 6	5A4/	ANA	654	56A5	6 N/	AA66	A66	5A6	4666	566	666	N6A	665	6N6A	65A	6A66	A66	664	5544	6666	56A	556	6666	5556	5 6 N	IAA6	A46	66A4	5A6	A6A	A66	AAA	4465	666	6NN	A44	,
	über Düren					5					+++				1				6																											6											+	\mathbf{H}			,
	über Kerpen über Köln				6				6						5	6					6				5		6							6			6						5						6				6				6	ш		6	,
3690	Nörvenich über Düren	A5A4	AA55	A 5 5 5	5 5 5	5A44	4 5 5 5	5 5 A 5 4	4 A 5 3	3 2a 5 5	A 5 5 3	3 5 5 4	5 4 A N	INA5	1 5 2a A	NA4	144A	A 5 4	544	5 4 5 4	AAA5	5 5 5	A 4 5	2aAA	5A3A	ANA	5 5 2a	3 5 A 4	15N/	AA55	A 5 5	4 A 5	A 5 5 5	455	5 5 5	N5A	5 5 5	5N5A	54A	5 A 5 5	A 5 5	554	4 4 4 4	5 5 5 5	5 5 A	4 4 5	455	5 4 5 5	5 5 5 N	IAA5	A 2a 5 !	5 4 A 4	4A4	A 5 A 5	A 5 5	A A A 3	3 3 5 4	555	5NN	A43	,
	über Erftstadt												4																																										4			#			,
	über Kerpen über Köln									1		Н	3		4										1																	н											5				4	H	\blacksquare	H	,
	über Schleiden														7																					5															5										,
2451	Nümbrecht über Bonn	7575	7754	7535	4 5 5	5 7 5 5	4 3 4 3	3 5 7 5	5 7 5 5	5 4 5	7535	3 5 5	4451	IN 7 3	5 3 5 7	N 7 5	457	755	555	3 5 4 7	7775	335	7 4 3	5 6 7 4	1655	6N7	5 5 5	5 5 7 5	5 4 N 6	6 4 5	655	5 7 4	7 5 3 4	554	4 4 3 5	N 5 7	3 2a 5 3	3N57	446	5 5 1a 5	644	535	5 5 5 5	5 2a 5 5	5 4 7	553	4 3 2a 4	1553	3 5 5 N	1764	755	5 4 7 5	554	7565	5 5 2a	7 7 7 5	5 4 5	2a 3 4	4 N N	7 5 5	
	über Jülich																																																				7					#		#	
2360	über Mönchengladbach Odenthal	7565	7755	7555	555	5754	2a 4 5 5	5 7 5	4754	142a5	7555	5443	42a5N	IN75	5447	N654	457	754	5554	4557	7775	555	734	4673	3645	6N6	554	4573	35N6	562a3	6 3 2a	2a 7 3	7544	554	5455	N37	545	4N56	546	4545	6 1a 5	2a 3 4	3344	4453	557	445	3454	1555	555N	N 1764	745	3474	554	7565	5554	7 7 7 3	3 5 2a 4	453	5NN	745	,
	Odenthal über Bergisch Gladbach												5			7																						7																				П		AP.	
	über Bonn über Jülich																																																				7					H		H	
	über Köln über Mönchengladbach	N					3											N			NI		N	N																										N				N		NININI	\blacksquare	П		Æ	
2370	Overath	7575	7755	7545	455	5744	2a 4 5 3	3574	4754	1445	7545	343	42a5N	N74	1 2a 5 7	N754	1347	754	545	3457	7775	345	7 2a 2a	4674	1645	6N7	554	4573	34N6	562a4	643	3 7 2a	7 5 2a 3	554	4445	N47	4 2a 5 2	2aN57	446	4535	634	3 1a 4	3344	4454	547	444	2a 2a 4 4	1554	155N	1763	745	4374	553	7565	5554	7773	3544	1343	5NN	745	,
	Overath über Bedburg über Bonn																		5																																		1					\mathbf{H}		\blacksquare	
	über Jülich																																																				7								,
	über Köln über Lohmar				5		3				++++	ш										4									1											Ш															+++	5		#	
	über Mönchengladbach														N		N	N			N			N																										N				N		NNN					
2810	Pulheim über Aachen	7564	7 5 5	6555	5 5 5	5 6 3 2a	3 5 5 5	5 5 6 5 4	4 6 5 3	3 3 4 5	6554	1532b	5 3 4 5	575	3 4 4 6	5652	437	6 5 2a	535	5 3 5 6	6 7 5	555	7 3 4	3 4 6 4	1 5 3 4	5 4 5	5 5 3	3 5 7 2	b 5 5 4	1544	5 4 3	2b 6 4	5 5 4 5	555	5 4 5 4	1546	5 4 5	4 4 5 6	534	3 4 5 5	5 4 5	3 4 2a	2b 2b 1a 2a	5 5 5 5	5 5 6	4 2a 5	3 4 5 4	1555	5 5 5 5	7 4 4	6 3 5 4 7	4 4 6 1	444	7 5 5 5	455	7 6 6 2 7 7 7	a 4 4 3	555	5 5 5	62a4	
	über Bergheim								4	1																																															4				
	über Bonn über Düren	5										++																																				5					5 5				+++	H		H	
	über Düsseldorf Mitte/Nord																																																			5					##7	ш		#	
	über Erftstadt über Köln		7			743			4	1					1	2	b		4							6	4						7			7			5			н			7	3					7							H		7	
	über Mönchengladbach über Neuss/Kaarst	N	N			N																	N	7									V																							77		Ш		N	
2416	Radevormwald	7575	7755	7555	555	5755	4455	5575	5755	5545	7555	455	5454	475	45	4755	5557	755	5554	4557	7775	555	744	567 ²	a655	657	555	5575	5556	5634	645	573	7543	554	4555	547	5454	4557	556	5555	645	545	5555	1a 4 5 2a	557	555	445	5555	5 5 5 2 2	765	755	3575	555	7565	5555	7775	5535	452	5 2a 3	755	
	Radevormwald über Aachen über Jülich über Mönchengladbach Reichshof										Ш	ш					7	7																	ш				П			Ш							Ш	7			7	7			117	ДF		Æ	,
	über Mönchengladbach	N	N			N											Н						N										V									Н											/					H		N	
2475	Reichshof	7575	7755	7535	555	5755	4 2a 4 4	1575	5 7 5 5	5 5 4 5	753	^{2a} 5 5	3 4 5 N	N74	3 5 7	N755	557	755	5552	2a 5 4 7	7775	435	744	567	1655	6N7	555	5 5 7 5	55N6	6645	655	5 7 3	7543	554	4545	N 5 7	2a 3 5 4	4 N 5 7	556	5 5 2a 5	644	545	5 5 5 5	4 1a 5 5	557	553	433!	5 5 5 3	355N	1765	755	5 5 7 5	555	7565	5 5 2a	7775	5545	2a 3 4	4 N N	755	
	über Mönchengladbach														N		N	IN			N			N																										N			/	N		NNN		Ш			
2982	Remagen über Bonn	7M73		755№	455	и 7 5 5	5 5 5 4	156 _{2b} 3	3 7 M 4	1555	7554	1555	5550	D 7 5	5 5 4 7	D745	357	755	м54!	5 5 5 6	6 7 5	455	754	567	6 5 5	6D7	5 5 5	4575	53D6	5655	655	5 7 5	7545	535	5 3 5 5	D 5 7	5 5 5 4	4D56	336	5555	655	555	5 5 5	5 5 M 5	447	355	5 5 5 3	3 5 5 5	555D	764	75M	5 3 7 5	453	7465	5 ^{2a} 5	7775	5454	555	5DD	755	
	über Jülich																																																				7								,
	über Köln über Mönchengladbach							+++			+++				5			D			7			D														7				HH								D				D		DDD	+++	H		H	
1750	über Mönchengladbach Remscheid	7575	7755	N 5 5 5	555	5755	4555	575	5 N 5 5	5 3 5	N55	5 R 4	545F	R75	45 N	R 7 5 5	5 RN	N55	5 R 5	5 R 5 7	77N5	555	744	56N ²	a 6 5 5	6 R 7	555	5574	15R6	663R	634	4N4	7544	555	5555	RR7	555	5 R 5 7	556	R 5 5 5	635	445	4455	^{2a} 5 5 R	557	5 R 5	445	5 5 5 5	5 5 R	N65	7551	R 5 7 5	555	N565	555	NNN4	452a5	553	5RR	755	
-	über Jülich über Köln										+++	4					7	7	5		7			7												4						HH				5				7			7	7		777	+	H		H	
	über Mönchengladbach	N																					N																																		##7	#		TT'	
	über Wermelskirchen																													4						4															2	2a								\Box	

							veiler						×	ord		c	ütte									41)					ž.			ert					sh.)													agstein						- Simmerath
Tari gebie Nr	is-	tandort:	Aachen Adenau Aldenhoven	Alfter Alsdorf Alt Merkstein Altenahr Altenahr	Arsbeck Asbach Au (Sieg)	Bad Breisig Bad Honnef Bad Hönningen Bad Münstereifel	Bad Neue nahr-Ahrw Baesweiler Bedburg Bergheim	Bergisch Gladbach Bergneustadt Betzdorf	Blankenheim Blankenheim Blens Bonn	Brühl	Burscheid Daaden Daheim	Dahlem Dattenfeld (Sieg) Derkum Dieringhausen	Dormagen Dormagen Chempa	Dückterath Düsseldorf Mitte/N Düsseldorf Süd	Elsdorf Engelskirchen	Erftstadt Erkelenz Erkratty/Haan/Hilde	Euskirchen Frechen Friedrich Wilhelmsh	Gangelt Geilenkirchen Gerolstein	Grafschaft Grevenbroich Großbüllesheim	Gustorf Hamm (Sieg)	Heimbach Heinsberg (Rhid.) Hellenthal	Herchen Herdorf Hercogenrath	Hoffnungsthal Honrath Horrem	Huchem-Stammeln Hückelhove n Hückeswagen Hürtgenwald	Hürth Im großen Tal Inden	Jülich Jülich Jünkerath (Obere K)	Kerpen Klerberg Kirchen Kohkcheid	Köln Königswinter Korschenbroich	Krauthausen Kreuzau Kürten	Langenreld Langenwehe Leichlingen	Leverkusen Chemps Lindem Lindlar	Linnich Linz (Rhein) Lohmar	Machemich Meckenheim Meinerrhagen Stad	Meinerzhagen-Valb Menden (Rhein!) Merten (Sieg)	Merzenich Mönchengladbach Monheim Monschau	Morsbach Much Nettersheim	NeunkSeelscheid Neuss/Kaarst Neuwied Nideozen	Niederdollendorf Niederkassel Niederzier Nievenheim	Nömbrecht Oberbettingen (Hill-	Obermaubach Odenthal Olpe Opladen	Overath Paffendorf Porz (Rhein) Porz-Wahn	Pulheim Quadrath-Ichendori Radevormwald	Remagen Remscheid Rheinbach	Rhöndorf Roetgen Roisdorf Rommerskirchen	Rosbach (Sieg) Rösrath Ründeroth	Sankt Augustin Satzvey Scheven	Schladern (Sieg) Schleiden Schmidtheim	Selfkant Selhausen Siegburg	Simmerath Sindorf Sinzig	Solingen Spich Stolberg (Rhld.) Stommeln	Swisttal Titz Troisdorf Ühach-Dalenherg	Unkel Untermaubach-Schl Unft	Wachtberg Waldfeucht	Wassenberg Wedberg Weiden-West	Wermetskirchen Wesseling Wiehl	Windeck Wipperfürth Wissen Wub pertal Ost	Wuppertal West Würselen	Zülpich
252		neinbach	746	2a 7 7 2a 5	755	5 4 5 2a	3 7 5 5	5 5 5 4	15433	3 7 5 4 4	4557	75535	5 5 5 5	5 5 N N 7	7555	47N6	2a 5 4 5	7755	3 5 2a	5 5 5 4	4754	1557	544	5755	4561	V 6 5 4	4457	54N	555	5655	5 7 5	6545	5 3 2a 5	545	5 N 5 6	5554	4 N 5 4	4455	5 5 5	5 5 5 5	5 5 5 5	5 5 5 5	5 4 5 1a	4635	5555	5 4 3 4	545N	v 7 5 4	544	5465	2a 5 4 7	75544	357	1753	5455	555N	N75	3
-		er Bonn er Düren	5	Э			4												4		6							H																														Н
		er Jülich																			7	-				7	Г					7				7								7					7	7	6			\blacksquare	Ш	AF.	\mathbf{H}	A
		er Köln er Mönchengladbach														N /		NN			N			N		/	5		Б			/												/				N	/	/	2	1	NI NI	NN	HH			Н
	übe	er Swisttal				3																																																		#		A
3180		er Weilerswist Detgen	A6A	6AA77	7A77	7775	7A66	7777	75A76	5A76	5 7 7 A	5757	7777	7 ANNA	1767	5 A N A	5677	'AA76	5775	7774	AA4	7774	775	AA7A	6AAI	VA64	5674	77N	JAA7	7A7	7 7 A 7	A77	7467	7777	AN7A	1775	7N7A	77A7	A76	A 7 7 7	7677	6677	7776	7A67	7777	7744	7351	VAA7	A57	77A6	6A7A	17A4/	77A	AA65	777	777N	NNAF	15
	übe	er Aachen		7		6			6 7	7 7		6				6	6				5				7	75	6						57			6			7			7					4							6				A
		er Bonn er Köln	/			7			7 7	7 7		7				7	7				7				7	 							7			7						7	7				7				7			7	HH	##	+	17
100	übe	er Schleiden											205								4							0													4 0 0																	4
163		ommerskirchen er Aachen	/56	5//55	N55	5 5 5 5	5632a	4555	5 / 5 4	1N543	3 4 5 N	15 5 4 5	K 3 5 4	45KK	/ 5 3 5	4 N R /	5341	7 7	a 5 K 5	5 R 5 /	/N5	0 5 5 /	1443	7 7	3561	K 5 5 5	345/	35K	(5)6 4	K 6 4 4	13N5	554	5 5 5 5	555	4 K K /	/ 555	5 K 5 /	545K	4556	6 4 5 4	4 2a 3 3	2a2a55	5 K 5 !	5 / 4 K	(15 4 5)	5555	5551	(N55	/ 351	K 4 / 2a	5 4 4 N	N5161515	0 5 5 N I	1N34	4455	355K	. R / 2a	2
	übe	er Bedburg																						6																														#		#		Д
		er Bonn er Düren	7				7											HH								7						7						6							HH						7				HH			H
	übe	er Elsdorf					42											6																											ш										Ш	4	17	4
		er Köln er Mönchengladbach	N	N			N 43								4	/		/			1		J							4		N			4							3	5					/		5			/	44-	+++	+++	N	Н
-	übe	er Pulheim											3														405											1000										1760		4 0								\mathcal{A}
238	übe	i srath er Jülich	1/5//	4//55	1/54	5 4 5 5	5/44	2a 4 5 4	15/14/4	1/534	4 4 5 7	15 4 4 4	3 26 4 2	a 5 NN	/ 4 4 3	4 / N /	532a2	1/1/54	4 5 4 5	4 4 5 7	1/1/5/	145/	/ 1a 2a 4	6/46	3 5 6	N/1515	435/	26 4N	1663	3 6 4 3	3 26 / 3	/ 5 2a 4	4 5 4 4	1534	4N3/	/535	3N5/	4363	4456	6 3 5 3	2a 4 2b 2b	3 4 4 4	4 5 4 5 4	4//4/4	41a34	4 3 5 5	4 5 5 1	V / 6 3	/45	4 2a / 3	5 5 ^{2a} /	/ 5 6 5 5	0 4 4 7	/ / 2b 4	4344	145N	4N/4	5
	übe	er Köln				5		2b																									5																		2b					5	#7	4
-		er Mönchengladbach er Siegburg														N		NN			N			N																								N			3	J I	I NI	1N	+++	4	+	Н.
259	Ru	ippichteroth	757	57754	743	5455	5755	4442	a 5 7 4 5	7555	5557	75354	5444	45 NN	7 2a 5 4	57N7	5535	7755	5555	4547	7752	a 3 5 7	435	6756	5561	V755	5557	43N	664	5655	5474	7534	4555	5 3 ^{2a}	5 N 5 7	7335	2a N 5 7	3465	5 2a 5 (6555	4544	5553	35554	4755	3441	a 3 5 5	355N	V763	755	5375	5537	74655	5 2a 7	7745	543	344N	N75	<u>5</u>
		er Bonn er Jülich																										4																							7			+++	HH	##	+	H
	übe	er Mönchengladbach														N		NN			N			N										ш														N			N	J	NI	1N	П			A
255	Sa	er Siegburg nkt Augustin	757	37744	744	5355	4755	4552	a 5 6 2 b 3	37545	5557	75454	5354	45NN	7354	57N7	5 4 2a 5	7755	5455	4546	6752	a 4 5 7	7335	6756	4561	V755	5457	32aN	1664	4654	1374	743	5535	5 5 1a 3	5 N 4 7	7545	3 N 5 6	2a 3 6 5	5456	6454	4533	4555	53543	3735	4343	3 1a 5 5	455N	V 7 6 2a	754	52a 7 4	4 5 2a 7	74655	347	7735	544	455N	NN75	5
	übe	er Bonn						5							4 5					5	3	3						4 2b	5	5	5 5				5				5	5		5									2b		5		5 !	5		A
		er Düren er Hennef							3												/																/																	+++	HH	##	#	H
	übe	er Jülich																NINI			N.			N.									ш															N.			7		N.		Ш		117	A
		er Mönchengladbach er Siegburg							3							IN		ININ			IN			IN																								IN				V	INI	III	HH		+	Н
270	übe	er Troisdorf hleiden	4 5 5		755		FCFF		- 2 o F F			7 4 5 4 5		- 4 5 1 5 1	4555	4 CNIE	4555	704		5	3	3		FCF2		15 40		FFN			FCF	CEE	F 2 4 F		ENIES	FFO	ENES		E E A	4555						F F 2 a	E . 4 N	1755			4556	25.40		7754		FFFN	NINET	4
278	übe	hleiden er Aachen	455	5555	755	5 5 4	5655	0005	3 ^{2a} 5 5	00545	055/	4545	00555	0 4 N N 2	+555	46N5	4555	764	0554	5552	2a / 2a	0 5 5	15 5 5	5653	545	N 5 4 2	15 4 5 5	55N	1545	5455	565	555	0 3 4 5	0000	5 N 5 2	a 5 5 3	5 N 5 3	0055	554	4555	0000	0055	0554	4	555	5 3 2a	51a41	v / 5 5	∠a 5 5 .	5 4 5	4 5 5 6	5 4 2a 4	155/	1/5/4	355	N C C	1N 5 5	<i>(</i> *)
	übe	er Düren														5					4			4													4																	\blacksquare				A
		er Eschweiler er Jülich																																																5	6				HH	++-		Н
	übe	er Köln	7 7	7			7							5		7 7		7			6	7	7	7 6	6	7			6	6		7			7	7	7	6						7				N.	7	7	7	7					7	A
344	Se	er Mönchengladbach Ifkant	A7A	7AA77	7A77	7777	7A66	7777	77A77	7A776	677A	7777	N 7 7 7	7 ANNA	767	7ANA	7771	IAA76	57N7	7 N 7 A	AA7	7 7 7 A	776	AA7A	7AAI	VA 7 7	677A	77N	IAA7	NA7	7 7 A 7	A77	7777	7777	ANNA	1777	7 N 7 A	77AN	A77	A 7 7 7	7677	7677	7 7 N 7	7A7N	777	7777	777	NAA7	A671	N7A7	7 A 7 A	17A7A	77A	AA77	777	777N	NNAF	7
	übe	er Aachen					77	7			7				7									7	7		7	7		77	7											7 7													7	П		4
		er Köln er Mönchengladbach	D	N Dr	D	DNDN	D	ND	N N	N DN	D	N	/ N		NNN	N	NN	D	D /	N D	N	V D				DN	N D	N	N	/	N	DNI	NNN		/	NNN	N D	N	ND	NN	N		ND N	/	N	NN	N	N	D	/	N N	D	NN	N	NN	NND	#	N
255	übe	er Neuss/Kaarst		4 7 7 5 6			77	4 5 5	F 7 2			75 45 4	F 2 F	4 =	1254				4 5 5	4 - 4 -		4 = -	70. 5	6756	456			22.		FCF	1274			F . 3		7 5 2 5		2265		C 4 F 4	2522	4 5 5 5	4 5 4	4745	424		4 5 5	. 7.6	754		4 = -	7.4.6.5.5		7725				4
255	übe	e gburg er Jülich	1/5//	4//54	1/44	5 4 5 5	4/55	4552	a 5 / 3 4	1/545	5 4 5 /	15 4 5 4	5354	4 5 N N	/ 3 5 4	5 / N /	5 4 2a 5	1//5	0 4 5 5	4 5 4 7	///52	a 4 5 /	/ 3 2a 5	6/56	4 5 6	V/55	545/	33N	1664	5 6 5 4	13/4	/ 42a	5 5 4 5	52a3	5N5/	/535	^{2a} N5 /	3365	5 4 5 6	6 4 5 4	3533	4555	0 4 5 4 4	4/45	14 3 4	3 2a 5 5	4 5 5 1	V / 6 1a	/54	5 2a / 4	4 5 ^{2a} /	/4655	044/	//35	5 4 4 4	155N	4N/5	5
	lübe	er Köln		6AA677					4																								5	Ш									5															4
	übe	er Mönchengladbach er Sankt Augustin mmerath														N		NN			N			N													3											N				N	IN I	11/1	HH		##	H
319	Sir	mmerath	A6A	6AA67	A77	7774	7A66	7777	74A66	6A765	577A	4757	7777	7 ANNA	767	5 ANA	4677	AA6	6674	777A	AA3	7 7 7 A	775	AA7A	6AAI	VA53	567A	77N	IAA7	7 A 7 7	77A7	A77	7357	7777	AN7A	774	7 N 7 A	77A7	A 75	A 7 7 7	7677	6677	7775	7 A 6 7	7777	7733	72a4N	VAA7	A 5 7	77A6	5 A 7 A	17A3A	67A	AA65	767	777N	INAE	4
	übe	er Aachen er Bonn	7	/		6			6 77	7 7		6				6	6								/		6									6						/											7	6	HH	##		Н
	übe	er Düren																7								7							4						7																			4
	übe	er Köln er Schleiden		7		7			7 7	7 7		7		1		7	7		7		7				7	7			1				77	HH	5 2	7	1		5			7	7				7		HH		7			7	7	44	++-	7
	Lunc	ei Julielueli												4							<u> </u>								4						J 2	u	J																•			4		

																																																				/aldbröl
Tarif	Stand	lort:	en ste in	en (Ww.)	g vef ningen	nahr-Ahrweiler	sladbach ladt erg (Sieg)	mis .		A (Sleg)	1(Sveg) usen n chempark	n .h rf Mitte/Nord	f Süd	hen Iaan/Hilden	n Wilhelmshütte	Jorf	t oich ssheim	bach (eg) b Düren)	(Rhid.)	rath	Stammeln	gen Jald	Tal	(Obere Kyll)	g	oroich Sen	d the	n an Chempark	(u	ch eim agen Stadt	agen-Valbert Rhein!) Sieg)	gladbach	im selscheid arst	llendorf	LE E	ngen (Hillesh.) bach	-f sin)	n -Ichendorf mwald	Pi 4	skirchen	Sieg) h eroth	ustin (Sieg)	eim /Ennepetal	- 6	C PH		lenberg Jach-Schlagstein	th on	//g Vest ist ist	lronen	th al Ost al West	Sinzig - W
gebiet Nr.	5. 3.6.1.5.	Vachen Aachen	denau Mdenhovi Alfter Alsdorf Alt Merk	Utenahr Atsbeck Asbach	sad Breisi Sad Honr Bad Hönr	ad Müns ad Neue aesweile Bedburg Bergheim	lergisch G lergne ust Betzdorf Blankenb	Slens Sonn Bornheim	srohital Brühl	yaaden Daheim Dahlem	Jerkum Deringhar Dormagei	Jrolshage Juckterat Düren	Nisseldor illendorf Ettorf Ekdorf	inflistadt Erkelenz Erkrath/H	schweiler uskircher rrechen Friedrich	sangelt Seilenkire Gerolstei	srafschaft Srafschaft Großbülk	sustorf damm(Si Hausen (I	feimbach feinsberg Hellentha Hennef	Herzogen	forrem forrem fuchem	fückelhov fückeswa Hürtgerm Hürth	mgroßen nden Jüchen	ünkerath Karpen	Girchen Kohlschei Köln	önigswin torschent Krauthau Kreuzau	urten angenfel Langenwe	everkuse	innich Jinz (Rhei Lohmar	Meckenh Meckenh Meinerzh	Merzenic	Monschai Monschai Morsbact	Auch Vettershe Neunk-Se Neuss/Ka	Vide ggen Niederdo Niederdo	Jiederzier Jievenhe Nörvenich Nümbrec	Odenthal Olpe	Jyladen Jverath Paffendor Porz (Rhe	orz-Wahr Aulheim Quadrath Radevorn	e ichshof ke mage n Re mschei Rheinbac	thöndorf to etgen Roisdorf Rommers	sosbach (S sösrath Ründerott Ruppichte	ankt Aug iatzvey scheven Schladerr	chleiden schwelm/ Schwelm/ Selfkant	elhausen siegburg Simmerat Sindorf	inzig solingen Spich	tommeln wisttal Fitz Troisdorf	Jbach-Pal Jnkel Untermat	ettweiß Vachtber Waldbröl	Vegberg Neiden-V	Wesseling Windeck	Vippertus Nissen Aupperta Wupperta	inpich
2984		7	м7477	M575	5M45	5M755	5554	57347	7M55!	55755	5555	555E	DD755	5 5 7 D	7554	5775	5M55	5 5 5 7	7754	5 5 7 5	5456	7565	56D7	7555	5575	4D66	5565	5575	754	5545	5455	D 5 7 5	5 5 5 D	5744	6555	5655	5555	5555	5M54	4745	5555	4555	5 5 D 7	6475	M 5 4 7	5454	7565	5357	77555	34555	55DD7	55
	über Jülich über Mönch	hengladbach												D		DD			D			D																								/	D	D	DD			
1740	Solingen über Düsseldo	orf Mitte/Nord	57577	55N5	5 5 5 5	5 5 7 5 5	3 5 5 5	5 7 5 5 N	N5 4 5 3	3 5 N 5 5	5 5 R 4	15 3 5 F	R R 7 5 5	4 5 N R	75451	RNN5	5 5 R 5	5 R 5 7	7 N 5 5	5 5 7 4	4 4 5 6	N 3 6 4	5 6 R 7	7 5 5 5	4 5 7 4	5 R 6 6	4 R 6 2	33N2	1754	5 5 5 5	5 5 5 5	R R 7 5	5 5 5 R	8 5 7 5 4	6 R 5 5	5 6 3 5	3 4 5 4	4 4 5 3 5	55R5	5 7 5 R	5445	5 5 5 5	5 5 R N	16575	5 R 5 7	4 5 5 5	N 5 6 5	5 5 5 N	NN452	a 4 5 5 4	15RR7	55
	über Jülich über Köln						4				4			7		77	5		7			7					4					Δ	5							5			7	,		7	7	7	7 7			
	über Leichli über Mönch																			N							3					4											Í				,					
	über Werm	elskirchen																		IV																			2a				1600									
3170	Stolberg über Eschw	(Rhid.) A reiler	/A6AA	//A/	/ / / /	6/A65	/ / / /	6A/6A	A/16/5/6	5/A6/	5//6	o / / AN	NNA 75	/ 5 A N	A 5 5 7	6AA /	5/65	/6/A	AA5/	/ / A /	/ / 5 A	A/A6	AANA	A/1515	6 / A 6	/NAA	//A/	66A	/A / /	/56/	/ / / A	N/A/	/6/N	1/A/E	A/A/	/A//	6/56	665/	///6	/A6/	/ / / /	/55/	46NA	IA/A5	/ / / F	66A/	A/A5	A / / A.	AAISISIE)6///	/ / NNA	.54
	über Köln über Schleid	den	7			7		7 7	7	7				7	7		7		4 7			7		7						77			7						7				7			7			7			7
2521	über Troisdo Swisttal	orf 7	462a77	3575	5545	34755	5554	4432a	7534	55755	52a 5 5 4	1555N	NN755	537N	62a44	5775	5 4 5 2a	5554	4754	557	5445	7554	56N6	5544	3574	4N55	5565	547	754	5335	5455	N565	5 4 4 N	15444	5545	5555	5554	4455	5 4 5 2a	462a5	5555	4345	45N7	15454	4546	4 1a 5 4	7554	4357	7 7 4 2a 5	5355	5 5 NN	/53
	über Bonn über Düren	,	5 3	5				3									5		6			6		5					,, ,									5														
	über Euskird																		0			0												3												7				4		
	über Jülich über Köln		7					4							7				7				7	7								7		7	6					7				7	7	/						
	über Mecke über Mönch	hengladbach	3											N		NN			N			N			5																		N				N	N	NN			
	über Siegbu	ırg						4																															3													
3660	über Weiler Titz über Berghe über Düren	A	5A5AA	55A5	5555	5 5 A ^{2a} 3	5555	5A55A	A5435	55A55	55554	155AN	NNA 5 2a	54AN	A545	3AA5	3535	535A	AA55	55A5	553A	A5A4	AANA	A553	45A4	5NAA	55A5	54A5	A55	5555	555A	N5A5	555N	15A55	A5A5	5A55	5534	4435	5555	5A54	5555	5555	5 5 N A	A5A3	5 5 5 A	45A5	A5A5	A 5 5 A	AA455	5555	5 5 NN A	35
	über Düren					65							3		6		7							5	7													6		7												
	über Freche über Jülich		7 7	77 7	777	67	777	7 7 7	75	777	7	7	7	75		7	7	7 7	77	7		7 6		76	7	7	77 7	7 7	7 7 7	7 7 7	7	7 7	767	7 7	7	7 7 7	7	7	7776		7 7	7	6	7	77	7 7	7	77	7	7777	77	
2545	über Kerper Troisdorf	n 7	57377	4474	4545	54754	3553	5 6 2b 3 7	7534	45754	1 4 4 4 2t	5 535 N	NN 7 3 4	447N	7541a	5775	4455	4556	6753	4572	2a 2a 4 6	7563	56N7	7554	3 5 7 2b	3N66	4464	4 2b 7 4	1 7 4 2a	5535	5 ^{2a} 34	N475	353N	15632	6444	5645	4342b	2b 4 4 5	5354	4734	42a432	2a 5 5 4	5 5 N 7	6 ^{2a} 74	4 5 1a 7	4 4 5 1a	7465	5 5 3 4 7	7 7 2b 4 5	53445	5 5 NN 7	45
	über Bonn über Düren												4	5				5	7			4		5	4		55 5	5 5	5		5	5		7	5	5	4	5		5	4	2b						5		55		
	über Hamm über Jülich			5																																										7						
	über Köln		4					4																						5				21					5		2b					/						
		hengladbach						3						N		NN			N			N																					N				N	N	NN			
3420	über Siegbu Übach-Pa	alenberg A	7A7AA	77A7	7777	77A66	7777	7 A 7 7 A	A776	77A77	767N7	777AN	NNA75	76AN	A677	NAA7	67N6	7 N 7 A	AA77	77A7	776A	A 7 A 7	AANA	776	77A7	7NAA	7NA7	77A	7A77	7677	777A	NNA7	777N	J7A77	ANA7	7A77	7767	7767	77N7	7A7N	7777	7677	67NA	A7A6	7 N 7 A	77A7	A7A7	A 7 7 A	AA767	7777	7 7 N N /	66
	über Aache über Köln	en				77	7		7	7	7		7	7	7		7					7 7			7		7	7		7		7						7 7	7	7			7		7				7	4		7
	über Mönch über Neuss,	hengladbach /Kaarst	D N	DD D	DND	ND 77	ND	NNN	DN	D N		N	NN	NN	NN	D	D	N D	NN	D				DNN	D	N	N	1	N DN	NNN		NI	NNN	D N	l N	D NN	N		ND N		N N	N	N	N	D	N N	D	NN	N	NNN	1D	N
3700	Vettweiß über Düren	A	5A4AA	55A5	5555	45A54	5555	5 A 5 4 A	A5435	55A55	3554	155AN	NNA54	53AN	A345	5 A A 5	4553	5 5 5 A	AA55	55A5	553A	A 5 A 4	AANA	1543	45A4	5NAA	55A5	54A5	A55	5355	555A	N5A5.	545N	15A55	A5A5	5A55	5544	4445	5554	5A45	5555	5345	45NA	A5A3	5 5 5 A	44A5	A5A4	A 5 5 A	AA435	4555 و	5 5 NNA	42a
	über Erftsta	adt										5			4									4	3					4					4														4			3
	über Euskird über Kerper											5																																		5						4
	über Köln über Schleid	den							+++	+++	+																			5		5							5					4						+++	+++	4
	Wachtbe über Aache	rg 7	57377	3574	5435	43755	5554	56 _{2b} 37	74455	55755	4555	5555N	NN755	547N	7453	5775	5 2a 5 4	5556	6754	5574	4456	7564	56N6	5545	4575	3N65	5565	5575	744	5 4 2a 5	5355	N575.	554N	15634	6555	5555	5555	5555	5 ^{2a} 53	3735	5455	3445	55N7	6465	3537	5353	7454	5 1a 5 7	77545	4555	5 5 N N 7	54
	über Alfter	hengladbach		4				3		##							2																						2b													
	über Bonn über Jülich			4													3																						20							7						
	über Köln über Mönch	hengladbach												N		NN			N			N				6								/									N				N	N	NN			
2461	Waldbröl über Bonn	7	57577	5475	² 5 4 5	55755	4443	57557	75555	54752	a 5 4 5 5	5445N	NN735	457N	7554	5775	5555	4537	7753	2a 4 7 4	4456	7465	56N7	7555	5475	4 N 6 6	4565	5574	1754	4554	4435	N 5 7 2a	3 5 3 N	15745	6552	5644	5455	5555	^{2a} 5 5 5	4755	2a 4 4 2a	4 5 5 2a	55N7	6475	5547	5 5 5 4	7565	551a7	77555	5 3 2a Z	13NN7	55
	über Jülich	hengladbach												N		NN			N			N																					N			7	N	NI	NN			
	uper Monch	nengiaubach												IN		ININ			[IN]			IN																									IN	IN IN	NIN			

				Ww.)		n fel -Ahrweiler	ach	ieg)			(8)	empark	te/Nord		Hildon	uage.	elmshutte		E -	en)			meln			are Kyll)		_		empark			Stadt -Valbert	oach .		heid	orf	(Hillesh.)			ndorf		en		(19	petal				arg. Schlasstein	1001001001		ua.		st	tingen (Hillesh.)
Tar gebi N	r.	Standort:	Adenau Aldenhoven Alfter Alsdorf	Alt Merkstein Altenahr Altenkirchen ()	Asbach Au (Sieg) Bad Breisig Bad Honnef	Bad Münsterel Bad Münsterel Bad Neuenahr Baesweiler	Bergheim Bergisch Gladt Bergisch Gladt	Betzdorf Blankenberg (9 Blankenheim Blens	Bonn Bornheim Brachelen Brohital	Brühl Buir Burscheid	Daheim Dahlem Dattenfeld (Sie	Dieringhausen Dormagen Dormagen Che	Duckterath Düren Düsseldorf Mit	Ellendorf Eltorf Elsdorf	Engelskirchen Erftstadt Erkelenz	Eschweiler Eschweiler Euskirchen Frechen	Friedrich Wilh Frimmersdorf Gangelt	Gerolstein Glesch Grafschaft	Großbüllesheit Gummersbach Gustorf	Hamm (Sieg) Hausen (b Dür Heimbach	Hellenthal Hennef Herchen	Herzogenrath Herzogenrath Hoffnungsthal	Horrem Huchem-Stam Hückelhoven	Hückeswagen Hürtgenwald Hürth	Imgroßen Tal Inden Jüchen	Jünkerath (Ob Kall Kerpen	Kirchen Kohlscheid Köln	Königswinter Korschenbroid Krauthausen	Kürten Kürten Langenfeld Langerwehe	Leichlingen Leverkusen Leverkusen Ch	Lindlar Lindlar Linz (Rhein)	Lohmar Marienheide Mechemich Meckenheim	Meinerzhagen Meinerzhagen Menden (Rhei	Merzenich Merzenich Mönchengladt Monheim	Monschau Morsbach Much	Neunk-Seelsd Neuss/Kaarst Neuwied	Niederkassel Niederkassel Niederzier	Nëvenheim Nörvenich Nümbrecht Oberbettinger	Obermaubach Odenthal Olpe Opladen	Porz-Wahn	Pulheim Quadrath-Iche Radevormwak Reichshof	Remagen Remscheid Rheinbach Rhöndorf	Roetgen Roisdorf Rommerskirch	Rösrath Ründeroth Ruppichteroth Sankt Augustir	Satzvey Scheven Schladern (Sie	Schleiden Schwidtheim Schwelm/Enne Selfkant	Selhausen Slegburg Simmerath	Sindorf Sinzig Solingen Solich	Stolberg (Rhid Stommein Swisttal Titz	Troisdorf Übach-Palenbi Unkel	Urft Vettweiß Wachtberg	Waldfeucht Wassenberg Wegberg	Weiden-wes. Weilerswist Wermelskirch Wesseling	Wiehl Windeck Wipperfürth	Wuppertal Ost Wuppertal We Würselen	Zülpich Landerber
296		hor Hamm (Sing)	75757	75M7	3354	5557	5 5 5 5	м357	5575	555N	17535	5555	5 5 5 D	0735	5570	755	4577	5555	5 5 5	M 7 7 7	1533	м754	567	565	56D7	7555	5M75	4D6	6556	555	7574	4 5 5 5	554	3 5 D 5	7445	5 4 D 5 7	7456	5 5 4 5	6 5 5 5 5	555	5 5 5 5	5 5 5 4	7553	35544	553	55D7	647	5 5 5 4	7555	4746	5 5 5 4	17775	5555	535M	4DD7	<u>55</u> §
	ü	ber Hamm (Sieg) ber Jülich																			4																												7	5						H S
	ü	ber Jülich ber Mönchengladbach ber Windeck sbach													D		DC						D																							D				D		DDD	\blacksquare		1	ig ig
296	3 A	sbach	75757	7537	M452a	м557	5555	5 2a 5 7	4575	5555	7545	5555	555DI	7 2a 5	5570	755	4577	5555	5555	4777	752a4	5754	567	565	56D7	7555	5575	2a D 6	6556	555	757M	4554	554	2a 5 D 5	7555	54DM7	7 _{2a} 56	5555	65555	5555	5555	5 5 5 2a	7554	15544	554	55D7	647	5554	7555	47M6	5545	7775	5555	5455	DD7	55
	u	ber Bad Honnef ber Jülich				4																									4					5													7	3				$\overline{\mathbf{H}}$		₽ ₹
	ü	ber Juich ber Mönchengladbach ber Troisdorf													D		DE						D																							D				D		DDD				
296	ül O D	ber Troisdorf	75757	7 5 5 7	M E E 4	MEEZ		E E E 7	1575		7555		EEDI	7755	C C 7 C	7755	5 5 7 7			E 7 7 7	4	E 7 E 0	E 6 7	EGE	5 6 D 7	7 5 5 5	E 7 E	4D6	6556		7 5 7 10		C C C	EEDE	7 5 5 5	E DM	7156					E E E 1	7 5 5 5			E E D 7	6 5 7 1		7555	E 7M6		7777			DDZ	EE
290	ü	ad Hönningen ber Bad Honnef	7 3 7 3 7	7 3 3 7	4	W. J. J. /			4373						J J / L					3 / / /		J/J.	000	505.				400	0330		/ J / M.						450.					4					037.		7 3 3 3	J / W C		, , , , ,	اداداد			55
	u	ber Jülich ber Mönchengladbach													D		DI			Г			D																							D			7	D			+			\mathbb{H}
295	8 B	etzdorf	75757	75M7	5355	5557	5555	M557	5575	555N	17535	5555	555DI	745	5570	755	5 5 7 7	5555	555	M777	553	м755	567	565	56D7	7555	5M75	5D6	6556	555	7575	5555	555	45D5	7355	55D57	7556	5545	65555	555	5554	5555	7553	35545	553	55D7	657	5555	7555	5756	5554	7775	5555	535№	1DD7	55
	ü	ber Jülich ber Mönchengladbach													D		DI			Г			D																							D			7	D		DDD	+	H		\mathbb{H}
295	4 D	Daaden ber Jülich	75757	75M7	5455	5557	5555	M557	5575	555N	17545	5555	555DI	755	5570	755	5 5 7 7	5555	555	M 7 7 7	554	м755	567	565	56D7	555	5M75	5D6	6556	555	7575	5555	555	55D5	7455	5 D 5 7	7556	5555	65555	555	5555	5555	7554	15555	554	55D7	657	5555	7555	5756	5554	7775	5555	545№	1DD7	55
	ü	ber Jülich ber Mönchengladbach													D		DI			Г			D																							D			7	D		DDD				\mathbb{H}
880	4 D	Prolshagen ber Bergisch Gladbach	75757	7557	5455	5557	5 5 5 2	5557	5575	5555	7545	355v	√55NI	V745	457N	V 7 5 5	5 5 7 7	5555	535	5777	554	5744	567	4655	56N7	7555	5 7 5	5N6	6456	555	74754	4355	445	45N5	7445	4N57	7556	5545	64W54	555	5553	5555	7554	14445	554	55N7	657	5555	7555	5756	5555	7775	5555	4445	NN7.	55
	ü	ber Bergisch Gladbach ber Jülich																																					5										7							\mathbb{H}
200	lül	ber Mönchengladbach		755				F F 4 C			7455			7	N	7	NN			FCC			N	FCF		77.45		FD.C	CEEC			5 5 4 5		FFDF	CEE	1505	FFC		CEEE				7555		4 4 5	N	CEC		7	N	4555	NNN				
299	l ü	ierolstein ber Aachen	75757	/55/	5555	555/	5 5 5 5	5546	55/5	5555	1/4/5/5	5555	5 5 5 0	2/55	55/L	7/55	55//	11555	15 5 5	5667	4 5 5	5/5	56/	565	560/	/[1]4[5]	05/5	5D6	6 5 5 6	555	/ 5 / 5	5 5 4 5	15 5 5	5 5 0 5	7	15D56	556	5 5 5 1	6 5 5 5 5	555	5 5 5 5	5 5 5 5	/ 5 5 5	5555	14 4 5	4407	6 5 6	5 5 5 5	/ 5 5 5	5/56	14 5 5 5	0////	2555	5 5 5 5		55
	ü	ber Düren ber Jülich																		7																7	7										7									# -
	ü	ber Julich ber Mönchengladbach													D		DE						D																							D			/	D		DDD	+			$H \blacksquare$
295	6 H	ber Mönchengladbach	75757	75M7	42a55	5557	5555	м457	5575	555 _N	1752a5	5555	555DI	735	5570	755	5 5 7 7	5555	555	M 7 7 7	5 4 2a	м754	567	565	56D7	7555	5м75	4D6	6556	555	75754	4555	554	35D5	7345	54D57	7456	5545	65555	555	5554	5 5 5 5	7 5 5 ²	5544	5 5 2a	55D7	647	5555	7555	5756	5553	37775	5555	42a53	3 D D 7	55
	ü	ber Jülich ber Mönchengladbach													D		DE						D																							D			/	D		DDD				$H \blacksquare$
205	ü	her Troisdorf	75757	7 5 64 5	EAEE	EEEZ		N4 E E 7	E E 7 E	EEE	47545	EEEE	EEDI	7755	C C 7 C	755	E E 7 -		EEE	04777	7 5 5 4	N47 E E	E 6 7	EGE	E G D	7 5 5 5	- NA 7 E	5	C E E C	EEE	7 5 7 5 1		EEE	EEDE	7455	EDE	7 5 5 6		C E E E E	EEE			7 5 5 /	5	E E A	E E D 7	6 5 7		7555	E 7 E 6	EEE	17777		EAEN	4DD7	EE
295	i ül	lerdorf ber Jülich	/ 3 / 3 /	/ S V /	5455	3337	3333		33/3		1/343	0000	ועוכוכו	0/100	337L	7 7 3 3	00///	3333			13 3 4	W 7 3 3	000/	303	ן עוסוכ	000		סטכ	0330	333	/ 5 / 5	3 3 3 3	0000	בעוכוכ	7455	וכטכו	0330	3 3 3 3	03333		3333		7 3 3 4	10000	13 3 4	ואטככ	037	3 3 3 3	7	3/30	033334	1 / / / 3	اداداداد	3 4 3 M	ו לוטוטויו	33
299	ü	ber Mönchengladbach inkerath (Obere Kyll)	75757	7 5 5 7		E 4 E 7		E E 2 E	E E 7 E		72255		EEDI	7755	D D	7755	DE	TCCC			1155	5750	D	EGE	5 6 D 7	7 7 4 5	E 7 E	ED6	6556		7 5 7 5 1	E E 1 E	E E E	EEDE	E E E /	15055	E E 6	CCCT	65555				6555		1115	122 D 7	6 5 5 1		7555	D 5 7 5 6	1 5 5 5	DDD			DD7	E 4
233	ü	ber Aachen	7 3 7 3 7	7337		3437	3333		3373		0 7 20 3 3		וטככנ		337L	7733				3337	455	3/3	007	303.	ן טוטוכ	1143		300	0330	333	/ 3 / 3 .	3343		טטכנ	7	+303.	000		03333		ا داداداد		7		1443	42007	033.		7333	3/30	14333			3333	ן לוטוטול.	54
	ü	ber Düren ber Euskirchen				5														7																											7						+			\mathbb{H}
	ü	ber Jülich																																															7							
	ü	ber Köln ber Kreuzau																		6																1 6																	+	+		\mathbb{H}
	1.00	مام مما ام ما محمد مام مرق ۸ ۸ سمما													D		DE						D																							D				D		DDD				
295	9 K	irchen ber Jülich ber Mönchengladbach inz (Rhein) ber Bad Honnef	/5/5/	/5M/	5455	555/	5 5 5 5	M55/	55/5	555N	1/545	5555	5 5 D I	0/55	5 5 /L	0/55	55//	5555	555	M////	15 5 4	M / 5 5	56/	565	56D/	1555	oM/5	5D6	6556	555	/ 5 / 5	5 5 5 5	555	5 5 D 5	/455	505	/556	5 5 5 5	65555	555	5 5 5 5	5 5 5	/ 5 5 4	15555	554	5507	65/	5 5 5 5	7 5 5 5	5/56	0 5 5 5 4	1///:	2555	5 4 5 M	1001	55
	ü	ber Mönchengladbach													D		DC						D																							D				D		DDD				
296	8 L	inz (Rhein) ber Bad Honnef	/5/5/	/54/	M553	M55/	5 5 5 5	545/	45/5	5555	1/5/5/5	5555	5 5 D I	0//4/5	5 5 /L	0/55	45//	5555	555	5////	15 4 5	5/55	56/	565	56D/	1555	05/5	4D6	6556	555	/ 5 / M	5 5 5 5	554	4 5 D 5	/ 5 5 5	5 DM	/446	5 5 5 5	65555	555	5 5 5 5	5553	/555	5554	555	5507	64/	5 5 5 4	/ 5 5 5	4 / M 6	55545	0///!	2555	5555	000/	55
	l u	DEI JUIICII																																															7							
297	0 N	ber Mönchengladbach leuwied	75757	7557	M554	M 5 5 7	5555	5557	4575	5555	7555	5555	5 5 5 DI	755	5 5 7 r	755	D 0	5555	5555	5777	555	575	567	565	56D7	7555	5575	4D6	6556	555	757M	5555	5555	5 5 D 5	7555	5 5 DM	7456	5555	6555	5555	5555	5554	7555	55555	555	5 5 D 7	657	5555	7555	D 57м6	5555	7777	5555	5555	DD7	55
	ü	ber Bad Honnef			5			,												,																																				AT I
	ül	ber Jülich ber Mönchengladbach													D		DE						D																							D				D		DDD				\mathbb{H}
298	9 0	berbettingen (Hillesh.)	75757	7557	5 5 5 5	5557	5 5 5 5	5545	5575	5555	7355	5555	5 5 5 D	755	557	755	5 5 7 7	T555	555	5 5 5 7	455	5755	567	565	56D7	7T45	5 5 7 5	5 D 6	6556	555	7575	5545	555	55D5	5 5 5 4	15D56	5556	5 5 5 T	65555	555	5555	5 5 5 5	6555	5555	445	43D7	655	5555	7555	5756	4555	7775	5555	5555	DD7	55
	ü	ber Aachen ber Düren																		7															/	 	7						/				7									$H \blacksquare$
	ü	ber Jülich																		C																													7							\blacksquare
-	ü	ber Kreuzau ber Mönchengladbach													D		DE			D			D																							D				D		DDD				

Nr.	Standort:	Aachen Adenau Adenhoven Alter Alter	Alt Merkstein Altenahr Altenkirchen (Ww.) Arsbeck	Asbach Au (Skg) Bad Breisig	Bad Hönnigen Bad Münstereifel	Baesweiler Bedburg Bergheim	Bergisch Gladbach Bergneustadt Betzdorf	Blankenbeim Blankenbeim Blens	Bornheim Brachelen	Brühl Buir	Burscheid Daaden Daheim	Dahlem Dattenfeld (Sieg) Derkum	Dieringhausen Dormagen Dormagen Chempark	Droishagen Duckterath Düren	Düsseldorf Mitte/Nord Düsseldorf Süd Eilendorf	Ettorf Etsdorf Engelskirchen	Erfistadt Erkelenz Erkratt/Haan/Hilden	Eschweiler Euskirchen Frechen	Friedrich Wilhelmshütte Frimmersdorf Gangeit	Geilenkirchen Gerolstein Glesch	Grafschaft Grevenbroich Groß büllesheim	Gummersbach Gustorf Hamm (Sieg)	Hausen (b Düren) Heimbach Heinsberg (Rhld.)	Hellenthal Hennef Herchen	Herdorf Herzogenrath Hoffnungsthal	Horrath Horrem Huchem-Stammeln	Hückelhoven Hückeswagen Hürtgenwald	Hürth Im großen Tal Inden	Jüchen Jülich Jünkerath (Obere Kyll)	Kall Kerpen Kierberg	Kirchen Kohlscheid Köln	Königswinter Korschenbroich Krauthausen	Kreuzau <mark>Kürten</mark> Langenfeld	Langerwehe Leichlingen Leverkusen	Leverkusen Chempark Undern Undlar	Linnich Linz (Rhein) Lohmar	Marienheide Mechemich Meckenheim	Meinerzhagen Stadt Meinerzhagen-Valbert Menden (Rhein!)	Merten (Sieg) Merzenich Möriche neladbach	Montelm Monschau Montelach	Much Much Netersheim Neurik - Seelscheid	Neurical Neu	Nice grant Niederdollendorf Niederdollendorf	Niederzier Nievenheim Nörvenich	Nümbrecht Oberbettingen (Hillesh.) Obermaubach	Odenthal Olpe Opladen	Overath Paffendorf Porz (Rhein)	Porz-Wahn Pulheim Quadrath-Ichendorf	Radevormwald Reichshof Remagen	Remscheid Rheinbach Rhöndorf	Roetgen Roisdorf Rommerskirchen	Rosbach (Sieg) Rösrath Ründeroth	Ruppichteroth Sankt Augustin Satzvey	Scheven Schladern (Sieg) Schleiden	Schmidtheim Schwelm/Ennepetal Selfkant	Selhausen Siegburg Simmerath	Sindorf Sinzig Scalingen	Spich Stolberg (Rhid.)	Stommein Swisttal Titz	Troisdorf Übach-Palenberg Unkei	Untermaubach-Schlagstein Unft Vettweiß	Wachtberg Waldbröl Waldbrüth	volue control of the	Welden-West Wellerswist Wermelskirchen	Wesseling Wiehl Windeck	Wingerfürth Wissen	Wuppertal Ost Wuppertal West Würselen	Zieverich Züpich	Olpe - Wissen
8805	Olpe	7 5 7 5 7	7557	5 4 5 !	5 5 5 5	755	5 3 5	5 5 7 5	5 5 7	5 5 5	5 5 7	5 4 5	455	w 5 5	NN7	5 5 4	5 7 N	7 5 5	5 5 7	7 5 5	5 5 5	4 5 5	7 7 7	5 5 4	5 7 5	5 5 6	7 4 6	5 5 6	N 7 5	5 5 5	5 7 5	5 N 6	6 4 5	6 5 5	5 7 4	7 5 5	4 5 5	445	55N	574	1 4 5 4	1 N 5 7	7 5 5	6 5 5	4 5 6	5 W 5	455	5 5 5	5 4 5	5 5 5	7 5 5	4 5 4	5 5 5	5 4 5	5N7	657	15 5 5	5 5 7 !	5 5 5	5 7 5	6 5 5	547	7 7 7 5	5 5 5 ⁷	5 4 4	145n	NN7	55	
	Olpe über Jülich																																																										7									\square	
	über Mönchengladbach																N		N	N			N				N																												N					N		N	INN						
2967	über Julich über Mönchengladbach Unkel üher Bad Honnef	75747	7547	M552	аМ55	755	555	1564	147	555	557	555	555	555	DD7	455	57D	755	457	755	555	555	667	5 4 5	575	456	756	556	D75	555	575	3D6	655	655	575	7 _M 4	554	554	45D	575	5554	1DM6	634	655	556	555	555	555	554	5 5 2a	745	555	445	555	5D7	647	555	547	555	47M	655	457	7775	555	455	555	DD7	55	
	über Bad Honnef			3																						1	-																										1											7	1				
	über Jülich																																																										7					_					
	Ole and MS Inc																						7																				7																					+++				\mathbf{H}^{\prime}	
	üher Mönchengladbach																D		DI	D			D				D																												D					D		Г	חחמ	+++				\mathbf{H}^{\prime}	
2955	Wissen	75757	75M7	535	555	755	5 5 M	157	557	555	5M7	535	555	555	DD7	455	5 7 D	755	557	755	555	553	777	543	M75	456	756	556	D75	555	M 7 5	4D6	655	655	575	754	555	555	45D	573	3554	1D5	745	655	456	555	555	555	545	555	755	355	455	535	5D7	657	555	557	555	575	655	537	777	555	543	5МГ	DD7	55	
	üher Bonn	, , , ,	, ,	555		, ,								555			7/2	, , ,	9,0	100		333	,,,,		111	100	, 50		7/5		1/10	5	000	000	J / J	, ,	333			5,				000	. 50		333		9 . 5	333	, , ,	333		555	J ,	00,				9,5		99,	1/1/	4			7		
	über Köln über Mönchengladbach Wissen über Bonn über Jülich																																																										7										
	über Mönchengladbach																D		DI	D			D				D																												D					D		Г	ממכ						
	über Troisdorf												$\overline{}$			_																																																					
													1 I																			ו וכו																																			1		